

# Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz

Band II  
Materialien



Baden-Württemberg

# Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz

Band II  
Materialien

# Inhalt

## I. Gutachten/Expertisen im Rahmen der Kommission Kinderschutz

1. Expertise über Möglichkeiten und Instrumente zur optimierten Gewährleistung eines praktisch wirksamen Kinderschutzes in Baden-Württemberg  
» Prof. Dr. Arne Pautsch

---

2. Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S.2 GG  
» Prof. Dr. Jan Kepert/Prof. Peter-Christian Kunkel

---

3. Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen insbesondere Mütter  
» Jelena Gerke  
» Prof. Dr. Miriam Rassenhofer  
» Prof. Dr. Jörg M. Fegert

## II. Anhörungen im Rahmen der Arbeitsgruppen der Kommission Kinderschutz

4. Vortrag über Kriminalprognose und Risikokalkulation mit der Basler Kriterienliste zur Legalprognose (sog. Dittmann-Liste)  
» Prof. em. Dr. Volker Dittmann

---

5. Zusammenfassung des Vortrags über Praktische Erfahrungen im Sozialpädiatrischen Zentrum Olgahospital Stuttgart  
» Ärztlicher Direktor des Sozialpädiatrischen Zentrums im Klinikum Stuttgart Dr. Andreas Oberle

---

6. Zusammenfassung des Vortrags über Schnittstellen im Bereich Kinderschutz aus Sicht des Jugendamts Karlsruhe  
» Leiter des Allgemeinen Sozialdienstes Stadtjugendamt Karlsruhe Stephan Weismann

---

7. Vortrag über Informationsaustausch Staatsanwaltschaft-Familiengericht-Jugendamt  
» Erster Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Heidelberg Thomas Bischoff

---

8. Vortrag über Kooperation im Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts  
» Direktor des Amtsgerichts Sinsheim Andreas Brilla

## III. Unterlagen aus ausgewählten Sitzungen der Kommission Kinderschutz

9. Empfehlungspapier des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs: Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen-Empfehlungen für Bund, Länder und Kommunale Ebene  
» Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig

---

10. Vorstellung der Childhood Foundation  
» Geschäftsführerin der World Childhood Foundation Deutschland Andrea Möhringer

---

11. Protokoll der Expertenanhörung anlässlich der 6. Sitzung der Kommission Kinderschutz

## IV. Weitere Berichte

12. Zusammenstellung vorläufiger Ergebnisse der Befragung von ASD-Fachkräften im Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ für die Kommission Kinderschutz  
» Sabeth Eppinger  
» Saskia Nemeth  
» Dr. Stepanka Kadera  
» Christine Gerber  
» Dr. Heinz Kindler

---

13. Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“  
» Vizepräsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe Helmut Perron  
» Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe Michael Knoblich  
» Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe Dr. Stefan Braun  
» Richter am Amtsgericht Freiburg i.Br. Johannes Rzany  
» Leitende Kreisrechtsdirektorin Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Eva-Maria Münzer  
» Oberregierungsrat Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Thorsten Culmsee  
» Kreissozialamtsrat Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Knut Schneider

## HERAUSGEBER

Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz  
Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
www.sozialministerium-bw.de

## DRUCK

Druckerei Gerthofer GmbH  
www.gerthofer.de

## STAND

© Dezember 2019 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Für die in diesem Band II zusammengefassten Inhalte sind ausschließlich die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich.

## Expertise

### über Möglichkeiten und Instrumente zur optimierten Gewährleistung eines praktisch wirksamen Kinderschutzes in Baden-Württemberg

erstattet dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration,

dieses vertreten durch den Ministerialdirektor Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

von

Prof. Dr. iur. Arne Pautsch

Westerendstraße 6

38528 Adenbüttel

## A. Auftrag und Zielsetzung der Expertise

Gemäß § 1 Abs. 1 der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung soll die Expertise Möglichkeiten und Wege aufzeigen, wie im Sinne eines praktisch wirksamen Kinderschutzes landesweit verbindliche Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards sichergestellt werden können. Die Expertise ist vor diesem Hintergrund in zwei Teile gegliedert und soll sich zu den nachfolgend genannten Themenkomplexen und Fragestellungen verhalten:

- I. Kurzer Überblick über die derzeitigen Strukturen , Aufgaben, rechtlichen Zuständigkeiten einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht über die Jugendämter im Hinblick auf den Kinderschutz
  1. Kommunen
  2. Land Baden-Württemberg
  3. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
- II. Möglichkeiten der Absicherung verbindlicher Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards, insbesondere
  1. auf Grundlage der bestehenden Regelungen – einschließlich der Reichweite der Rechtsaufsicht
  2. durch Ergänzung des SGB VIII
  3. durch Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen im SGB VIII zur Konkretisierung für die Länder
  4. durch das Instrument der Fachaufsicht

Hinsichtlich der Ziff. 2. – 4. sind neben den Vorteilen die damit verbundenen Nachteile sowie grundlegend die finanziellen Auswirkungen, auch unter Berücksichtigung von Art. 71 Abs. 3 Landesverfassung Baden-Württemberg, zu beleuchten.

## B. Expertise

### I. Überblick über die derzeitigen Strukturen, Aufgaben, rechtlichen Zuständigkeiten einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht über die Jugendämter im Hinblick auf den Kinderschutz

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgende Expertise beleuchtet vornehmlich organisationsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der den Jugendämtern übertragenen Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes. Insofern ist zunächst maßgeblich zu berücksichtigen, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die durch das Bundesrecht – nämlich das Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe<sup>1</sup> (nachfolgend: SGB VIII) – vorgegeben ist und daher sowohl ihre wesentlichen materiell-rechtlichen Regelungen als auch Vorgaben zur Organisationsstruktur der Jugendämter im Bundesrecht findet. Daneben treten die landesrechtlichen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (nachfolgend: LKJHG)<sup>2</sup>, welches zur Ausführung des SGB VIII im Land Baden-Württemberg ergangen ist. Für die nachfolgende Untersuchung sind daher die genannten Rechtsquellen des einfachen Rechts von Bedeutung, soweit sie die Organisations- und Aufgabenstruktur der Träger der Jugendhilfe – und damit auch für die hier maßgebliche Aufgabe des Kinderschutzes – vorgeben.

#### 2. Organisations- und Aufgabenstruktur der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg

##### a) Bundesrechtliche Vorgaben (§§ 69 ff. SGB VIII)

Für die Bestimmung der Organisations- und Aufgabenstruktur der öffentlichen Jugendhilfe (auch) in Baden-Württemberg – einschließlich der Anforderungen an die Aufsicht – kommt es zunächst maßgeblich auf die bundesrechtlichen Vorgaben des SGB VIII an. Die einschlägigen

<sup>1</sup> Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131).

<sup>2</sup> In der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. 2005, 376), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104).

§§ 67, 70 SGB VIII geben insoweit vor, wer Träger der Jugendhilfe ist (§ 69 SGB VIII) und wie die innere Organisation der Behörden ausgestaltet ist (§ 70 SGB VIII).

##### aa) Bundesrechtliche Vorgaben für die Organisationsstruktur

Aus § 69 SGB VIII folgt mit Blick auf die Organisation zunächst die bundesrechtlich vorgegebene Struktur der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wenngleich es nun infolge der Föderalismusreform I (2006) nach § 69 Abs. 1 SGB VIII alleinige Aufgabe der Länder ist, sowohl die überörtlichen als auch die örtlichen Träger der Jugendhilfe durch landesrechtliche Regelung zu bestimmen, ergibt sich die Grundstruktur der zuständigen Behörden nach § 69 Abs. 3 SGB VIII im Grundsatz nach wie vor aus Bundesrecht.<sup>3</sup> Danach ist vorgesehen, dass jeder örtliche Träger ein Jugendamt und jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt errichten muss, d.h. Behörden vorzuhalten sind, welche die Jugendhilfaufgaben erfüllen.<sup>4</sup>

In § 69 Abs. 3 SGB VIII ist bereits angelegt, dass die Wahrnehmung der Jugendhilfaufgaben im Rahmen einer landesrechtlich auszugestaltenden zweistufigen Verwaltungsorganisation zu erfolgen hat, die sich in eine örtliche Ebene (Jugendamt des örtlichen Trägers) und eine überörtliche Ebene (Landesjugendamt des überörtlichen Trägers) gliedert.

Die behördliche Binnenstruktur wird demgegenüber – ebenfalls auf bundesrechtlicher Grundlage – vor allem durch die §§ 70, 71 SGB VIII geregelt. Nach § 70 SGB VIII hält der Gesetzgeber nach wie vor an der zweigliedrigen Struktur sowohl des Jugendamtes als auch des Landesjugendamtes fest.<sup>5</sup> Danach besteht das Jugendamt auf der örtlichen Ebene – d.h. als Behörde des örtlichen Trägers – aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Nach dieser Vorschrift ist beiden Organisationseinheiten die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemeinsam übertragen. Hinsichtlich der konkreten Aufgabenwahrnehmung bestimmt § 70 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt werden. Insoweit wird deutlich, dass sich bereits aus Bundesrecht eine Aufgabenverteilung ergibt, die der auf kommunaler Ebene üblichen arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung durch ein Kollegialorgan einerseits (hier: Jugendhilfeausschuss als Pflicht-

<sup>3</sup> Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 69 Rdnr. 1.

<sup>4</sup> Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 69 Rdnr. 1.

<sup>5</sup> Eichenhofer, Sozialrecht, 8. Aufl. 2012, Rdnr. 578; Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 4. Aufl. 2011, § 15 Rdnr. 46.

ausschuss), das für die Beratung und Entscheidung grundlegender Fragen der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich ist<sup>6</sup>, und eine monokratische Verwaltungsspitze andererseits (hier: Landrat oder Oberbürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der kommunalen Körperschaft, die landesrechtlich<sup>7</sup> zum örtlichen Träger bestimmt ist), der die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt, weitgehend entspricht.<sup>8</sup>

Entsprechendes gilt nach § 70 Abs. 3 SGB VIII für die innere Organisation des Landesjugendamts. Danach werden die Aufgaben des Landesjugendamts durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen (§ 70 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt nach § 70 Abs. 3 S. 2 SGB VIII, dass diese von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendausschusses geführt werden.

## bb) Bundesrechtliche Vorgaben für die Aufgabenstruktur

### (1) Allgemeine Anforderungen

Das Bundesrecht gibt – vor allem in Gestalt materiell-rechtlicher Regelungen – auch die Struktur der Aufgaben vor, die im Rahmen der vorstehend dargestellten Organisationsstruktur von den Jugendämtern bzw. Landesjugendämtern als Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen sind. Was unter Aufgaben der Jugendhilfe in diesem Sinne zu verstehen ist, definiert zunächst § 2 SGB VIII. Es handelt sich um eine Norm, die zugleich einen Überblick über die Aufgaben der Jugendhilfe – mit Ausnahme allerdings der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII – enthält.<sup>9</sup>

Als auch im vorliegenden Kontext der optimierten Gewährleistung eines praktisch wirksamen Kinderschutzes in Baden-Württemberg wesentliche Unterscheidung unter den den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben gilt die Aufteilung der Jugendhilfe in Leistungen der Jugendhilfe einerseits, die im Zweiten Kapitel des SGB VIII (§§ 11 ff. SGB

<sup>6</sup> Vgl. § 71 Abs. 2 SGB VIII.

<sup>7</sup> Vgl. § 1 LKJHG sowie unten 2. b) aa).

<sup>8</sup> Wengleich anzumerken ist, dass – wie dargelegt – nach § 70 Abs. 2 SGB VIII eine Delegationsbefugnis auf den Leiter der Verwaltung des Jugendamts besteht. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Zurechnung innerhalb der kommunalen Körperschaft immer an den Hauptverwaltungsbeamten als Organ des Landkreises bzw. der Gemeinde erfolgt, d.h. an den Landrat bzw. den (Ober-)Bürgermeister, dem zudem auch die einheitliche Vertretung der Gebietskörperschaft nach außen obliegt.

<sup>9</sup> Schmidt, Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch, 1. Aufl. 2017, S. 36.

VIII) näher ausgestaltet sind, und in sog. andere Aufgaben der Jugendhilfe, die im Dritten Kapitel des SGB VIII (§§ 42 ff. SGB VIII) geregelt sind. § 2 Abs. 2 SGB VIII enthält im Sinne einer Definition die Aufzählung derjenigen Aufgaben, die zu den Leistungen der Jugendhilfe zählen. § 2 Abs. 3 SGB VIII umfasst eine Aufzählung der Aufgaben, die „andere Aufgaben der Jugendhilfe“ darstellen. Während es sich bei den Leistungen der Jugendhilfe nach ihrem Charakter im Wesentlichen um Ansprüche bzw. Angebote an junge Menschen, Eltern bzw. sonstige Personensorgeberechtigte handelt, weisen die „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ einen zum Teil hoheitlich-gefahrenabwehrrechtlichen Charakter auf, wie etwa die hierunter fallenden Maßnahmen der Inobhutnahme<sup>10</sup> oder der Erteilung, des Widerrufs oder der Zurücknahme der Pflegeerlaubnis<sup>11</sup> zeigen.<sup>12</sup> Gleichwohl weisen sie im Unterschied zu den Leistungen der Jugendhilfe keine gemeinsamen Strukturmerkmale auf, sondern sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei ihnen um eine „Restkategorie von Aufgaben“<sup>13</sup> unterschiedlichen Zuschnitts handelt, die weit überwiegend zu den tradierten Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe zählen und ihrerseits überwiegend Funktionen des staatlichen Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 GG ausmachen.<sup>14</sup>

### (2) Einordnung der Aufgabe „Kinderschutz“

Diese Expertise zielt darauf, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Möglichkeiten und Instrumente zur optimierten Gewährleistung eines praktisch wirksamen Kinderschutzes in Baden-Württemberg aufzuzeigen. Diese Zielsetzung begegnet allerdings bereits mit Blick auf die hier behandelten bundesrechtlich vorgegebenen Aufgabenbestimmungen grundlegenden Schwierigkeiten. Wollte man herausarbeiten, wie die Aufgabe des „Kinderschutzes“ tatsächlich durch konkrete (gesetzgeberische) Maßnahmen optimiert werden könne, bedürfte es zualtererst einer hinreichend klaren Definition im maßgeblichen Bundesgesetz – d.h. dem SGB VIII – dessen, was unter „Kinderschutz“ als Aufgabe der Jugendämter überhaupt zu verstehen ist. Wengleich das Gesetz unterschiedliche Elemente von Kinderschutz nennt, fehlt es

<sup>10</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 i.V.m. §§ 42, 42 a SGB VIII.

<sup>11</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. §§ 43, 44 SGB VIII.

<sup>12</sup> So ausdrücklich auch Winkler, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.), BeckOK Sozialrecht, SGB VIII, 53. Edition, Stand: 01.06.2019, § 2 Rdnr. 3.

<sup>13</sup> So Wiesner, in: Wiesner, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 2 Rn. 13.

<sup>14</sup> Wiesner, in: Wiesner, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 2 Rdnr. 13; vgl. auch Winkler, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.), BeckOK Sozialrecht, SGB VIII, 53. Edition, Stand: 01.06.2019, § 2 Rdnr. 3.



gleichwohl an einer Definition.<sup>15</sup> Die bundesrechtlichen Vorgaben des SGB VIII konturieren den Begriff – und damit zugleich die Aufgabenkategorie – des Kinderschutzes daher nur schwach. Das SGB VIII lässt insbesondere offen, wann von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist; der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist damit ein unbestimmter Rechtsbegriff.<sup>16</sup> Gleiches gilt für die zugehörige Aufgabenkategorie des Kinderschutzes. Die im Rahmen der Novelle des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8. September 2005 eingeführte § 8a SGB VIII enthält als zentrale Norm zwar die erforderlichen Ermächtigungen für das Jugendamt, um im Falle einer drohenden Kindeswohlgefährdung einzuschreiten. Für die die Begriffsbestimmung dessen, was Kinderschutz als Aufgabe ausmacht, führt auch § 8a SGB VIII nicht weiter.

Es ist daher zur näheren Bestimmung dessen, was auch im Kontext dieser Expertise unter der Aufgabe des Kinderschutzes zu verstehen ist, auf die in der fachwissenschaftlichen Literatur vertretenen Deutungsansätze zurückzugreifen:

Zum Teil wird der Begriff des Kinderschutzes im Sinne eines weiten Verständnisses gebraucht, um zu verdeutlichen, dass es sich bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen um eine gesamtgesellschaftliche und sozial- bzw. familienpolitische Aufgabe handele.<sup>17</sup> Eine ebenfalls begriffserweiternde Auffassung will unter Kinderschutz auch alle Leistungen fassen, die schon der primärpräventiven Förderung, Beratung und Unterstützung von Kindern und ihren Familien dienen (sog. „Frühe Hilfen“). Beide Auffassungen spiegeln freilich nicht die herrschende Auffassung im fachwissenschaftlichen Schrifttum wider und sind vor allem der Kritik ausgesetzt, dass sie eher zu einem diffusen Begriffsverständnis führten.<sup>18</sup> Es liegt daher nahe, auch hier der herrschenden Auffassung zu folgen, die unter dem Begriff und der den Jugendämtern obliegenden Aufgabe des Kinderschutzes im Sinne eines engen Verständnisses nur die Leistungen und Maßnahmen zusammenzufassen, welche der Abwendung und Verhü-

<sup>15</sup> Vgl. *Biesel/Urban-Stahl*, Lehrbuch Kinderschutz, 1. Aufl. 2018, S. 19; *Schmidt*, Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch, 1. Aufl. 2017, S. 53.

<sup>16</sup> *Schmidt*, Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch, 1. Aufl. 2017, S. 53.

<sup>17</sup> *Kindler*, Expertise. Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, 6. Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2013, S. 15 f.; *Schutter*, Kinderschutz, in: Braches-Chyrek/Röhner/Sünker/Hopf (Hrsg.), Handbuch Frühe Kindheit, 2014, S. 441; vgl. zum Meinungsstand *Biesel/Urban-Stahl*, Lehrbuch Kinderschutz, 1. Aufl. 2018, S. 19 f.; *Schone/Struck*, Kinderschutz, in: Otto/Thiersch (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, 5. Aufl. 2015, S. 791.

<sup>18</sup> *Biesel/Urban-Stahl*, Lehrbuch Kinderschutz, 1. Aufl. 2018, S. 20.

tung von unmittelbar bestehenden Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen dienen.<sup>19</sup>

Daraus folgt, dass unter die Aufgabe des Kinderschutzes nur der Bestand an Maßnahmen nach dem SGB VIII fällt, die die Jugendämter in die Lage versetzen, Gefährdungen des Kindeswohls abzuwehren. Das Kindeswohl ist in diesem Sinne immer dann gefährdet, wenn eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für eine Sachlage besteht, bei deren Fortdauer sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.<sup>20</sup> Damit lässt sich als Kernvorschrift des Kinderschutzes § 8a SGB VIII identifizieren, die ihrerseits die Jugendämter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls dazu anhält, eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und dazu ermächtigt, alle erforderlichen weiteren Schritte und Maßnahmen und Handlungsüberlegungen zur Abwehr der Gefährdung vorzunehmen bzw. einzuleiten.<sup>21</sup> Der Gesetzgeber hat hierfür bewusst einen weiten Rahmen vorgesehen, unter den etwa neben der Gefährdungseinschätzung selbst (d.h. vor allem der Ermittlung des Sachverhalts gem. § 20 SGB X) auch die Einbeziehung der Meinung von Fachkräften, die Möglichkeit eines Hausbesuchs beim Kind/Jugendlichen und weitere Maßnahmen – insbesondere auch solche, die zu den „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ nach dem Dritten Kapitel des SGB VIII zählen (§§ 42 ff. SGB VIII) – fallen.<sup>22</sup>

Damit bleibt festzuhalten, dass nach dem herrschenden engen Begriffsverständnis, das auch dieser Expertise im Weiteren zugrunde gelegt wird, zur Aufgabe des Kinderschutzes der Bestand derjenigen Vorschriften zählt, die der Abwehr von Gefährdungen für das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen fallen, und zu denen die Jugendämter nach den §§ 8a, 42 ff. SGB VIII verpflichtet sind.

### cc) Folgerungen für die Struktur der Aufsicht

Die dargestellte – bundesrechtliche vorgegebene – Organisations- und Aufgabenstruktur zieht im Grundsatz auch Folgerungen für die Struktur der staatlichen Aufsicht nach sich. Auf welcher Ebene (instanzielle Zuständigkeit) und in welcher Form (Rechts- oder Fachaufsicht) eine Staatsaufsicht über die Träger der öffentlichen Jugendhilfe begründet ist, hängt ganz wesent-

<sup>19</sup> *Schone/Struck*, Kinderschutz, in: Otto/Thiersch (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, 5. Aufl. 2015, S. 791.

<sup>20</sup> *Röchling*, Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die Soziale Arbeit, 2012, S. 123; *Schmidt*, Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch, 1. Aufl. 2017, S. 53.

<sup>21</sup> *Jox*, in: Wellenhofer/Jox (Hrsg.), BeckOGK, SGB VIII, Stand: 1.7.2019, § 8a Rn. 2.

<sup>22</sup> Zu dieser Einordnung auch *Jox*, in: Wellenhofer/Jox (Hrsg.), BeckOGK, SGB VIII, Stand: 1.7.2019, § 8a Rn. 2; *Kunkel*, Jugendhilferecht, 9. Aufl. 2018, Rn. 216 ff.

lich davon ab, wer landesrechtlich zum (vor allem: örtlichen) Träger bestimmt ist und welcher kommunalrechtlichen Aufgabenkategorie (Pflichtaufgabe ohne/mit Weisungsrecht) die in Rede stehende Aufgabe des Kinderschutzes zugewiesen ist. Soweit sich die nachfolgende Betrachtung auf die Möglichkeiten der Gewährleistung eines optimierten Kinderschutzes bezieht und es insofern auch auf die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht ankommen wird, ist an dieser Stelle bereits von erheblicher Bedeutung, herauszustellen, welche grundsätzlichen Anforderungen für die Staatsaufsicht und ihre Reichweite gegenüber den beaufsichtigten Entitäten gelten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die vor der Föderalismusreform I (2006) in § 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII a.F. noch bundesrechtlich vorgegebene örtliche Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte (Stadtkreise) für die öffentliche Jugendhilfe auch unter Geltung des neuen § 69 Abs. 1 SGB VIII, der die Länder zu einer selbstständigen landesrechtlichen Bestimmung der örtlichen Träger anhält, dem Regelungsstand in nahezu allen Bundesländern weiterhin entspricht.<sup>23</sup> Damit sind zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – und damit auch der Jugendämter – die Land- und Stadtkreise bestimmt. Dies gilt nach Maßgabe von § 1 LKJHG auch für die Organisationsstruktur in Baden-Württemberg, wie unten noch darzustellen sein wird.

Für die Struktur und Ausgestaltung der Staatsaufsicht über kommunale Körperschaften gilt, dass es sich insoweit um Landesaufsicht handelt. Das bedeutet, dass die Staatsaufsicht – und ihre Regelung – ausschließlich den einzelnen Bundesländern zusteht.<sup>24</sup> Schon nach Maßgabe der Landesverfassungen – in Baden-Württemberg gemäß Art. 75 Abs. 1 S. 1 LV – überwacht das jeweilige Land (und nicht der Bund) die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände.<sup>25</sup> Auch die Vorsehung einer Zweckmäßigkeitserwägungen einschließenden Fachaufsicht im Falle der Übertragung staatlicher Aufgaben bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten (Art. 75 Abs. 2 LV).<sup>26</sup> Ein unmittelbares Recht des Bundes, die Aufsicht – und zwar ganz gleich, ob es sich um Rechts- oder Fachaufsicht handelt – im Wege des Durchgriffs gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regeln, existiert nicht.<sup>27</sup>

<sup>23</sup> Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 69 Rdnr. 11.

<sup>24</sup> Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rdnr. 301.

<sup>25</sup> Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rdnr. 301; siehe auch (mit Blick auf Baden-Württemberg) Pautsch, in: Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 2018, Art. 75 Rn. 9.

<sup>26</sup> Näher dazu Pautsch, in: Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 2018, Art. 75 Rn. 18 ff.

<sup>27</sup> Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rdnr. 301.

Daher ist eine „Bundeskommunalaufsicht“ auch mit Blick auf die Beaufsichtigung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 69 SGB VIII ausgeschlossen.<sup>28</sup> Dagegen steht auch nicht die bundesrechtlich vorgegebene Organisations- und Aufgabenstruktur der öffentlichen Jugendhilfe durch das SGB VIII: Da es sich insgesamt um eine Materie der sog. Landeseigenverwaltung bei der Ausführung von Bundesgesetzen handelt, die Art. 83, 84 GG unterfällt, obliegt die Bestimmungsbefugnis über alle Fragen der verwaltungsmäßigen Ausführung dieser Bundesgesetze (und damit auch des SGB VIII) den Ländern als Ausprägung von deren Organisationsgewalt.<sup>29</sup> Hierauf wird auch mit Blick auf die rechtliche Maßstabsbildung im Zusammenhang mit den zu diskutierenden Optionen einer optimierten Gewährleistung des Kinderschutzes durch organisationsrechtliche bzw. aufgabenbezogene Regelungen im Bundes- bzw. Landesrecht und ihre (verfassungs-)rechtliche Zulässigkeit zurückzukommen sein (siehe näher unten II.1.).

Bereits an dieser Stelle und vor dem Hintergrund der dargestellten Organisations- und Aufgabenstruktur der öffentlichen Jugendhilfe – und hier insbesondere der beschriebenen Aufgabe des Kinderschutzes – kann festgehalten werden, dass die kommunalen Körperschaften, Land- und Stadtkreise, in den Flächenländern diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.<sup>30</sup> Diese Aufgabenkategorisierung ist freilich nicht zwingend und vor allem auch nicht bundesrechtlich vorgegeben, sondern obliegt den Ländern im Rahmen ihrer Organisationshoheit bei der Bestimmung der Aufsicht über die kommunalen Träger der Jugendhilfe.<sup>31</sup> Sie wird ansonsten dort, wo es an einer landesrechtlichen Einordnung der Aufgabe fehlt, lediglich aus Gewohnheitsrecht als Selbstverwaltungsaufgabe qualifiziert.<sup>32</sup> Dies bedeutet somit für den Regelfall, dass angesichts der beschriebenen Organisations- und Aufgabenstruktur der örtliche Träger nur der Rechtsaufsicht untersteht, die im Unterschied zur Fachaufsicht gerade auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist und Zweckmäßigkeitserwägungen – etwa in Form fachaufsichtlicher Weisungen – gerade ausschließt.<sup>33</sup> Es ist indes bereits an die-

<sup>28</sup> Grundlegend gegen die Zulässigkeit einer „Bundeskommunalaufsicht“ BVerfGE 8, 122 (137); 26, 172 (181).

<sup>29</sup> Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 84 Rn. 7; Kirchhof, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Lsbl. Stand: 87. EL März 2019, Art. 84 Rn. 39; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 2.

<sup>30</sup> Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 69 Rdnr. 12.

<sup>31</sup> Der Selbstverwaltungscharakter der Jugendhilfe war ursprünglich in § 12 Abs. 1 JWG ausdrücklich bundesrechtlich niedergelegt; allerdings hat das BVerfG gerade diese Vorschrift wegen unzulässigen Eingriffs in den Kompetenzbereich der Länder für nichtig erklärt (BVerfGE 22, 180), vgl. Kern, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 69 Rn. 9.

<sup>32</sup> Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 69 Rdnr. 12.

<sup>33</sup> Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 69 Rdnr. 12.



ser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Landesgesetzgeber frei darin sind, trotz der bundesgesetzlichen Regelung der Aufgabe des Kinderschutzes im SGB VIII landesrechtlich eine andere Einordnung als kommunale Aufgabe vorzunehmen sowie in diesem Zuge etwa auch ein Weisungsrecht vorzusehen und – jedenfalls Teile der Vorschriften des Kinderschutzes des SGB VIII – landesrechtlich einer Fachaufsicht zu unterstellen.<sup>34</sup> Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bestimmt sich nach dem jeweiligen Kommunalverfassungsrecht, so dass nach geltendem Recht auch mit Blick auf die existierende Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe und der bei ihnen eingerichteten Jugendämter nichts anderes als dasjenige gilt, was für die Rechtsaufsicht nach Maßgabe der GemO bzw. der LKrO über die kommunalen Körperschaften auch im Übrigen kommunalverfassungsrechtlich vorgegeben ist.<sup>35</sup>

### b) Landesrechtliche Ausgestaltung in Baden-Württemberg

Vor dem Hintergrund der dargestellten und jedenfalls partiell bundesrechtlich vorgegebenen Organisations- und Aufgabenstruktur der öffentlichen Jugendhilfe betreffend den Kinderschutz durch das SGB VIII erklärt sich die nachfolgend zu skizzierende landesrechtliche Ausgestaltung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg.

#### aa) Kommunen

Den Kommunen – Gemeinden und Gemeindeverbänden – ist nach landesrechtlicher Bestimmung im LKJHG die Aufgabe zugewiesen, örtliche Träger der Jugendhilfe zu sein. Konkret bestimmt das zur Ausführung des SGB VIII ergangene LKJHG die Landkreise, die Stadtkreise sowie die nach § 5 LKJHG hierzu bestimmten kreisangehörigen Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dies hat zur Folge, dass bei jedem örtlichen Träger ein Jugendamt einzurichten ist, das mangels landesrechtlicher Abweichung<sup>36</sup> von den bundesrechtlichen Vorgaben nach wie vor der zweigliedrigen Struktur des § 70 SGB VIII folgt, d.h. aus Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss besteht. Der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg hält somit ersichtlich an der vor der Föderalismusreform I

<sup>34</sup> Insbesondere ist es im Rahmen der Ausübung der Landesorganisationsgewalt dem Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg etwa nicht verwehrt, trotz des gewohnheitsrechtlich anerkannten Charakters der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe als „Selbstverwaltungsaufgaben“ diese unter dem sog. monistischen Aufgabenmodell von einer (wie bisher) Pflichtaufgabe ohne Weisungsrecht (Pflichtaufgabe i.S.v. § 2 Abs. 2 GemO bei den Stadtkreisen bzw. § 2 Abs. 3 LKrO bei den Landkreisen) zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgabe i.S.v. § 2 Abs. 3 GemO bei den Stadtkreisen bzw. § 2 Abs. 4 LKrO bei den Landkreisen) durch landesrechtliche Regelung umzuwandeln. Bundesrechtliche Vorgaben des SGB VIII stehen dem nicht entgegen.

<sup>35</sup> Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 69 Rdnr. 11.

<sup>36</sup> Siehe zum grundsätzlichen Abweichungsrecht der Länder insoweit noch unten II.1.a).

(2006) noch in § 69 SGB VIII a.F. vorgesehenen Trägerstruktur fest, die – abgesehen von der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, entsprechend leistungsfähige kreisangehörige Gemeinden selbst zu örtlichen Trägern zu bestimmen (vgl. § 5 LKJHG) – weiterhin aus den Landkreisen und Stadtkreisen<sup>37</sup> besteht.

#### bb) Land

Auf der Ebene des Landes findet sich in Baden-Württemberg im Hinblick auf die öffentliche Jugendhilfe nur die gemeinsame Zuständigkeit des Kultusministeriums und des Sozialministeriums als oberste Landesjugendbehörde gemäß § 8 Abs. 1 LKJHG. Sie nehmen damit die bundesrechtlich vorgegebene Aufgabe nach § 82 SGB VIII wahr, die darin besteht, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Auf diese sog. Anregungs- und Förderungsfunktion wird unten im Rahmen der Umsetzungsoptionen für einen optimierten Kinderschutz noch einzugehen sein (siehe II.2.a). Die überörtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. vor allem die Einrichtung eines Landesjugendamtes, ist in Baden-Württemberg dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und damit einem rechtlich selbstständigen Verwaltungsträger übertragen worden.

#### cc) Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe obliegen in Baden-Württemberg dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), einer rechtlich selbstständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart<sup>38</sup>, dessen Errichtung sowie die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse – insbesondere die von ihm zu erledigenden Aufgaben – im Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz - JSVG)<sup>39</sup> geregelt sind. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 JSVG ist der KVJS überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Insoweit trägt das Land Baden-Württemberg dem Erfordernis der landesrechtlichen Bestimmung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch auf der überörtlichen Ebene nach § 69 SGB VIII Rechnung. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 JSVG errichtet der KVJS ein Landesjugendamt. Dieses entspricht der durch § 70 SGB VIII vorgegebenen zweigliedrigen Struktur aus Verwaltung des Landesju-

<sup>37</sup> Als kreisfreie Städte im Sinne von § 69 SGB VIII a.F.

<sup>38</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 JSVG.

<sup>39</sup> Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. 2004, 469, 572), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 114).

gendamts und dem Landesjugendhilfeausschuss. Die Aufsicht ist mit Blick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, einer weisungsfreien Aufgabe, gemäß § 10 Abs. 1 JSVG als Rechtsaufsicht ausgestaltet und wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 JSVG durch das Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde ausgeübt.<sup>40</sup>

<sup>40</sup> Wobei gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 JSVG das Informationsrecht aus § 120 der hinsichtlich der gemäß § 10 Abs. 3 JSVG entsprechend geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) auch dem Sozialministerium zusteht.

## II. Möglichkeiten der Absicherung verbindlicher Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards

Die nachfolgend zu untersuchenden Möglichkeiten der Absicherung verbindlicher Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards zur „optimierten Gewährleistung eines praktisch wirksamen Kinderschutzes in Baden-Württemberg“ bedeutet der Sache nach, zu prüfen, ob und inwieweit dem Staat (etwa im Wege einer hinsichtlich ihrer Reichweite veränderten Aufsicht oder in anderer – ggfls. niedrigschwelligerer – Weise) Ingerenzrechte gegenüber den örtlichen Trägern und den bei ihnen eingerichteten Jugendämtern eingeräumt werden können, die ggfls. über den Status quo hinausreichen.

Dabei ist, soweit es um die Möglichkeiten der Absicherung *verbindlicher* Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards geht, das Spannungsverhältnis zu berücksichtigen, das sich aus der bundesrechtlichen Regelung des Kinderschutzes im SGB VIII einerseits und der landesrechtlichen Ausführung des Gesetzes andererseits ergibt. Die Möglichkeiten zu beleuchten, die vor diesem Hintergrund insbesondere dem Land Baden-Württemberg für die Sicherung eines optimierten Kinderschutzes zur Seite stehen, setzen vor ihrer Betrachtung (sogleich unter 2.) voraus, zunächst die (verfassungs-)rechtlichen Maßstäbe herauszustellen, die hierfür gelten (sogleich unter 1.).

### 1. (Verfassungs-)Rechtliche Maßstabsbildung

#### a) Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben

Die Regelung der öffentlichen Jugendhilfe – und damit auch des Kinderschutzes – ist Angelegenheit des Bundes. Sie unterfällt im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 72, 74 GG dem Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, der grundsätzlich weit zu verstehen ist.<sup>41</sup> Insbesondere die Regelung von Maßnahmen, die auf eine Abwehr von der Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. des Jugendlichen abzielen, zählen trotz aller geführten Kontroversen um den Umfang des Kompetenztitels seit jeher zum Kernbestand der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.<sup>42</sup> Damit liegt der Erlassmateriell-rechtlicher Regelungen zum Kinderschutz trotz der Geltung der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG für den Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG grundsätz-

<sup>41</sup> BVerfGE 22, 180 (212); 97, 332 (341).

<sup>42</sup> Zum Streit über die Reichweite des Kompetenztitels, der hier nicht weiter zu führen ist, siehe *Jestaedt*, Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht, in: Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, Rn. 40.

lich beim Bund.<sup>43</sup> Den Ländern stehen Gesetzgebungsbefugnisse auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe – und damit auch und gerade zum Zwecke eines optimierten Kinderschutzes – wegen Art. 72 Abs. 1 GG nur noch insoweit zu, als der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat.<sup>44</sup> Da im SGB VIII gerade mit Blick auf den Kinderschutz in den §§ 8a, 42 ff. SGB VIII umfassende Regelungen getroffen sind, verbleibt insoweit kaum mehr Raum für eigenständige materiell-rechtliche Regelungen durch den Landesgesetzgeber.

Wollte das Land Baden-Württemberg also selbst Regelungen zur Gewährleistung eines optimierten Kinderschutzes – etwa durch Festlegung verbindlicher Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards im Wege einer Ergänzung des LKJHG – treffen, ist diese Option dadurch begrenzt, dass sich solche Regelungen wegen der „Sperrwirkung“ des Bundesrechts (Art. 72 Abs. 1 GG) nicht als materiell-rechtliche Vorgaben ausnehmen dürften. Eine Öffnung zugunsten landesrechtlicher Regelungen besteht nur insoweit, als diese im SGB VIII in Gestalt ausdrücklicher Regelungs- oder Ausgestaltungsvorbehalte durch den Bundesgesetzgeber vorgesehen und den Ländern somit auch mit Blick auf etwaige materiell-rechtliche Regelungen Regelungsfreiräume zugestanden sind.<sup>45</sup>

Etwas anderes gilt allerdings nach Maßgabe des Grundgesetzes mit Blick auf die Verwaltungszuständigkeiten, d.h. die Ausführung des Bundesrechts (hier des SGB VIII) durch die Länder. Die Materie des Kinder- und Jugendhilferechts – und damit das gesamte SGB VIII in seinem Regelungsbestand – unterfällt der Verwaltungskompetenz der Art. 83, 84 GG. Danach führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus (sog. Landeseigenverwaltung oder landeseigener Vollzug).<sup>46</sup> Für diesen Regelfall des Vollzugs von Bundesrecht durch die Länder ist diesen – als Ausdruck ihrer Organisationsgewalt bei der verfassungsmäßigen

<sup>43</sup> Das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung muss sich dabei an dem „strengen Maßstab besonderer bundesstaatlicher Integrationsinteressen“ ausrichten, vgl. BVerfGE 106, 62 (62 f. und 143), was mit Blick auf die Regelungsmaterie der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als gegeben angenommen wird, vgl. etwa *Meysen*, RdJB 2005, S. 355 (359 ff.) mwN. Siehe dazu ausführlich (aber auch kritisch) *Jestaedt*, Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht, in: Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, Rn. 42 ff.

<sup>44</sup> Speziell mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe *Jestaedt*, Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht, in: Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, Rn. 45.

<sup>45</sup> So etwa in § 49 SGB VIII. Vgl. zum Ganzen *Meysen*, RdJB 2005, S. 362 ff.

<sup>46</sup> Zum Begriff etwa *Dittmann/Winkler*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 3; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Lsbl. Stand: 87. EL März 2019, Art. 84 Rn. 39 ff.

Ausführung von Bundesgesetzen<sup>47</sup> – die Befugnis zugewiesen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.<sup>48</sup> Zwar besteht nach den mit der Föderalismusreform I (2006) erfolgten Änderungen des Art. 84 Abs. 1 GG nunmehr nach dessen Satz 2 eine Möglichkeit, durch Bundesgesetz „etwas anderes zu bestimmen“; in diesen Fällen ermöglicht Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG den Ländern aber gleichzeitig, hiervon wiederum durch Landesrecht abzuweichen. Lediglich für das Verwaltungsverfahren – nicht aber für die Behördeneinrichtung – sieht Art. 84 Abs. 1 S. 5 und 6 GG die Möglichkeit für den Bund vor, durch zustimmungspflichtiges Bundesgesetz die Abweichungsbefugnis der Länder auszuschließen. Damit sind den Ländern im Unterschied zu der Rechtslage vor der Föderalismusreform I weitgehende Gestaltungsbefugnisse – und zwar auch in Bezug auf bestehendes und von der Übergangsbestimmung nach Art. 125b Abs. 2 GG erfasstes Bundesrecht – eingeräumt.<sup>49</sup>

Unter den Begriff der „Einrichtung der Behörden“ im Sinne von Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG, der seit jeher weit zu verstehen ist, fällt nicht nur die eigentliche Errichtung der Behörde – d.h. ihre Gründung oder Bildung –, sondern auch die Festlegung des näheren Aufgabenkreises der Behörden und ihrer Befugnisse, was insbesondere auch die funktionelle Zuständigkeit einschließt.<sup>50</sup> Behörde ist jede amtliche Stelle, wobei auch Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung wie Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige selbstständige Rechtsträger hierunter fallen.<sup>51</sup> Nach zutreffender Auffassung umfasst die „Einrichtung der Behörden“ zudem auch die durch die Länder zu treffenden Regelungen über die Kontrolle der Erledigung der übertragenen Aufgaben.<sup>52</sup> Soweit also nicht bereits – unter Ausschluss einer „Bundes-

<sup>47</sup> *Broß/Mayer*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 84 Rn. 7; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 2; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Lsbl. Stand: 87. EL März 2019, Art. 84 Rn. 39.

<sup>48</sup> *Hermes*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 45.

<sup>49</sup> *Jestaedt*, Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht, in: Münder/Wiesner/Meysen (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, Rn. 49; *Kunkel/Kepert*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 70 Rdnr. 3. Die bundesrechtlich – auch bereits vor der Föderalismusreform I vorgegebenen – Bestimmungen der §§ 70 f. SGB VIII über den Jugendhilfeausschuss und den Landesjugendhilfeausschuss stellen etwa Regelungen über die Behördeneinrichtung dar, da insoweit bundesrechtlich normiert ist, dass die Aufgaben des (Landes-)Jugendamts durch den (Landes-)Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung wahrgenommen werden, vgl. zutreffend *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 14. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 18.

<sup>50</sup> BVerfGE 75, 108 (150); 105, 313 (331); *Dittmann/Winkler*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 3; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Lsbl. Stand: 87. EL März 2019, Art. 84 Rn. 25; *Kunkel/Kepert*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 70 Rdnr. 3; *Trute*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 9.

<sup>51</sup> Vgl. BVerfGE 39, 96 (109); *Trute*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 10.

<sup>52</sup> *Suerbaum*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 41. Edition, Stand: 15.05.2019, Art. 84 Rn. 24; *Trute*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 9.



kommunalaufsicht“<sup>53</sup> – die Regelung der staatlichen Aufsicht über die zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten Kommunen – in Baden-Württemberg: Land- und Stadtkreise – betroffen ist, die als Regelungsmaterie schon wegen Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 71 LV ausschließlich den Ländern zufällt, unterfällt fällt der Erlass sonstiger Kontrollregelungen ebenfalls den Ländern im Rahmen der ihnen vorbehaltenen Regelung der Behördeneinrichtung. Insoweit stehen dem Land Baden-Württemberg – soweit es sich um die Kontrolle der „eingerichteten“ Jugendämter handelt – als Ausdruck der Regelung der Behördeneinrichtung bereits aus Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG Regelungsbefugnisse zu, mit denen etwa auch Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards festgelegt werden könnten, soweit sie sich nicht (auch<sup>54</sup>) als materiell-rechtliche Regelungen darstellen und damit in die für die Länder durch Art. 72 Abs. 1 GG insoweit „gesperrte“ Bundeszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG fallen.

Auch der in die Regelungszuständigkeit der Länder fallende Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ in Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG ist weit zu verstehen und eröffnet den Ländern im Hinblick auf die Einführung von verbindlichen Qualitäts- und *Verfahrens*mindeststandards Optionen, einen optimierten Kinderschutz im Landesrecht zu verankern. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind Bestimmungen dann verfahrensrechtlicher Natur und unterfallen somit Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG, wenn sie „die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung der Gesetze einschließlich ihrer Handlungsformen, die Formen der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln.“<sup>55</sup>

Wenngleich die Abgrenzung des Begriffs des Verwaltungsverfahrens von dem der Behördeneinrichtung gerade mit Blick auf die „Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge“ bei der Aufgabenwahrnehmung durch die durch Landesrecht bestimmten Behörden (Jugendämter) mitunter schwerfällt, bleibt festzuhalten, dass – je nach konkreter landesgesetzlicher Ausgestaltung – unter beiden Aspekten (Behördeneinrichtung bzw. Verwaltungsverfahren) gesetzgeberische Möglichkeiten für das Land Baden-Württemberg gegeben sind, um Qualitäts- oder Verfah-

<sup>53</sup> Dazu bereits oben I. 1. a) cc).

<sup>54</sup> Als problematisch erweisen sich sog. „doppelgesichtige Normen“, die sowohl die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren betreffen als auch materiell-rechtliche Fragen (mit-)regeln, vgl. *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Lsbl. Stand: 87. EL März 2019, Art. 84 Rn. 85 f. In diesen Fällen müsste im Zusammenhang mit einer angestrebten landesrechtlichen Regelung zur Festlegung von Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards deutlich werden, dass es sich um rein formelle bzw. verfahrensmäßige – nämlich etwa um gegenüber der Aufsicht gleichsam niedrigschwelligere – Anforderungen an einen optimierten Kinderschutz handelt und damit kein Konflikt zur Bundeskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG entsteht.

<sup>55</sup> BVerfGE 75, 108 (152); 55, 274 (320 f.).

rensmindeststandards zu regeln. Entscheidend ist, dass es sich der Sache nach um formelle Regelungen handelt und materiell-rechtliche Regelungsinhalte, etwa die (unzulässige) landesrechtliche Schaffung neuer Ermächtigungsgrundlagen für die Jugendämter im Sinne der „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“, ausgeschlossen werden, auch wenn sie zum Zwecke eines verbesserten Kinderschutzes erfolgen.

Nach gegenwärtigem Rechtsstand – auch und gerade im Blick auf das SGB VIII – bleibt somit festzuhalten, dass als effektiv „abweichungsfeste“ Regelungsgegenstände auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe – und hier insbesondere mit Blick auf den Regelungskomplex zum Kinderschutz – für den Bund lediglich die Schaffung oder Erweiterung materiell-rechtlicher Regelungen, verbleiben. Ansonsten ist den Ländern bereits de lege lata die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Zuständigkeit des Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG (formell-rechtliche) Regelungen für einen optimierten Kinderschutz zu treffen, soweit dies nicht ohnehin im Rahmen der der Organisationsgewalt der Länder unterfallenden Regelungsbefugnis bezüglich der Aufsicht über die Kommunen zusteht.

#### **b) Landesverfassungsrechtliche Vorgaben**

Wie zuvor dargelegt, umfasst die Organisationsgewalt der Länder die Befugnis, über alle Fragen der verfassungsmäßigen Ausführung von Gesetzen – und zwar auch von Bundesgesetzen nach Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG – selbst zu entscheiden. Die Organisationsgewalt ist für die gesetzesausführende Exekutive landesverfassungsrechtlich in Art. 70 LV niedergelegt. Nach Art. 70 Abs. 1 S. 1 LV werden Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung durch Gesetz geregelt. Es gilt also insoweit grundsätzlich ein institutioneller Gesetzesvorbehalt, der durch Art. 70 Abs. 2 LV lediglich mit Blick auf die Einrichtung der staatlichen Behörden „im einzelnen“ zu einem Regierungsvorbehalt abgeschwächt wird.<sup>56</sup> Daher bedarf es grundsätzlich einer parlamentsgesetzlichen Regelung, wenn Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Behörden geregelt werden sollen. Sowohl Art. 69 LV als auch Art. 70 LV gehen vom „Grundsatz der Einheit der Landesverwaltung“ aus, d.h. dass sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Landesverwaltung von den verfassungsrechtlichen Vorgaben erfasst werden und insbesondere Art. 69 LV die Errichtung von Selbstverwaltungsträgern (wie im hiesigen Kontext etwa des KVJS) einschließt.

Für die Regelung der Organisation und der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten insbesondere der Gemeinden und Gemeindeverbände (sowie darüber hinaus auch weiterer Selbstverwaltungs-

<sup>56</sup> Dazu eingehend *Pautsch*, in: Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 2018, Art. 70 Rn. 7 ff., 15 ff.

träger) gelten überdies mit den Art. 71 bis 76 LV besondere Bestimmungen, die den Regelungsbereich von Art. 70 LV ergänzen.<sup>57</sup>

Dies wird vorliegend jedenfalls dann bedeutsam, wenn es um die Ausgestaltung bzw. Änderung der staatlichen Aufsicht über die Landkreise und Stadtkreise als örtlichen Trägern der Jugendhilfe und der dort angesiedelten Jugendämter gehen sollte. Denn insoweit ergeben sich für die Aufsicht über die Gemeinden (hier: Stadtkreise) und Gemeindeverbände (hier: Landkreise) aus Art. 75 LV konkrete Anforderungen: Je nach Kategorisierung der Aufgabe (hier also des Kinderschutzes als Teil der öffentlichen Jugendhilfe) als Pflichtaufgabe mit oder ohne Weisungsrecht ist die Aufgabe entweder der Rechtsaufsicht oder der Fachaufsicht unterstellt. Soweit also eine Aufgabe, die – wie die öffentliche Jugendhilfe in toto – bislang als Pflichtaufgabe ohne Weisungsrecht den Landkreisen bzw. Stadtkreisen übertragen ist, ganz oder teilweise einem Weisungsrecht unterstellt und damit zugleich in eine der Fachaufsicht unterstehende Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt werden soll, bedürfte es hierzu nach Art. 75 Abs. 2 LV ebenfalls einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.<sup>58</sup>

## 2. Betrachtung von Umsetzungsoptionen

Vor dem Hintergrund des dargestellten (verfassungs-)rechtlichen Maßstabs sind nachfolgend die mit dem Auftrag zur Erstellung der Expertise angesprochenen denkbaren Umsetzungsoptionen im Einzelnen näher zu beleuchten.

### a) Auf Grundlage der bestehenden Regelungen (einschließlich der Reichweite der Rechtsaufsicht)

Die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und des hier maßgeblichen Kinderschutzes obliegt den Landkreisen und Stadtkreisen in Baden-Württemberg als örtlichen Trägern als Pflichtaufgabe ohne Weisungsrecht.<sup>59</sup> Die entsprechende landesrechtliche Aufgabenzuweisungsnorm, § 1 LKJHG, sieht ein Weisungsrecht gerade nicht vor.<sup>60</sup> Damit ist zugleich bestimmt, dass es

<sup>57</sup> Pautsch, in: Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 2018, Art. 70 Rn. 2.

<sup>58</sup> Pautsch, in: Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 2018, Art. 75 Rn. 18 f.

<sup>59</sup> Pautsch, in: Dietlein/Pautsch (Hrsg.), BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, 6. Edition Stand: 01.05.2019, § 2 LKrO Rn. 15; Trumpp, Landkreisordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, 6. Aufl. 2014, § 2 Rn. 4.

<sup>60</sup> Anders allerdings für die Heimaufsicht bezüglich der Aufgaben nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII. Diese werden nach § 19 Abs. 1 LKJHG vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen; nach § 19 Abs. 2 LKJHG ist dieses Weisungsrecht unbeschränkt. Die Vorschrift belegt, dass nach entsprechender landesrechtlicher Bestimmung auch (Teil-)Aufgaben, die durch das SGB VIII vorgegeben sind, durch den Landesgesetzgeber trotz der „traditionellen“ Einordnung als Selbstverwaltungsaufgabe mit einem Weisungsrecht verbunden und damit der Fachaufsicht unterstellt werden können. Vgl. dazu auch Kern, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 69 Rn. 9.

sich um die Wahrnehmung einer weisungsfreien Angelegenheit handelt, über die lediglich eine Rechtsaufsicht stattfindet (vgl. § 118 Abs. 1 GemO für die betroffenen Stadtkreise, § 51 LKrO i.V.m. § 118 Abs. 1 GemO für die betroffenen Landkreise, jeweils als örtliche Träger bezüglich des bei ihnen eingerichteten Jugendamts).

Die Unterstellung (nur) unter eine Rechtsaufsicht bedeutet aber sowohl nach Maßgabe von Art. 75 Abs. 1 LV als auch den einfachgesetzlichen Vorschriften – insbesondere § 118 Abs. 3 GemO, der über die Verweisung in § 51 Abs. 2 LKrO auch für die Landkreise gilt –, dass diese Form der Staatsaufsicht in jedem Fall gemeindefreundlich (bzw. „landkreisfreundlich“) im Sinne der eingeräumten Selbstverwaltungsgarantie zu erfolgen hat und überdies auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, die es ausschließt, etwa Zweckmäßigkeitserwägungen in die Aufsicht einzubeziehen.<sup>61</sup> Eine Zweckmäßigkeitskontrolle, wie sie sich gerade für die Fachaufsicht als charakteristisch darstellt, ist im Bereich der Rechtsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände unzulässig.<sup>62</sup> Die Rechtsaufsichtsbehörden haben sich darauf zu beschränken, die Einhaltung der Verbands- und Organkompetenzen, des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts zu überprüfen. Jegliche weitere Überprüfung des Handelns der der Rechtsaufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften und ihrer Behörden (hier der Jugendämter) hat zu unterbleiben.

Insbesondere steht an zu „Kontrollzwecken“ einsetzbaren Aufsichtsmitteln überdies auch nur das Instrumentarium der §§ 120 ff. GemO zur Verfügung, bei dessen Anwendung neben der erwähnten selbstverwaltungsfreundlichen Handhabung der Aufsicht (hier über die Jugendämter) auch sicherzustellen ist, dass nicht etwa Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung der im Ermessen der Aufsichtsbehörde stehenden Aufsichtsmittel in die Ausübung der Aufsicht einfließen und damit letztlich die Rechtsaufsicht in eine unzulässige Fachaufsicht kippen lassen. Insoweit ist unter Berücksichtigung des geltenden Rechts und insbesondere der begrenzten Reichweite der Rechtsaufsicht eine Vorsehung bzw. Umsetzung oder Berücksichtigung von verbindlichen Qualitäts- und Verfahrensstandards im Rahmen der Rechtsaufsicht mindestens problematisch, sofern diese nicht anderweitig landesgesetzlich einführbar wären.

Einen Anhaltspunkt dafür, außerhalb der Regelung der Rechtsaufsicht Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards in rechtlich zulässiger Weise im Landesrecht zu verankern, bildet die bereits oben angesprochene Möglichkeit, diese als Ausdruck formell-rechtlicher Regelungen

<sup>61</sup> Statt vieler Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 303, 325.

<sup>62</sup> Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 325.



zur Behördeneinrichtung oder zum Verwaltungsverfahren i.S.v. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG zu verstehen, die überdies gegenüber einer – grundsätzlich nicht ausgeschlossenen – Einführung einer Fachaufsicht als das niedrigschwelligere und weniger eingreifende Instrument zu werten wären. Nimmt man hinzu, dass überdies mit § 82 SGB VIII eine bundesrechtliche Norm existiert, die den obersten Landesjugendbehörden eine Anregungs- und Förderungsfunktion gegenüber den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zuweist (§ 82 Abs. 1 SGB VIII) und zudem das Land unter anderem zur Unterstützung der Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet ist (§ 82 Abs. 2 SGB VIII), gewinnt dieser Aspekt einer landesrechtlichen Regelung an Kontur. Denn wenn es schon den Ländern obliegt, ihrer Verantwortung nach dem SGB VIII in rechtlicher (d.h. insoweit den obersten Landesjugendbehörden) und politischer (insoweit dem Land insgesamt) Hinsicht dadurch zu entsprechen, dass sie in Wahrnehmung ihrer Anregungs- und Förderungsfunktion auch sicherzustellen haben, dass die „Leistungsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe den aktuellen Anforderungen entspricht und auf gesellschaftliche Veränderungen fachlich reagiert werden kann“<sup>63</sup>, muss dies auch durch das Ergreifen legislatorischer Maßnahmen möglich sein. Gleiches gilt für die Unterstützungsfunktion der Jugendämter nach § 82 Abs. 2 SGB VIII.<sup>64</sup> Bei den Verpflichtungen, die das Land (bzw. konkret die nach Landesrecht bestimmte oberste Landesjugendbehörde<sup>65</sup>) adressieren, ist gemeinsam, dass sie nicht nur auf finanzielle Förderung bzw. Unterstützung ausgerichtet sind, sondern ausdrücklich auch ideelle Unterstützungsmechanismen beinhalten.<sup>66</sup>

In der Zusammenschau dürfte danach jedenfalls eine Regelung im LKJHG nicht unzulässig sein, die dazu bestimmt ist, als formell-rechtliche Regelung des Landesrechts diese bundesrechtlich vorgegebenen übergeordneten Verpflichtungen des Landes verfahrensmäßig näher auszugestalten. Denn eine solche Regelung wäre Ausdruck der landesrechtlichen Konkretisierung des Bundesrechts (§ 82 SGB VIII), die sich überdies noch im Rahmen der den Ländern nach Art. 84 Abs. 1 GG eröffneten Regelungsbefugnisse bewegte. Auch wenn sich aus § 82 SGB VIII keine ausdrückliche Ermächtigung zur landesrechtlichen Ausgestaltung (und ggf. Erweiterung) der bundesrechtlichen Vorgaben ergibt, wäre eine auf das Zusammenwir-

<sup>63</sup> So zutreffend die Umschreibung der Anregungs- und Förderungsfunktion bei Schäfer, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl. 2013, § 82 Rn. 1.

<sup>64</sup> Vgl. Wabnitz, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 82 Rdnr. 9.

<sup>65</sup> Dies sind nach § 8 Abs. 1 LKJHG in Baden-Württemberg das Kultusministerium und das Sozialministerium.

<sup>66</sup> Wabnitz, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 82 Rdnr. 9.

ken etwa der obersten Landesjugendbehörde(n) mit den Jugendämtern der örtlichen Träger gerichtete landesrechtliche Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich, soweit sie auf die Sicherstellung der Einhaltung von Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards für den Kinderschutz zielt und keine materiell-rechtlichen Vorgaben trifft.

In Betracht käme vor allem die Ergänzung des LKJHG – etwa im 5. Abschnitt unter den „Sonstigen Vorschriften“ (§§ 18 ff. LKJHG) – durch Einfügung eines neuen § 19b, dessen Regelungsinhalt die folgenden Eckpunkte umfassen sollte:

- Pflicht der obersten Landesjugendbehörden, in Ausfüllung ihres Auftrages aus § 82 SGB VIII auf die Gewährleistung eines wirksamen Kinderschutzes durch die Jugendämter der örtlichen Träger hinzuwirken;
- Verpflichtung der örtlichen Träger, im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden für ihre Jugendämter jeweils ein Konzept zu entwickeln, das zu gewährleistende Mindeststandards bei der Wahrnehmung der Aufgabe des Kinderschutzes beinhaltet und das diese im Sinne einer Selbstverpflichtung für verbindlich anerkennen („maßgebliche Berücksichtigungspflicht“ bei der Aufgabenwahrnehmung)

#### b) Durch Ergänzung des SGB VIII

Wie dargelegt, obliegt es dem für das SGB VIII zuständigen Bundesgesetzgeber, auf der Grundlage des Kompetenztitels aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG materiell-rechtliche Regelungen zum Kinderschutz zu treffen. Diese Regelungsbefugnis umfasst grundsätzlich auch die in diesem Kontext maßgeblich interessierende Schaffung von Qualitäts- und Verfahrensstandards, etwa durch Einführung weiterer Ermächtigungsgrundlagen für die Jugendämter im Rahmen der „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ nach den §§ 8a, 42 ff. SGB VIII. Auch wenn es sich bei einem Tätigwerden des Bundesgesetzgebers durch Ergänzung des SGB VIII nicht um materiell-rechtliche Regelungen handeln sollte, bliebe die Möglichkeit, nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG zumindest die Möglichkeit, „etwas anderes“ bezüglich der Behördeneinrichtung bzw. des Verwaltungsverfahrens zu regeln, von dem die Länder indes ihrerseits wieder abweichen könnten. Lediglich die Regelung der Aufsicht über die Kommunen – und damit über die örtlichen Träger – ist dem Bund, wie gezeigt, verwehrt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass das mit der Föderalismusreform I (2006) eingeführte strikte Aufgabendurchgriffsverbot nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG greift, wonach es dem Bund(-esgesetzgeber) verwehrt ist, den Gemeinden und Gemeindeverbänden unmittelbar Aufgaben zu übertragen. Insoweit bedürfte es zunächst des Umweges über den baden-württembergischen Landesgesetzgeber, was die rechtspraktische Bedeutung dieser Umsetzungsoption eines optimierten Kinderschutzes unter Berücksichtigung der bei den Kommunen angesiedelten örtlichen Trägerschaft der Jugendhilfe deutlich schmälert.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es aus Sicht des Landes Baden-Württemberg kaum erreichbar scheint, den Bundesgesetzgeber zu einer (zeitnahen) Umsetzung eines optimierten Kinderschutzes durch Ergänzung des SGB VIII zu bewegen. Insoweit bliebe ersichtlich nur der Weg einer sog. Bundesratsinitiative.

### **c) Durch Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen im SGB VIII zur Konkretisierung durch die Länder**

Auch die Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen im SGB VIII zur Konkretisierung durch die Länder erforderte das Tätigwerden des Bundesgesetzgebers. Insoweit stellen sich die gleichen tatsächlichen Schwierigkeiten wie unter b) auch. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Regelungstechnik mittels Landesrechtsvorbehalten dem SGB VIII nicht fremd ist, wie etwa die §§ 15, 49 SGB VIII zeigen. Der Vorteil einer solchen Umsetzungsoption würde darin liegen, dass es den Ländern ermöglicht würde, im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung eigenständige Akzente im Rahmen materiell-rechtlicher Regelungen zu treffen. Allerdings bleibt die Einschränkung bestehen, dass die Bestimmung der Reichweite der Konkretisierung solcher materiell-rechtlicher Regelungen durch die Länder durch den Bundesgesetzgeber bestimmt wird.

### **d) Durch das Instrument der Fachaufsicht**

Zur Durchsetzung verbindlicher Qualitäts- und Verfahrensstandards zur Gewährleistung eines optimierten Kinderschutzes verbleibt noch die Umsetzungsoption mittels Einführung einer Fachaufsicht über die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. vor allem die Landkreise und Stadtkreise als örtliche Träger. Die Forderung nach einer Fachaufsicht über die Jugendämter zählt in der Fachwissenschaft zu einer zentralen Forderung<sup>67</sup> und ist nicht gänzlich ohne Vor-

<sup>67</sup> <https://deutscher-kinderverein.de/experten-fuer-kinderschutz-stellen-konzept-im-landtag-vor-versagen-staatlicher-institutionen-bei-missbrauchsfaellen-wurde-thematisiert/> (letzter Zugriff: 15.08.2019).

bild, wie die Schaffung einer sog. Jugendhilfeinspektion in Hamburg zeigt, die fachaufsichtliche Funktionen wahrnimmt.

### **aa) Begriff und Bedeutung der Fachaufsicht**

Der Begriff der Fachaufsicht wird sowohl im Gesetzesrecht als auch in der Rechtsdogmatik gebraucht, um sachliche Ingerenzrechte übergeordneter Behörden zu bezeichnen.<sup>68</sup> Das Instrument der Fachaufsicht findet sich sowohl im Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung<sup>69</sup> als auch – und darum geht es im hiesigen Kontext – im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung, d.h. bei der Art der staatlichen Aufsicht über rechtlich verselbständigte Träger öffentlicher Verwaltung wie den Gemeinden und Gemeindeverbänden als (Gebiets-)Körperschaften des öffentlichen Rechts.<sup>70</sup> Soweit es also um die Einführung einer Fachaufsicht gegenüber den Jugendämtern geht, verfolgte diese als besondere Form der staatlichen Aufsicht über die Kommunen als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Zweck, den jeweiligen Stadtkreis bzw. Landkreis im Bereich der Weisungsaufgaben in die allgemeine Staatsverwaltung einzubinden und die Letztverantwortung für behördliche Maßnahmen dem Staat zu übertragen, dem mit Blick auf den Umfang der Aufsicht dann auch weitergehende Rechte als im Rahmen der Rechtsaufsicht eingeräumt wären.<sup>71</sup> Diese weitergehende Einflussnahmemöglichkeit auf die solcherart „beaufsichtigte“ kommunale Körperschaft (Stadtkreis bzw. Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe) würde sich vor allem darin äußern, dass nicht nur die Rechtmäßigkeit des Handelns der Jugendämter auf dem Gebiet des Kinderschutzes überprüft werden könnte, sondern in weitem Umfang auch die Zweckmäßigkeit im Sinne einer Steuerung der operativen Tätigkeit der Jugendämter. Der Nachteil – gewissermaßen als Kehrseite der Etablierung einer (ggfls. auch nur partiellen) Fachaufsicht – bestünde in dem Verlust der tradierten Selbstständigkeit der Jugendämter auch innerhalb der kommunalen Körperschaft und damit den (partiellen) Verlust von Entscheidungsautonomie infolge der (Vor-)Steuerung durch die Fachaufsichtsbehörden.

<sup>68</sup> *Groß*, DVBl. 2002, S. 793.

<sup>69</sup> Vgl. etwa § 3 LVG.

<sup>70</sup> Die körperschaftsinterne Fach- und Dienstaufsicht, die durch den Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister oder Landrat) gegenüber den nachgeordneten Stellen der eigenen Verwaltung (und so etwa auch dem Jugendamt) ausgeübt wird, ist hier nicht gemeint und bleibt außer Betracht.

<sup>71</sup> *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 344.

## bb) Erscheinungsformen der Fachaufsicht

Wenngleich das für die Fachaufsicht charakteristische Aufsichtsmittel die Weisung ist,<sup>72</sup> darf nicht übersehen werden, dass sich Fachaufsicht weder in diesem Mittel erschöpft noch sonst durch konkrete (weitere) gesetzlich zwingend vorgegebene Maßnahmen vorgezeichnet ist. Das Instrument der Fachaufsicht ist – gerade, weil es auch auf die Zweckmäßigkeit behördlichen Handelns gerichtet ist – auf eine gewisse Flexibilität bei seinem Einsatz gerichtet und erschöpft sich in einem modernen Verständnis gerade nicht darin, den dieser Art der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaften Zweckmäßigkeitsvorgaben zu machen.<sup>73</sup> Vielmehr ist – im Sinne einer Weiterentwicklung der Fachaufsicht – die Weisung nur ein mögliches Instrument zur Durchsetzung der mit der Fachaufsicht verfolgten Steuerung „nachgeordneter“ Stellen. Das gesetzlich zu regelnde Weisungsrecht bildet insofern nur den Rahmen für eine Vielzahl möglicher Ingerenzen, die letztlich dazu zu dienen bestimmt sind, dass eine staatliche Aufgabe wie vorliegend der Kinderschutz im Sinne der gesetzlichen Zielsetzung optimiert erfüllt wird.<sup>74</sup> Somit ist Fachaufsicht vor allem ein taugliches Instrument des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der öffentlichen Verwaltung.<sup>75</sup> Insofern würde die hier zum Zwecke der optimierten Gewährleistung des Kinderschutzes erwogene Festlegung verbindlicher Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards sich im Rahmen einer landesgesetzlich vorzusehenden Fachaufsicht ebenfalls etablieren und durchsetzen lassen. Gegenüber der oben unter a) beleuchteten – niedrighwelligeren – Möglichkeit einer Ergänzung des LKJHG zum Auftrag des Landes bzw. der obersten Landesjugendbehörden nach § 8 SGB VIII wäre sie aber zweifellos das einschneidendere Instrument.

## cc) Anforderungen an die landesrechtliche Umsetzung

Da Fachaufsicht unter dem monistischen Kommunalaufgabenmodell, dem auch Baden-Württemberg folgt, voraussetzt, dass es sich nach dem Aufgabentypus um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, müsste dies im betreffenden Fachgesetz (LKJHG) ausdrücklich vorgesehen werden. Die bisher als Pflichtaufgabe ohne Weisung wahrgenommene Tätigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe müsste somit nach näherer Bestimmung im LKJHG zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgabe) bestimmt

<sup>72</sup> Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 345.

<sup>73</sup> Auf diese „Dynamik“ der Fachaufsicht weist etwa Etscheid, VerwArch 2014, S. 351, hin. Siehe aber bereits Groß, DVBl. 2002, S. 793 ff. (insb. 797 f.), und mit Blick auf die neueren Entwicklungen in den Ländern Jock, Das Instrument der Fachaufsicht, 2011, insb. S. 79 ff.

<sup>74</sup> Groß, DVBl. 2002, S. 793 ff. (797 f.).

<sup>75</sup> Jock, Das Instrument der Fachaufsicht, 2011, S. 204 f.

(also umgewandelt) werden. Dies ist kraft der oben beschriebenen Organisationsgewalt des Landes – zumal im Hinblick darauf, dass es dabei um die Ausgestaltung der allein dem Landesgesetzgeber obliegenden Regelung der staatlichen Aufsicht über die Kommunen geht – rechtlich zulässig.<sup>76</sup> Es ist allerdings wegen der Einschränkungen, die sich für die Jugendämter im Unterschied zur bisherigen Wahrnehmung der öffentlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe ohne Weisung durch die Einführung einer Fachaufsicht bezüglich ihrer organisationalen Autonomie ergeben, (wenn überhaupt) anzuraten, die Umwandlung in eine Weisungsaufgabe im LKJHG auf den Kinderschutz (d.h. die Tätigkeit der Jugendämter bezüglich der „anderen Aufgaben“, vgl. §§ 8a, 42 ff. SGB VIII und oben I. 1. b) zu beschränken. Insofern müsste dann zugleich der Umfang des Weisungsrechts bestimmt werden.<sup>77</sup>

## 3. Finanzielle Auswirkungen der Umsetzungsoptionen

Nach vorläufiger Einschätzung ist bei den Umsetzungsoptionen – und zwar auch dann, wenn sie durch Änderung bzw. Ergänzung bundesrechtlicher Regelungen des SGB VIII beruhen – stets eine Regelung bzw. bei Etablierung einer Fachaufsicht eine Übertragung durch förmliches Landesgesetz erforderlich.<sup>78</sup> Dies gilt bezüglich bundesrechtlich geregelter Aufgaben ohnehin wegen des Aufgabendurchgriffsverbots nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG. Damit unterfallen alle Umsetzungsoptionen, die über den gegenwärtigen Rechtsstand hinausreichen, der Verfassungsbestimmung des Art. 71 Abs. 3 LV. Es gilt damit der strikte Konnexitätsgrundsatz sowie die sich daraus ergebende Kostendeckungsgarantie und das Erfordernis des Mehrlastenausgleichs, die unabhängig von der Aufgabenkategorie (Pflichtaufgabe ohne Weisung/Weisungsaufgabe) gelten.<sup>79</sup> Erfasst werden vom Aufgabenbegriff des Art. 71 Abs. 3 LV seit der Novelle im Jahre 2008 „bestimmte bestehende oder neue öffentliche Aufgaben“, von deren Vorliegen bei den benannten Umsetzungsoptionen (außer der erstgenannten) auszugehen ist. Sofern die hier als naheliegende Umsetzungsoptionen herausgestellten Optionen – Einfügung einer Vorschrift zur formell-rechtlichen Ausgestaltung des Auftrages aus § 82 SGB VIII oder Etablierung einer Fachaufsicht – dürfte allerdings eine Auslösung der Konnexitätsfolgen ausscheiden. Denn eine Aufgabenverlagerung auf die Kommunen erfolgt selbst bei dem Ansatz der Fachaufsicht nicht; es wird lediglich die Reichweite der staatlichen Aufsicht erweitert bzw. bei dem Modell der Einfügung einer neuen Vorschrift in das LKJHG le-

<sup>76</sup> Siehe die Nachweise in Fn. 58 und 60.

<sup>77</sup> Gewöhnlich wird ein unbeschränktes Weisungsrecht vorgesehen. Zwingend ist dies allerdings nicht, sondern bleibt dem Landesgesetzgeber anheim gestellt.

<sup>78</sup> Pautsch, in: Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 2018, Art. 71 Rn. 57.

<sup>79</sup> Pautsch, in: Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, 2018, Art. 57, 60 ff.

diglich eine bundesrechtlich ohnehin vorgegebene Aufgabe des Landes (hier: der obersten Landesjugendbehörde) landesrechtlich konkretisiert.

### III. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Die Länder haben auf der Grundlage des Art. 84 Abs. 1 GG die Möglichkeit, eigenständige Regelungen formell-rechtlicher Art zur Ausführung des SGB VIII zu erlassen. In diesem Rahmen sind nur solche landesrechtlichen Regelungen unzulässig, die materiell-rechtlicher Art sind und daher unter die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG hinsichtlich der durch den Bund erschöpfend geregelten Materie des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG fallen.
2. In diesem Rahmen kommt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Anregungs- und Förderungsauftrages aus § 82 SGB VIII – eine landesrechtliche Regelung durch Ergänzung des LKJHG in Betracht, die durch Sicherstellung bestimmter verfahrensrechtlicher Mindeststandards einen „optimierten Kinderschutz“ befördert.
3. In Betracht kommt namentlich die Regelung einer Hinwirkenspflicht der obersten Landesjugendbehörde(n) gegenüber den Jugendämtern der örtlichen Träger im LKJHG, die diese dazu anhält, im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden jeweils ein Konzept zur Sicherstellung von Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards im Bereich des Kinderschutzes vorzulegen und dieses im Sinne einer maßgeblichen Berücksichtigungspflicht für verbindlich zu erklären.
4. Daneben kommt – als Ausdruck einer erweiterten staatlichen Aufsicht über die Jugendämter – grundsätzlich auch die Einführung einer (ggf. partiellen, sich nur auf den Kinderschutz erstreckenden) Fachaufsicht in Betracht. Dies würde ebenfalls eine formell-gesetzliche Regelung erfordern (Art. 75 Abs. 2 LV) und liefe darauf hinaus, die bislang weisungsfreie Aufgabe des Kinderschutzes als Teil der Kinder- und Jugendhilfe in eine Weisungsaufgabe umzuwandeln.
5. Maßnahmen zur Umsetzung eines praktisch wirksamen – optimierten – Kinderschutzes durch Ergänzung des SGB VIII bzw. Vorsehung von Ermächtigungsgrundlagen im SGB VIII zur Konkretisierung durch die Länder sind angesichts der geringen Realisierungsaussichten (Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers) nicht zu anzuraten.
6. Bei den hier präferierten Umsetzungsoptionen (a. bzw. d.) dürfte die Konnexitätsfolge nach Art. 71 Abs. 3 LV nicht ausgelöst werden, da in der Sache keine Aufgabenübertragung auf die Kommunen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

Adenbüttel/Ludwigsburg, im September 2019

gez. Prof. Dr. iur. Arne Pautsch



# Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG

## *Rechtsgutachten zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Wahrnehmung des Schutzauftrags*

Rechtsgutachten für die Kommission Kinderschutz beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
 Prof. Dr. Jan Kepert und Prof. Peter-Christian Kunkel  
 Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl  
 Oktober 2019

**Inhaltsverzeichnis**

**A. Ausgangslage.....1**

**B. Einführung – In welchem Verhältnis stehen Kinderschutz und Datenschutz zueinander?.....5**

**C. Sachlicher Anwendungsbereich des Datenschutzes.....9**

I. Das Bundesdatenschutzgesetz und das Landesdatenschutzgesetz BW.....9

II. Der Sozialdatenschutz.....11

1. Rechtliche Vorgaben.....11

2. Das Sozialdatum und Verpflichtete des Sozialgeheimnisses.....12

**D. Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.....15**

I. Vorliegen einer Einwilligung oder einer Rechtsgrundlage.....15

II. Anonymisierte Daten.....15

III. Pseudonymisierte Daten.....16

IV. Die Einwilligung.....17

1. Rechtliche Vorgaben.....17

2. Verfügungsberechtigter.....18

a) Die betroffene Person.....18

b) Einwilligungsfähigkeit.....19

c) Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter bei fehlender Einwilligungsfähigkeit.....20

d) Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.....20

aa) Die Ersetzung der datenschutzrechtlichen Einwilligung.....20

bb) Datenverarbeitung gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern?.....21



cc) Problematik der Ersetzung der Einwilligung im Verfahren nach § 1666 BGB.....22

3. Tatbestandsvoraussetzungen einer wirksamen Einwilligung.....23

V. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage.....25

1. Die Datenverarbeitung.....25

2. Die Kerntatbestandsvoraussetzung des Datenschutzes – Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung.....26

3. Die Datenerhebung.....28

4. Die Datenspeicherung.....29

5. Die Datenübermittlung.....30

a) Grundzüge der Datenübermittlung.....30

b) Sozialdaten und anvertraute Sozialdaten.....32

6. Verantwortlichkeit für die Datenübermittlung.....32

7. Die Datennutzung.....32

VI. Informationspflichten bei der Datenverarbeitung.....33

1. Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO.....33

2. Informationspflichten nach Art. 14 EU-DSGVO.....35

**E. Rechtsgrundlagen für die Weitergabe von Informationen zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen.....37**

I. Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen oder freien Jugendhilfe sowie innerhalb der Sozialverwaltung.....37

1. Datenverarbeitung innerhalb eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe.....37

2. Datenübermittlung zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe.....38

a) Geltende Rechtslage.....38

b) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung.....39

3. Datenübermittlung innerhalb der Sozialverwaltung.....40

II. Datenübermittlung zwischen öffentlicher/freier Jugendhilfe und Familiengericht.....40

1. Datenübermittlung vom Träger der freien Jugendhilfe an das Familiengericht....40

a) Bisherige Rechtslage – keine Direktübermittlung.....40

b) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung.....41

2. Datenübermittlung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Familiengericht.....42

3. Datenübermittlung vom Familiengericht an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.....44

a) Datenübermittlung nach geltender Rechtslage.....44

b) Schaffung von spezifischen Regelungen zum Datenaustausch zwischen Familiengericht und Jugendamt?.....46

III. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Schulen.....46

1. Datenübermittlung von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Schule.....47

a) Datenübermittlung an die Schule nach bisheriger Rechtslage.....47

b) Vorschlag einer Neuregelung.....48

2. Datenübermittlung von der Schule an das Jugendamt.....48

IV. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Polizei sowie der Justiz.....51

1. Datenübermittlung von der öffentlichen Jugendhilfe an die Polizei sowie an Justizbehörden.....	51
a) Datenübermittlung gem. § 68 SGB X.....	51
b) Datenübermittlung gem. § 72 SGB X.....	52
c) Datenübermittlung gem. § 73 SGB X.....	52
d) Datenübermittlung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X.....	54
e) Datenübermittlung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII.....	55
f) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung.....	56
2. Keine Pflicht zur Vorlage von Akten sowie keine Auskunft- oder Zeugenpflicht bei fehlender datenschutzrechtlicher Legitimation.....	57
3. Datenübermittlung von der Polizei und Justiz an die öffentliche Jugendhilfe.....	57
a) Bisherige Rechtslage.....	57
b) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung.....	60
V. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und medizinisch-therapeutischem Bereich.....	62
1. Datenübermittlung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger des medizinisch-therapeutischen Bereichs.....	63
2. Datenübermittlung von Trägern des medizinisch-therapeutischen Bereichs an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.....	64
a) Datenübermittlung nach geltender Rechtslage.....	64
b) Gesetzliche Änderungsvorschläge.....	66
VI. Datenübermittlung innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs.....	70
VII. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Polizei sowie Justiz und medizinisch-therapeutischem Bereich.....	74

VIII. Polizeiinterne Datenübermittlung.....	74
IX. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Polizei und Schulen.....	75
X. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen, Polizei und Familiengerichten.....	76
1. Datenübermittlung im Verhältnis Strafgericht, Staatsanwaltschaft und Polizei.....	76
2. Datenübermittlung bei Führungsaufsicht.....	77
3. Datenübermittlung an Familiengerichte und Jugendämter sowie Datenübermittlung durch diese Institutionen.....	79
<b>F. Besonderer Schutz anvertrauter Informationen i.S.d. § 65 SGB VIII und Daten nach § 76 SGB X.....</b>	<b>82</b>
I. Anvertraute Daten gem. § 65 SGB VIII.....	82
1. Zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe.....	83
2. Anvertrautes Datum .....	85
II. Probleme bei der Rechtsanwendung des § 65 SGB VIII.....	87
III. Datenweitergabe bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII.....	90
1. Datenweitergabe bei Vorliegen einer Einwilligung.....	90
2. Datenweitergabe und familiengerichtliches Verfahren.....	91
3. Datenweitergabe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Zuständigkeitswechsel.....	92
4. Datenweitergabe an Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.....	92
5. Zulässigkeit nach § 203 StGB.....	93
IV. Vorschläge für gesetzliche Änderungen.....	93
1. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII.....	93
2. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII.....	94

3. Neufassung von § 65 SGB VIII bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	95
V. Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten, § 76 SGB X.....	96
<b>G. Reichweite möglicher weiterer Ausschlussgründe für die Weitergabe von Informationen.....</b>	<b>98</b>
I. Gesetzliche Regelungen.....	98
II. Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung.....	100
<b>H. Rechtsgrundlagen für Rückmeldungen seitens der Jugendämter an andere Akteure nach Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen.....</b>	<b>101</b>
<b>I. Zusammenfassung.....</b>	<b>105</b>
<b>J. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>107</b>

## A. Ausgangslage

Im Jahr 2018 hat der sexuelle Missbrauch eines Kindes, welches im badischen Staufen lebte, für große Aufmerksamkeit gesorgt. Obgleich Jugendamt und Familiengericht von einer Kindeswohlgefährdung ausgingen, konnte ein wirksamer Schutz des Kindes nicht sichergestellt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund dieses Falls hat der Ministerrat der baden-württembergischen Landesregierung eine „Kommission Kinderschutz zur Aufarbeitung des Missbrauchsfalls in Staufen und zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes“ eingerichtet. Das interministerielle Expertengremium (unter Vorsitz des Ministeriums für Soziales und Integration und unter Beteiligung von fünf externen Experten) hat die Aufgabe, eine vorbehaltlose und umfassende Analyse des Handelns aller beteiligten Institutionen und der rechtlichen Bestimmungen auf mögliche Defizite im Kinderschutz im Land vorzunehmen und ein Konzept für Verbesserungen und zur Weiterentwicklung vorzulegen.<sup>1</sup>

Nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Wahrnehmung des Rechts der Eltern auf Erziehung und Pflege des Kindes. Bei Erreichen einer bestimmten Gefahrenschwelle begründet das staatliche Wächteramt eine Pflicht zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Das Kind hat nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG einen Anspruch auf den Schutz des Staates, wenn die Eltern nicht den Schutz und die Hilfe bieten, die es benötigt, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.<sup>2</sup>

Dieses staatliche Wächteramt verpflichtet verschiedene Akteure. Insbesondere besteht eine Verpflichtung des Jugendamtes und des Familiengerichts zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.<sup>3</sup> Die „staatliche Gemeinschaft“ i.S.d. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG beschränkt sich allerdings nicht auf diese Akteure. Auch die Justizbehörden, die Polizei, die Schule, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und das Gesundheitswesen sind über unterschiedliche gesetzliche und vertragliche Vorgaben dem

<sup>1</sup> <https://www.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-setzt-kommission-kinderschutz-ein/>: abgerufen am 22.07.2019.

<sup>2</sup> BVerfG, B. v. 03.02.2017, 1 BvR 2569/16, juris Rn. 39.

<sup>3</sup> S. hierzu Badura in Maunz/Dürig GG –Kommentar Art. 6 GG Rn. 139 und 140.

Kinderschutz verpflichtet.<sup>4</sup> Grundvoraussetzung für ein Gelingen des Schutzauftrags ist eine gute Kooperation dieser verschiedenen Akteure.<sup>5</sup> Defizite beim Austausch von Informationen und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit verschiedener Akteure stellen nach fachlicher Einschätzung das wohl am häufigsten identifizierte Problem bei einer rückblickenden Aufarbeitung fehlgeschlagener Kinderschutzfälle dar.<sup>6</sup>

Kinderschutz ist daher auf einen intensiven Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren, die dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG verpflichtet sind, angewiesen. Dies gilt umso mehr, als es sich beim Kinderschutz um eine Daueraufgabe handelt, welche ständig in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidungen erfordert.

In der Praxis bestehen allerdings nicht selten rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf Möglichkeiten und Grenzen des Austausches von Informationen.<sup>7</sup> Kinderschutz kann daher nicht isoliert von datenschutzrechtlichen Fragestellungen betrachtet werden. Vielmehr ist ein präzises Abhandeln datenschutzrechtlicher Fragestellungen Grundvoraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz.

Um diesen Fragen nachzugehen, hat das Ministerium für Soziales und Integration die Unterzeichner um eine Untersuchung datenschutzrechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit Kinderschutz gebeten. Konkret wurden dabei folgende Themen und Fragestellungen benannt:

<sup>4</sup> S. hierzu auch Mörsberger/Wiesner in Wiesner SGB VIII Anhang 1 Rn. 5 f.

<sup>5</sup> S. hierzu auch Kindler/Gerber/Lillig, Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A., S. 19 f.

<sup>6</sup> Kindler/Gerber/Lillig, Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A., S. 21 unter Bezugnahme auf Sidebotham, 2012. S. hierzu auch Abschlussbericht, Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“, S. 4 und 15: Die Arbeitsgruppe empfiehlt Verbesserungen in der Informationsbeschaffung und der Kommunikation unter den Beteiligten.

<sup>7</sup> Kindler/Gerber/Lillig, Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A., S. 21 und 30.

## „Komplex 1: Allgemeine Fragestellungen

- Sachlicher Anwendungsbereich der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten und der Bestimmungen des Ersten, Achten und Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs über den Schutz von Sozialdaten, insbesondere Definition und Reichweite des Begriffs „Sozialdaten“ (§ 67 Abs. 2 SGB X)
- Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen und Sozialdaten, einschließlich
  - gegebenenfalls bestehender Möglichkeiten der Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Sozialdaten Minderjähriger sowie
  - der Ersetzung der Einwilligung der gesetzlichen Vertretungsberechtigten minderjähriger Betroffener

## Komplex 2: Rechtgrundlagen für die Weitergabe von Informationen zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen, insbesondere

- Weitergabe von Informationen zwischen Familiengerichten, Strafgerichten einschließlich Führungsaufsichtsstelle und Staatsanwaltschaft
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Justiz und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Justiz einschließlich Führungsaufsichtsstelle und Polizei
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Justiz und medizinisch-therapeutischem Bereich
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und freien Trägern der Jugendhilfe
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Polizei

- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Schulen
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und medizinisch-therapeutischem Bereich
- Polizeiinterne Weitergabe von Informationen
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Polizei und Schulen
- Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Polizei und medizinisch-therapeutischem Bereich
- Weitergabe von Informationen innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs

### **Komplex 3: Besonderer Schutz „anvertrauter“ Informationen i.S.d. § 65 SGB VIII**

### **Komplex 4: Reichweite möglicher weiterer Ausschlussgründe für die Weitergabe von Informationen i.S.d. Komplexe 2 und 3 einschließlich**

- Belangen des Kindeswohls,
- der Gewährleistung der künftigen Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und
- der Sicherung des Kinderschutzverfahrens (z.B. durch Verhinderung von Redeverböten oder Drohungen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem betroffenen Kind).

### **Komplex 5: Rechtsgrundlagen für Rückmeldungen seitens der Jugendämter an andere Akteure nach Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen“**

## **B. Einführung – In welchem Verhältnis stehen Kinderschutz und Datenschutz zueinander?**

Das Datenschutzgrundrecht, exakter das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, wurde im Jahre 1983 vom Bundesverfassungsgrundrecht im sogenannten Volkszählungsurteil<sup>9</sup> entwickelt. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1983 betont, dass die

*„freie Entfaltung der Persönlichkeit (...) unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus(setzt).“<sup>10</sup>*

Dieses Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen hohen Stellenwert. Es begründet dies letztendlich mit einem Schutz der Grundrechte nach Art. 8 und 9 GG wie folgt:

*„Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“<sup>11</sup>*

Aufgrund des hohen Stellenwerts, welchen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung genießt, sind die Anforderungen, die an einen verfassungskonformen Eingriff zu stellen sind, daher auch vergleichsweise hoch. Grundsätzlich muss der Grundrechtsträger Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Die Einschränkung des Grundrechts darf nicht weitergehen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Es sind umso höhere Anforderungen an den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu stellen, je tiefer die in den Dateien

<sup>9</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris.

<sup>10</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris Rn. 149.

<sup>11</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris Rn. 148.



gespeicherten Informationen Auskunft über den privaten Bereich des Betroffenen geben und je intensiver die Daten benutzt werden sollen.<sup>12</sup>

Auch europarechtlich ist der Schutz personenbezogener Daten grundrechtlich nach Art. 8 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta geschützt. Europarechtlich auf einfachgesetzlicher Ebene ist der Datenschutz mit der EU-DSGVO<sup>13</sup>, welche seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar im deutschen Rechtsraum wirkt, normiert.

Die in der Praxis teilweise vertretene Auffassung „Kinderschutz bricht Datenschutz“ ist daher rechtlich unzutreffend. Vielmehr können sich die grundrechtlichen Positionen des Kinderschutzes und Datenschutzes im Einzelfall auf Augenhöhe begegnen.

Geteilt wird zunächst die Auffassung, dass Kinderschutz erst durch Datenschutz stark wird. Kinderschutz braucht Datenschutz.<sup>14</sup> Eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, und insbesondere auch im Bereich des Kinderschutzes, benötigt einen besonderen Vertrauensschutz zwischen den Trägern der Jugendhilfe und Personensorge- sowie Erziehungsberechtigten und Kind.<sup>15</sup> Diese Annahme ist weitestgehend unstrittig und liegt wichtigen Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere § 65 SGB VIII<sup>16</sup>, zugrunde. Mittels einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen dem hilfebedürftigen Bürger und dem jeweiligen Mitarbeitenden des Jugendamtes oder des Trägers der freien Jugendhilfe soll ein umfassender Austausch zwischen Eltern, Kind und Jugendhilfe als Grundlage wirksamer Hilfe ermöglicht werden.<sup>17</sup> Datenschutz ist daher ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes.<sup>18</sup>

<sup>12</sup> S. hierzu Di Fabio in Maunz/Dürig GG –Kommentar Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 181.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, im Folgenden: EU-DSGVO.

<sup>14</sup> In diese Richtung z.B. Mörsberger in Wiesner SGB VIII Vor § 61 Rn. 2 und 13 und Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 19.

<sup>15</sup> S. hierzu auch Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII Vor Kap. 4 Rn. 3.

<sup>16</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131). Im Folgenden: SGB VIII.

<sup>17</sup> S. hierzu BT-Drs. 11/5948, S. 123; Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 65 Rn. 15; Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII § 65 Rn. 1; Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 65 Rn. 1 f.

<sup>18</sup> Mörsberger/Wiesner in Wiesner SGB VIII Anhang 1 Rn. 38.

Dieser Befund darf allerdings nicht den Blick auf Probleme bei Wahrnehmung des Schutzauftrags versperren. Die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere § 65 SGB VIII, führen auch zu besonderen Problemen bei der täglichen Arbeit, weil eine Datenverarbeitung, auch innerhalb einer Arbeitseinheit eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, erschwert wird. Die datenschutzrechtlichen Restriktionen können im Einzelfall der Wahrnehmung des Schutzauftrags abträglich sein.

Datenschutz und Kinderschutz können sich damit im Einzelfall auch als widerstrebende Interessen gegenüberstehen.<sup>19</sup> Das Spannungsverhältnis ist dann über eine Abwägung in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen. Im Sinne einer praktischen Konkordanz ist ein Ausgleich der widerstrebenden Interessen herbeizuführen.<sup>20</sup> Auch wenn es sich bei dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung um ein hohes Gut handelt, muss der Einzelne Beschränkungen hinnehmen. Das BVerfG hat dies im Volkszählungsurteil wie folgt betont:

*„Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.“<sup>21</sup>*

Die Beschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erfordern damit grundsätzlich das Vorliegen eines überwiegenden Allgemeininteresses. Ein solches stellt sicherlich der Kinderschutz dar. Ein Handeln im Bereich des Kinderschutzes rechtfertigt daher vielfach auch einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Es ist aber auch zu konstatieren, dass datenschutzrechtliche Vorgaben dazu geeignet sind, die Wahrnehmung des Schutzauftrags zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Einzelfall zu beeinträchtigen. Anders ist ein Ausgleich der widerstrebenden Interessen nicht möglich.

Damit ist allerdings nicht gemeint, dass auf der Ebene der Einzelfallanwendung durch die Exekutive oder Judikative in jedem Fall aufs Neue eine Güterabwägung zwischen Datenschutz und Kinderschutz zu erfolgen hat.<sup>22</sup> Diese Abwägung ist viel-

<sup>19</sup> S. hierzu auch Kunkel/Rosteck/Vetter, StV 2017, 829.

<sup>20</sup> Vgl. BVerfG, B. v. 18.07.2015, 1 BvQ 25/15, juris Rn. 6 f.; OLG Köln, B. v. 18.06.2018, 15 W 27/18, juris Rn. 6 und 7.

<sup>21</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris Rn. 150.

<sup>22</sup> S. hierzu auch Mörsberger/Wiesner SGB VIII Anhang 1 Rn. 38.

mehr in erster Linie auf legislativer Ebene vorzunehmen.<sup>23</sup> Sie spiegelt sich in den gesetzlichen Regelungen, welche eine Datenverarbeitung auch im Bereich des Kinderschutzes nur unter hohen Voraussetzungen zulassen. In diesem Zusammenhang ist auch immer wieder aufs Neue die Frage zu stellen, ob die datenschutzrechtlichen Regelungen aktuell noch richtig austariert sind. Entsprechend dem Auftrag der Begutachtung werden im Folgenden daher auch Vorschläge für gesetzliche Neuregelungen unter Darstellung eventueller Vor- und Nachteile gemacht.

## C. Sachlicher Anwendungsbereich des Datenschutzes

### I. Das Bundesdatenschutzgesetz und das Landesdatenschutzgesetz BW

Regelungen zum Datenschutz sind zunächst im Bundesdatenschutzgesetz<sup>24</sup> sowie in den Landesdatenschutzgesetzen, für Baden-Württemberg im Datenschutzgesetz vom 12. Juni 2018,<sup>25</sup> enthalten. Der Regelungsbereich dieser gesetzlichen Bestimmungen bezieht sich auf die „Verarbeitung personenbezogener Daten“, s. § 1 Abs. 1 S. 1 BDSG und § 1 LDSG.

Nach Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.<sup>26</sup>

Nach Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO erfasst der Begriff „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Für öffentliche Stellen des Landes Baden-Württemberg geht grundsätzlich das Landesdatenschutzgesetz dem Bundesdatenschutzgesetz vor, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

<sup>24</sup> Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), im Folgenden: BDSG.

<sup>25</sup> Landesdatenschutzgesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. 2018, 173), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551), im Folgenden: LDSG BW.

<sup>26</sup> Nicht erfasst werden hiervon sogenannte sachbezogene Daten. Diese weisen keinen Personenbezug auf z.B. Lage eines Gebäudes oder Anordnung der Räume. Diese Daten unterfallen nicht dem Datenschutz, s. hierzu Würtenberger/Heckmann/Tanneberger Polizeirecht in Baden-Württemberg § 6 Rn. 19.

<sup>23</sup> S. hierzu z.B. auch die Begründung zum Kinderschutzgesetz BW: „Allerdings muss nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall bei einer akuten Gefahr für Leib und Leben eines Kindes der Datenschutz dann zurücktreten, wenn nur so die Gefahr abgewendet werden kann“, LT-Drs. 14/3587, S. 7.

BDSG. Das Landesdatenschutzgesetz gilt zunächst für die gesamte Tätigkeit öffentlicher Stellen in Baden-Württemberg bei der Ausführung von Bundes- oder Landesrecht.

Für die zu begutachtenden Rechtsfragen ist insbesondere der datenschutzrechtliche Schritt der Datenübermittlung von Bedeutung. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LDSG BW ist die Übermittlung personenbezogener Daten zu anderen als ihren Erhebungszwecken zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 5 LDSG BW zulassen würden. Kerntatbestandsvoraussetzung des Datenschutzrechts ist in diesem Sinne der Begriff der Erforderlichkeit.

Vom Anwendungsbereich des LSDG BW ausgenommen ist insbesondere die datenverarbeitende Tätigkeit der Polizeibehörden, des Polizeivollzugsdiensts, der Gerichte und Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Diese Tätigkeit unterfällt dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, die mit gesonderten Gesetzen in nationales Recht umgesetzt worden ist.<sup>27</sup> Für den Bereich des Kinderschutzes sind insbesondere die §§ 12 ff. EGGVG<sup>28</sup> sowie §§ 41 f. PolG BW<sup>29</sup> als spezialgesetzliche Regelungen von Bedeutung. Die allgemeinen Begriffsbestimmungen, insbesondere zum personenbezogenen Datum, gelten aber auch hier, § 48 PolG BW.<sup>30</sup> Ferner prägt auch hier die Kerntatbestandsvoraussetzung der Erforderlichkeit für die gesetzliche Aufgabenerfüllung den Datenschutz. So ist beispielsweise eine Datenübermittlung von der Polizei an andere Stellen, welche dem Kinderschutz verpflichtet sind, nach § 42 Abs. 2 PolG BW zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des

<sup>27</sup> LT-Drs. 16/3930, S. 90.

<sup>28</sup> Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), im Folgenden: EGGVG.

<sup>29</sup> Polizeigesetz in der Fassung vom 13.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95), im Folgenden: PolG BW.

<sup>30</sup> S. hierzu auch Würtenberger/Heckmann/Tanneberger Polizeirecht in Baden-Württemberg § 6 Rn. 18.

Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierauf wird in Abschnitt E des Gutachtens vertieft eingegangen.

## II. Der Sozialdatenschutz

### 1. Rechtliche Vorgaben

Der Sozialdatenschutz wird zunächst mit § 35 SGB I<sup>31</sup> sowie §§ 67 ff. SGB X<sup>32</sup> geregelt. Für das Kinder- und Jugendhilferecht finden sich zudem zusätzliche Regelungen in §§ 61 ff. SGB VIII, welche die allgemeinen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 67 ff. SGB X spezifisch ergänzen. Die Ergänzungen durch §§ 61 ff. SGB VIII sind notwendig, um den regelmäßig besonders sensiblen Arbeitsbeziehungen zwischen Eltern, Kind und der Jugendhilfe Rechnung tragen zu können.<sup>33</sup> § 37 SGB I regelt das Verhältnis der §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII. Gem. § 37 S. 1 SGB VIII wird dem SGB VIII Vorrang eingeräumt. § 37 S. 2 SGB I nimmt allerdings diesen Vorrang für die dort genannten Paragraphen wieder zurück. Das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I ist daher auch beim Vollzug des SGB VIII vorrangig zu beachten.

Die Regelungen des BDSG und des LDSG BW sind im Vergleich zu den spezifischen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen nachrangig, § 2 Abs. 3 S. 1 LDSG BW. Das bedeutet, dass die Vorgaben des BDSG und des LDSG BW bei Vollzug des Sozialrechts, hier insbesondere bei Vollzug des Kinder- und Jugendhilferechts, nur Anwendung finden, soweit auf sie verwiesen wird.<sup>34</sup> Für die zu begutachtenden Rechtsfragen sind die Bestimmungen des BDSG und LDSG BW, auf die verwiesen wird, nicht relevant. Die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes unterliegt damit einfachgesetzlich ausschließlich den sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen des § 35 SGB I, der §§ 67 ff. SGB X, der

<sup>31</sup> Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

<sup>32</sup> Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066).

<sup>33</sup> S. hierzu auch Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 12.

<sup>34</sup> S. zu den im Sozialdatenschutz anzuwendenden Vorschriften des BDSG und LDSG die Aufstellung von Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 3.



§§ 61 ff. SGB VIII sowie den europarechtlichen Vorgaben der EU-DSGVO.<sup>35</sup> Die Anwendung dieser Regelungen ist allerdings wenig anwenderfreundlich ausgestaltet.<sup>36</sup> Insbesondere finden sich, wohl zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das europarechtliche Normwiederholungsverbot, wichtige Begriffsbestimmungen nicht mehr im nationalen Recht, sondern ausschließlich in der EU-DSGVO. Erst aus einem Zusammenspiel von nationalem Recht und EU-DSGVO („Reißverschlussystem“) lässt sich daher eine sozialdatenschutzrechtliche Frage abschließend beantworten. Dies betrifft insbesondere auch die Einwilligung als Legitimation einer Datenverarbeitung.

## 2. Das Sozialdatum und Verpflichtete des Sozialgeheimnisses

Schützenswerte „personenbezogene Daten“ werden zunächst mittels Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO legaldefiniert. Werden solche Daten von einem Sozialleistungsträger im Hinblick auf dessen Aufgabenerfüllung verarbeitet, so werden personenbezogene Daten zu Sozialdaten. § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X bestimmt diesbezüglich Folgendes:

*„Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.“*

Entscheidungserheblich für die Einstufung als Sozialdatum ist es damit, dass ein Sozialleistungsträger i.S.d. § 35 SGB I handelt. § 12 S. 1 SGB I enthält für den Sozialleistungsträger folgende Legaldefinition:

*„Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger).“*

§ 27 SGB I benennt in diesem Zusammenhang die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Nach § 85 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 und 3 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 LKJHG BW<sup>37</sup> sind dies in Baden-Württemberg zunächst die 35 Landkreise, neun Stadtkreise und die beiden großen

<sup>35</sup> Die EU-DSGVO ist nach übereinstimmender Auffassung bei Wahrnehmung der gesamten Aufgaben nach dem SGB VIII anwendbar. Dies gilt auch für die gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen des § 8a und § 42 SGB VIII, s. hierzu Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 15.

<sup>36</sup> Hierzu auch Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII Vor. Kap. 4 Rn. 4.

<sup>37</sup> Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. 2005, 376), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104), im Folgenden: LKJHG BW.

Kreisstädte Konstanz und Villingen-Schwenningen, s. auch § 27 Abs. 2 SGB I. Hier-von umfasst sind auch die Dienste (z.B. Beratungsstellen) und Einrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen nach § 34 SGB VIII) der genannten Gebietskörperschaften. Dies gilt auch dann, wenn die Dienste und Einrichtungen in privatrechtlicher Form betrieben werden.<sup>38</sup> Aber auch sonstige Gemeinden können Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I sein. Dies ist der Fall, wenn sie einzelne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen, § 35 Abs. 1 S. 4 SGB I und § 61 Abs. 1 S. 3 SGB VIII<sup>39</sup>. Dies trifft für viele Gemeinden in Baden-Württemberg aufgrund der Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen oder der Erbringung einzelner Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII (insbesondere Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII) zu. Schließlich ist auch der überörtliche Träger der Jugendhilfe, in Baden-Württemberg der Kommunalverband für Jugend und Soziales, dem Sozialdatenschutz verpflichtet, wenn er Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt, § 85 Abs. 2 SGB VIII.<sup>40</sup>

Träger der freien Jugendhilfe sind hingegen keine Sozialleistungsträger i.S.d. § 35 SGB I i.V.m. § 12 SGB I. Auf gesetzlichem Wege sind sie daher zunächst nicht dem Sozialdatenschutz verpflichtet. Bestätigt wird dieser Befund von § 61 Abs. 3 SGB VIII. Nach § 61 Abs. 3 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Garant dafür, dass der Datenschutz auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe beachtet wird. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss sicherstellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten „in entsprechender Weise“ gewährleistet wird. Das bedeutet, dass der Datenschutzstandard des freien Trägers dem des öffentlichen Trägers entsprechen muss: § 35 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff SGB X sind daher auch vom Träger der freien Jugendhilfe zu beachten. Der öffentliche Träger muss dies über geeignete Instrumente, insbesondere über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gem. §§ 53 ff SGB X, sicherstellen.

<sup>38</sup> Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 30.

<sup>39</sup> Der Streit, ob die sonstigen Gemeinden bei Leistungserbringung nach dem SGB VIII dann als Leistungserbringer i.S.d. § 35 SGB I einzustufen sind (so Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 27) oder der Datenschutz „nur“ entsprechend über § 61 Abs. 1 S. 3 SGB VIII gilt (so Mörsberger in Wiesner SGB VIII § 61 Rn. 4), kann offen gelassen werden. In jedem Fall sind auch die sonstigen Gemeinden dem Sozialdatenschutz verpflichtet.

<sup>40</sup> Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 27.

Für den Fall der Datenübermittlung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der freien Jugendhilfe ist zudem § 78 Abs. 1 S. 3 SGB X zu beachten.<sup>41</sup> Nach dieser Vorschrift rückt der Träger der freien Jugendhilfe in die datenschutzrechtliche Stellung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Den Träger der freien Jugendhilfe trifft dann auch die aus § 78 Abs. 1 S. 1 SGB X folgende strenge Zweckbindung: Eine Verwendung der Daten ist nur zu dem Zweck zulässig, zu dem die Daten übermittelt worden sind.

Unter den Schutz des Sozialdatums fallen damit alle Angaben über persönliche (Angaben über den Betroffenen selbst) oder sachliche (Angaben hinsichtlich eines Sachverhalts, der sich auf den Betroffenen bezieht) Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener), die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige Gemeinde, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringt oder die ein Träger der freien Jugendhilfe verarbeitet. Insbesondere durch die Einbeziehung von sachlichen Verhältnissen in den Sozialdatenschutz entstehen regelmäßig sogenannte Sozialdaten mit Doppelbezug oder Drittbezug.<sup>42</sup> Die jeweilige Information bezieht sich dann auf mehrere Betroffene (z.B. der Lebensgefährte der Mutter schlägt das Kind). Dies spielt insbesondere bei Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung mittels einer Einwilligung eine Rolle. Einwilligen müssen dann alle Betroffenen (z.B. Lebensgefährte und Kind bzw. gesetzlicher Vertreter).<sup>43</sup>

<sup>41</sup> Ausführlich hierzu Kunkel in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB X § 78 Rn. 23 ff.

<sup>42</sup> Hierzu Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII § 61 Rn. 8.

<sup>43</sup> S. hierzu die nachstehenden Ausführungen auf S. 18 des Gutachtens.

## D. Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

### I. Vorliegen einer Einwilligung oder einer Rechtsgrundlage

Nach Art. 6 EU-DSGVO ist die Datenverarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist. Danach ist die Datenverarbeitung insbesondere zunächst rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DSGVO). Die Datenverarbeitung ist zudem dann rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e EU-DSGVO) oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. nach dem SGB VIII) erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU-DSGVO). Hinsichtlich dieser Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen können die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten (Art. 6 Abs. 2 EU-DSGVO). In der Bestimmung muss der Zweck der Verarbeitung in der Rechtsgrundlage festgelegt oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich sein (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO). Dies hat Deutschland mit der Normierung der §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII vollzogen.

Die Datenverarbeitung ist damit rechtmäßig, wenn entweder eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsgrundlage nach §§ 67 ff. SGB X oder §§ 61 ff. SGB VIII im jeweiligen Einzelfall gegeben sind. Bei einer Verarbeitung anvertrauter Daten i.S.d. § 65 SGB VIII muss außerdem noch eine der zusätzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII erfüllt sein.

### II. Anonymisierte Daten

Nach Erwägungsgrund 26 S. 1 der EU-DSGVO gelten die Grundsätze des Datenschutzes für alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Ein solcher Bezug zu einer natürlichen Person ist nicht mehr herzustellen, wenn das jeweilige Datum anonymisiert wird. Eine solche Ano-



nymisierung setzt voraus, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand (Zeit, Kosten, Arbeitskraft) einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.<sup>44</sup> Nach Erwägungsgrund 26 S. 5 und 6 der EU-DSGVO gelten weder die Grundsätze des Datenschutzes noch die EU-DSGVO für solche anonymen Informationen. Anonymisierte Daten unterfallen daher nicht dem Sozialdatenschutz.<sup>45</sup> Eine Verarbeitung anonymisierter Daten ist damit datenschutzrechtlich problemlos möglich.

### III. Pseudonymisierte Daten

Schwieriger zu beurteilen ist die Rechtslage bei pseudonymisierten Daten. Nach Art. 4 Nr. 5 EU-DSGVO liegt eine Pseudonymisierung vor, wenn die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. Nach Erwägungsgrund 26 S. 2 bis 4 EU-DSGVO sollten personenbezogene Daten, die einer Pseudonymisierung unterzogen worden sind, aber durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden. Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

<sup>44</sup> So die bis zum 24.05.2018 in § 67 Abs. 8 SGB X enthaltene Legaldefinition. Auch nach neuer Rechtslage ist das Anonymisieren anerkannt, s. § 67c Abs. 5 S. 2 SGB X. S. hierzu auch Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 29.

<sup>45</sup> Fromm in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB X § 67 Rn. 74; Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 29; Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 22.

In der Literatur wird bei pseudonymisierten Daten unter Berücksichtigung dieser Vorgaben der EU-DSGVO zwischen Personen differenziert, welche aufgrund ihrer Kenntnisse einen Bezug zur jeweiligen natürlichen Person herstellen können und solchen Personen, welchen mangels Kenntnis ein solcher Rückschluss nicht möglich ist. Für Personen, denen eine Bezugnahme auf eine natürliche Person nicht möglich ist, wird angenommen, dass das pseudonymisierte Datum nicht dem Sozialdatenschutz unterfällt.<sup>46</sup> Für die Personen, die einen Bezug zur jeweiligen natürlichen Person allerdings herstellen können, bestehe der personale Bezug fort, sodass die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten seien.<sup>47</sup> Für diese Auffassung sprechen auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben im SGB VIII. Der Gesetzgeber stellt hier pseudonymisierte Daten mit anonymisierten Daten gleich. So sind die Sozialdaten nach § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Hierauf wird in § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HS 2 SGB VIII Bezug genommen. Lässt sich daher bei pseudonymisierten Daten mangels Kenntnis kein Bezug zu einer natürlichen Person herstellen, unterfallen die Daten nach hier vertretener Auffassung nicht dem Sozialdatenschutz. Da es hier aber um eine autonome Auslegung unionsrechtlicher Begrifflichkeiten geht, muss letztlich der EuGH diese Rechtsfrage abschließend beantworten.

### IV. Die Einwilligung

#### 1. Rechtliche Vorgaben

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DSGVO ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Art. 4 Nr. 11 EU-DSGVO enthält eine Legaldefinition der Einwilligung. Danach ist eine Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden

<sup>46</sup> Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 30; Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 22.

<sup>47</sup> Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 30 unter Bezugnahme auf Härting, NJW 2013, 2065, 2066.

personenbezogenen Daten einverstanden ist. Art. 7 EU-DSGVO gibt „Bedingungen“ für eine wirksame Einwilligung vor. Ferner sind für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung die in den Erwägungsgründen 42 und 43 der EU-DSGVO enthaltenen Vorgaben zu beachten. Schließlich enthält § 67b Abs. 2 SGB X ergänzende nationale Vorgaben für die Einwilligung.

## 2. Verfügungsberechtigter

### a) Die „betroffene Person“

Die Entscheidung über die Erteilung der Einwilligung steht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DSGVO sowie Art. 7 EU-DSGVO ausschließlich der „betroffenen Person“ zu. Nach Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO ist „betroffene Person“ die natürliche Person, auf die sich die Informationen, also die personenbezogenen Daten, beziehen. Insbesondere durch die Einbeziehung von sachlichen Verhältnissen in den Sozialdatenschutz entstehen regelmäßig sogenannte Sozialdaten mit Doppelbezug oder Drittbezug. Die jeweilige Information bezieht sich dann auf mehrere Betroffene (z.B. der Lebensgefährte der Mutter schlägt das Kind). Betroffene sind der Lebensgefährte und das Kind, weil sich die Information auf beide Personen bezieht (der Lebensgefährte schlägt; das Kind wird geschlagen). Mehrere Betroffene kann es auch dann geben, wenn eine Person Angaben über eine andere Person macht. Dann ist sowohl der Vorgang der Mitteilung als auch die mitgeteilte Information als personenbezogenes Datum geschützt.<sup>48</sup> In diesen Fallkonstellationen reicht es damit nicht aus, wenn nur eine Person die Einwilligung erteilt. Vielmehr müssen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung alle Personen die Einwilligung erteilen, auf die sich die jeweilige Information bezieht. Geht es somit um den Lebenssachverhalt „Lebensgefährte der Mutter schlägt das Kind“ müssen daher der Lebensgefährte und das Kind eine Einwilligung erteilen, um die Daten in rechtmäßiger Weise auf Basis der Einwilligung verarbeiten zu können, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DSGVO. Erteilt ein Betroffener die Einwilligung nicht, kann eine Datenverarbeitung nur zulässig sein, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsgrundlage nach §§ 67 ff. SGB X oder §§ 61 ff. SGB VIII im jeweiligen Einzelfall einschlägig sind.<sup>49</sup>

<sup>48</sup> S. hierzu auch Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 22 und Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII § 61 Rn. 8. Differenzierend hinsichtlich des Betroffenen i.S.d. § 62 Abs. 2 SGB VIII Mörsberger in Wiesner SGB VIII § 62 Rn. 11 f.

<sup>49</sup> S. hierzu Mörsberger/Wiesner in Wiesner Anhang 1.8 Rn. 37.

### b) Einwilligungsfähigkeit

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leiden, stellt sich die Frage, wer die Einwilligung zu erteilen hat. Aufgrund des Bezugs zu einem konkreten Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG lässt sich die Einwilligungsfähigkeit einer Person nicht abstrakt-generell feststellen. Eine Person ist daher grundsätzlich nicht mit Erreichen eines bestimmten Alters allgemein einwilligungsfähig. Auch kann nicht pauschal auf die Regelung zur verwaltungsrechtlichen Handlungsfähigkeit nach § 36 Abs. 1 SGB I ab Vollendung des 15. Lebensjahres abgestellt werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Betroffene hinsichtlich des konkreten Datenverarbeitungsvorgangs und des damit verbundenen Grundrechtseingriffs nach seinem individuellen Entwicklungsstand einsichts- und urteilsfähig ist.<sup>50</sup> Bei alterstypischer Entwicklung der betroffenen Person wird in der Literatur übereinstimmend angenommen, dass spätestens ab Vollendung des 14. oder 15. Lebensjahres eine Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen gegeben bzw. zu vermuten sei.<sup>51</sup> Unter Bezugnahme auf verschiedene andere Regelungen (z.B. das in § 5 S. 2 RelKErzG<sup>52</sup> enthaltene Verbot zur Erziehung in einem religiösen Bekenntnis gegen den Willen des Minderjährigen ab Vollendung des 12. Lebensjahres) wird aber auch die Auffassung vertreten, dass im Einzelfall eine datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben sein kann.<sup>53</sup> Ferner wird unter Bezugnahme auf Art. 8 Abs. 1 S. 3 EU-DSGVO vertreten, dass eine datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit ab Vollendung des 13. Lebensjahres angenommen werden könne.<sup>54</sup>

<sup>50</sup> S. hierzu auch Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 71.

<sup>51</sup> Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII Vor Kap. 4 Rn. 20; Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 71; Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 23.1; Reinhardt, JAmt 2018, 126, 127.

<sup>52</sup> Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

<sup>53</sup> Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII Vor Kap. 4 Rn. 20.

<sup>54</sup> Hoffmann, NZS 2017, 807, 808.

### c) Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter bei fehlender Einwilligungsfähigkeit

Ist die „betroffene Person“ nicht einwilligungsfähig, hat ihr gesetzlicher Vertreter bzw. der „Träger der elterlichen Verantwortung“<sup>55</sup> über die Erteilung der Einwilligung zu entscheiden. Im Regelfall sind dies gem. § 1626 Abs. 1 BGB die Eltern.<sup>56</sup> Bei dieser Entscheidung hat der gesetzliche Vertreter i.d.R. den Willen der nicht einwilligungsfähigen Person und sein Wohl zu berücksichtigen, § 1627 Abs. 1 S. 1 BGB. Ist klar erkennbar, dass es der Wille der datenschutzrechtlich nicht einwilligungsfähigen Person ist, das jeweilige personenbezogene Datum vom Träger der Jugendhilfe verarbeiten zu lassen, wird in der Literatur vertreten, dass im Einzelfall bei einer Verweigerung der Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter „der gesetzlichen Wertung“ in § 8 SGB VIII folgend, eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters entbehrlich sein kann. Maßgeblich soll dann nur die Einwilligung des Minderjährigen sein.<sup>57</sup> Die Frage, ob sich ein einwilligungsunfähiger Minderjähriger gegen die Fremdbestimmung seines gesetzlichen Vertreters wehren kann, ist allerdings in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.<sup>58</sup> Ferner ist zu beachten, dass im Einzelfall auch das Erteilen einer Einwilligung entgegen dem Willen der betroffenen Person zu deren Wohl erforderlich sein kann.<sup>59</sup>

### d) Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

#### aa) Die Ersetzung der datenschutzrechtlichen Einwilligung

Sofern ein Elternteil die Einwilligung zur datenschutzrechtlichen Verarbeitung einer Information verweigert, die sich auf eine datenschutzrechtlich nicht einwilligungsfähige Person bezieht, stellt sich die Frage, ob die fehlende Einwilligung ersetzt werden kann. Nach § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Teil dieser Sorge ist nach § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB die Personensorge. Zur Personensorge gehören alle Angelegenheiten, welche die

<sup>55</sup> S. zu diesem Begriff Art. 8 Abs. 1 S. 2 EU-DSGVO.

<sup>56</sup> S. hierzu auch Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 71.

<sup>57</sup> Mörsberger in Wiesner SGB VIII § 65 Rn. 16 hinsichtlich der Einwilligung gem. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII.

<sup>58</sup> S. hierzu Veit in Bamberger/Roth/Hau/Poseck BeckOKBGB § 1626 Rn. 51.

<sup>59</sup> S. hierzu Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII Vor Kap. 4 Rn. 19.

Person des Kindes betreffen.<sup>60</sup> Auch die Entscheidung über die Erteilung einer Einwilligung ist damit Teil der Personensorge.<sup>61</sup> Das Familiengericht kann nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung sowie beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 1666 BGB (Subsidiaritätsklausel auf Tatbestandsseite und Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf Rechtsfolgenrechtsseite) Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen. Damit kann auch die Erteilung der Einwilligung in die Datenverarbeitung ersetzt werden.<sup>62</sup>

#### bb) Datenverarbeitung gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern?

Fraglich ist, ob auch nach einer Ersetzung der Einwilligung des Elternteils in die Datenverarbeitung das jeweilige Datum gegen den ausdrücklichen Willen des Elternteils im weiteren Verfahren genutzt werden kann. Neben der dargestellten datenschutzrechtlichen Rechtsfrage stellt sich das materielle verfassungsrechtliche Problem, welche Handlungen entgegen dem Elternwillen nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG möglich sind. In der Literatur wird dieses Problem mit folgenden Worten benannt:

*„Die Einwilligung muss gleichsam „doppelt genährt“ werden: datenschutzrechtlich und elternrechtlich.“<sup>63</sup>*

Ob ein solches „doppeltes Nähen“ allerdings tatsächlich erforderlich ist, ist umstritten. So wird in der Literatur auch die Auffassung vertreten, dass eine Datenverarbeitung auch unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gegen den erklärten Willen der sorgeberechtigten Eltern zulässig ist.<sup>64</sup>

<sup>60</sup> S. hierzu Veit in Bamberger/Roth/Hau/Poseck BeckOKBGB § 1626 Rn. 42.

<sup>61</sup> S. hierzu Veit in Bamberger/Roth/Hau/Poseck BeckOKBGB § 1626 Rn. 50.

<sup>62</sup> So OLG Schleswig-Holstein, B. v. 22.06.2017, 10 UF 103/17, juris Rn. 33 f. S. hierzu auch Schiefer, FuR 2018, 514, 515; Veit in Bamberger/Roth/Hau/Poseck BeckOKBGB § 1626 Rn. 50; Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 71 ausdrücklich für den Fall der Erteilung einer Einwilligung zur Datenverarbeitung bei sexuellem Missbrauch der Tochter durch den Vater sowie Kunkel/Leonhardt in Kunkel/Pattar/Kepert LPK-SGB VIII § 55 Rn. 11. S. hierzu auch Walther in Wiesner SGB VIII § 55 Rn. 71 für die Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrecht des Minderjährigen bei Strafverfahren gegen sorgeberechtigte Elternteile.

<sup>63</sup> Kunkel in Kunkel/Pattar/Kepert LPK-SGB VIII § 61 Rn. 71.

<sup>64</sup> Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII Vor Kap. 4 Rn. 26. S. hierzu auch Veit in Bamberger/Roth/Hau/Poseck BeckOKBGB § 1626 Rn. 55.



Nach hier vertretener Auffassung ist in der dargestellten Fallkonstellation eine Datenverarbeitung auch gegen den Willen der Eltern möglich, ohne das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zu verletzen. Dies folgt aus der Tatsache, dass de lege lata eine Ersetzung der Erklärung der Einwilligung durch den jeweiligen Elternteil nur in einem Verfahren nach § 1666 BGB möglich ist. In diesem Verfahren ist aber das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vom Familienrichter eingehend auf der Rechtsfolgenseite im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu würdigen. Kommt der Familienrichter im Einzelfall zu der Auffassung, dass es bei Ausübung des nach § 1666 Abs. 3 BGB eröffneten Auswahlermessens unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenze des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ermessensfehlerfrei möglich ist nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB die Erklärung der Einwilligung zu ersetzen, kann einer anschließenden Datenverarbeitung das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht mehr entgegengehalten werden.

### cc) Problematik der Ersetzung der Einwilligung im Verfahren nach § 1666 BGB

De lege lata ist eine Ersetzung der Einwilligung der Eltern zur Datenverarbeitung nur über ein familiengerichtliches Verfahren nach § 1666 BGB möglich. Eine Entscheidung nach § 1666 BGB setzt aber die Feststellung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung voraus. Die Ersetzung der Einwilligung des Elternteils in die Datenverarbeitung wird aber in der Regel erforderlich sein, um das Bestehen einer Kindeswohlgefährdung überhaupt erst feststellen zu können. Steht umgekehrt eine Kindeswohlgefährdung bereits fest, wird es vielfach auf die Erteilung einer Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht mehr ankommen.

Mangels gesicherter Erkenntnisse hinsichtlich des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung wird daher eine Ersetzung der Einwilligung des Elternteils in die Datenverarbeitung mittels eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 1666 BGB regelmäßig nicht möglich sein. Steht hingegen eine Kindeswohlgefährdung bereits fest, wird es nicht mehr auf die Einwilligung zur Datenverarbeitung ankommen. Der nach derzeitiger Rechtslage bestehenden Möglichkeit zur Ersetzung der Einwilligung in die Datenverarbeitung über eine familiengerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB kann daher nur in Ausnahmefällen Bedeutung für die Wahrnehmung des Schutzauf-

trages zukommen.<sup>65</sup> Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die ohne Einwilligung zur Datenverarbeitung bereits festgestellte Kindeswohlgefährdung nicht für weitergehende intendierte Maßnahmen auf der Rechtsfolgenseite ausreichend ist; etwa, weil ohne Einwilligung in die Datenverarbeitung eine ziemliche Sicherheit des Schadenseintritts nicht feststellbar ist.<sup>66</sup>

### 3. Tatbestandsvoraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DSGVO ist die Datenverarbeitung mittels einer Einwilligung nur rechtmäßig, wenn die Einwilligung den Anforderungen genügt, welche die EU-DSGVO vorgibt. Zudem ist § 67b Abs. 2 SGB X zu beachten.

Zunächst ist die Erteilung einer Einwilligung durch die „betroffene Person“ erforderlich, die auf einer freiwilligen Entscheidung beruhen muss. Dies betont auch Art. 4 Nr. 11 EU-DSGVO mit folgender Legaldefinition:

*„Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.*

Nach Erwägungsgrund 42 S. 5 EU-DSGVO sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden. Nach Erwägungsgrund 43 EU-DSGVO muss insbesondere in Fällen, in welchen eine Behörde eine Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung vornehmen möchte, in besonderem Maße auf die Einhaltung der Freiwilligkeit geachtet werden. Erwägungsgrund 43 der EU-DSGVO gibt dies wie folgt vor:

<sup>65</sup> S. hierzu auch Frister/Olzen, Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, S. 15.

<sup>66</sup> S. hierzu BGH, B. v. 06.02.2019, XII ZB 408/18, juris. Kritisch hierzu Heilmann, NJW 2019, 1417 und Kepert, Sozialrecht aktuell 2019, 104.



*„Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern. Die Einwilligung gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.“*

Ferner genügt die Einwilligung den Vorgaben der EU-DSGVO nur dann, wenn sie in informierter Weise erteilt wird. Dem Grundsatz der Transparenz nach Art. 5 Abs. 1 lit a EU-DSGVO kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Nach Erwägungsgrund 42 S. 4 EU-DSGVO muss die betroffene Person danach mindestens wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Nach Erwägungsgrund 43 S. 2 der EU-DSGVO sollte sich die Einwilligung auf eine bestimmte Datenverarbeitung beziehen. Für jeden Verarbeitungsvorgang muss grundsätzlich eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden, Erwägungsgrund 32 S. 5 EU-DSGVO.

Ferner muss die Erklärung der Einwilligung unmissverständlich im Sinne einer eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist, erfolgen. Stillschweigen oder Untätigkeit können keine Einwilligung darstellen, Erwägungsgrund 32 S. 3 EU-DSGVO. Diese Voraussetzung nach der EU-DSGVO dürfte in der Verwaltungspraxis keine Probleme bereiten. Über die Vorgabe der EU-DSGVO hinausgehend soll nach § 67b Abs. 2 S. 1 SGB X die Einwilligung nämlich schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Schließlich muss die betroffene Person nach Art. 7 Abs. 3 S. 3 EU-DSGVO über die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung informiert werden. § 67b Abs. 2 S. 2 SGB X regelt ergänzend hierzu Folgendes:

*„Wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.“*

Diese Wirksamkeitsvoraussetzungen machen die Einwilligung in der Praxis schwer handhabbar. Auf die Einwilligung kann verzichtet werden, wenn sich die Datenverarbeitung auf eine Rechtsgrundlage im konkreten Fall stützen kann. In diesen Fällen ist das Handeln auf Basis einer Rechtsgrundlage daher vorzugswürdig.

## **V. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage**

### **1. Die Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung ist, auch wenn keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e EU-DSGVO) oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. nach dem SGB VIII) erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU-DSGVO). Deutschland hat diesbezüglich von der nach Art. 6 Abs. 2 EU-DSGVO eröffneten Möglichkeit zur Fortführung bzw. des Erlasses spezifischere nationaler Bestimmungen mit §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII Gebrauch gemacht. Es liegen damit Rechtsgrundlagen vor, welche eine Datenverarbeitung bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall legitimieren können. Die Datenverarbeitung kann daher auch rechtmäßig sein, wenn sie ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen erfolgt.

Hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgrundlage ist weiter zu differenzieren. Bei dem Begriff der Datenverarbeitung handelt es sich nämlich um einen Oberbegriff. Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO enthält folgende Legaldefinition:

*„Verarbeitung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“*

Es ist danach zwischen verschiedenen Verarbeitungsvorgängen zu differenzieren. Nach nationalem Recht ist insbesondere zwischen den Vorgängen der Datenerhebung, der Datenspeicherung, der Datenübermittlung und der Datennutzung zu unterscheiden. Diese datenschutzrechtlichen Schritte haben auch zentrale Bedeutung für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG.

## 2. Die Kerntatbestandsvoraussetzung des Datenschutzes – Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung

Die in §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII enthaltenen Rechtsgrundlagen für die datenschutzrechtlichen Schritte sehen als Tatbestandsvoraussetzung vor, dass die Datenverarbeitung für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sein muss.<sup>67</sup> Bei der Erforderlichkeit handelt es sich damit um die Kerntatbestandsvoraussetzung des Datenschutzes. Bis zum 24. Mai 2018 war dieser unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit national zu bestimmen. Dies hat sich mit Inkrafttreten der EU-DSGVO zum 25. Mai 2018 geändert. Um ein gleichwertiges Schutzniveau in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann der Rechtsbegriff der Erforderlichkeit in den Mitgliedstaaten keinen variablen Inhalt haben. Der unbestimmte Rechtsbegriff darf daher nicht national ausgelegt werden, sondern muss europarechtlich bestimmt werden. Es handelt sich bei der Erforderlichkeit ab dem 25. Mai 2018 damit um einen autonomen Begriff des Gemeinschaftsrechts.<sup>68</sup> Nach der Rechtsprechung des EuGH ist zunächst zu prüfen, ob mit der Datenerhebung ein legitimer Zweck verfolgt wird. Sodann ist zu prüfen, ob sich die Datenverarbeitung auf das Notwendige beschränkt. Die Datenverarbeitung muss sich auf die Daten beschränken, welche zur jeweiligen Aufgabenerfüllung bzw. Zweckerreichung erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind regelmäßig mildere Handlungsalternativen zu prüfen. Die Datenverarbeitung kann dann notwendig sein, wenn sie im Vergleich zu milderer Handlungsalternativen „effizienter“ zur Zielerreichung ist.<sup>69</sup> Insbesondere sind bei dieser Prüfung auch die Vorgaben des Art. 5 der EU-DSGVO zu berücksichtigen.<sup>70</sup> Die personenbezogenen Daten müssen den in Art. 5 Abs. 1 lit. b und lit. c der EU-DSGVO niederge-

<sup>67</sup> S. hierzu auch die entsprechende europarechtliche Anforderung nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 EU-DSGVO.

<sup>68</sup> EuGH, Urt. v. 16.12.2008, AZ. C-524/06, juris Rn. 52.

<sup>69</sup> EuGH, Urt. v. 16.12.2008, AZ. C-524/06, juris Rn. 52 ff.

<sup>70</sup> EuGH, Urt. v. 16.01.2019, C-496/17, juris Rn. 57 f. S. hierzu auch FG Düsseldorf, Urt. v. 06.02.2019, 4 K 1404/17 Z, juris.

legten Grundsätzen entsprechen. Das bedeutet, dass sie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden und dem Zweck angemessen sein müssen. Insbesondere müssen sie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden. Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU-DSGVO ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.<sup>71</sup>

Damit lässt sich die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung im jeweiligen Einzelfall nicht isoliert datenschutzrechtlich bestimmen. In Bezug auf die jeweilige materielle – nicht datenschutzrechtliche – Rechtsgrundlage ist zu prüfen, welche Daten zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Das personenbezogene Datum darf im jeweiligen Einzelfall nur erhoben werden, wenn die Behörde auf das Datum angewiesen ist, um die jeweilige gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Entscheidung auch ohne das Datum getroffen werden könnte.<sup>72</sup> Das Datum muss also erheblich sein.<sup>73</sup> Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit dürfen damit nur die Daten verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Normzwecks der jeweiligen Rechtsgrundlage notwendig sind. So ist insbesondere auf Tatbestandsseite zu prüfen, welche Daten für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und die zu erfolgende Subsumtion notwendig sind. Nur dann wird dem Gebot der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO Genüge getan.<sup>74</sup> Schließlich darf das Datum nicht für künftige Fälle im Sinne einer Vorratshaltung beschafft werden.<sup>75</sup>

So muss beispielsweise ein Jugendamt nach § 8a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII oder ein Träger der freien Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII i.V.m. der jeweiligen Vereinbarung prüfen, welche Datenerhebung notwendig ist, um feststellen zu können, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer Inobhutnahme dürfen die Daten verarbeitet werden, welche für die Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 42 SGB VIII oder der örtlichen Zuständigkeit nach § 87 SGB VIII notwendig sind.

<sup>71</sup> EuGH, Urt. v. 16.01.2019, C-496/17, juris Rn. 58.

<sup>72</sup> S. hierzu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 62 Rn. 3 und Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek Vor Kap. 4 Rn. 11 und § 62 Rn. 8 f.

<sup>73</sup> S. hierzu bereits VGH BW, Urt. v. 12.03.1997, 7 S 1084/95, juris Rn. 35.

<sup>74</sup> S. hierzu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 62 Rn. 3; Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek § 62 Rn. 8 f. und Kirchhoff in jurisPK-SGB VIII § 62 Rn. 18.

<sup>75</sup> BVerfG, Urt. v. 02.03.2010, 1 BvR 256/08 u.a., juris.

### 3. Die Datenerhebung

Zu Beginn der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG wird regelmäßig eine Datenerhebung erfolgen müssen. So entsteht der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, § 8a Abs. 1 S. 1 HS 1 SGB VIII. Zu diesem Zeitpunkt wird regelmäßig noch nicht feststehen, ob eine Kindeswohlgefährdung<sup>76</sup> gegeben ist. Es besteht dann die rechtliche Verpflichtung, den Sachverhalt hinsichtlich des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung aufzuklären. Datenschutzrechtlich stellt die Sachverhaltsermittlung eine Datenerhebung dar. Hierunter wird jegliches Beschaffen von Daten über den Betroffenen verstanden.<sup>77</sup> In der Situation des § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII besteht daher regelmäßig eine Pflicht zur Datenerhebung.<sup>78</sup>

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c oder e EU-DSGVO i.V.m. § § 62 SGB VIII stellt die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Kinder- und Jugendhilferecht dar.<sup>79</sup> Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 1 S. 1 und S. 2 SGB VIII bedeutet dies beispielsweise, dass die Daten erhoben werden dürfen, welche notwendig sind, um rechtlich und fachlich beurteilen zu können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese Daten sind nach § 62 Abs. 2 S.1 SGB VIII grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII dürfen die Daten ausnahmsweise ohne Mitwirkung des Betroffenen, also bei einem Dritten, erhoben werden, wenn die Datenerhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrags bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Bei der Datenerhebung zur Sachverhaltsermittlung nach § 8a Abs. 1 S. 1 und S. 2 SGB VIII ist daher zunächst zu prüfen, ob eine Direkterhebung beim Betroffenen möglich ist. Soweit dies

<sup>76</sup> S. zu diesem Rechtsbegriff Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 42 Rn. 25 sowie Kepert, Sozialrecht aktuell 2019, 104.

<sup>77</sup> So die Legaldefinition der Datenerhebung in § 67 Abs. 5 SGB X in der Fassung bis zum 24.05.2018. Aufgrund des europarechtlichen Normwiederholungsverbots wurde die Definition gestrichen. Die Grundsätze sind dennoch unverändert anwendbar.

<sup>78</sup> So auch Meysen, Datenschutz: Hindernis oder Chance beim Kinderschutz, S. 20.

<sup>79</sup> Zum Verhältnis des § 62 SGB VIII zu § 67a SGB X näher Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 62 Rn 1.

im Einzelfall nicht möglich ist oder die Wahrnehmung des Schutzauftrags eine Datenerhebung beim Dritten erfordert, darf ausnahmsweise auch „hinter dem Rücken“ des Betroffenen eine Datenerhebung erfolgen.<sup>80</sup> Dies wird man insbesondere bei der Abklärung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie annehmen können.<sup>81</sup>

Diese datenschutzrechtlichen Vorgaben finden eine Entsprechung in der verfahrensrechtlichen Vorgabe des § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen<sup>82</sup> nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

### 4. Die Datenspeicherung

Weitestgehend unproblematisch ist die Rechtslage hinsichtlich der Datenspeicherung. § 63 SGB VIII bestimmt, unter welchen Tatbestandsvoraussetzungen personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen, und zwar unabhängig davon, ob sie erhoben worden oder der Stelle auf andere Weise bekannt geworden sind.<sup>83</sup> Ähnlich wie die Datenerhebung ist auch eine Speicherung nur zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe der Jugendhilfe erforderlich ist. Es können damit die Daten gespeichert werden, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich sind.

<sup>80</sup> Die Datenerhebung ist damit in § 62 SGB VIII zweistufig angelegt. Mit der Gesetzesbegründung zur Neuregelung der Datenerhebung nach § 67a Abs. 2 S. 1 und 2 SGB X führt der Gesetzgeber allerdings Folgendes aus: „Am Grundsatz der Erhebung bei der betroffenen Person wird festgehalten. Es folgt abgestuft im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach der Erhebung beim Betroffenen (§ 67a Absatz 2 Satz 1) die Erhebung bei Dritten ohne Mitwirkung des Betroffenen (§ 67a Absatz 2 Satz 2), die nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig ist. Damit setzt die Regelung implizit voraus, dass als geringerer Eingriff die Erhebung beim Dritten unter Mitwirkung der betroffenen Person (z.B. in Form einer Einwilligung) denkbar und vorrangig durchzuführen ist“, BT-Drs. 18/12611, S. 102. Diese dreistufige Prüfung findet allerdings im Gesetzestext keinen Niederschlag.

<sup>81</sup> So auch Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen, April 2009, S. 15.

<sup>82</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der Einfachheit der Darstellung einheitlich der Kindsbegriff des Grundgesetzes verwendet. Kind ist danach jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, s. § 7 Abs. 2 SGB VIII.

<sup>83</sup> Zum Verhältnis des § 63 SGB VIII zu § 67c SGB X siehe Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 63 Rn 1.



## 5. Die Datenübermittlung

### a) Grundzüge der Datenübermittlung

Ein datenschutzrechtliches Kernproblem bei Wahrnehmung des Schutzauftrags stellt die Datenübermittlung dar. Ein Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren, die das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG wahrzunehmen haben, erfordert eine Datenübermittlung. Eine Datenübermittlung stellt das Übermitteln von Sozialdaten an einen Dritten in der Weise dar, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft. Daher handelt es sich nicht nur dann um eine Datenübermittlung, wenn einzelne Daten aktiv weitergegeben werden (insbesondere durch Mitteilung einer Information oder Aktenübersendung). Eine Datenübermittlung stellt auch die Ermöglichung der Einsichtnahme dar.

Eine Datenübermittlung setzt allerdings voraus, dass die Bekanntgabe der Daten an einen Dritten erfolgt. Zum Begriff des Dritten findet sich in Art. 4 Nr. 10 der EU-DSGVO folgende Legaldefinition:

*„Dritter eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten“*

Zur Bestimmung des Dritten wird dabei insbesondere auf den Begriff des Verantwortlichen Bezug genommen. Zunächst wird der Begriff des Verantwortlichen mit Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO wie folgt bestimmt:

*„Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“.*

In § 67 Abs. 4 SGB X findet sich folgende weitergehende Definition zum Begriff des Verantwortlichen, soweit eine Datenverarbeitung durch einen Leistungsträger i.S.d. § 12 SGB I erfolgt:

*„Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der*

*Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.“*

Verantwortlicher ist damit die Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach dem SGB VIII funktional durchführt. Mangels weiterer gesetzlicher Bestimmung der „Organisationseinheit“ ist strittig, wer als eine solche Organisationseinheit anzusehen ist.<sup>84</sup> In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass Verantwortlicher i.S.d. § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X „die kleinste funktionale Einheit“ ist, welche nach den internen Vorgaben der Gebietskörperschaft für das Erfüllen einer bestimmten Aufgabe nach dem SGB VIII zuständig ist. Datenschutzrechtlich besteht ein Jugendamt nach dieser Auffassung daher aus mehreren Verantwortlichen, nämlich aus den einzelnen Sachgebieten innerhalb des Jugendamtes, denen nach dem Geschäftsverteilungsplan intern die Zuständigkeit für die Bearbeitung einer Aufgabe übertragen ist.<sup>85</sup> Nach anderer Auffassung ist hingegen das gesamte Jugendamt als „Organisationseinheit“ und damit als eine verantwortliche Stelle anzusehen, sofern es Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt.<sup>86</sup> Nach dieser Auffassung stellt eine Datenverarbeitung innerhalb des Jugendamtes grundsätzlich „nur“ eine Datennutzung dar.<sup>87</sup> Anders ist dies aber zu bewerten, wenn innerhalb des Jugendamtes Daten an eine Arbeitseinheit des Jugendamtes weitergegeben werden, welche Aufgaben vollzieht, die nicht nach dem SGB VIII vorgegeben sind. Dies gilt beispielsweise für die Arbeitseinheiten des Jugendamtes, welche das AdVermiG<sup>88</sup> oder das UhVorschG<sup>89</sup> vollziehen. Völlig unstrittig liegt auch eine Datenübermittlung vor, wenn Daten vom Jugendamt an den Träger der freien Jugendhilfe, an eine andere Stelle innerhalb der Sozialverwaltung (z.B. das Sozialamt oder Jobcenter), an das Familiengericht oder an die Polizei oder Justizbehörden weitergegeben werden.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c oder e EU-DSGVO i.V.m. § 64 SGB VIII i.V.m. §§ 67b ff SGB X. Die Vorschrift des § 64 SGB

<sup>84</sup> S. hierzu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 63.

<sup>85</sup> Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 34; Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII § 61 Rn. 19.

<sup>86</sup> Ebenso Leopold in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht § 67 Rn. 54. Vgl. hierzu auch BSG, Urt. v. 24.04.2015, B 4 AS 39/14 R, juris.

<sup>87</sup> S. zur Datennutzung die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt 7.

<sup>88</sup> Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54).

<sup>89</sup> Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122).



VIII stellt keine Erweiterung oder Veränderung des Befugniskatalogs der §§ 67b ff. SGB X dar, sondern beinhaltet lediglich jugendhilfespezifische Klarstellungen und Konkretisierungen.<sup>90</sup> Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Datenübermittlung an für die Wahrnehmung des Schutzauftrags wichtige Akteure des Kinderschutzes siehe das nachfolgende Kapitel E des Gutachtens.

### b) Sozialdaten und anvertraute Sozialdaten

Eine Datenübermittlung bzw. Datennutzung ist nach der jeweiligen Rechtsgrundlage zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt zunächst für Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII. Für nach § 65 SGB VIII anvertraute Sozialdaten müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 65 SGB VIII für eine Datenübermittlung bzw. Datennutzung gegeben sein. Im Bereich des § 65 SGB VIII gelten damit wesentlich strengere Grundsätze für die Datenverarbeitung. Hier ist auch eine Weitergabe der Daten innerhalb des Jugendamtes grundsätzlich ausgeschlossen. Die Daten müssen bei dem Mitarbeitenden verbleiben, dem sie anvertraut worden sind. Eine Datenverarbeitung ist nur bei Vorliegen einer der zusätzlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII möglich. Der Regelung des § 65 SGB VIII kommt eine ganz besondere Bedeutung bei Wahrnehmung des Schutzauftrags für das Kindeswohl zu. Hierauf wird unter Kapitel F des Gutachtens eingegangen.

### 6. Verantwortlichkeit für die Datenübermittlung

Verantwortung für die Datenübermittlung trägt nach § 67d Abs. 1 S. 1 SGB X die übermittelnde Stelle. Diese muss prüfen, ob und welche Daten übermittelt werden dürfen. Nach § 67d Abs. 1 S. 2 SGB X trägt allerdings der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Übermittlungersuchen.

### 7. Die Datennutzung

In Abgrenzung zur Datenübermittlung handelt es sich bei der Datennutzung insbesondere um die Datenweitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.<sup>91</sup> Gem. § 67c Abs. 1 S. 1 SGB X dürfen Sozialdaten für die Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind. Für andere Zwecke dürfen sie insbesondere nach § 67c Abs. 2

<sup>90</sup> S. hierzu Mörsberger in Wiesner SGB VIII § 64 Rn. 1.

<sup>91</sup> S. hierzu die in § 67 Abs. 7 SGB X in der Fassung bis zum 24.05.2018 enthaltene Legaldefinition.

Nr. 1 SGB X genutzt werden, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind. Eine Nutzung sonstiger Daten i.S.d. § 64 SGB VIII ist daher im Rahmen der Erforderlichkeit regelmäßig unproblematisch möglich.

## VI. Informationspflichten bei der Datenverarbeitung

Nach den in Art. 5, 13 und 14 EU-DSGVO enthaltenen Vorgaben bestehen Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen für den Fall der Datenerhebung.<sup>92</sup> Mit den in Art. 13 und 14 EU-DSGVO enthaltenen Regelungen zur Information der betroffenen Person wird der Grundsatz der Transparenz nach Art. 5 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO konkretisiert. Zudem sind die Informationspflichten Grundlage für die Ausübung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. EU-DSGVO.

Die Regelungen zur Information nach der EU-DSGVO differenzieren danach, ob die Daten bei dem Betroffenen (Direkterhebung) oder bei einem Dritten erhoben werden. Ferner bestehen Informationspflichten bei einer Zweckänderung und einer in diesem Zusammenhang erfolgenden Datenverarbeitung.

### 1. Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO

Nach Art. 13 EU-DSGVO muss der Verantwortliche die betroffene Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung beim Betroffenen über die in Art. 13 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO genannten Punkte informieren. Die Information kann zweckmäßig mit der Datenerhebung verbunden werden. Sie ist regelmäßig nur bei der ersten Datenerhebung in der gleichen Sache erforderlich, weil die Information nach Art. 13 Abs. 4 EU-DSGVO nicht erforderlich ist, wenn der Betroffene bereits über die Informationen verfügt.

Eine weitere Information des Betroffenen ist allerdings nach Art. 13 Abs. 3 EU-DSGVO erforderlich, wenn die erhobenen Daten für einen anderen als den ursprünglichen Zweck weiterverarbeitet werden sollen. Diese Verpflichtung ist zur Erfüllung des Transparenzgebots nach Art. 5 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO geboten. Der Vorschrift des Art. 13 Abs. 3 EU-DSGVO kann bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags besondere Bedeutung bei der Weitergabe von Informationen durch eine Datennutzung

<sup>92</sup> S. hierzu auch EuGH, Urt. v. 16.01.2019, C-496/17, juris Rn. 59.

oder Datenübermittlung zukommen. Sofern die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden, müssen der betroffenen Person vor der Weiterverarbeitung Informationen über den anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Art. 13 Abs. 2 EU-DSGVO zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidende Bedeutung für die Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 EU-DSGVO kommt damit der Zweckänderung zu. Wann eine solche Zweckänderung anzunehmen ist, wird mit der EU-DSGVO nicht eindeutig vorgegeben. Erwägungsgrund 50 der EU-DSGVO ist lediglich zu entnehmen, dass für die Beantwortung der Frage, ob eine Zweckänderung vorliegt, ein Vergleich mit dem Zweck anzustellen ist, zu welchem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben worden sind. Bei Wahrnehmung des Schutzauftrags ist eine Zweckänderung zunächst sicherlich anzunehmen, wenn personenbezogene Daten ursprünglich nicht für die Wahrnehmung des Schutzauftrags, beispielsweise für die Erbringung einer präventiven Leistung nach §§ 11 bis 41 SGB VIII, erhoben worden sind. Auch wird man von einer Zweckänderung ausgehen müssen, wenn sich – obgleich es durchgehend bei der Datenverarbeitung um Gefahren für das Kindeswohl geht – der präventive Zweck des Schutzauftrags in einen repressiven Zweck der Strafverfolgung ändert<sup>93</sup>, es sich also beispielsweise um eine Datenübermittlung zum Zwecke eines Strafverfahrens nach § 73 SGB X handelt. Fraglich ist, ob eine Zweckänderung bei der Datenverarbeitung auch dann eintreten kann, wenn es durchgehend um den präventiven Schutz des Kindeswohls bei der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG geht. Erfolgt beispielsweise zunächst eine Datenerhebung zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII) und wird später eine Datenübermittlung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Abwehr einer festgestellten Kindeswohlgefährdung erforderlich (also beispielsweise eine Datenübermittlung an das Familiengericht nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 2 S. 1 HS. 1 SGB VIII oder an die Polizei nach § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII) tritt nach unserer Auffassung eine Zweckänderung ein. Es sprechen insbesondere teleologische Gründe für ein weites Verständnis der Zweckänderung. Dem Transparenzgebot und der Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die betroffene Person wird nur dann Genüge getan, wenn der Zweck exakt festgelegt

und benannt wird. So handelt es sich nach hier vertretener Auffassung bei einer Datenerhebung zur Sachverhaltsaufklärung bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung um einen anderen Zweck, als bei einer Datenübermittlung an das Familiengericht oder an die Polizei zur Abwehr einer festgestellten Kindeswohlgefährdung. Letztlich geht es aber auch hier um die autonome Auslegung eines europarechtlichen Rechtsbegriffs. Die Rechtsfrage muss daher letztlich vom EuGH beantwortet werden.

Einschränkungen der Informationspflicht erfolgen zudem mit § 82 SGB X. Insbesondere muss grundsätzlich abweichend von Art. 13 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO nicht über die Empfänger der Daten informiert werden. Allerdings besteht wiederum eine Informationspflicht insbesondere dann, wenn der Betroffene im Einzelfall nicht mit der Nutzung oder Übermittlung an den Empfänger rechnen muss (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

## 2. Informationspflichten nach Art. 14 EU-DSGVO

Gem. Art. 14 EU-DSGVO besteht eine Informationspflicht des Betroffenen, sofern die Daten bei Dritten erhoben werden. Die in Art. 14 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO enthaltenen Informationen sind der betroffenen Person gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a EU-DSGVO spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Erlangung der personenbezogenen Daten zu erteilen.

Entsprechend der in Art. 13 Abs. 3 EU-DSGVO enthaltenen Regelung schreibt auch Art. 14 Abs. 4 EU-DSGVO eine Informationspflicht vor, wenn die erhobenen Daten für einen anderen als den ursprünglichen Zweck weiterverarbeitet werden sollen.

In den mit Art. 14 Abs. 5 EU-DSGVO normierten Fällen unterbleibt die Information. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene bereits über die Informationen verfügt (§ 14 Abs. 5 lit. a EU-DSGVO).

Ferner wird mit Art. 14 Abs. 5 lit. c EU-DSGVO i.V.m. § 82a SGB X die Informationspflicht nach Art. 14 EU-DSGVO eingeschränkt. Insbesondere muss gem. § 82a Abs. 1 Nr. 1a SGB X nicht informiert werden, wenn die Information die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden würde. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein,

<sup>93</sup> S. hierzu BVerfG, B. v. 18.12.2018, 1 BvR 142/15, juris.

wenn die Datenerhebung beim Dritten nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII zur Erfüllung des Schutzauftrags bei einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.<sup>94</sup> Nach § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X muss zudem eine Information der betroffenen Person nicht erfolgen, wenn die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. Die Vorschrift dient dem Schutz von Informanten, die anonym bleiben möchten.

<sup>94</sup> S. hierzu auch Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII § 62 Rn. 48.

## **E. Rechtgrundlagen für die Weitergabe von Informationen zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen**

Bei der Weitergabe von Informationen handelt es sich um eine Datenübermittlung oder eine Datennutzung.<sup>95</sup> Bei dieser Datenübermittlung oder Datennutzung ist zwingend zwischen Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII und anvertrauten Sozialdaten gem. § 65 SGB VIII<sup>96</sup> zu differenzieren. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII; zu den anvertrauten Sozialdaten siehe die Ausführungen in Kapitel F des Gutachtens.

### **I. Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen oder freien Jugendhilfe sowie innerhalb der Sozialverwaltung**

#### **1. Datenverarbeitung innerhalb eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe**

Sofern man das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe als eine Organisationseinheit ansieht, handelt es sich bei der Datenweitergabe innerhalb des jeweiligen Trägers bei Vollzug des SGB VIII „nur“ um eine Datennutzung. Diese ist gem. § 67c Abs. 1 S. 1 SGB X zulässig, wenn die Sozialdaten für die Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind. Auch bei einer Zweckänderung dürfen die Daten nach § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X weitergegeben werden, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind.

Eine Datenweitergabe ist ebenso zulässig, wenn man der Auffassung zuneigt, dass es innerhalb des Jugendamtes oder des Trägers der freien Jugendhilfe mehrere Organisationseinheiten gibt. Dann stellt die Datenweitergabe eine Datenübermittlung dar, welche nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X bei einer Zweckidentität, nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X im Falle der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle oder nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X im Falle der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Dritten zulässig ist.

<sup>95</sup> S. hierzu Kapitel D IV. 5 und 7 des Gutachtens.

<sup>96</sup> S. hierzu Kapitel F des Gutachtens.

Eine Weitergabe von Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII innerhalb eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist damit unproblematisch zulässig, wenn die jeweilige Datenweitergabe für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es können damit die Sozialdaten weitergegeben werden, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendig sind. Vergleichbares gilt für eine Datenweitergabe innerhalb des Trägers der freien Jugendhilfe zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII i.V.m. der jeweiligen Vereinbarung.

## 2. Datenübermittlung zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe

### a) Geltende Rechtslage

Eine Weitergabe von Sozialdaten zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe stellt eine Datenübermittlung dar. Eine solche Datenübermittlung kann nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X unproblematisch zulässig sein. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist die Datenübermittlung zulässig, wenn sie für die Erfüllung der Zwecke erforderlich ist, für die die Daten erhoben worden sind (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X) oder wenn sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X) oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 SGB I genannte Stelle ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X).

Danach ist insbesondere eine Übermittlung von Sozialdaten von einem Jugendamt an ein anderes Jugendamt problemlos möglich, wenn die übermittelten Daten zur Erfüllung des Schutzauftrags des übermittelnden Jugendamtes oder des die Daten empfangenden Jugendamtes erforderlich sind. Vergleichbares gilt im Verhältnis verschiedener Träger der freien Jugendhilfe oder im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 oder Alt. 3 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 SGB VIII. Insbesondere ist auch eine Datenübermittlung durch den Träger der freien Jugendhilfe an das Jugendamt zulässig, um die Aufgabe nach § 8a Abs. 4 S. 2 HS 2 SGB VIII i.V.m. der jeweiligen Vereinbarung zu erfüllen. Auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass das jeweilige Jugendamt mit seinen Leistungserbringern öffentlich-rechtliche Verträge nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abschließt.

Obgleich § 8a Abs. 4 SGB VIII für den Träger der freien Jugendhilfe keine Rechtspflicht zum Abschluss eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 53 SGB X

vorgibt, besteht bei einer Leistungsabwicklung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis<sup>97</sup> für den Leistungserbringer ein nicht unerheblicher faktischer Druck zum Abschluss der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Andernfalls wird der Abschluss einer Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII oder §§ 78a ff. SGB VIII in Frage stehen.

Anders ist die Rechtslage bei der Leistungserbringung nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung. Auch ohne den Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Anspruch auf Förderung in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben, § 74a SGB VIII i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 KiTaG BW<sup>98</sup>. Lediglich bei einer darüber hinausgehenden Förderung nach § 8 Abs. 8 KiTaG BW kann der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei der Entscheidung über die Förderung berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für die Förderung der Kindertagespflege (§ 8b KiTaG BW).

### b) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung

Im KiTaG BW könnte die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Fördervoraussetzung nach § 8 KiTaG BW erhoben werden. Vorteil einer solchen Regelung wäre die Sicherstellung einer verlässlichen Einbeziehung von Trägern von Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Nach bisheriger Rechtslage steht es den Trägern und Tagespflegepersonen zunächst offen, ob sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abschließen.<sup>99</sup> Mit einer Neuregelung könnte der Druck zu einem entsprechenden Vertragsabschluss erhöht werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der ganz überwiegende Teil der Träger auch nach bisheriger Rechtslage bereit erklärt, einen Vertrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen. Die Neuregelung wäre daher nur in Ausnahmefällen dienlich, um einen Vertragsschluss zu erleichtern.

<sup>97</sup> Ausführlich hierzu Kepert in Kepert/Kunkel Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, S. 50 f.

<sup>98</sup> Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551), im Folgenden: KiTaG BW.

<sup>99</sup> Die Weigerung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII kann nur im Erlaubnisverfahren nach § 43 bzw. § 45 SGB VIII berücksichtigt werden.



### 3. Datenübermittlung innerhalb der Sozialverwaltung

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 oder Alt. 3 SGB X ist eine Übermittlung sonstiger Daten i.S.d. § 64 SGB VIII innerhalb der Sozialverwaltung, beispielsweise vom Jugendamt an das Sozialamt, problemlos möglich, soweit die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X) oder des anderen Sozialleistungsträgers (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X) erforderlich ist.

## II. Datenübermittlung zwischen öffentlicher/freier Jugendhilfe und Familiengericht

Eine Datenweitergabe im Verhältnis zwischen öffentlicher oder freier Jugendhilfe und Familiengericht stellt eine Datenübermittlung dar. Der Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe ist zu einer Übermittlung von Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII befugt, wenn die Datenübermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X. Eine Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X scheidet in diesem Rechtsverhältnis aus, da das Familiengericht kein Sozialleistungsträger i.S.d. § 35 SGB I ist.

### 1. Datenübermittlung vom Träger der freien Jugendhilfe an das Familiengericht

#### a) Bisherige Rechtslage – keine Direktübermittlung

Eine Datenübermittlung vom Träger der freien Jugendhilfe an das Familiengericht kann – bei Fehlen einer Einwilligung des Betroffenen – grundsätzlich nur auf Basis der Rechtsgrundlage nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X in Betracht kommen. Hierfür müsste die Datenübermittlung zur Erfüllung einer Aufgabe des Trägers der freien Jugendhilfe erforderlich sein. § 8a Abs. 4 S. 2 HS 2 SGB VIII sieht allerdings nur eine Information des Jugendamtes und nicht des Familiengerichts durch den Träger der freien Jugendhilfe vor. Eine Erforderlichkeit der Datenübermittlung an das Familiengericht durch den Träger der freien Jugendhilfe ist daher de lege lata nach hiesiger Auffassung nicht zu begründen. Zur Aufgabenerfüllung des Trägers der freien Jugendhilfe kann es nur erforderlich sein, im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung Daten an das Jugendamt zu übermitteln, § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 S. 2 HS 2 SGB VIII. Vom Jugendamt ist dann wiederum eine Datenübermittlung an das Familiengericht möglich, § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII, § 50 SGB VIII. Eine Direktübermittlung vom Träger der

freien Jugendhilfe an das Familiengericht ist also nach geltender Rechtslage ohne Einwilligung des Betroffenen nicht möglich.

#### b) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung

Um eine direkte Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X im Verhältnis des Trägers der freien Jugendhilfe an das Familiengericht zu ermöglichen, könnte § 8a Abs. 4 SGB VIII um einen neuen Satz 3 wie folgt ergänzt werden:

*„Sofern die Gefährdung nach fachlicher Einschätzung der Fachkräfte des Trägers nicht anders abgewendet werden kann, ist das Familiengericht über die Tatsachen zu informieren, welche die Schlussfolgerung einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigen.“*

Vorteil der Neuregelung wäre es, dass ein direkter Datenaustausch zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Familiengericht ermöglicht würde.<sup>100</sup> Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Träger der freien Jugendhilfe nach dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) vorrangig die Leistungen erbringen. Daher sind es regelmäßig auch die Träger der freien Jugendhilfe, welche primär Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen können. Sofern der Träger der freien Jugendhilfe eine Kindeswohlgefährdung annimmt, kann nach bisheriger Rechtslage aber nur eine Datenübermittlung an das Jugendamt in Betracht kommen. Dieses muss sich dann die Einschätzung des Trägers der freien Jugendhilfe zu eigen machen, um das Familiengericht informieren zu können (§ 8a Abs. 2 S. 1 HS 1 SGB VIII).

Bereits nach geltender Rechtslage kann der Träger der freien Jugendhilfe auf das Familiengericht zugehen, weil die Anrufung des Gerichts nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII kein ausschließliches Recht des Jugendamtes ist. Es handelt sich bei der Anrufung um eine „Gefährdungsmitteilung“ im Sinne einer reinen Information des Familiengerichts, die nach § 24 Abs.1 FamFG möglich ist.<sup>101</sup> Es erscheint aber sinnwidrig, wenn einerseits eine Anrufung des Familiengerichts durch den Träger der freien Jugendhilfe möglich sein soll<sup>102</sup>, andererseits in diesem Zuge aber regelmäßig keine personenbezogenen Daten übermittelt werden können. Dies spricht für eine Ergänzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

<sup>100</sup> S. zu diesem Problem auch OLG Karlsruhe, B. v. 13.05.2019, 18 UF 91/18, juris.

<sup>101</sup> S. hierzu VGH Hessen, B. v. 07.11.2012, 10 B 1973/12, juris Rn. 11.

<sup>102</sup> So ausdrücklich auch Wiesner in Wiesner SGB VIII § 8a Rn. 36.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass öffentliche und freie Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten sollen, § 4 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Dies gilt auch für die Aufgabe des Kinderschutzes. Hierauf basierend sieht das Gesetz bisher vor, dass zunächst der Träger der freien Jugendhilfe versucht, mit den Personensorge- und Erziehungsberechtigten sowie dem Kind die Situation zu klären. Nur wenn es erforderlich erscheint, soll das Jugendamt informiert werden (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Das Jugendamt soll dann entscheiden, ob eine Anrufung des Familiengerichts erforderlich ist. Diese klare Rollenverteilung würde mit einer Erweiterung der Aufgaben des Trägers der freien Jugendhilfe in § 8a Abs. 4 SGB VIII hinsichtlich der Information des Familiengerichts teilweise aufgegeben. Auch könnte sich die Möglichkeit einer direkten Datenübermittlung an das Familiengericht durch den Träger der freien Jugendhilfe nachteilig auf die Vertrauensbeziehung und damit auch auf die Arbeitsbeziehung zu Eltern und Kind auswirken.

## 2. Datenübermittlung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Familiengericht

Eine Datenübermittlung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Familiengericht kann gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X zulässig sein. Dies hängt davon ab, ob die Datenübermittlung für die Erfüllung der Aufgabe des Jugendamtes erforderlich ist. Nach § 8a Abs. 2 S. 1 HS 1 SGB VIII ist das Jugendamt bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es die Anrufung für erforderlich hält.<sup>103</sup> Eine Verpflichtung zur Anrufung besteht nach § 8a Abs. 2 S. 1 HS 2 SGB VIII auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Vergleichbare Pflichten entstehen bei Durchführung einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und Widerspruchs der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Inobhutnahme, § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII. Erfolgt auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben eine Anrufung des Familiengerichts, besteht gem. § 50 SGB VIII eine Mitwirkungspflicht des Jugendamtes.<sup>104</sup> Nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Familiengericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten. Ferner hat es erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen einzubringen und

<sup>103</sup> Ausführlich hierzu Kepert ZFSH/SGB 2015, 313.

<sup>104</sup> S. hierzu auch BT-Drs. 11/5948, S. 86 f.

auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen. Dazu ist eine gutachtliche Stellungnahme und die Übermittlung des Hilfeplans erforderlich.<sup>105</sup>

Insbesondere wenn das Jugendamt das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bejaht und daher das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 S. 1 HS 1 SGB VIII anruft, ist eine Übermittlung aller Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII, die für das Vorliegen der Kindeswohlgefährdung sprechen, zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes grundsätzlich erforderlich. Dies gilt auch für die Daten, welche zur Beurteilung des Vorliegens der Subsidiaritätsklausel nach § 1666 Abs. 1 BGB notwendig sind. Schließlich besteht auch eine Anforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes hinsichtlich der Sozialdaten, die dem Familiengericht eine Prüfung des Auswahlermessens nach § 1666 Abs. 3 BGB und des die Ermessensentscheidung begrenzenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ermöglichen.<sup>106</sup> Eine Übermittlung dieser Daten ist daher grundsätzlich nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a SGB VIII zulässig.

Etwas anderes kann allerdings aus § 64 Abs. 2 SGB VIII folgen. Danach ist eine Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X auch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Damit kann es de lege lata für das Jugendamt im Einzelfall unzulässig sein, dem Familiengericht bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erforderliche personenbezogene Daten zu übermitteln. Dies kann eine sachgerechte Entscheidung des Familiengerichts im Verfahren nach § 1666 BGB erschweren. Nach hier vertretener Auffassung könnte daher eine Neuregelung des § 64 Abs. 2 SGB VIII erwogen werden. Ein entsprechender Vorschlag wird in Kapitel E mit Punkt IV. 1 f) unterbreitet.

<sup>105</sup> Ausführlich hierzu Kunkel, FamRZ 1993, 508; Oberloskamp, ZKJ 2016, 336; Trenczek in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 50 Rn 29; Schmid-Obkirchner in Wiesner SGB VIII § 36 Rn 87; Münder, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz 2017, S. 107 ff

<sup>106</sup> Ausführlich zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Verfahren nach § 1666 BGB Kepert in Kepert/Kunkel Handbuch Jugendhilferecht, S. 196 ff.

### 3. Datenübermittlung vom Familiengericht an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

#### a) Datenübermittlung nach geltender Rechtslage

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 b BDSG gilt das BDSG auch für die Gerichte. Da aber das EGGVG<sup>107</sup> ebenfalls Datenschutzvorschriften enthält, sind diese vorrangig (§ 1 Abs. 2 BDSG). §§ 12 ff. EGGVG regeln die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind (§ 12 Abs. 1 S. 1 EGGVG). Mit diesen Normen werden die in Straf- und Zivilsachen von Amts wegen zu erfolgenden Datenübermittlungen an öffentliche Stellen des Bundes und der Länder geregelt.<sup>108</sup> Es geht hier also um Übermittlungen, die kein Ersuchen der empfangenden Stelle voraussetzen.<sup>109</sup> Allerdings werden mit den §§ 12 ff. EGGVG nur Übermittlungsbefugnisse und keine Übermittlungspflichten normiert.<sup>110</sup> Es besteht daher ein Übermittlungsermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Es hat eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Ermittlung zu erfolgen, § 12 Abs. 4 EGGVG. Sind die Übermittlungsvoraussetzungen allerdings nach §§ 12 ff. EGGVG zu bejahen, wird die Übermittlung regelmäßig im öffentlichen Interesse liegen. Diese Wertung des Gesetzgebers bindet regelmäßig das Übermittlungsermessen hinsichtlich einer Übermittlung.<sup>111</sup>

Als ermächtigt zur Datenübermittlung ist der jeweilige sachbearbeitende Staatsanwalt oder der zuständige Richter anzusehen.<sup>112</sup> Adressat der Datenübermittlung sind insbesondere Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden.<sup>113</sup> Damit ist auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das jeweilige Jugendamt, tauglicher Adressat von Mitteilungen nach §§ 12 ff. EGGVG.

<sup>107</sup> Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).

<sup>108</sup> BT-Drs. 13/4709, S. 16.

<sup>109</sup> S. hierzu Kissel/Mayer GVG § 12 EGGVG Rn. 18.

<sup>110</sup> S. hierzu Kissel/Mayer GVG § 12 EGGVG Rn. 19.

<sup>111</sup> S. hierzu Kissel/Mayer GVG § 12 EGGVG Rn. 20.

<sup>112</sup> S. hierzu Kissel/Mayer GVG § 12 EGGVG Rn. 13.

<sup>113</sup> BT-Drs. 13/4709, S. 20.

Eine Übermittlung durch das Familiengericht an das Jugendamt ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EGGVG mit Einwilligung des Betroffenen oder insbesondere nach § 13 Abs. 2 EGGVG i.V.m. § 17 Nr. 5 EGGVG möglich. Nach § 13 Abs. 2 EGGVG ist eine Datenübermittlung zulässig, wenn ein Tatbestand nach §§ 14 bis 17 EGGVG im Einzelfall einschlägig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.<sup>114</sup> Nach § 17 Nr. 5 EGGVG ist eine Datenübermittlung zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung eines Minderjährigen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich ist. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass eine Kindeswohlgefährdung nur mit Hilfe einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1666 BGB nicht abgewendet werden kann.<sup>115</sup> Um eine Kindeswohlgefährdung wirksam abwehren zu können, ist im Anschluss an ein familiengerichtliches Verfahren regelmäßig eine Leistungserbringung durch das Jugendamt erforderlich. Auch kann im Anschluss an eine familiengerichtliche Entscheidung eine weitere Überwachung der familiären Situation nach § 8a SGB VIII geboten sein.<sup>116</sup> Um diese Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, kann es erforderlich sein, dass im familiengerichtlichen Verfahren gewonnene Daten an das Jugendamt übermittelt werden.

Allerdings gibt es für das Familiengericht keine mit der MiStra<sup>117</sup> vergleichbaren Regelungen hinsichtlich der Konkretisierung von Übermittlungspflichten an das Jugendamt. Daher muss zur Begründung von Regelungen, welche einen verpflichtenden Datenaustausch vom Familiengericht an das Jugendamt vorgeben – trotz der vorstehenden Ausführungen zum regelmäßig gebundenen Ermittlungsermessen aufgrund eines öffentlichen Interesses an der Übermittlung – auch auf allgemeine Regelungen zurückgegriffen werden.<sup>118</sup> Nach § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG<sup>119</sup> muss das Jugendamt in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB beteiligt werden. Es hat zwingend eine Betei-

<sup>114</sup> S. hierzu Kissel/Mayer GVG § 12 EGGVG Rn. 23.

<sup>115</sup> S. hierzu auch Salgo, ZKJ 2018, 168, 169 f.

<sup>116</sup> Hierzu Kepert ZFSH/SGB 2018, 494, 498.

<sup>117</sup> Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen in der ab dem 1. Mai 2019 geltenden Fassung vom 1. Februar 2019, im Folgenden: MistRa.

<sup>118</sup> S. hierzu z.B. Abschlussbericht, Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“.

<sup>119</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (BGBl. I S. 840).



1.2. ligtenstellung inne. Damit steht dem Jugendamt ein Recht auf Einsicht in die Gerichtsakten (auch in Sachverständigengutachten) zu. Auf diesem Wege hat daher eine Datenübermittlung vom Familiengericht an das Jugendamt zu erfolgen. Letztendlich folgt zudem aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG, dass das Familiengericht vor einer Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse dem Jugendamt übermitteln muss.<sup>120</sup>

### b) Schaffung von spezifischen Regelungen zum Datenaustausch zwischen Familiengericht und Jugendamt?

Nach hiesiger Auffassung wäre zu erwägen, ob weiterführende Regelungen zur Datenübermittlung von dem Familiengericht an das Jugendamt sinnvoll sein könnten. Bisher wird der Datenaustausch primär aus Richtung des Jugendamtes zum Familiengericht gedacht. Da das Jugendamt aber auch nach Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verpflichtet bleibt und daher in Abhängigkeit von einem möglichen Erkenntnisgewinn im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB sowie in Abhängigkeit von der Entscheidung durch das Familiengericht weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit prüfen und ggf. ergreifen muss<sup>121</sup>, könnte erwogen werden, der Datenübermittlung vom Familiengericht an das Jugendamt größere Beachtung zu schenken. Hierfür könnten detailliertere Regelungen zur Datenübermittlung von dem Familiengericht an das Jugendamt von Vorteil sein.

### III. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Schulen

Auch die Schule ist staatlicher Wächter i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Das Schulgesetz Baden-Württembergs regelt deshalb ausdrücklich einen Schutzauftrag. Mit § 85 Abs. 3 und 4 SchG BW<sup>122</sup> wird die Schule in bestimmten Fällen zur Unterrichtung des Jugendamtes verpflichtet.

<sup>120</sup> Abschlussbericht, Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“, S. 19.

<sup>121</sup> Hierzu Kepert in ZFSH/SGB 2018, 494.

<sup>122</sup> Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53).

1.2. Mittels § 81 Nr. 3 SGB VIII wiederum wird die Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Nach § 3 Abs. 2 KKG<sup>123</sup> sollen in „Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ insbesondere auch Schulen einbezogen werden. Diese Verpflichtung zur Einbeziehung auch der Schule trifft grundsätzlich nach § 3 Abs. 3 S. 1 KKG den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Allerdings ist das Jugendamt nicht zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit der Schule verpflichtet, da die Schule kein „Leistungserbringer“ i.S.d. § 8a Abs. 4 SGB VIII ist.

### 1. Datenübermittlung von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Schule

#### a) Datenübermittlung an die Schule nach bisheriger Rechtslage

Als Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Schule kann § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X nicht in Betracht kommen, da die Schule kein Sozialleistungsträger i.S.d. § 35 SGB I ist. Eine Datenübermittlung scheidet daher grundsätzlich mit dem Argument aus, dass die Daten für die Erfüllung einer Aufgabe der Schule erforderlich sind. Eine Datenübermittlung kommt aber wiederum nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X in Betracht, wenn die Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn das Jugendamt bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung den Sachverhalt nach § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufzuklären hat. Nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII kann dann eine Datenerhebung beim Dritten Schule in Betracht kommen. Hierfür kann es erforderlich sein, dass das Jugendamt mit der Anfrage Daten an die Schule übermittelt. Auch kann es im Einzelfall nach § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII erforderlich sein, der Schule Daten zu übermitteln. Dies ist dann der Fall, wenn Gefahr im Verzug besteht und eine Kindeswohlgefährdung ohne Mitwirkung der Schule nicht abgewendet werden kann.

<sup>123</sup> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), im Folgenden: KKG.



## b) Vorschlag einer Neuregelung

Nach bisheriger Rechtslage sind die Möglichkeiten einer Datenübermittlung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Schule auf die dargestellten Fallkonstellationen begrenzt. Dies liegt daran, dass eine Erforderlichkeit der Datenübermittlung de lege lata nur in den dargestellten engen Grenzen begründet werden kann. Eine weitergehende Datenübermittlung könnte nur dann begründet werden, wenn diese nach fachlichen Regelungen erforderlich wäre. Es könnte daher – nach dem Vorbild des § 3 Abs. 2 KKG, aber hierüber hinausgehend – erwogen werden, die Schule in § 8a Abs. 4 SGB VIII als einen Kooperationspartner aufzunehmen, mit welchem Vereinbarungen zu schließen sind. Vorteil der Neuregelung wäre es, dass eine Erforderlichkeit der Datenübermittlung im Verhältnis Jugendamt und Schule dann mit der wechselseitigen Aufgabenwahrnehmung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in Einzelfällen einfacher begründet werden könnte. Allerdings würde die Anzahl der Träger, mit welchen das Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abschließen müsste, deutlich steigen. Zudem würden vermutlich mehr Meldungen beim Jugendamt eingehen. Dies dürfte den Verwaltungsaufwand für das Jugendamt erhöhen. Zudem wäre die Schule auf vertraglichem Wege gezwungen, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ein Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen. Dies würde auch bei der Schule den Verwaltungsaufwand erhöhen. Schließlich ist zu bedenken, dass eine Verpflichtung der Schule zur Information des Jugendamtes schon nach bisheriger Rechtslage nach § 85 Abs. 3 SchG BW besteht. Hierzu folgen nachstehend Ausführungen unter Punkt 2 dieses Abschnitts.

Schließlich wäre zu erwägen, ob die im Jahr 2017 mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beabsichtigte Gesetzesänderung hinsichtlich eines stärkeren Einbezugs der Schule in den Prozess der Gefährdungseinschätzung weiterverfolgt werden sollte. Hierzu erfolgen unter Punkt 2 dieses Abschnitts und in Kapitel H des Gutachtens Ausführungen.

## 2. Datenübermittlung von der Schule an das Jugendamt

Gem. § 115 Abs. 4 SchG BW gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schule das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Nach § 6 Abs.

1 Nr. 1 LDSG BW ist eine Datenübermittlung danach zulässig, wenn sie zur Erfüllung der übermittelnden oder empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 5 LDSG zulassen würden.

Mit § 85 Abs. 3 und 4 SchG BW<sup>124</sup> wird diesbezüglich eine Übermittlungspflicht für die Schule wie folgt normiert:

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

In diesen Fällen ist die Datenübermittlung im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LDSG i.V.m. § 85 Abs. 3 und 4 SchG BW ist daher eine Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung der Schule zulässig.<sup>125</sup> Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass auch erhebliche Probleme beim Schulbesuch (schlechte schulische Leistungen, Verhaltensauffälligkeiten gegenüber Lehrenden oder Mitschülern) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB darstellen können.<sup>126</sup>

Ferner haben Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen eine Befugnis zur Datenübermittlung an das Jugendamt nach § 4 Abs. 2 S. 2 HS 1 KKG und Abs. 3 S. 1 KKG.<sup>127</sup> Nach § 4 Abs. 2 S. 1 KKG haben die genannten Lehrerinnen und Lehrer zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

<sup>124</sup> Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53).

<sup>125</sup> S. hierzu Kunkel, BayVBl 2015, 592.

<sup>126</sup> BVerfG, B. v. 23.06.2015, 1 BvR 1292/15, juris und B. v. 29.09.2015, 1 BvR 1292/15, juris.

<sup>127</sup> Zum KKG ausführlich Kunkel, ZKJ 2012, 288; Goldberg, Das Bundeskinderschutzgesetz, <https://www.brigitte-goldberg.de>, abgerufen am 27.8.2019; Rixen Sozialrecht aktuell 2012, 221; Schimke, JAmt 2011, 621; Mörsberger/Wapler, FPR 2012, 437.

gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 HS 1 KKG sind sie zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. § 4 Abs. 2 S. 2 HS 1 KKG beinhaltet damit eine Offenbarungsbefugnis. Mit der Datenweitergabe macht sich der Berufsgeheimnisträger nicht nach § 203 StGB strafbar, da die Datenübermittlung nicht unbefugt ist.<sup>128</sup> Allerdings sind die Daten nach § 4 Abs. 2 S. 2 HS 2 KKG für den Zweck der Beratung zu pseudonymisieren. Soweit ein Hinwirken auf die Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ausscheidet oder erfolglos bleibt, sind die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen, also hier die Lehrerinnen und Lehrer, befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn sie dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich halten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, die erforderlichen Daten zu übermitteln. Es ist hierfür nur erforderlich, dass die in § 4 Abs. 1 KKG genannte Person das Tätigwerden des Jugendamtes subjektiv für erforderlich hält.<sup>129</sup> Auf die Datenübermittlung an das Jugendamt sind die Betroffenen, also Personensorgeberechtigte und Kind, vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 3 S. 1 HS 2 KKG.

Trotz dieser Regelungen wird allerdings kritisiert, dass die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule nicht immer gelingt.<sup>130</sup> Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beabsichtigt, mittels einer Änderung des § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII auch eine stärkere Einbeziehung der Schule in die Gefährdungseinschätzung zu ermöglichen. Es könnte erwogen werden, die intendierte Erweiterung des § 8a SGB VIII hinsichtlich der stärkeren Einbeziehung der Schule weiterzuverfolgen. Hierzu erfolgen in Kapitel H des Gutachtens Ausführungen.

<sup>128</sup> Kunkel/Kemper in Kunkel/Keper/Pattar LPK-SGB VIII § 4 KKG Rn. 2.

<sup>129</sup> S. hierzu Kunkel/Kemper in Kunkel/Keper/Pattar LPK-SGB VIII § 4 KKG Rn. 12.

<sup>130</sup> S. hierzu Slüter JAmt 2017, 54.

## IV. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Polizei sowie der Justiz

Zunächst existieren vielfältige Regelungen, welche eine Zusammenarbeit vorgeben. So ist das Jugendamt nach § 81 Nr. 2 SGB VIII zur strukturellen Zusammenarbeit mit den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden sowie nach Nr. 9 mit den Polizei- und Ordnungsbehörden verpflichtet. Nach § 3 Abs. 2 KKG sollen in „Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ insbesondere auch Polizei- und Ordnungsbehörden einbezogen werden. Gem. § 26 Abs. 1 S. 1 LKJHG BW berät und unterstützt das Jugendamt die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutze Minderjähriger und bei der vorbeugenden Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit und der Jugendkriminalität. Jugendamt und Polizei sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten, § 26 Abs. 1 S. 3 LKJHG BW.

### 1. Datenübermittlung von der öffentlichen Jugendhilfe an die Polizei sowie an Justizbehörden

#### a) Datenübermittlung gem. § 68 SGB X

Nach § 68 Abs. 1 SGB X dürfen zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten Daten übermittelt werden. Allerdings ist hierfür ein ausdrückliches Ersuchen der Polizei oder der anderen Behörden erforderlich. Zudem dürfen nur ganz bestimmte Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber) übermittelt werden. Eine Übermittlung weiterer Daten ist nach § 68 SGB X nicht zulässig. Schließlich darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass durch eine Übermittlung der genannten Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.<sup>131</sup>

Eine weitergehende Datenübermittlung kann nach § 68 Abs. 3 SGB X zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung zulässig sein. Im Rahmen der Erforderlichkeit können dann auch folgende Daten übermittelt wer-

<sup>131</sup> Hierzu näher Kunkel in Kunkel/Keper/Pattar LPK SGB VIII § 61 Rn 107.

den: Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der betroffenen Personen, Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der betroffenen Personen sowie Angaben über an betroffene Personen erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen.

Aufgrund des in § 68 Abs. 1 SGB X eng gefassten Datensatzes, welcher übermittlungsfähig sein kann, sowie des Anknüpfens an eine Rasterfahndung in § 68 Abs. 3 SGB X ist die Vorschrift für eine Datenübermittlung bei Wahrnehmung des Schutzauftrages kaum geeignet.

#### **b) Datenübermittlung gem. § 72 SGB X**

Gem. § 72 Abs. 1 SGB X ist eine Datenübermittlung zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. § 72 SGB X legitimiert damit eine Datenübermittlung nicht an jede Polizeibehörde, sondern nur an das Bundeskriminalamt.<sup>132</sup> Ferner ist die Übermittlung hinsichtlich der übermittlungsfähigen Daten beschränkt. Folgende Daten dürfen übermittelt werden: Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften ihrer derzeitigen und früheren Arbeitgeber.

Auch § 72 SGB X ist damit für einen Datenaustausch bei Erfüllung des Schutzauftrags kaum geeignet.

#### **c) Datenübermittlung gem. § 73 SGB X**

Nach § 73 Abs. 1 SGB X ist eine Datenübermittlung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Eine Datenübermittlung ist nach dieser Vorschrift damit nur im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder – wie später ergänzt worden ist, weil die Verwirklichung eines Verbrechens auch bei Sexualstraftaten regelmäßig nicht gegeben ist – einer vergleichbaren Straftat möglich.<sup>133</sup>

<sup>132</sup> S. hierzu auch Westphal in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching BeckOK Sozialrecht § 72 Rn. 6.

<sup>133</sup> Zu dieser Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK SGB VIII § 61 Rn 172.

Für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen sonstiger Straftaten können nach § 73 Abs. 2 SGB X lediglich Daten i.S.d. § 72 Abs. 1 S. 2 SGB X (Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften ihrer derzeitigen und früheren Arbeitgeber) übermittelt werden.

Die Datenübermittlung ist in Anknüpfung an § 161 Abs. 1 S. 1 StPO an Staatsanwaltschaften und Strafgerichte für die Durchführung eines Strafverfahrens möglich.<sup>134</sup> Damit ist eine Datenübermittlung zunächst für das in der StPO geregelte Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Straftaten zulässig. Nach § 73 Abs. 3 SGB X muss die Datenübermittlung allerdings ein Richter oder eine Richterin anordnen. Das Jugendamt muss daher nicht in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen des § 73 SGB X prüfen, sondern kann sich auf die Anordnung des Richters/der Richterin berufen.

Nicht hinreichend klar ist es, ob eine Datenübermittlung nach § 73 SGB X auch an Strafvollstreckungsbehörden und Führungsaufsichtsstellen nach Abschluss des Strafverfahrens möglich ist. Gegen eine Übermittlung spricht zunächst die Tatsache, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Regelung ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich auf die „Aufklärung“ von Straftaten Bezug genommen hat.<sup>135</sup> Daher wird in der Literatur überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine Datenübermittlung gem. § 73 SGB X an Strafvollstreckungsbehörden nicht zulässig ist.<sup>136</sup> Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, dass eine Datenübermittlung an Strafvollstreckungsbehörden nach Abschluss eines Strafverfahrens möglich sein soll, wenn der Strafrichter eine entsprechende Anordnung erlässt.<sup>137</sup> Hierfür spricht auch die Tatsache, dass Strafvollstreckungsverfahren unter die in § 73 SGB X enthaltene Vorgabe des gesetzlich nicht abschließend definierten Strafverfahrens<sup>138</sup> gefasst werden können.

<sup>134</sup> S. hierzu BT-Drs. 8/4022, S. 86 und Bösenberg/Woltjen in jurisPK-SGB X § 73 Rn. 17 und 27.

<sup>135</sup> BT-Drs. 8/4022, S. 86.

<sup>136</sup> Westphal in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching BeckOK Sozialrecht § 73 Rn. 4; Bösenberg/Woltjen in jurisPK-SGB X § 73 Rn. 28.

<sup>137</sup> Bieresborn in von Wulffen/Schütze SGB X § 73 Rn. 12 unter Bezugnahme auf Kunkel ZFSH/SGB 2000, 643.

<sup>138</sup> Hierzu Bösenberg/Woltjen in jurisPK-SGB X § 73 Rn. 27.



Entsprechend der von der Bundesregierung zu § 481 Abs. 1 S. 3 StPO intendierten Neuregelung zur Einbeziehung der Führungsaufsichtsstellen in den Informationsaustausch<sup>139</sup> könnte auch bei § 73 SGB X erwogen werden, eine Übermittlungsbefugnis an die Führungsaufsichtsstellen zu regeln, um einen wirksamen Schutz von Kindern vor erneuten Übergriffen durch unter Führungsaufsicht stehende Personen zu gewährleisten.

Eine Datenübermittlung nach § 73 SGB X ist damit im Bereich des Kinderschutzes für ein mit dem Kinderschutzfall zusammenhängenden Strafverfahren möglich. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne eines präventiven Handelns ohne Zusammenhang zu einem Strafverfahren kommt § 73 SGB X als Übermittlungsgrundlage aber nicht in Betracht.

#### **d) Datenübermittlung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X**

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X gestattet eine Datenübermittlung an ein Gericht, wenn das gerichtliche Verfahren mit der Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle nach dem SGB in einem Zusammenhang steht. Besteht ein solcher Zusammenhang, ist auch eine Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft zulässig.<sup>140</sup> Bloße Berührungspunkte mit einem gerichtlichen Verfahren reichen für eine Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X allerdings nicht aus.<sup>141</sup> Ein Zusammenhang im Sinne der Vorschrift, welcher eine Übermittlung an ein Strafgericht rechtfertigt, dürfte im Kinderschutz nur in Einzelfällen gegeben sein. Die Justiz kann sich insbesondere nicht aus eigenem Strafverfolgungsinteresse auf § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X berufen. Diesbezüglich ist auch zu beachten, dass das Jugendamt bei einer Datenübermittlung nach § 69 SGB X, insbesondere auf Basis des § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X<sup>142</sup>, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu entscheiden hat, ob es an

<sup>139</sup> Unterrichtung durch die Bundesregierung, Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 16.05.2019, S. 6, <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/103/1910388.pdf>, abgerufen am 30.10.2019.

<sup>140</sup> Strittig, s. hierzu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 125.

<sup>141</sup> S. hierzu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 124; Mörsberger in Wiesner SGB VIII Anh. 4 Rn. 5.

<sup>142</sup> S. hierzu Mörsberger in Wiesner SGB VIII Anh. 4 Rn. 5.

einem Strafverfahren mitwirkt. § 69 SGB X legitimiert lediglich eine Datenübermittlung; eine Rechtspflicht zur Mitwirkung gibt die Vorschrift nicht vor.<sup>143</sup>

Auch auf Basis dieser Vorschrift wird daher eine Datenübermittlung bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

#### **e) Datenübermittlung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII**

Die einzige Rechtsgrundlage, welche bei Wahrnehmung des Schutzauftrags eine umfassende Datenübermittlung vom Jugendamt an die Polizei legitimieren kann, stellt § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 3 S. 2 SGB dar. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken, § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein, § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII. Dann ist die Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X zulässig, da sie für die Aufgabenerfüllung nach § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII erforderlich ist. Liegt beispielsweise eine Kindeswohlgefährdung aufgrund einer körperlichen Misshandlung oder eines sexuellen Missbrauchs vor, können die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Kindeswohlgefährdung ohne Unterstützung durch die Polizei regelmäßig nicht abwenden. So kann auch ein Kind, welches stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist, weiterhin dem Zugriff des Täters ausgesetzt sein. In diesen Fällen wird es regelmäßig zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII notwendig sein, die erforderlichen Daten i.S.d. § 64 SGB VIII der Polizei zu übermitteln.

§ 69 Abs. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII stellt damit eine sehr wichtige Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit der Polizei dar. Allerdings ist auch bei Wahrnehmung des Schutzauftrags vor einer Datenübermittlung nach § 69 SGB X zu prüfen, ob § 64 Abs. 2 SGB VIII einer Datenübermittlung entgegensteht. § 64 Abs. 2 SGB VIII schränkt die Datenübermittlung nach § 69 SGB X ein. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn

<sup>143</sup> S. hierzu LG Oldenburg, B. v. 25.07.2017, 6 Qs 35/17, juris Rn. 16.



der Erfolg einer zu gewährenden Leistung durch die Datenübermittlung nicht in Frage gestellt wird. Diese Erfolgsvereitelung ist regelmäßig in Betracht zu ziehen, weil eine Datenübermittlung an die Polizei das Vertrauensverhältnis zu Personensorge-, Erziehungsberechtigten und Kind beeinträchtigen kann. Eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII kann aber grundsätzlich nur bei einem entsprechenden Antrag der Personensorgeberechtigten geleistet werden. Eine Erfolgsvereitelung durch die Datenübermittlung kann daher regelmäßig nur dann eindeutig verneint werden, wenn der Erfolg einer Leistung nach dem SGB VIII nicht oder nicht mehr eintreten kann.<sup>144</sup> In anderen Fällen kann eine Datenübermittlung an die Polizei oder Justiz aufgrund der in § 64 Abs. 2 SGB VIII enthaltenen Regelung unzulässig sein.

#### f) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung.

Aus diesem Grunde könnte eine Ergänzung des § 64 Abs. 2 SGB VIII erwogen werden. § 64 Abs. 2 SGB VIII könnte um folgenden Satz ergänzt werden:

*„Dies gilt nicht, wenn die Datenübermittlung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.“*

Vorteil einer Neuregelung wäre es, dass im Falle einer Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen der Voraussetzung des § 69 SGB X eine Übermittlung sonstiger Daten i.S.d. § 64 SGB VIII uneingeschränkt zulässig wäre. Insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII geht es um die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Kindeswohlgefährdung. Kann diese Gefährdung nur durch ein Tätigwerden durch die Polizei abgewendet werden, könnte daher erwogen werden, eine lückenlose unverzügliche Datenübermittlung zu regeln, um die Effektivität der Gefahrenabwehr zu erhöhen.

Nachteilig könnte sich eine Neuregelung möglicherweise dadurch auswirken, dass das Vertrauensverhältnis zu Personensorge- sowie Erziehungsberechtigten in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Langfristig lässt sich regelmäßig eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Leistungserbringung abwehren. Diese spätere Leistungserbringung im Anschluss an die Abwehr einer Kindeswohlgefährdung könnte durch eine Datenübermittlung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwehr der Gefährdungslage erschwert werden.

<sup>144</sup> S. hierzu Kunkel in Kunkel/Keper/Pattar LPK-SGB VIII § 64 Rn. 6.

## 2. Keine Pflicht zur Vorlage von Akten sowie keine Auskunfts- oder Zeugenpflicht bei fehlender datenschutzrechtlicher Legitimation

Das Bestehen von strafprozessualen Rechten bzw. Pflichten (z.B. zur Beschlagnahme) führt nicht automatisch zu einer Pflicht zur Vorlage von Akten, in welchen Sozialdaten enthalten sind. Ebenso besteht keine automatische Pflicht zur Übermittlung von Sozialdaten mittels einer Auskunft. Dies folgt bereits aus § 35 Abs. 3 SGB I, der Folgendes vorgibt:

*„Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.“*

Folgerichtig normiert § 160 Abs. 4 StPO<sup>145</sup> Folgendes:

*„Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“*

Mit dem Begriff „Verwendungsregelungen“ werden datenschutzrechtliche Vorgaben in Bezug genommen.<sup>146</sup> Hinsichtlich der Sozialdaten gehen die sozialrechtlichen Regelungen zur Datenübermittlung gem. § 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. §§ 68 ff. SGB X daher den strafprozessualen Eingriffsrechten vor.<sup>147</sup>

## 3. Datenübermittlung von der Polizei und Justiz an die öffentliche Jugendhilfe

### a) Bisherige Rechtslage

Nach § 42 Abs. 2 S. 1 PolG BW kann die Polizei personenbezogene Daten an andere für die Gefahrenabwehr zuständige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfän-

<sup>145</sup> Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066).

<sup>146</sup> S. hierzu LG Oldenburg, B. v. 25.07.2017, 6 Qs 35/17, juris Rn. 7.

<sup>147</sup> S. hierzu LG Oldenburg, B. v. 25.07.2017, 6 Qs 35/17, juris Orientierungssatz 1 und Rn. 8 unter Bezugnahme auf OLG Celle, B. v. 30.07.1997, 2 Ws 157/97, juris Kurztext. S. hierzu auch Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 61 Rn. 31.

I.2. gers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung an diese Stellen ist zulässig, wenn eine konkrete originäre – und nicht nur nachrangige<sup>148</sup> – Zuständigkeit dieser Behörden für die Gefahrenabwehr vorliegt.<sup>149</sup> Dies ist bei dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Fall, sofern Aufgaben des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII betroffen sind. Eine Datenübermittlung von der Polizei an das jeweilige Jugendamt ist damit zulässig, wenn die Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung der Polizei oder des Jugendamtes erforderlich ist. Regelmäßig wird es hier um die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII gehen. Eine Übermittlung von Daten, welche zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, einschließlich der Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 2 S. 1 HS 1 oder HS 2 SGB VIII, oder einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erforderlich sind, dürfen daher von der Polizei nach § 42 Abs. 2 S. 1 PolG BW übermittelt werden.

Diese Übermittlungsbefugnis wird für die Wahrnehmung des Schutzauftrags mittels § 26 Abs. 1 S. 2 LKJHG BW konkretisiert. Danach unterrichtet die Polizei das Jugendamt im Sinne einer Übermittlungspflicht in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen.

§§ 12 ff. EGGVG regeln die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, § 12 Abs. 1 S. 1 EGGVG. Mit diesen Normen werden die in Straf- und Zivilsachen von Amts wegen zu erfolgenden Datenübermittlungen an öffentliche Stellen des Bundes und der Länder geregelt.<sup>150</sup> Adressat der Datenübermittlung sind insbesondere Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden.<sup>151</sup> Damit ist auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das jeweilige Jugendamt, tauglicher Adressat von Mitteilungen nach §§ 12 ff. EGGVG.

<sup>148</sup> Hierzu Stephan in Stephan/Deger PolG für BW § 42 Rn. 24: In diesen Fällen kommt eine Datenübermittlung nach § 42 Abs. 7 PolG BW in Betracht.

<sup>149</sup> S. hierzu Stephan in Stephan/Deger PolG für BW § 42 Rn. 11 f. und 24.

<sup>150</sup> BT-Drs. 13/4709, S. 16.

<sup>151</sup> BT-Drs. 13/4709, S. 20.

I.2. Die in den §§ 12 ff. EGGVG enthaltenen Übermittlungsbefugnisse werden mit den in Nr. 1 ff. MiStra enthaltenen Regelungen konkretisiert, indem Mitteilungspflichten geregelt werden, Nr. 1 Abs. 1 S. 2 MiStra. Eine Ermächtigung hierzu enthält § 12 Abs. 5 S. 1 EGGVG.

Nr. 35 der MiStra enthält Mitteilungspflichten zum Schutz von Minderjährigen. Nr. 35 Abs. 1 MiStra regelt eine Übermittlungspflicht an die zuständigen öffentlichen Stellen, wenn in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Nach Nr. 35 Abs. 2 Nr. 1 erhalten Mitteilungen insbesondere das Jugendamt und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist. Nach Nummer 3 erhält das Jugendamt eine Mitteilung, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist. Ferner wird mit Nr. 35 Abs. 2 Nr. 6 geregelt, dass das Jugendamt in sonstigen Fällen eine Mitteilung erhält, wenn das Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint. Nach Nr. 35 Abs. 3 MiStra ist in Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen. Schließlich werden nach Nr. 35 Abs. 4 MiStra in Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 S. 1 GVG) dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Datenübermittlung enthalten die einzelnen in Nr. 35 MiStra enthaltenen Vorgaben unterschiedliche Bezugspunkte: So wird an die Tatbegehung geknüpft (Nr. 35 Abs. 2 Nr. 1), an den Ausspruch einer Verurteilung (Nr. 35 Abs. 2 Nr. 3 MiStra), die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens (Nr. 35 Abs. 3 MiStra) sowie an Ort und Zeit der Hauptverhandlung (Nr. 35 Abs. 4 MiStra). Dem in § 35 Abs. 2 Nr. 6 MiStra enthaltenen sehr wichtigen Auffangtatbestand (in sonstigen Fällen, wenn das Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung erforderlich erscheint) ist keine Regelung zum Zeitpunkt der Übermittlungspflicht zu entnehmen.

## b) Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung

In der Verwaltungspraxis wird von Jugendämtern bemängelt, dass die MiStra-Mitteilungen zu spät kommen. Diesbezüglich ist zu betonen, dass die Annahme einer Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII, einer dringenden Gefahr i.S.d. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII oder einer Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB keine strafrechtliche Anklageerhebung oder Verurteilung voraussetzt. Im Kinderschutzverfahren der Jugendhilfe geht es entsprechend der präventiven, auf die Vermeidung eines künftigen Schadenseintritts gerichteten und somit vom Zweck des Strafverfahrens abweichenden Zielsetzung um eine in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung mittels einer Risikoeinschätzung. Diese Entscheidung kann auf Grundlage von – im Vergleich zu einem Strafverfahren – deutlich niederschwelligeren Hinweisen und Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung getroffen werden.<sup>152</sup> In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, welche eine Trennung von Eltern und Kind gebietet, bereits bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch körperliche Misshandlung angenommen werden kann bzw. muss, ohne dass jemals strafrechtliche Ermittlungen wegen der körperlichen Misshandlung erfolgt sind.<sup>153</sup> Objektive Tatsachen, welche die Annahme des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigen oder gar gebieten, können daher weit unterhalb der Schwelle einer strafrechtlichen Anklageerhebung oder Verurteilung vorliegen.

Es könnte daher erwogen werden, entsprechend der in Nr. 6 Abs. 1 S. 1 MiStra enthaltenen Vorgabe in Nr. 35 MiStra einen einheitlichen Zeitpunkt für die Mitteilung ans Jugendamt zu normieren. Unter Wahrung strafrechtlicher Notwendigkeiten (insbesondere verdeckt geführter Ermittlungen) könnte über die Vorgabe eines frühestmöglichen Übermittlungszeitpunkts nachgedacht werden. Vergleichbares gilt für die in § 26 Abs. 1 S. 2 LKJHG BW enthaltene Regelung.

Um möglichst effektiv die Aufgabe des Kinderschutzes wahrnehmen zu können, ist die Jugendhilfe auf eine möglichst frühzeitige Erkenntnisgewinnung angewiesen. Un-

ter diesem Gesichtspunkt wäre eine Neuregelung vorteilhaft. Dabei sollte es allerdings zu keinen wesentlichen Nachteilen für die Strafverfolgung kommen.

Im Zuge einer möglichen Diskussion hinsichtlich eines gesetzgeberischen Änderungsbedarfs sollte auch die im Jahr 2017 beabsichtigte Neuregelung des § 5 KKG berücksichtigt werden. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen hatte die Bundesregierung im Jahr 2017 beabsichtigt, mittels eines neuen § 5 KKG die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt zu stärken. § 5 KKG sollte wie folgt gefasst werden:

### § 5 Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

„(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt und teilt die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mit. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“<sup>154</sup>

Nach der Gesetzesbegründung sollte mit der Neuregelung zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt eine erweiterte Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an Jugendämter geschaffen werden. Eine Pflicht von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Information des Jugendamtes zum Schutz von Minderjährigen sollte schon dann greifen, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung kann bereits aus der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen bzw. dieser verdächtig sind, ein erhöhtes Gefährdungsrisiko resultieren. Damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt möglichst wirksam sein kann, ist es nach der Gesetzesbegründung zu § 5 KKG erforderlich, dass die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker miteinander kommunizieren und

<sup>154</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 27; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzesentwurf-rgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019.

<sup>152</sup> S. hierzu VGH BW, B. v. 23.04.2019, 12 S 675/19, juris Rn 21.

<sup>153</sup> S. hierzu BVerfG, B. 03.02.2017, 1 BvR 2569/16, juris.



kooperieren. Erforderlich für die beabsichtigte Datenübermittlung sollte bereits das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine „erhebliche Gefährdung“ des Kindeswohls sein. Die Übermittlungspflicht sollte unabhängig davon greifen, ob der von der Datenübermittlung Betroffene Beschuldiger in einem Strafverfahren ist.<sup>155</sup>

Mit der Neuregelung sollten insbesondere die Mitteilungspflichten nach § 17 Nr. 5 EGGVG erweitert werden. Obgleich in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf eine „frühzeitige Einbeziehung“ des Jugendamtes zum Schutz der Kinder im unmittelbaren Umfeld von Tatverdächtigen abgestellt wird<sup>156</sup>, wurde auch bei der beabsichtigten Neuregelung in § 5 KKG auf eine Benennung des Übermittlungszeitpunkts verzichtet. Nach unserer Auffassung könnte bei einer Neuregelung erwogen werden, eine „unverzögliche“ Übermittlungspflicht zu normieren.

## V. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und medizinisch-therapeutischem Bereich

Auch im Verhältnis der öffentlichen Jugendhilfe und Stellen des medizinisch-therapeutischen Bereichs sehen das SGB VIII und das KKG eine Zusammenarbeit vor. So ist gem. § 81 Nr. 4 SGB VIII das Jugendamt zur strukturellen Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens verpflichtet. Nach § 3 Abs. 2 KKG sollen in „Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ insbesondere auch Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

<sup>155</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 83 f.; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019.

<sup>156</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 38; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019.

## 1. Datenübermittlung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger des medizinisch-therapeutischen Bereichs

Im Verhältnis des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Trägern des medizinisch-therapeutischen Bereichs gelten vergleichbare Grundsätze wie im Verhältnis Jugendhilfe und Schule. Eine Datenübermittlung kommt auch hier nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X in Betracht, wenn die Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn das Jugendamt bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung den Sachverhalt nach § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufzuklären hat. Nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII kann dann eine Datenerhebung beim Träger des medizinisch-therapeutischen Bereichs in Betracht kommen. Hierfür kann es erforderlich sein, dass das Jugendamt mit der Anfrage Daten an den jeweiligen Träger übermittelt. Auch kann es im Einzelfall nach § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII erforderlich sein, dem Träger des medizinisch-therapeutischen Bereichs Daten zu übermitteln. § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII nennt in diesem Zusammenhang die „Einrichtungen der Gesundheitshilfe“ als Dritte, an welche sich das Jugendamt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII wenden muss. Dies ist dann der Fall, wenn Gefahr im Verzug besteht und eine Kindeswohlgefährdung ohne Mitwirkung der Einrichtung der Gesundheitshilfe nicht abgewendet werden kann.

Im Übrigen sind auch hier die Möglichkeiten einer Datenübermittlung vom Jugendamt an den Träger des Gesundheitswesens begrenzt. Dies liegt daran, dass eine Erforderlichkeit der Datenübermittlung durch das Jugendamt de lege lata nur in den dargestellten engen Grenzen begründet werden kann. Es könnte daher – nach dem Vorbild des § 3 Abs. 2 KKG, aber hierüber hinausgehend – auch hier erwogen werden, die Träger des Gesundheitswesens in § 8a Abs. 4 SGB VIII als einen Kooperationspartner aufzunehmen, mit welchem Vereinbarungen zu schließen sind. Eine Erforderlichkeit der Datenübermittlung im Verhältnis Jugendamt und Träger des medizinisch-therapeutischen Bereichs könnte dann mit der wechselseitigen Aufgabewahrnehmung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in Einzelfällen einfacher begründet werden.



Ferner sollte wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen<sup>157</sup> in § 4 Abs. 4 KKG vorgesehen das Jugendamt den Stellen des medizinisch-therapeutischen Bereichs eine Rückmeldung nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung geben („Echo-Effekt“). Dies ist schon deshalb erforderlich, weil bei Vorliegen einer strafrechtlichen Garantenpflicht (beispielsweise des Arztes) der Garant wissen muss, ob weitere Schritte zur Abwendung der Gefahr notwendig sind (z.B. die Einschaltung der Polizei). Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel H des Gutachtens.

## 2. Datenübermittlung von Trägern des medizinisch-therapeutischen Bereichs an Träger der öffentlichen Jugendhilfe

### a) Datenübermittlung nach geltender Rechtslage

Seit 2009 sah das Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg<sup>158</sup> mit § 1 Abs. 5 eine Befugnis zur Datenübermittlung von Trägern des medizinisch-therapeutischen Bereichs an das Jugendamt mit folgendem Wortlaut vor.

*„<sup>1</sup>Werden Beschäftigten der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Amtsausübung oder sonstigen Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. <sup>2</sup>Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt. <sup>3</sup>Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 steht eine Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB einer Mitteilung an das Jugendamt nicht entgegen.“*

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass bei Vorliegen

<sup>157</sup> <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzesentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 30.08.2019.

<sup>158</sup> Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg) vom 3. März 2009 (GBl. S. 82); geändert durch Art. 3 G zur Änd. des JugendbildungsG, des Kinder- und JugendhilfeG für BW sowie des KinderschutzG BW vom 14. 4. 2015 (GBl. S. 181), im Folgenden: Kinderschutzgesetz BW.

*„einer akuten Gefahr für Leib und Leben eines Kindes der Datenschutz dann zurücktreten (muss), wenn nur so die Gefahr abgewendet werden kann.“*

Aus diesem Grunde wurde mit § 1 Abs. 5 S. 2 Kinderschutzgesetz BW eine Übermittlungsbefugnis für das Gesundheitsamt und sonstige Personen i.S.d. § 203 StGB (insbesondere Arzt, Zahnarzt, Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung usw.) an das Jugendamt geschaffen.<sup>159</sup>

Zum 1. Januar 2012 wurde mit § 4 KKG eine bundesgesetzliche Befugnisnorm geschaffen. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 KKG haben Ärztinnen/Ärzte, Hebammen, Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 HS 1 KKG sind sie zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. § 4 Abs. 2 S. 2 HS 1 KKG beinhaltet damit eine Offenbarungsbefugnis. Allerdings sind die Daten nach § 4 Abs. 2 S. 2 HS 2 KKG für den Zweck der Beratung zu pseudonymisieren. Soweit ein Hinwirken auf die Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ausscheidet oder erfolglos bleibt, sind die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn sie dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich halten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, die erforderlichen Daten zu übermitteln, § 4 Abs. 3 S. 1 HS 1 KKG. Es ist hierfür nur erforderlich, dass die in Absatz 1 genannte Person das Tätigwerden des Jugendamtes subjektiv für erforderlich hält.<sup>160</sup> Auf die Datenübermittlung an das Jugendamt sind die Betroffenen, also Personensorgeberechtigte und Kind, vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 3 S. 1 HS 2 KKG. Nach § 4 Abs. 3 S. 1 besteht damit eine Befugnis zu Datenübermittlung an das Jugendamt. Mit

<sup>159</sup> Gesetzesbegründung zum Kinderschutzgesetz BW, LT-Drs. 14/3587, S. 7.

<sup>160</sup> S. hierzu Kunkel/Kemper in Kunkel/Keper/Pattar LPK-SGB VIII § 4 KKG Rn. 12.

der Datenweitergabe macht sich der Berufsgeheimnisträger nicht nach § 203 StGB strafbar, da die Datenübermittlung nicht unbefugt ist.<sup>161</sup>

Aufgrund der Einführung der bundesgesetzlichen Übermittlungsbefugnis gem. § 4 Abs. 3 KKG wurde die in § 1 Abs. 5 Kinderschutzgesetz BW enthaltene landesrechtliche Übermittlungsbefugnis wegen der vorrangigen bundesrechtlichen Regelung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung mit Wirkung vom 18. April 2015 aufgehoben.<sup>162</sup>

Die Regelung in § 4 Abs. 3 KKG soll nach der Gesetzesbegründung einen Rückgriff auf die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe entbehrlich machen.<sup>163</sup> § 34 StGB dürfte daher zur Rechtfertigung der Datenübermittlung durch eine Stelle des medizinisch-therapeutischen Bereichs an das Jugendamt regelmäßig entbehrlich sein.

Weitere gesetzliche Grundlagen für eine Datenübermittlung in diesem Bereich bestehen nicht. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 4 Abs. 3 KKG verbleibt daher nur die Einwilligung des Betroffenen, um in rechtmäßiger Weise an das Jugendamt personenbezogene Daten übermitteln zu können.<sup>164</sup>

## b) Gesetzliche Änderungsvorschläge

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zum 31.12.2015 hat ergeben, dass die Regelung des § 4 KKG für die Praxis schwer verständlich ist und insbesondere von Seiten der Ärzteschaft die Einbeziehung in den Prozess der Gefährdungseinschätzung gefordert wird.<sup>165</sup> Ferner wurde die Prüfung der Normierung einer Handlungspflicht für die genannten Berufsgruppen gefordert. Eine solche Übermittlungspflicht ist nur in wenigen Landesgesetzen geregelt, z.B. in Art. 14 Abs. 6 Gesund-

<sup>161</sup> Kunkel/Kemper in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 4 KKG Rn. 2.

<sup>162</sup> LT-Drs. 15/6510, S. 11.

<sup>163</sup> BT-Drs. 17/6256, S. 20.

<sup>164</sup> S. hierzu auch § 9 Abs. 2 Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 21. September 2016 (ÄBW 2016, S. 506), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 2019 (ÄBW 2019, S. 94).

<sup>165</sup> S. dazu den Bericht zur Evaluation des BKiSchG, BT-Drs. 18/7100, S. 7, 82 ff. S. hierzu Kapitel H des Gutachtens.

heitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern (GDVG) und in § 6 Abs. 2 KiSchG Sachsen-Anhalt. Diese Einschätzung wird von Experten geteilt.<sup>166</sup>

Da § 4 KKG nach Auffassung der Bundesregierung „im Hinblick auf die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm“ einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufweist, sollte die Norm im Jahr 2017 mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen klarer gefasst werden.<sup>167</sup> § 4 Abs. 1 S. 1 KKG sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten...“

Hinsichtlich möglicher gesetzlicher Änderungen in diesem Bereich ist zu berücksichtigen, dass § 4 Abs. 3 KKG bereits de lege lata einen weiten Handlungsspielraum zur Datenübermittlung an das Jugendamt durch eine Stelle des medizinisch-therapeutischen Bereichs ermöglicht. Auch aus diesem Grunde wird mit der im Jahr 2017 intendierten Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen „nur“ von einer klareren Fassung des § 4 KKG gesprochen. Nach bisheriger Rechtslage muss eine Kindeswohlgefährdung für eine Datenübermittlung nicht tatsächlich vorliegen. Ausreichend ist es, wenn eine in § 4 Abs. 1 KKG genannte Person das Tätigwerden des Jugendamtes subjektiv für erforderlich hält.<sup>168</sup> Damit geht die Übermittlungsbefugnis nach § 4 Abs. 3 KKG deutlich weiter als der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB. Dem Bundesgesetzgeber ging es im Jahr 2017 daher wohl auch nur um eine Klarstellung der geltenden Regelung und keine Erweiterung der Befugnisse.

Anders sieht dies aktuell wohl die „Regierungskommission Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“. Dort wird auf Seite 5 des Zwischenberichts Folgendes festgehalten:

<sup>166</sup> S. hierzu Bühring in Deutsches Ärzteblatt 2017, 114 unter Bezugnahme auf Fegert: „Zwischen Medizin und Jugendhilfe gibt es generell ein Kommunikationsproblem“, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/193904/Kinderschutz-Kooperation-ist-unabdingbar>; Bertsch/Ziegenhain/Künster JAmt 2016, 54.

<sup>167</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 81; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzesentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019.

<sup>168</sup> S. hierzu Kunkel/Kemper in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 4 KKG Rn. 12.

„Außerdem ist die Schwelle für die Übermittlung an das zuständige Jugendamt mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ zu hoch angesetzt und verhindert dadurch, die Erkenntnis weniger gewichtiger Umstände zu „gewichtigen Anhaltspunkten“ zu verdichten.“<sup>169</sup>

Jedenfalls wird die Regelung des § 4 Abs. 3 KKG nach derzeit geltender Rechtslage als zu ungenau wahrgenommen. So wird bemängelt, dass nicht definiert sei, wann eine Information des Jugendamtes erforderlich ist oder wann die Erörterung der Situation mit den Betroffenen und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen ausscheidet.<sup>170</sup> Diesen Kritikpunkten könnte dadurch abgeholfen werden, dass § 4 Abs. 3 KKG klarer gefasst wird. Vorbild könnte hier die mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in § 4 Abs. 1 S. 1 KKG beabsichtigte Klarstellung sein:

„Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten...“

Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Literatur auch kritisiert wird, dass die Schwelle des Bekanntwerdens von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu unbestimmt sei. So sei unklar, wann ein Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung zu einem „gewichtigen“ Anhaltspunkte werde.<sup>171</sup> Ferner sei zu beanstanden, dass eine Definition für die Kindeswohlgefährdung fehle.<sup>172</sup> Alternativ könnte daher noch deutlicher wie folgt formuliert werden:

„Eine Datenübermittlung an das Jugendamt ist zulässig, wenn dies für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach subjektiver Einschätzung der in Absatz 1 genannten Personen zum Zeitpunkt

<sup>169</sup> <https://www.land.nrw/de/media/image/regierungskommission-mehr-sicherheit-fuer-nordrhein-westfalen-uebergibt-zwischenberich-6>, abgerufen am 06.08.2019.

<sup>170</sup> Kliemann/Fegert, ZRP 2011, 110, 111.

<sup>171</sup> S. hierzu Rixen, Sozialrecht aktuell 2012, 221, 226.

<sup>172</sup> S. hierzu Wissenschaftliche Dienste Bundestag, 30. April 2019, Zur Diskussion über eine Mitteilungsbefugnis im Rahmen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, S. 6 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von Fegert im Gesetzgebungsverfahren.

der Übermittlung für erforderlich gehalten wird; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“<sup>173</sup>

Der nach Expertenmeinung nicht zufriedenstellende Datenaustausch zwischen Stellen des medizinisch-therapeutischen Bereichs und dem Jugendamt dürfte aber auch auf einem „Kommunikationsproblem“ und mangelnder Kenntnis der geltenden Rechtslage beruhen.<sup>174</sup> So wird der Grund für Unsicherheiten in der Kommunikation und der Einbeziehung des Jugendamtes auch in der unklaren Ausgestaltung des Berufsrechts gesehen.<sup>175</sup>

Es könnte daher erwogen werden, die Übermittlungsbefugnis nach § 4 Abs. 3 KKG mit deklaratorischer Wirkung an einer Stelle zu verankern, welche der jeweiligen Berufsgruppe präsenter ist. So könnte beispielsweise § 9 Abs. 2 S. 1 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg wie folgt ergänzt werden:

„Eine Datenübermittlung an das Jugendamt ist nach § 4 Abs. 3 KKG zulässig, wenn eine Abwendung der Gefährdung nach § 4 Abs. 1 KKG ausscheidet oder ein Vorgehen nach § 4 Abs. 1 KKG erfolglos ist und die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden.“

In Abhängigkeit von einer Neufassung des § 4 Abs. 3 KKG entsprechend der hier vorgeschlagenen Neuregelung der Vorschrift könnte alternativ auch wie folgt formuliert werden:

„Eine Datenübermittlung an das Jugendamt ist nach § 4 Abs. 3 KKG zulässig, wenn dies für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung von der jeweiligen Ärztin bzw. dem jeweiligen Arzt zum Zeitpunkt der Übermittlung für erforderlich gehalten wird; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

<sup>173</sup> S. hierzu aber die Kritik von Meysen hinsichtlich des Anknüpfens an die subjektive Einschätzung des Berufsgeheimnisträgers für eine Datenübermittlung, Wissenschaftliche Dienste Bundestag, 30. April 2019, Zur Diskussion über eine Mitteilungsbefugnis im Rahmen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, S. 7 und 8.

<sup>174</sup> So Bühring in Deutsches Ärzteblatt 2017, 114 unter Bezugnahme auf Fegert.

<sup>175</sup> So ausdrücklich Mörsberger/Wapler, FPR 2012, 437, 438: „Der Grund für diese Unsicherheiten ist jedoch nicht in der strafrechtlichen Norm zu suchen, sondern zumindest bei Ärzten in der unklaren Ausgestaltung des Berufsrechts. Wären dort Ausnahmetatbestände klar normiert, gäbe es weniger Unsicherheiten.“



Eine solche Regelung wäre lediglich deklaratorischer Natur. Ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG kann mit der Berufsordnung der Landesärztekammer nicht begründet werden.<sup>176</sup> Eine materielle Rechtsänderung wäre mit der vorgeschlagenen Neuregelung daher nicht verbunden. Die Regelung könnte aber klarstellende Funktion haben und die unklare und teilweise unbekanntere Regelung des § 4 KKG in der täglichen Arbeitspraxis greifbarer machen. Die Regelung in § 4 KKG hat allerdings den Vorteil, dass sie als eine Art Sammelregelung für sehr viele Berufsgruppen gilt. Mit der vorgeschlagenen Rechtsergänzung würde die Regelung in verschiedene rechtliche Einzelbereiche, getrennt nach Berufsgruppen, ergänzend überführt.

## VI. Datenübermittlung innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs

Grundsätzlich findet für eine Datenverarbeitung innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung.<sup>177</sup> Zudem sind die Regelungen der EU-DSGVO zu beachten.<sup>178</sup> Für viele Bereiche finden sich allerdings spezialgesetzliche Regelungen. Solche sind auch durch Landesgesetze möglich, soweit Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung betroffen sind oder der Bund über keine Gesetzgebungszuständigkeit verfügt. In Bereichen, in welchen der Bund eine Gesetzgebungszuständigkeit hat, finden sich spezialgesetzliche bundesgesetzliche Regelungen. Welche spezialgesetzlichen Regelungen im Einzelfall anwendbar sind, hängt davon ab, welche medizinisch-therapeutische Stelle tätig wird und in welchem Verhältnis sie dem Patienten gegenübertritt. Die Rechtslage zum Datenschutz im Bereich des Gesundheitswesens ist daher durch eine Vielzahl von Regelungen geprägt, welche die Rechtsanwendung erschweren.<sup>179</sup>

<sup>176</sup> S. hierzu auch Frister/Olzen, Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, S. 35.

<sup>177</sup> S. hierzu auch Nothhafft, Landesgesetzliche Regelungen im Bereich des Kinderschutzes bzw. der Gesundheitsvorsorge, S. 7.

<sup>178</sup> S. hierzu auch Schiefer, FuR 2018, 514.

<sup>179</sup> Kliemann/Fegert, ZRP 2011, 110: „De lege lata stellt sich die Gesetzeslage für den Bereich des Gesundheitswesens in Bezug auf Kommunikation und Datenweitergabe komplex und uneinheitlich dar“.

So sind beispielsweise im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung mit § 73 Abs. 1b SGB V<sup>180</sup> sehr strenge Regeln für eine Datenübermittlung bei der vertragsärztlichen Versorgung geregelt.<sup>181</sup> Eine Datenübermittlung von einem Hausarzt an einen anderen Hausarzt ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Versicherten zulässig.<sup>182</sup> Hiermit korrespondierend bestimmt auch § 9 Abs. 2 S. 1 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg, dass Ärztinnen und Ärzte nur zur Offenbarung befugt sind, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Ferner folgt regelmäßig aus dem zwischen Arzt und Patient nach §§ 630a ff. BGB abgeschlossenen Behandlungsvertrag eine Schweigepflicht als Nebenpflicht.

Auch die in § 4 KKG enthaltene Regelung kann hier nicht nutzbar gemacht werden. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage ist nur eine Datenübermittlung an das Jugendamt, nicht aber innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs möglich.<sup>183</sup>

Eine Datenübermittlung oder Datennutzung innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs, auch für den Zweck des Kinderschutzes, ist nach geltender Rechtslage damit kaum möglich.<sup>184</sup> Dies wird aktuell von der „Regierungskommission Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ deutlich kritisiert. Mit dem Zwischenbericht wird die Einführung „eines interkollegialen Ärzteaustauschs und einer Verdachtsfalldatenbank“ gefordert. Dies sei insbesondere zur Verhinderung von „doctor-hopping“ notwendig. Bei diesem „doctor-hopping“ wechseln die Eltern ständig den Kinderarzt. Damit besteht für den erst- oder zweitbehandelnden Arzt kaum eine Möglichkeit zur Verifizierung eines (vagen) Verdachts einer Kindesmisshandlung bei einer erneuten Vorstellung des Kindes. Ein anonymisierter Datenaustausch zwischen

<sup>180</sup> Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646).

<sup>181</sup> Grundlegend zum Datenschutz im Geltungsbereich der gesetzlichen Krankversicherung, SGB V, BSG, Urt. v. 10.12.2008, B 6 KA 37/07 R, juris.

<sup>182</sup> S. hierzu Sproll in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, § 73 SGB V Rn. 17 f.

<sup>183</sup> S. hierzu auch Frister/Olzen, Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, S. 24.

<sup>184</sup> Lediglich eine Datenübermittlung an die Krankenkasse kann nach § 294a SGB V zulässig sein. Auch hier bestehen allerdings Einschränkungen nach § 294a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB V. S. hierzu auch Frister/Olzen, Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.



den Ärzten sei hier zum Erkennen einer Kindesmisshandlung nicht ausreichend.<sup>185</sup> Im Zwischenbericht der Regierungskommission Nordrhein-Westfalen wird daher unter Orientierung an der Online-Datenbank für Ärzte „riskid“<sup>186</sup> empfohlen „über bestimmte unveränderliche, aber eindeutige Daten des Patienten ein(en) Hashwert“ zu bilden, „welcher die Fallzuordnung ermöglicht, ohne die Klardaten des Patienten offen zu speichern“. Damit sollen Risikopatienten bzw. deren Eltern erkannt werden können, um eine Kindesmisshandlung erkennen zu können. Mit dem Absehen von der Speicherung der Namen der Betroffenen soll „den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen werden“.<sup>187</sup> Hierzu ist festzustellen, dass eine solche Datenbank vermutlich dem Datenschutz unterfallen würde, da auch ohne Speicherung der Namen eine Zuordnung zu einer natürlichen Person möglich ist.<sup>188</sup> Nach Erwägungsgrund 26 S. 2 bis 4 EU-DSGVO sollten personenbezogene Daten, die einer Pseudonymisierung unterzogen worden sind, aber durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden.

Zur Ermöglichung eines Datenaustausches innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs könnte eine Ergänzung des § 4 KKG in Erwägung gezogen werden. Im Zwischenbericht der Regierungskommission Nordrhein-Westfalen wird ein Austausch zwischen Ärzten gefordert, um „kleinere Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung zu „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Gefährdung „verdichten“ zu können.<sup>189</sup> Problematisch an einer solchen Regelung ist nach unserer Auffassung, dass der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich nur im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen muss.<sup>190</sup> Ein solches überwiegendes Allgemeininteresse stellt sicherlich eine Kindeswohlgefährdung dar. Mit der angedachten Neuregelung soll allerdings mit dem Anknüpfen an „kleinere Anhaltspunkte“ deutlich unterhalb der Schwelle einer – je-

<sup>185</sup> <https://www.land.nrw/de/media/image/regierungskommission-mehr-sicherheit-fuer-nordrhein-westfalen-uebergibt-zwischenbericht-6>, S. 6, abgerufen am 06.08.2019.

<sup>186</sup> S. hierzu <https://www.riskid.de/>, abgerufen am 23.08.2019.

<sup>187</sup> <https://www.land.nrw/de/media/image/regierungskommission-mehr-sicherheit-fuer-nordrhein-westfalen-uebergibt-zwischenbericht-6>, S. 6, abgerufen am 06.08.2019.

<sup>188</sup> S. hierzu auch Schiefer, FuR 2018, 514, 516.

<sup>189</sup> <https://www.land.nrw/de/media/image/regierungskommission-mehr-sicherheit-fuer-nordrhein-westfalen-uebergibt-zwischenbericht-6>, S. 5 abgerufen am 06.08.2019.

<sup>190</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris Rn. 150.

denfalls festgestellten – Kindeswohlgefährdung angesetzt werden. Um die Verfassungskonformität einer Neuregelung gewährleisten zu können<sup>191</sup>, sollte ein Datenaustausch nach hier vertretener Auffassung an Anhaltspunkte, welche für eine Kindeswohlgefährdung sprechen könnten, gekoppelt werden.<sup>192</sup> Folgende Neuregelung in § 4 KKG könnte erwogen werden:

*„Eine Datenübermittlung von einer in § 203 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 StGB genannten Person an einen anderen Berufsgeheimnisträger i.S.d. § 203 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 StGB ist zulässig, soweit die Datenübermittlung für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung von der jeweiligen Berufsgeheimnisträgerin bzw. dem Berufsgeheimnisträger zum Zeitpunkt der Übermittlung für erforderlich gehalten wird; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“*

Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber bei Normierung des § 4 KKG einen solchen Datenaustausch mit folgenden Worten abgelehnt hat:

*„Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, nicht hingegen der Austausch von Daten unter Berufsgeheimnisträgern zur Sammlung von Verdachtsmomenten.“<sup>193</sup>*

Zudem ist das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen den Berufsgeheimnisträgern und dem Bürger regelmäßig die Grundlage dafür, dass eine wirksame Hilfebeziehung entstehen kann.<sup>194</sup> Dieses Vertrauensverhältnis und damit die gesamte Arbeitsbeziehung könnte leiden, wenn die Eltern eines Kindes mit einer Datenweitergabe rechnen müssten.<sup>195</sup> Schließlich könnte zu bedenken sein, dass die nach bis-

<sup>191</sup> S. hierzu auch Rixen, Sozialrecht aktuell 2012, 221, 228 f.

<sup>192</sup> S. hierzu aber auch Frister/Olzen, Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, S. 50, 55, 58: Denkbar wäre eine Datenweitergabe bei Vorliegen eines „vagen Verdachts“ ein Kind könne Opfer einer Misshandlung oder eines Missbrauchs werden.

<sup>193</sup> BT-Drs. 17/6256, S. 19.

<sup>194</sup> S. hierzu auch Mörsberger/Wapler, FPR 2012, 437; Mörsberger, Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2017, S. 37: Verstärkte Meldebefugnisse oder –pflichten in diesem Bereich könnten den Eindruck erwecken, dass es sich bei den Hilfesystemen um „Quasi-Strafinstanzen“ handele, [https://www.bundestag.de/resource/blob/510476/abc8660c8a9ffdab8151a57a0a599b1e/18-13-123f\\_Moersberger-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/510476/abc8660c8a9ffdab8151a57a0a599b1e/18-13-123f_Moersberger-data.pdf), abgerufen am 13.08.2019. S. zu weiteren kritischen Stellungnahmen, Wissenschaftliche Dienste Bundestag, 30. April 2019, Zur Diskussion über eine Mitteilungsbefugnis im Rahmen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, S. 14 und 15.

<sup>195</sup> S. hierzu auch Kliemann/Fegert, ZRP 2011, 110, 112: „Die Weitergabe vertraulicher Informationen ohne Rücksichtnahme auf den Wunsch des Betroffenen nach Geheimhaltung beendet in vielen Fällen

heriger Rechtslage in § 8a SGB VIII sowie § 4 KKG enthaltenen Regelungen ein Primat der Jugendhilfe zur Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung enthalten.<sup>196</sup>

Als alternative Handlungsmöglichkeit könnte daher eine Regelung zur rechtlichen Zulässigkeit einer Datei für Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung erwogen werden.<sup>197</sup>

## VII. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Polizei sowie Justiz und medizinisch-therapeutischem Bereich

Unter Bezugnahme auf die Darstellung unter Punkt VI. ist festzustellen, dass eine Datenübermittlung an die Polizei oder die Justiz durch eine Stelle des medizinisch-therapeutischen Bereichs kaum möglich ist. Rechtsgrundlagen für eine Übermittlung personenbezogener Daten in diesem Bereich bestehen nach geltender Rechtslage nicht. Eine solche Datenübermittlung ist daher lediglich bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen oder bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB möglich.

## VIII. Polizeiinterne Datenübermittlung

Gem. § 42 Abs. 1 PolG BW übermitteln die Polizeibehörden und die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes einander personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Damit ist innerhalb der Polizei ein „ziemlich uneingeschränkter Datenfluss“ zulässig.<sup>198</sup> Dies betrifft den Datenaustausch innerhalb des Polizeivollzugsdienstes, innerhalb der Polizeibehörden sowie den Datenaustausch zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den Polizeibehörden.<sup>199</sup>

---

nicht nur das aufgebaute Vertrauensverhältnis, sondern bedeutet eine zusätzliche hohe Belastung des Betroffenen, die dann wiederum in der Hilfebeziehung auf Grund des Beziehungsabbruchs nicht mehr aufgefangen werden kann.“

<sup>196</sup> S. hierzu auch Frister/Olzen, Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, S. 47.

<sup>197</sup> Ausführlich hierzu Frister/Olzen, Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, S. 62 f. S. zu diesbezüglichen Überlegungen auf legislativer Ebene auch LT-Drs. NRW 17/2882.

<sup>198</sup> Stephan in Stephan/Deger PolG für BW § 42 Rn. 5.

<sup>199</sup> S. hierzu Nusser in Möstl/Trurnit BeckOK Polizeirecht BW § 42 Rn. 11.

Tatbestandsvoraussetzung für die Datenübermittlung ist es, dass sie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere bei einer Datenübermittlung durch den Polizeivollzugsdienst an eine Polizeibehörde ist zu beachten, dass eine Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung der Polizeibehörde voraussetzt, dass diese für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung auch zuständig ist. Da Polizeibehörden zur Gefahrenabwehr handeln, wird vertreten, dass eine Datenübermittlung im Verhältnis des Polizeivollzugsdienstes an die Polizeibehörde erst zulässig sei, wenn aufgrund der vorliegenden Informationen die Annahme des Vorliegens einer Gefahr möglich sei.<sup>200</sup> Etwas weitergehend wird aber auch die Auffassung vertreten, dass eine Datenübermittlung zulässig ist, wenn die jeweiligen Daten grundsätzlich zur Begründung einer Gefahr geeignet sein können. Diese Beurteilung obliegt der empfangenden Stelle.<sup>201</sup>

Auf Rechtsfolgenseite ist zu berücksichtigen, dass § 42 Abs. 1 PolG BW nicht zur Datenübermittlung verpflichtet. Vielmehr steht die Datenübermittlung im Ermessen der Polizei.<sup>202</sup>

Ein Datenaustausch innerhalb der Polizei ist damit im Bereich des Kinderschutzes hinsichtlich von objektiven Anhaltspunkten, welche die Schlussfolgerung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung begründen können, möglich.

## IX. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Polizei und Schulen

Nach § 42 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 2 PolG BW kann die Polizei personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 7 PolG BW ist von der Rechtsgrundlage des § 42 Abs. 2 PolG BW abzugrenzen. § 42 Abs. 7 PolG BW ist für eine Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen einschlägig, welche nur

---

<sup>200</sup> Stephan in Stephan/Deger PolG für BW § 42 Rn. 9.

<sup>201</sup> Nusser in Möstl/Trurnit BeckOK Polizeirecht BW § 42 Rn. 12.

<sup>202</sup> S. hierzu Stephan in Stephan/Deger PolG für BW § 42 Rn. 7.

nachrangig für Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig sind. Dies trifft auf die Schule zu.<sup>203</sup>

Im Bereich des Kinderschutzes wird eine Datenübermittlung von der Polizei an die Schule nach § 42 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 PolG BW (zur Abwehr polizeilicher Aufgaben erforderlich) dann in Betracht kommen, wenn die Polizei mit einer Anfrage an die Schule personenbezogene Daten übermittelt, um von der Schule Informationen zu erhalten, die sie für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgabe im Zusammenhang mit dem Kinderschutz benötigt.<sup>204</sup>

Im Einzelfall kann im Bereich des Kinderschutzes auch eine Datenübermittlung an die Schule nach § 42 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 PolG BW (zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger erforderlich) zulässig sein. Dies wird man beispielsweise für Sachverhalte annehmen können, in welchen die Wahrung des Schulfriedens oder die Einhaltung der Schulpflicht in Frage steht.

Auch bei einer Datenübermittlung nach § 42 Abs. 7 PolG BW steht die Übermittlung im Ermessen der datenführenden polizeilichen Stelle.<sup>205</sup>

## **X. Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen, Polizei und Familiengerichten**

### **1. Datenübermittlung im Verhältnis Strafgericht, Staatsanwaltschaft und Polizei**

Eine Datenübermittlung zwischen Justizbehörden und Polizei zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens ist problemlos möglich. Eine Übermittlung des bei der Polizei entstandenen Ermittlungsvorgangs an die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ist nach § 163 Abs. 2 StPO zulässig.<sup>206</sup> Eine Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei erfolgt zu repressiven Zwecken gem. § 161 StPO. Danach ist die Datenübermittlung zulässig, soweit dies zur Strafverfolgung erforderlich ist. Eine Übermittlung zu präventiven Zwecken kann auf Basis der §§

<sup>203</sup> S. hierzu Stephan in Stephan/Deger PolG für BW § 42 Rn. 24.

<sup>204</sup> Nusser in Möstl/Trurnit BeckOK Polizeirecht BW § 42 Rn. 34.

<sup>205</sup> S. hierzu Nusser in Möstl/Trurnit BeckOK Polizeirecht BW § 42 Rn. 36.

<sup>206</sup> S. hierzu Griesbaum in Karlsruher Kommentar zur StPO § 163 Rn. 24; Nusser in Möstl/Trurnit BeckOK Polizeirecht BW § 42 Rn. 6.

481, 482 StPO<sup>207</sup> erfolgen, sofern die Datenübermittlung zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Gefahrenvorsorge oder der Verhütung von Straftaten notwendig ist.

§§ 12 ff. EGGVG regeln die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, § 12 Abs. 1 S. 1 EGGVG. Diese in §§ 12 ff. EGGVG enthaltenen Übermittlungsbefugnisse werden mit den in Nr. 1 ff. MiStra enthaltenen Regelungen konkretisiert, indem Mitteilungspflichten geregelt werden, Nr. 1 Abs. 1 S. 2 MiStra. Nach Nr. 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MiStra ist die Staatsanwaltschaft mitteilungspflichtig bis zur Erhebung der öffentlichen Klage. Nummer 2 bestimmt die Mitteilungspflicht des Gerichts nach der Erhebung der öffentlichen Klage bis zur Rechtskraft der Entscheidung. Nach Nummer 3 ist schließlich die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung zuständig. Nr. 11 der MiStra regelt die Datenübermittlung an die Polizei.

### **2. Datenübermittlung bei Führungsaufsicht**

Während der Führungsaufsicht nach § 68a StGB untersteht eine verurteilte Person gem. § 68a Abs. 1 HS.1 StGB einer Aufsichtsstelle. Die Aufsichtsstellen gehören nach Art. 295 I EGStGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen, sind also Behörden der Justizverwaltung.<sup>208</sup> In Baden-Württemberg sind sie bei den Landgerichten angesiedelt. Mit der Führungsaufsicht wird eine Aufgabe präventiver Natur wahrgenommen. Gefährliche oder gefährdete Personen sollen bei der Gestaltung des Lebens in der Freiheit über gewisse kritische Zeiträume hinweg unterstützt und betreut, aber auch überwacht werden, um sie von künftigen Straftaten abzuhalten.<sup>209</sup> Nach § 68a Abs. 3 StGB überwacht die Aufsichtsstelle im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen. Auch die forensische Ambulanz kann

<sup>207</sup> Die StPO wird durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 in Kürze Änderungen erfahren, s. hierzu BT-Drs. 19/4671 sowie BR-Drs. 381/19 (B). Die Gesetzesänderungen haben jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen auf die dargestellte Rechtslage.

<sup>208</sup> S. hierzu Kinzig in Schönke/Schröder StGB, § 68a Rn. 3.

<sup>209</sup> Kinzig, Die Führungsaufsicht: Grundlagen, Reformen, empirische Erkenntnisse und normative Probleme, in Räume der Unfreiheit, 2018, S. 123, 127.



beteiligt sein, § 68a Abs. 7 StGB. Ferner kommen der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und der nach § 463a StPO in die Überwachung des Betroffenen eingebundenen Polizei wichtige Aufgaben zu. Zudem wurden in den Bundesländern parallel zur Führungsaufsicht polizeiliche Programme entwickelt, welche die Überwachung sogenannter Risikostrafäter nach ihrer Haftentlassung sicherstellen sollen.<sup>210</sup> Geht von der betroffenen Person eine konkrete Gefahr für ein bestimmtes Kind aus, kann auch dem Jugendamt und dem Familiengericht eine wichtige Rolle zukommen. Dies gilt insbesondere für besonders rückfallgefährdete Personen, welche mit einem Kind in Kontakt stehen oder gar in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

§ 68a Abs. 8 StGB enthält eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung innerhalb der Stellen, welche für die Führungsaufsicht nach § 68a Abs. 1 StGB zuständig sind, sowie der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 StGB genannten Mitarbeitenden der forensischen Ambulanz.<sup>211</sup> Nach § 68a Abs. 8 S. 1 StGB ist eine Datenübermittlung zulässig, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Mit § 68a Abs. 8 S. 2 StGB besteht eine zusätzliche Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 StGB genannten Mitarbeitenden der forensischen Ambulanz gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht. Insbesondere ist eine Datenübermittlung nach § 68a Abs. 8 S. 2 Nr. 3 StGB zulässig, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

Gem. § 463a Abs. 1 S. 1 HS 1 StPO können die Aufsichtsstellen zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen. Die jeweilige Behörde ist zur Erteilung der Auskunft berechtigt und verpflichtet, soweit sich nicht Begrenzungen aus besonderen spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben.<sup>212</sup> Eine solche stellt das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I dar.<sup>213</sup> Eine Auskunftserteilung durch das Jugendamt scheidet

<sup>210</sup> Kinzig, Die Führungsaufsicht: Grundlagen, Reformen, empirische Erkenntnisse und normative Probleme in Räume der Unfreiheit, 2018, S. 123, 138.

<sup>211</sup> S. hierzu Kinzig in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch § 68a Rn. 13.

<sup>212</sup> S. hierzu Nestler in Münchener Kommentar zur StPO Band 3/1 § 463a Rn. 12.

<sup>213</sup> S. hierzu Griesbaum in Karlsruher Kommentar zur StPO § 161 Rn. 9.

mangels Rechtsgrundlage für eine entsprechende Datenübermittlung daher aus, sofern die betroffene Person keine Einwilligung in die Datenübermittlung erteilt.

Gem. § 481 Abs. 1 S. 2 StPO können Strafverfolgungsbehörden und Gerichte personenbezogene Daten aus Strafverfahren an die Polizei auch zur Nutzung präventiver Zwecke übermitteln.<sup>214</sup> Damit können die aus einem Strafverfahren bekannt gewordenen Daten einer unter Führungsaufsicht stehenden Person der Polizei zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken übermittelt werden. De lege lata ist allerdings nicht abschließend geklärt, ob auch die Führungsaufsichtsstelle übermittlungsbefugt ist. In der Literatur wird diese Übermittlungsbefugnis der Führungsaufsichtsstelle nach § 481 Abs. 1 S. 2 StPO bejaht.<sup>215</sup> Dies ist allerdings nicht unumstritten. Aus diesem Grunde beabsichtigt aktuell die Bundesregierung zur „Klarstellung“ in § 481 Abs. 1 S. 3 StPO zu regeln, dass auch Führungsaufsichtsstellen zu einer unmittelbaren Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden befugt sind, wenn eine rechtzeitige Übermittlung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht gewährleistet ist.<sup>216</sup>

### 3. Datenübermittlung an Familiengerichte und Jugendämter sowie Datenübermittlung durch diese Institutionen

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, wozu auch die Führungsaufsichtsstelle gerechnet wird<sup>217</sup>, an Jugendämter und Familiengerichte ist zunächst nach §§ 12, 13 Abs. 2, 17 Nr. 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger zulässig.

Nach § 22a Abs. 1 FamFG hat zudem ein Gericht personenbezogene Daten an das Familien- oder Betreuungsgericht zu übermitteln, wenn infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts erforderlich wird. Hierüber hinausgehend dürfen Gerichte und Behörden gem. § 22a Abs. 2 S. 1 FamFG dem Familien- oder Betreuungsgericht personenbezogene Daten übermitteln,

<sup>214</sup> S. hierzu Gieg in Karlsruher Kommentar zur StPO § 481 Rn. 1.

<sup>215</sup> S. hierzu Singelstein in Münchener Kommentar StPO § 481 Rn. 14.

<sup>216</sup> Unterrichtung durch die Bundesregierung, Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 16.05.2019, S. 6, <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/103/1910388.pdf>, abgerufen am 30.10.2019.

<sup>217</sup> S. hierzu Singelstein in Münchener Kommentar StPO § 481 Rn. 14.



wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für familien- oder betreuungsgerichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn und soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 22a FamFG ordnet Nr. 31 MiStra eine Mitteilungspflicht an. Es sind „Tatsachen“ dem Betreuungs- oder Familiengericht mitzuteilen, welche in einem Strafverfahren bekannt werden und Maßnahmen des Betreuungs- oder Familiengerichts erfordern können, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

Das Familiengericht wiederum darf unter Beachtung des Abwägungsgebots nach § 13 Abs. 2 EGGVG auf Basis des § 17 Nr. 1 EGGVG personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht übermitteln, wenn die personenbezogenen Daten aus Sicht des Familiengerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind. Ferner ist nach § 17 Nr. 5 EGGVG eine Datenübermittlung unter Beachtung des aus § 13 Abs. 2 EGGVG folgenden Abwägungsgebotes zulässig, die erforderlich ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Minderjährigen abzuwehren.

Sofern keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, hat das Jugendamt hingegen kaum eine Möglichkeit personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die Führungsaufsichtsstelle zu übermitteln. Dies kann zu Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit führen. So sieht beispielsweise Punkt 6 der VwV KURS<sup>218</sup> zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern eine Teilnahme von Jugendämtern bei Fallkonferenzen vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss sich die Rolle des Jugendamtes aber de lege lata zunächst auf die eines schweigenden Zuhörers beschränken. Ein Zuhören i.S.e. einer Datenerhebung ist für das Jugendamt

<sup>218</sup> Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS) vom 9. März 2010 – Az.: 3-1211.2/221 – (GABl. S. 46), geändert durch Nr. 8 VwV KURS vom 29.8.2012 (GABl. S. 798).

grundsätzlich zulässig, § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII i.V.m. § 8a SGB VIII. Eine Beantwortung von Fragen oder ein Einbringen eigener Standpunkte in eine solche Fallkonferenz ist jedoch lediglich im Ausnahmefall möglich. Im Regelfall fehlt eine Befugnis zur Datenübermittlung.<sup>219</sup> Ausnahmsweise kann insbesondere eine Datenübermittlung durch das Jugendamt an die Polizei gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII zulässig sein. Dies setzt voraus, dass zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden der Polizei notwendig ist, die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken und ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist. Allerdings ist auch in dieser Fallkonstellation vor einer Datenübermittlung nach § 69 SGB X zu prüfen, ob § 64 Abs. 2 SGB VIII einer Datenübermittlung entgegensteht.<sup>220</sup> Ferner kommt eine Datenübermittlung durch das Jugendamt zur Durchführung eines Strafverfahrens gem. § 73 SGB X in Betracht. Eine Datenübermittlung zu präventiven Zwecken ist auf Basis dieser Rechtsgrundlage allerdings nicht möglich.<sup>221</sup>

<sup>219</sup> Aus diesem Grunde lässt sich nach hiesiger Auffassung die geforderte verstärkte Einbindung des Jugendamtes in die Fallkonferenzen in aktiver Rolle de lege lata nur schwer umsetzen. Eine Information des Jugendamtes ist hingegen möglich, s. hierzu Abschlussbericht, Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“, S. 23 und 30.

<sup>220</sup> Ausführlich hierzu S. 55 f. des Gutachtens.

<sup>221</sup> Ausführlich hierzu S. 52 f. des Gutachtens.

## F. Besonderer Schutz anvertrauter Informationen i.S.d. § 65 SGB VIII und Daten nach § 76 SGB X

### I. Anvertraute Daten gem. § 65 SGB VIII

Mit § 65 SGB VIII prägt eine ganz besondere Regelung den Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, deren Vorgaben weit über die Anforderungen des Datenschutzes nach dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), nach Art. 8 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta, nach der EU-DSGVO sowie nach den in § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X enthaltenen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz hinausgehen.

Nach § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII werden Sozialdaten, die zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, ganz besonders geschützt. Ziel der Regelung ist es, einen besonderen Vertrauensschutz entstehen zu lassen und damit die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Mittels einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen dem hilfebedürftigen Bürger und dem jeweiligen Mitarbeitenden des Jugendamtes oder des Trägers der freien Jugendhilfe soll ein umfassender Austausch als Grundlage einer wirksamen Hilfeerbringung ermöglicht werden.<sup>222</sup>

Diese gesetzgeberische Zielrichtung ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass die Regelung des § 65 SGB VIII zu ganz erheblichen Einschränkungen für die tägliche Arbeit führt. Für eine Weitergabe anvertrauter Daten muss eine doppelte Sperre überwunden werden. Zunächst muss die Weitergabe nach den für jede Datennutzung oder Datenübermittlung geltenden Grundsätzen zulässig sein. Erforderlich ist damit zunächst das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung des Betroffenen oder das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsgrundlage, welche die Datenverarbeitung gestattet. Für eine Weitergabe anvertrauter Daten muss allerdings zusätzlich auch die Schranke des § 65 SGB VIII überwunden werden. Diese Schranke ist aber nur im Ausnahmefall zu überwinden. Im Regelfall müssen die Sozialdaten bei der Person verbleiben, der sie anvertraut worden sind. Ohne Einwilligung des Anvertrauenden ist regelmäßig noch nicht einmal eine Datenweitergabe an die Vertreterin/den Vertreter im Team möglich.

<sup>222</sup> S. hierzu BT-Drs. 11/5948, S. 123; Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 65 Rn. 15; Hoffmann in Münder/Meysen/Trenzcek FK-SGB VIII § 65 Rn. 1; Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 65 Rn. 1 f.

Anvertraute Sozialdaten nach § 65 SGB VIII müssen daher von Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII abgegrenzt werden. Anvertraute Daten i.S.d. § 65 SGB VIII werden in besonderer Weise geschützt. Ein Sozialdatum wird von § 65 umfasst, wenn das jeweilige Datum „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe“ dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe „anvertraut“ wird. Zwei Merkmale müssen damit erfüllt sein, um den Anwendungsbereich des § 65 SGB VIII zu eröffnen: Es muss um eine „persönliche und erzieherische Hilfe“ gehen und das jeweilige Datum muss „anvertraut“ werden.

#### 1. Zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe

Was im Einzelnen unter „persönlicher und erzieherischer Hilfe“ zu verstehen ist, ist strittig. Während das SGB VIII diesen in § 65 SGB VIII gebrauchten Begriff an keiner anderen Stelle im Gesetz mehr verwendet und auch nicht definiert, wird in § 11 S. 2 SGB I auf diesen Begriff Bezug genommen. Danach gehört die persönliche und erzieherische Hilfe zu den Dienstleistungen. Mit dieser Vorgabe kann aber die „persönliche und erzieherische Hilfe“ i.S.d. § 65 SGB VIII nur bedingt näher bestimmt werden. Der einzige Aussagegehalt der sich § 11 S. 2 SGB I entnehmen lässt, ist der, dass es sich bei der persönlichen und erzieherischen Hilfe um eine Sozialleistung i.S.d. § 11 S. 1 SGB VIII in Form der Dienstleistung handelt.<sup>223</sup> Eine Sach- oder Geldleistung kann damit unstrittig keine „persönliche und erzieherische Hilfe“ sein.

Mangels gesetzlicher Begriffsbestimmung im SGB I und SGB VIII besteht rechtliche Unklarheit, welche Dienstleistungen nach dem SGB VIII „persönliche und erzieherische Hilfen“ sind. Zunächst werden hierunter unstrittig die individuellen Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII verstanden.<sup>224</sup> Ganz überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der „persönlichen und erzieherischen Hilfen“ auf diese Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII nicht sachgerecht ist. Von dem Begriff werden nach überwiegender Auffassung daher auch Beratungsleistungen gem. §§ 16 ff. SGB VIII und auch Leistungen nach §§ 22 ff. SGB VIII erfasst. Letztendlich erfolgt nach herrschender Meinung jede Leistung nach dem SGB VIII „zum Zweck persönlicher und erzieherischer

<sup>223</sup> S. hierzu auch Öndül in jurisPK-SGB I § 11 Rn. 9; Seewald in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht § 11 Rn. 48.

<sup>224</sup> S. hierzu Maas/Törnig in Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht § 65 Rn. 5.

Hilfe“.<sup>225</sup> Erfasst werden damit nach überwiegender Auffassung zunächst alle Leistungen des SGB VIII nach §§ 11 bis 41 SGB VIII.<sup>226</sup>

Fraglich ist, ob hierüber hinausgehend anvertraute Daten auch bei der Erbringung von anderen Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII, beispielsweise im Rahmen einer Inobhutnahme oder der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, entstehen können. Aufgrund der Verortung der Begriffsbestimmung der „persönlichen und erzieherischen Hilfe“ im Zusammenhang mit der Sozialleistung gem. § 11 SGB I könnten hieran Zweifel bestehen. Bei den anderen Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII handelt es sich nämlich gerade nicht um Sozialleistungen. Allerdings ist es auch für Aufgaben wie beispielsweise die Inobhutnahme kennzeichnend, dass trotz des ordnungsrechtlichen Charakters der Maßnahme, Elemente der sozialrechtlichen Leistungsgewährung (Unterbringung, Unterhalt, Krankenhilfe, Sorge für das Wohl) sowie der sozialpädagogischen Beratung und Betreuung des Kindes eine wesentliche Rolle spielen.<sup>227</sup> Ferner ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Wahrnehmung anderer Aufgaben und der Erbringung von Leistungen regelmäßig ein sehr enger, kaum trennbarer Zusammenhang besteht. So mündet die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII oder die Inobhutnahme oftmals direkt in dem Angebot und der Gewährung von Leistungen, § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII sowie § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII. Daher wird nach überwiegender Auffassung angenommen, dass anvertraute Daten auch bei der Erbringung anderer Aufgaben entstehen können.<sup>228</sup>

Auch nach hier vertretener Auffassung ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „persönlichen und erzieherischen Hilfe“ weit auszulegen. Die Hilfen nach §§ 11 bis 41 SGB VIII wirken letztendlich immer individualisiert und persönlich. Dies gilt auch für viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, die formal über § 2 Abs. 3 SGB VIII der anderen Aufgabe zugeordnet sind. So erfolgen insbesondere im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII und § 42 SGB VIII Sachverhaltsaufklärungen, welche den Privat- und Intimbereich berühren. Ohne ein Vertrauensverhältnis zwischen den betroffenen Eltern, dem jeweiligen Kind und dem Mitarbeitenden der Jugendhilfe ist die Aufgabe

nicht sachgerecht wahrzunehmen. Zudem besteht auch bei diesen anderen Aufgaben ein so enger Sachzusammenhang zu einer späteren Leistungserbringung, dass eine Zuordnung der jeweiligen Information zur Regelung des § 65 SGB VIII anhand der Trennlinie der Leistung i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII zu formalistisch und nicht sachgerecht erscheint. Nach hier vertretener Auffassung liegt eine „persönliche und erzieherische Hilfe“ immer dann vor, wenn Tätigkeiten des Jugendamtes mit einem personalen Bezug gegenüber dem jeweiligen Bürger erfolgen. Damit kann § 65 SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe nur dann nicht einschlägig sein, wenn es um ordnungsrechtliche Aufgaben ohne direkten persönlichen Bezug, wie beispielsweise die Erteilung oder die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII oder § 45 SGB VIII, geht.<sup>229</sup>

## 2. Anvertrautes Datum

Nach der in § 65 Abs. 1 SGB VIII enthaltenen Vorgabe muss die jeweilige Information ferner zum Zwecke der Hilfe anvertraut werden, um unter den Schutz des § 65 SGB VIII zu fallen. Auch der Begriff des Anvertrauens wird vom Gesetzgeber nicht definiert. Daher muss auch hier eine Eingrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs im Wege der juristischen Auslegung erfolgen.

Nach § 203 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppe angehört und unbefugt ein fremdes Geheimnis, welches ihm „anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist“, offenbart. In Anlehnung an diese Norm und die in § 203 StGB enthaltene Tatbestandsalternative „sonst bekanntgeworden“ wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass ein Anvertrauen i.S.d. § 65 SGB VIII keines ausdrücklichen Vertrauensaktes bedürfe. Ebenso wie bei § 203 StGB genüge ein sonstiges Bekanntwerden, wenn sich der Anvertrauende auf die Verschwiegenheit des Mitarbeitenden der Jugendhilfe stillschweigend verlasse. Anvertraut seien daher alle Daten, die einem Mitarbeitenden der Jugendhilfe nur deshalb bekannt werden, weil der Anvertrauende nicht mit einer

<sup>225</sup> S. hierzu auch Seewald in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht § 11 Rn. 48.

<sup>226</sup> S. hierzu Maas/Törnig in Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht § 65 Rn. 5.

<sup>227</sup> S. hierzu Kepert in Kepert/Kunkel, Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, S. 203.

<sup>228</sup> S. hierzu Maas/Törnig in Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht § 65 Rn. 6; Hoffmann in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 65 Rn. 11 und 20; Mörsberger in Wiesner SGB VIII § 65 Rn. 11; s. hierzu auch Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 65 Rn. 25.

<sup>229</sup> S. hierzu auch Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 65 Rn. 7. Teilweise neigen Gerichte (z.B. VG Göttingen, B. v. 09.02.2006, 2 A 199/05, juris Rn. 17 ) irrig dazu, § 65 SGB VIII in allen Fällen der Befassung des Jugendamtes (z.B. auch bei Informationen durch einen Dritten) anzuwenden.



Weitergabe „hinter seinem Rücken“ rechne.<sup>230</sup> Aus diesem Grunde könnten auch Beobachtungen im Rahmen eines Hausbesuches von § 65 SGB VIII umfasst sein.<sup>231</sup>

In der Literatur wird allerdings auch eine etwas engere Auffassung vertreten. Danach könne eine Information nur dann anvertraut i.S.d. § 65 SGB VIII sein, wenn der die Mitteilung machende Bürger ausdrücklich um vertrauliche Behandlung bitte oder aber in der den Einzelfallumständen zu ermittelnden Erwartung mache, dass eine Weitergabe nicht erfolgen werde.<sup>232</sup> Dies könne beispielsweise bei einer Mitteilung besonders sensibler Sachverhalte der Fall sein.<sup>233</sup>

Nach hiesiger Auffassung ist eine extensive Bestimmung des Anvertrauens mittels einer Bezugnahme auf § 203 StGB kaum zu begründen. Im Gegenteil: Im Umkehrschluss zu der in § 203 StGB enthaltenen Regelung lässt sich vertreten, dass in § 65 SGB VIII bewusst auf die Tatbestandsalternative des „sonstigen Bekanntwerdens“ verzichtet worden ist und daher die Norm nur einschlägig sein kann, wenn Daten dem Mitarbeitenden der Jugendhilfe bewusst anvertraut werden. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 65 SGB VIII wird ein „sonstiges Bekanntwerden“ gerade nicht von der Norm erfasst. Nicht alle Daten, die im Zusammenhang mit einer „persönlichen und erzieherischen Hilfe“ bekannt werden, können nach hiesiger Auffassung als anvertraut gelten. Andernfalls wäre die Tatbestandsalternative des Anvertrauens ihrer Bedeutung beraubt.<sup>234</sup> Sachgerecht erscheint es daher, ein Anvertrauen nur dann anzunehmen, wenn der Anvertrauende ausdrücklich um eine vertrauliche Behandlung der gegebenen Information bittet oder im jeweiligen Einzelfall Tatsachen vorliegen, welche die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der betroffene Bürger nicht mit einer Weitergabe des jeweiligen personenbezogenen Datums rechnet.<sup>235</sup> Ob solche Einzelfallumstände anzunehmen sind, wird regelmäßig auch von der Art der Hilfe abhängen. Beispielsweise dringt eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII regelmäßig in den Intimbereich des Familienlebens ein, sodass für die Leistungserbringung eine besondere Vertrauensbeziehung erforderlich ist. Hier werden sehr schnell anvertraute Daten entstehen. Ähnliches gilt für Mitteilungen

<sup>230</sup> Maas/Törnig in Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht § 65 Rn. 7.

<sup>231</sup> Hoffmann in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 65 Rn. 12.

<sup>232</sup> Siehe hierzu Kunkel/Rosteck/Vetter, StV 2017, 829.

<sup>233</sup> Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 65 Rn. 27.

<sup>234</sup> So auch Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 65 Rn. 8.

<sup>235</sup> S. hierzu auch Meysen Datenschutz: Hindernis oder Chance beim Kinderschutz, S. 8.

im Zusammenhang mit einer sonstigen Hilfe, welche so sensibel sind, dass nach einer am objektivierten Empfängerhorizont orientierten wertenden Betrachtung von einem Anvertrauen ausgegangen werden muss. Dies wird man insbesondere dann annehmen müssen, wenn die jeweiligen Daten einen engen Bezug zum Privat- und Intimleben haben.

Auch nach der hier vertretenen engen Auffassung zur Bestimmung eines anvertrauten Datums i.S.d. § 65 SGB VIII wird man feststellen müssen, dass in der täglichen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vielzahl von anvertrauten Daten entstehen. Vergleichbares wird man für die Leistungserbringung beim Träger der freien Jugendhilfe annehmen müssen. Diese Daten müssen grundsätzlich bei dem Mitarbeitenden der Jugendhilfe verbleiben, dem sie anvertraut worden sind. Eine Datenweitergabe ist ausschließlich in den sehr engen Grenzen des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII zulässig. Selbst eine Datenweitergabe innerhalb der kleinsten Arbeitseinheit eines Jugendamtes oder Trägers der freien Jugendhilfe ist nur in diesen Grenzen möglich. Denn der in § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII enthaltene Begriff der „Weitergabe“ umfasst sowohl die Datenübermittlung als auch die Datennutzung. Dies wird auch aus der gesetzgeberischen Anpassung des SGB VIII an die EU-DSGVO deutlich. In § 65 SGB VIII wird klarstellend geregelt, dass sich der Schutz des § 65 SGB VIII sowohl auf die „behördeninterne Weitergabe“ als auch für die Übermittlung an (externe) Dritte bezieht.<sup>236</sup>

## II. Probleme bei der Rechtsanwendung des § 65 SGB VIII

Ein anvertrautes Datum kann nur in den äußerst engen Grenzen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII weitergegeben werden. Grundsätzlich muss das Datum bei der Person bleiben, der es anvertraut worden ist. Damit kommt eine Datenweitergabe nur im Ausnahmefall in Betracht. Ohne Einwilligung der anvertrauenden Person kann ein anvertrautes Datum nicht einmal an die Urlaubs- oder Krankheitsvertretung weitergegeben werden, obgleich eine wichtige Entscheidung, beispielsweise über die Weiterbewilligung einer Leistung während der Urlaubs- oder Krankheitszeit, zu treffen ist. Nach hiesiger Auffassung führt § 65 SGB VIII in der Praxis der Jugendhilfe nur deshalb zu keinen gravierenden Problemen, weil die Vorschrift häufig missachtet wird. Exemplarisch für die Probleme, die mit § 65 SGB VIII einhergehen, sind die Ent-

<sup>236</sup> BT-Drs. 19/4674, S. 398.



scheidungen des Bundesgerichtshof vom 6. Februar 2019<sup>237</sup> und des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Mai 2019<sup>238</sup>. Der Bundesgerichtshof hat mit genanntem Beschluss entschieden, dass die Entziehung des Sorgerechts einer Mutter rechtlich unzulässig ist, weil die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs durch den neuen Lebensgefährten der Mutter zum Schaden der Tochter nicht in einem solchen Ausmaß gegeben sei, wie es für einen Entzug der Personensorge erforderlich sei. Aktuell lägen „günstige Rahmenbedingungen“ für ein Zusammenleben des Kindes, der Mutter und des neuen Lebensgefährten vor, welche nach den Feststellungen der Sachverständigen einen sexuellen Übergriff durch den neuen Lebensgefährten „sehr unwahrscheinlich“ machen würden.<sup>239</sup> Nur bei einer Verschlechterung der familiären Situation sei von einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts auszugehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sei ein Entzug der Personensorge daher unverhältnismäßig, weil es an einer ziemlichen Sicherheit eines Schadenseintritts fehle.<sup>240</sup> Es sei daher erneut zu prüfen, ob die Kindeswohlgefährdung mit mildereren Maßnahmen als einer Fremdunterbringung des Kindes abgewendet werden könne. Es erscheine denkbar, zur Unterstützung der Familie einen regelmäßigen in der Familie verkehrenden sozialpädagogischen Familienhelfer i.S.v. § 31 SGB VIII hinzuzuziehen. Dieser sei „am ehesten“ in der Lage zu bemerken, ob sich die familiäre Situation verschlechtere und damit die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts steige. Auch wenn ein Kontrollauftrag nicht originäres Ziel einer sozialpädagogischen Familienhilfe sei, hindere dies einen Familienhelfer nicht, dem Familiengericht zeitnah von möglichen Veränderungen zu berichten, sodass hinreichend Gelegenheit bestände, den Sachverhalt aufzuklären und angemessen zu reagieren.<sup>241</sup> Auf Basis dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Entscheidung vom 13. Mai 2019 der Mutter aufgegeben, „eine Hilfe zur Erziehung in Form der aufsuchenden systemischen Familienberatung im Umfang von mindestens vier Stunden pro Woche“ zu beantragen. Diese Hilfe soll nach Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe eine „Beobachtungsfunktion“ wahrnehmen,<sup>242</sup> um eine erneute Einleitung des familiengerichtlichen bei einer Verschlechterung der Paarbeziehung initiieren zu können. Die Leistungser-

bringung habe zudem Bedeutung für die Abwehr der festgestellten Kindeswohlgefährdung „im Sinne der Gewährleistung einer gewissen externen Kontrolle.“<sup>243</sup>

Ebenso wie bei der „aufsuchenden Hilfe mit Kontrollauftrag“ entstehen bei der „aufsuchenden Hilfe der systemischen Familienberatung“<sup>244</sup> sehr schnell anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII<sup>245</sup>, weil diese Hilfen in den Intimbereich der Familie eindringen.<sup>246</sup> Dennoch hält das Oberlandesgericht Karlsruhe es für zulässig, dass das Familiengericht (etwa im Zuge des Verfahrens nach § 166 Abs. 2, 3 FamFG) über das Jugendamt auf die von den Fachkräften getroffenen Feststellungen und Einschätzungen zugreift. Dies sei auch bei anvertrauten Daten i.S.d. § 65 SGB VIII möglich, da davon auszugehen sei, dass die Betroffenen mit der Datenverarbeitung einverstanden seien.<sup>247</sup>

Zuzustimmen ist dem Oberlandesgericht Karlsruhe zunächst in der Feststellung, dass eine Weitergabe von anvertrauten Daten mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, zulässig ist, § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII. Hierbei sind jedoch die Anforderungen der EU-DSGVO an eine wirksame Einwilligung zu beachten.<sup>248</sup> Nach Art. 4 Nr. 11 der EU-DSGVO ist eine Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Danach ist bei der Einwilligung insbesondere der Grundsatz der Freiwilligkeit (Art. 4 Nr. 11 DSGVO) zu beachten: Eine Einwilligung ist dann freiwillig, wenn die betroffene Person „eine echte freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (Erwägungsgrund 42, letzter Satz). Arbeiten Behörden mit Einwilligungen als Rechtsgrundlage für ihre Datenverarbeitung, ist das Merkmal der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Denn im Verhältnis Behörde – Bürger liegt ein strukturelles Ungleichgewicht vor, welches

<sup>243</sup> OLG Karlsruhe, B. v. 13.05.2019, 18 UF 91/18, juris Rn. 71.

<sup>244</sup> Zu diesem Begriff OLG Karlsruhe, B. v. 13.05.2019, 18 UF 91/18, juris Rn. 63 und 64.

<sup>245</sup> S. hierzu auch Schmid-Obkirchner in Wiesner SGB VIII § 31 Rn. 5.

<sup>246</sup> Struck in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 31 Rn. 11.

<sup>247</sup> OLG Karlsruhe, B. v. 13.05.2019, 18 UF 91/18, juris Rn. 82.

<sup>248</sup> S. hierzu auch Hoffmann in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 65 Rn. 27; Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 65 Rn. 31.

<sup>237</sup> BGH, B. v. 06.02.2019, XII ZB 408/18, juris.

<sup>238</sup> OLG Karlsruhe, B. v. 13.05.2019, 18 UF 91/18, juris.

<sup>239</sup> BGH, B. v. 06.02.2019, XII ZB 408/18, juris Rn. 38.

<sup>240</sup> BGH, B. v. 06.02.2019, XII ZB 408/18, juris Rn. 38.

<sup>241</sup> BGH, B. v. 06.02.2019, XII ZB 408/18, juris Rn. 45.

<sup>242</sup> OLG Karlsruhe, B. v. 13.05.2019, 18 UF 91/18, juris Rn. 64.

die Freiwilligkeit einer Willensbekundung des Bürgers grundsätzlich in Frage stellt (Erwägungsgrund 43).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben muss bezweifelt werden, ob sich das Oberlandesgericht Karlsruhe tatsächlich auf eine Einwilligung zur Datenweitergabe stützen durfte.<sup>249</sup> Eine echte freie Wahl hatten die Betroffenen nicht. Im Falle der Verweigerung der Einwilligung droht der Mutter der (erneute) Entzug der Personensorge. Dies stellt auch das Oberlandesgericht Karlsruhe – quasi im gleichen Atemzug bei Begründung der Einwilligung – mit folgender Formulierung fest:

*„Sollte sich das ändern (Anmerkung des Verfassers: Das Einverständnis zur Datenweitergabe entfallen), würde dies Anlass geben, das Schutzkonzept und seine Effektivität insgesamt zu überprüfen.“<sup>250</sup>*

Die Begründung des Oberlandesgerichts Karlsruhe ist daher insbesondere mit den Anforderungen an die Einwilligung nach Erwägungsgrund 42, letzter Satz, EU-DSGVO kaum zu vereinbaren. Mit der Entscheidung wird daher nach hier vertretener Auffassung sehr deutlich, welche erheblichen Probleme bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch § 65 SGB VIII entstehen. Selbst bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung können anvertraute Daten nur in Ausnahmefällen weitergegeben werden.

### III. Datenweitergabe bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII

#### 1. Datenweitergabe bei Vorliegen einer Einwilligung

Eine Weitergabe anvertrauter Daten ist zunächst nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, zulässig. Diese Einwilligung ist von der Einwilligung der „betroffenen Person“ gem. § 67b Abs. 2 SGB X zu unterscheiden. Die Einwilligung des Anvertrauenden muss daher nicht zwingend

<sup>249</sup> Ein gegenteiliges Ergebnis wäre nur dann zu begründen, wenn man annehmen wollte, dass die Vorgaben der EU-DSGVO für die Einwilligung „der betroffenen Person“ – insbesondere hinsichtlich der Freiwilligkeit der Einwilligung – nicht für die Einwilligung des Anvertrauenden i.S.d. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII zu berücksichtigen sind. Nach unserer Auffassung ist es aber kaum haltbar zu vertreten, dass eine Einwilligung i.S.d. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII nicht dem Gebot der Freiwilligkeit entsprechen muss.

<sup>250</sup> OLG Karlsruhe, B. v. 13.05.2019, 18 UF 91/18, juris Rn. 82.

schriftlich i.S.d. § 67b Abs. 2 SGB X erfolgen. Allerdings muss die Einwilligung freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich erfolgen (Art. 4 Nr. 11 EU-DSGVO).

#### 2. Datenweitergabe und familiengerichtliches Verfahren

Nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII dürfen anvertraute Daten dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2 SGB VIII weitergegeben werden, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Eine Weitergabe der anvertrauten Daten ist damit selbst bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und einem anhängigen familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB nicht immer möglich. Nach dem Gesetzeswortlaut muss ohne die Mitteilung „eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung“ nicht möglich sein. Dies setzt nach dem Wortlaut zum einen voraus, dass ohne die Mitteilung des anvertrauten Datums eine gerichtliche Entscheidung nicht möglich wäre. Zum anderen setzt es nach dem Wortlaut voraus, dass erst durch die gerichtliche Entscheidung eine notwendige Leistung des Jugendamtes möglich wird.<sup>251</sup> Anknüpfend an diesen Gesetzeswortlaut wird daher in der Literatur die Auffassung vertreten, dass es für die Datenweitergabe nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII erforderlich sei, dass das Jugendamt eine konkrete, die Kindeswohlgefährdung abwehrende Leistung der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen hat, die aber nicht ohne eine familiengerichtliche Entscheidung gewährt werden kann.<sup>252</sup> Eine solche Auslegung aber würde zu dem Ergebnis führen, dass trotz Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung und Notwendigkeit der Weitergabe des anvertrauten Datums für den Erlass einer Entscheidung nach § 1666 BGB eine Datenübermittlung nicht erfolgen könnte, wenn eine solche konkrete Leistungserbringung nicht vom Jugendamt vorgesehen ist. Nach hier vertretener Auffassung ist daher § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII entgegen dem unmittelbaren Wortlaut („eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung“) so auszulegen, dass bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung eine Datenübermittlung an das Familiengericht immer dann möglich ist, wenn einzig mit einer Übermittlung des anvertrauten Datums eine familiengerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ermöglicht werden könnte. Auf die vom Jugendamt ins

<sup>251</sup> S. hierzu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 65 Rn. 16.

<sup>252</sup> Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 65 Rn. 33.

Auge gefasste Maßnahme und den Inhalt der Entscheidung, also die nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 BGB gewählte Maßnahme kann es hingegen nicht ankommen. Eine Übermittlung ist daher auch möglich, wenn hiermit die Entziehung der Personensorge nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB ermöglicht werden kann. Allerdings muss die Weitergabe des anvertrauten Datums zwingend notwendig sein, um die gerichtliche Entscheidung treffen zu können.<sup>253</sup>

### 3. Datenweitergabe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Zuständigkeitswechsel

Gem. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ist eine Datenweitergabe an den Mitarbeiter zulässig, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Bei strenger Wortlautauslegung ist auch hier der Anwendungsbereich eng begrenzt. Es muss zunächst ein Wechsel bei der Zuständigkeit für die Leistungserbringung gegeben sein. Damit wird der Fall eines Wechsels bei Erbringung einer anderen Aufgabe, insbesondere bei § 8a SGB VIII und § 42 SGB VIII, nicht erfasst. Ferner wird die Notwendigkeit der Datenübermittlung auf den Prozess der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ begrenzt. Daher wird in der Literatur angenommen, dass § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zumindest bei einem Fallwechsel im Zug der Durchführung einer anderen Aufgabe i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII (insbesondere der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) analog anzuwenden sei.<sup>254</sup>

### 4. Datenweitergabe an Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII ist eine Datenweitergabe an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden, zulässig. Allerdings sind die Daten vor einer Datenweitergabe zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Aus der Bezugnahme auf § 8a SGB VIII ist zu schließen, dass wohl nur die Daten-

<sup>253</sup> So auch Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 65 Rn. 30. S. hierzu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 65 Rn. 16.

<sup>254</sup> Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 65 Rn. 18; Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 65 Rn. 32.

weitergabe an solche Fachkräfte erfasst ist, die nach § 8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII vom Träger der freien Jugendhilfe hinzugezogen werden müssen.<sup>255</sup>

### 5. Zulässigkeit nach § 203 StGB

Nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII ist eine Datenweitergabe unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 StGB genannten Personen dazu befugt wäre.<sup>256</sup>

Eine Datenweitergabe ist im Sinne des § 203 StGB zunächst erlaubt, wenn eine Rechtsnorm die Weitergabe der Daten erlaubt. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 4 Abs. 2 und 3 KKG relevant.

Eine Datenweitergabe ist zudem zulässig, wenn gesetzliche Mitteilungspflichten hinsichtlich bestimmter geplanter Straftaten im jeweiligen Einzelfall einschlägig sind, insbesondere gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 138 StGB.

Ferner ist eine Datenweitergabe bei Vorliegen der hohen Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB zulässig.<sup>257</sup> Ein rechtfertigender Notstand kann bei Wahrnehmung des Schutzauftrags ausnahmsweise dann einschlägig sein, wenn insbesondere eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eines Kindes besteht. Dabei muss die Gefahr gegenwärtig sein und nicht anders abwendbar i.S.v. erforderlich sein.<sup>258</sup>

## IV. Vorschläge für gesetzliche Änderungen

### 1. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

Nach dem Gesetzeswortlaut setzt § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII für eine Weitergabe anvertrauter Daten durch den Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an das Familiengericht voraus, dass bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

<sup>255</sup> S. hierzu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 65 Rn. 19. Anders: Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 65 Rn. 34 und Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB VIII § 65 Rn. 36: Weitergabe an Fachkräfte nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.

<sup>256</sup> Näher hierzu Kunkel/Rosteck/Vetter StV, 2017, 829.

<sup>257</sup> Diesbezüglich ist allerdings zu beachten, dass Rechtsgüter verschiedener Personen betroffen sein müssen, s. hierzu BGH, Urt. v. 25.06.2010, 2 StR 454/09 juris Rn. 20 sowie Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 65 Rn. 38. S. hierzu auch Frister/Olzen, Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, S. 30.

<sup>258</sup> S. hierzu Perron in Schönke/Schröder StGB § 34 Rn. 18.



ohne die Mitteilung des anvertrauten Datums eine gerichtliche Entscheidung nicht möglich wäre, welche für die Gewährung einer vom Jugendamt intendierten Leistung notwendig ist. Damit wird der Anwendungsbereich für eine Datenweitergabe an das Familiengericht auch bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung eingengt und von dem beabsichtigten Handeln des Jugendamtes abhängig gemacht. Es könnte erwogen werden, eine über den bisherigen Wortlaut hinausgehende Regelung zur Weitergabe anvertrauter Daten durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu schaffen. Die bisherige Formulierung

*„eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“*

könnte durch folgende Vorgabe ersetzt werden:

*„eine gerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB nicht ermöglicht werden könnte.“*

Vorteil dieser Neuregelung wäre es zunächst, dass die nach bisheriger Rechtslage bestehende Unklarheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII beseitigt werden würde. Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung könnten dem Familiengericht in einem Verfahren nach § 1666 BGB dann unstrittig die erforderlichen anvertrauten Daten übermittelt werden.

Nachteil dieser Regelung wäre eventuell eine Schwächung des Arbeits- und Vertrauensverhältnisses des Jugendamtes zu Eltern und Kind hinsichtlich einer späteren Leistungserbringung oder für künftige Gefährdungsfälle. Die Tatsache, dass nach bisheriger Rechtslage anvertraute Daten gem. § 65 SGB VIII nur in Ausnahmefällen weitergegeben werden dürfen, trägt dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitenden der Jugendhilfe und Bürger Rechnung, welches regelmäßig für eine bestmögliche Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.<sup>259</sup>

## **2. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII**

Bei strenger Wortlautauslegung ist auch der Anwendungsbereich des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII eng begrenzt. Es muss zunächst ein Wechsel bei der Zuständigkeit für die Leistungserbringung gegeben sein. Damit wird der Fall eines Wechsels bei Erbringung einer anderen Aufgabe, insbesondere bei § 8a SGB VIII und § 42 SGB

VIII, nicht erfasst. Ferner wird die Notwendigkeit der Datenübermittlung auf den Prozess der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ begrenzt. Es könnte daher erwogen werden, den bisherigen Gesetzeswortlaut

*„für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind“*

durch die Formulierung

*„für die Gewährung oder Erbringung der Leistung oder einer anderen Aufgabe verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die weitere Aufgabenwahrnehmung notwendig sind“*

zu ersetzen.

Hinsichtlich der Vor- und Nachteile der Neuregelung wird auf die vorstehend zu Nummer 1 genannten Punkte verwiesen. Eine Datenweitergabe beim Wechsel der Zuständigkeit im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung würde durch die vorgeschlagene Neuregelung erleichtert. Zu bedenken ist, dass hierdurch die Arbeitsbeziehung der Jugendhilfe zum Bürger beeinträchtigt werden könnte.

## **3. Neufassung von § 65 SGB VIII bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Es könnte erwogen werden, die bisherigen Befugnisse des § 65 SGB VIII bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung grundlegend zu erweitern. Die Schutzvorschrift des § 65 SGB VIII geht deutlich über die Vorgaben des Europarechts (insbesondere auch der EU-DSGVO) und die verfassungsrechtlichen Erfordernisse zur Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hinaus. Die bisherige Ausgestaltung des § 65 SGB VIII dient nicht ausschließlich datenschutzrechtlichen Erfordernissen. Sie soll insbesondere auch die Arbeitsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Bürger, insbesondere Eltern und Kind, fördern. Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, und insbesondere auch der Kinderschutz, ist auf einen besonderen Vertrauensschutz zwischen Trägern der Jugendhilfe und Eltern sowie Kind angewiesen.

<sup>259</sup> Vgl. hierzu LG Oldenburg, B. v. 25.07.2017, 6 Qs 35/17, juris Rn. 19.



Es könnte diskutiert werden, ob das Verhältnis zwischen Datenschutz, Schutz der Arbeitsbeziehung und Kinderschutz aktuell noch richtig austariert ist. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass § 65 SGB VIII nach bisheriger Rechtslage die Arbeit der Jugendhilfe stützt. Andererseits schränkt § 65 SGB VIII eine Datenweitergabe auch innerhalb der kleinsten Arbeitseinheit eines Trägers der Jugendhilfe stark ein. Nach hiesiger Auffassung führt dies in der Praxis bisher nur deshalb zu keinen größeren Problemen, weil die Vorschrift des § 65 SGB VIII in der Praxis der öffentlichen und freien Jugendhilfe häufig nicht im Sinne der engen rechtlichen Vorgaben angewendet wird.

Für den Kinderschutz könnte folgende Gesetzesänderung diskutiert werden:

*„Anvertraute Daten können bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist, um festzustellen, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, können sie zur Ergreifung weiterer Schritte (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII; 8a Abs. 2 S. 1 HS 1 SGB VIII; 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b SGB VIII) verarbeitet werden.“*

## **V. Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten, § 76 SGB X**

Nach § 76 Abs. 1 SGB X dürfen Sozialdaten, die einem Sozialleistungsträger i.S.d. § 35 SGB I von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 4 StGB genannten Person zugänglich gemacht worden sind, nur unter den Voraussetzungen übermittelt werden, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre. Besonders sensible Daten, insbesondere ärztliche Unterlagen, sind damit besonders geschützt und dürfen nur ausnahmsweise herausgegeben werden.<sup>260</sup>

§ 76 SGB X ähnelt der Vorschrift des § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Grundsätzlich dürfen die Daten nicht übermittelt werden. Dies ist ausnahmsweise anders, wenn eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht, der Betroffene der Übermittlung zustimmt oder ein Fall des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB gegeben ist.

§ 76 Abs. 1 SGB X greift auch, wenn der Geheimnisträger nach § 203 Abs. 1 und 4 StGB Mitarbeiter des Leistungsträgers i. S. d. § 35 SGB I ist. Ebenso greift die Vorschrift bei jeder weiteren Datenübermittlung innerhalb der Sozialverwaltung ein. Sind

<sup>260</sup> S. hierzu LG Oldenburg, B. v. 25.07.2017, 6 Qs 35/17, juris Rn. 18.

Daten nach § 76 Abs. 1 SGB X einem Sozialleistungsträger zugänglich gemacht worden, ist die Vorschrift auch bei weiteren Übermittlungen innerhalb der Sozialverwaltung zu beachten, d.h. auch der Träger, der die Daten als zweiter oder dritter Träger erhält, muss bei jeder Übermittlung die Sperre des § 76 Abs. 1 SGB X beachten.<sup>261</sup>

Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 76 SGB X ist allerdings deutlich geringer als der des § 65 SGB VIII. § 76 SGB X ist nur einschlägig, wenn dem Jugendamt Daten von einem in § 203 Abs. 1 genannten Berufsgeheimnisträger zugänglich gemacht worden sind. § 65 SGB VIII greift hingegen bereits dann, wenn sich der Bürger im Zusammenhang mit einer Aufgabenwahrnehmung an das Jugendamt wendet und von einem Vertrauensverhältnis ausgeht. Nahezu jede Akte eines Trägers der öffentlichen und freien Jugendhilfe enthält daher regelmäßig zahlreiche anvertraute Daten. In der täglichen Rechtsanwendung stellt die Vorschrift des § 65 SGB VIII die Praxis somit im Vergleich zur Regelung des § 76 SGB X vor weit größere Probleme.

<sup>261</sup> S. hierzu Kunkel in Kunkel/Keper/Pattar § 61 Rn. 202.

## G. Reichweite möglicher weiterer Ausschlussgründe für die Weitergabe von Informationen

Die in den Kapiteln E und F dargestellten datenschutzrechtlichen Vorgaben schränken die Datenverarbeitung ein. Aber auch abseits datenschutzrechtlicher Fragestellungen im engeren Sinne kann es Belange geben, welche eine Datenverarbeitung, insbesondere eine Datenübermittlung, einschränken können. Mit dem Auftrag der Begutachtung wurden diesbezüglich folgende Gesichtspunkte genannt:

*„...Belangen des Kindeswohls; Gewährleistung der künftigen Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Sicherung des Kinderschutzverfahrens (z.B. durch Verhinderung von Redeverböten oder Drohungen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem betroffenen Kind).“*

### I. Gesetzliche Regelungen

Mit § 64 Abs. 2 SGB VIII, § 65 SGB VIII und § 76 SGB X gibt es zunächst gesetzliche Regelungen, welche den obenstehenden Belangen des Kindeswohls und insbesondere der Vertrauens- und Arbeitsbeziehung Rechnung tragen sollen. Hierzu wird auf die Darstellung in den Kapiteln E und F verwiesen. Auch wenn die dort beschriebenen Hürden der § 64 Abs. 2 SGB VIII, § 65 SGB VIII und § 76 SGB X im jeweiligen Einzelfall genommen werden können, führt dies aber nicht automatisch zu einer Datenübermittlung. Mit § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 67 ff. SGB X stehen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Übermittlungsbefugnisse zur Verfügung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass er auch zur Datenübermittlung verpflichtet ist. Es besteht also eine Legitimation, aber keine Rechtspflicht zur Datenübermittlung. Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere auf Basis des § 69 SGB X nach eigenem Ermessen zu entscheiden hat, ob er Sozialdaten übermittelt.<sup>262</sup> Besonders deutlich wird dies aus der in § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X enthaltenen Übermittlungsbefugnis. Nach dieser Vorschrift kann der Träger der Jugendhilfe nur dann Daten übermitteln, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sein Handeln auf dieser Basis wird daher auch als „eigennützig“ beschrieben.<sup>263</sup>

<sup>262</sup> S. hierzu LG Oldenburg, B. v. 25.07.2017, 6 Qs 35/17, juris Rn. 16.

<sup>263</sup> Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 61 Rn. 112.

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, dass die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe, und insbesondere auch der Kinderschutz durch die öffentliche und freie Jugendhilfe, auf ein besonderes Maß an Vertrauensschutz angewiesen ist. Eine wirksame Beratung und Leistungserbringung ist nur dann möglich, wenn die Betroffenen ihre Probleme offen ansprechen. Dies werden sie aber regelmäßig nur tun, wenn ein Vertrauensverhältnis besteht. Ein solches Vertrauensverhältnis kann insbesondere dann entstehen, wenn die Betroffenen darauf vertrauen können, dass ihre Informationen vertraulich behandelt werden und nicht bzw. nur sehr eingeschränkt Dritten zugänglich gemacht werden. Eine solche vertrauensvolle Zusammenarbeit sichert den Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe.<sup>264</sup> Ferner haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nicht ausschließlich die kurzfristige Krisenintervention bei Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Blick zu nehmen, sondern auch langfristige Wirkungen bei der weiteren Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie der Leistungserbringung zu beachten.<sup>265</sup>

Dieses Spannungsfeld, in welchem sich das Jugendamt bei Wahrnehmung des Schutzauftrags bewegt, wird nach unserer Auffassung auch beim Vorgehen im „Staufener Missbrauchsfall“ offensichtlich. Das Jugendamt wurde hier von Dritten darüber informiert, dass der Junge einem Mitschüler einen Sachverhalt geschildert habe, welcher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geben kann. Da das Jugendamt vermeiden wollte, dass die Kindesmutter Kenntnis von dem Hinweis erlangt, gab es die Information weder an die Polizei noch an das Familiengericht weiter.<sup>266</sup> Das Jugendamt hätte die personenbezogenen Daten<sup>267</sup> nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X wohl an das Familiengericht weiterleiten können. Aufgrund des anhängigen familiengerichtlichen Verfahrens und der zuvor erfolgten Inobhutnahme ist davon auszugehen, dass § 64 Abs. 2 SGB VIII einer Datenübermittlung nicht entgegenstand. Eine Übermittlungsbefugnis war daher nach hier vertretener Auffassung wohl gegeben. Allerdings bestand keine Übermittlungspflicht. Auf Basis des § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X musste das Jugendamt vielmehr hinsichtlich der Daten-

<sup>264</sup> S. hierzu Kirchhoff in Schlegel/Voelzke jurisPKSGB VIII § 61 Rn. 19.

<sup>265</sup> S. hierzu Mörsberger/Wiesner in Wiesner SGB VIII Anhang 1.8 Rn. 37.

<sup>266</sup> Abschlussbericht, Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“, S. 21 und 22.

<sup>267</sup> Es handelte sich um Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII, da kein Anvertrauen gegenüber dem Jugendamt i.S.d. § 65 SGB VIII erfolgt ist.

übermittlung entscheiden, ob eine Erforderlichkeit der Datenübermittlung für die eigene Aufgabenerfüllung gegeben ist. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII und § 50 SGB VIII hätte nach unserer Auffassung eine Erforderlichkeit bejaht werden können. Die Entscheidung hinsichtlich einer Datenübermittlung ist jedoch de lege lata nicht klar und eindeutig vorgezeichnet. Sie bewegt sich vielmehr in dem dargestellten Spannungsfeld.

## II. Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung

Um diese Unsicherheiten hinsichtlich der Datenübermittlung zu beseitigen, könnte erwogen werden, nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII folgende Sätze 2 und 3 neu zu implementieren:

*„Das Jugendamt hat dem Familiengericht alle für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Daten i.S.d. § 64 SGB VIII (alternativ: „i.S.d. § 64 SGB VIII“ streichen<sup>268</sup>) zu übermitteln. Dies gilt auch für Daten, die dem Jugendamt erst nach der Anrufung des Familiengerichts bekannt werden.“*

Vorteil einer solchen Regelung wäre die Sicherstellung einer umfassenden Entscheidungsgrundlage für das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB. Die Regelung könnte sich allerdings nachteilig für die weitere Arbeit des Jugendamtes bei der Gefährdungseinschätzung und einer späteren Leistungserbringung auswirken, da das Vertrauensverhältnis zu Personensorge-, Erziehungsberechtigten und Kind leiden könnte.

<sup>268</sup> Dann müsste auch die hier vorgeschlagene Änderung des § 65 SGB VIII im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung erfolgen, s. hierzu S. 90 des Gutachtens.

## H. Rechtsgrundlagen für Rückmeldungen seitens der Jugendämter an andere Akteure nach Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen

Eine Rückmeldung durch die Jugendämter an Dritte, welche Mitteilungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemacht haben, stellt eine Datenübermittlung dar. Ohne Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person bzw. der betroffenen Personen ist eine solche Datenübermittlung nur zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage im Einzelfall aufgrund des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen einschlägig ist. Als Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung kommt insbesondere § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X in Betracht. Hierfür müsste die Rückmeldung allerdings für die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes erforderlich sein. Dies wird regelmäßig nicht zu begründen sein. Aus diesem Grunde sind die hier angesprochenen Rückmeldungen durch die Jugendämter de lege lata kaum möglich. Daher wollte der Gesetzgeber im Jahr 2017 mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Neuregelungen in § 8a Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG verorten. Der Gesetzgeber begründete das Bedürfnis nach entsprechenden Neuregelungen wie folgt:

*„Zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens vor allem von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes sollten Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger auch nach erfolgter Meldung ans Jugendamt am weiteren Prozess beteiligt werden. Ärztinnen und Ärzte sind unverzichtbare Partner in der Verantwortungsgemeinschaft für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Das bestätigen die Evaluationsergebnisse zum BKiSchG nachdrücklich. Zu ihrer Stärkung sollte die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Wichtige Partner der Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortungsgemeinschaft für einen wirkungsvollen Kinderschutz sind auch Familiengerichte, Jugendgerichte und Strafverfolgungsbehörden, deren Zusammenwirken es im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen im Einzelfall zu stärken gilt.“<sup>269</sup>*

Zu diesem Zweck sollte § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII um folgende Verpflichtung des Jugendamtes ergänzt werden:

<sup>269</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 35; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-rgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019.

„Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“<sup>270</sup>

Nach der Gesetzesbegründung sollte mit der Neuregelung eine Möglichkeit geschaffen werden, Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die nach § 4 KKG das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen. Mit der Neuregelung sollte eine Gefährdungseinschätzung auf einer „möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage“ gesichert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten künftig die meldenden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger am Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, sofern dies erforderlich ist und im Einzelfall der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Neben einer Verbesserung einer Erkenntnisgewinnung zielte die Neuregelung auch auf eine Stärkung der Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträger/innen. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen nach Auffassung der Bundesregierung, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt als sehr förderlich eingeschätzt wird. Umso mehr muss dies nach Auffassung der Bundesregierung für eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung gelten.<sup>271</sup> Im Gesetzgebungsverfahren fand dieser Vorschlag allerdings keine ungeteilte Zustimmung. So wurde kritisiert, dass die „einseitige Verpflichtung des Allgemeinen Sozialen Dienstes“ des Jugendamtes zur Einbeziehung von meldenden Berufsheimnisträgern „nicht zielführend“ sei. Meldende Berufsheimnisträger nähmen die Meldung in der Absicht vor, die Verantwortung an das Jugendhilfesystem abzugeben.<sup>272</sup>

<sup>270</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 8; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019.

<sup>271</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 50 und 51; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgte dann eine Eingrenzung des Personenkreises auf § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KKG, s. hierzu BT-Drs. 18/12946, S. 4.

<sup>272</sup> BR-Drs. 314/1/17, S. 3. S. hierzu aber auch die Gegenäußerung der Bundesregierung: Die Neuregelung in § 8a SGB VIII zielt in erster Linie auf eine wichtige Erweiterung bzw. Klarstellung bei der Ge-

Neben der Ergänzung des § 8a SGB VIII sollte auch § 4 Abs. 4 KKG ergänzt werden. Folgende Rechtsgrundlage für die Rückmeldung des Jugendamtes nach erfolgter Gefährdungseinschätzung sollte normiert werden:

„Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.“<sup>273</sup>

Nach Auffassung der Bundesregierung zeigen die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt als sehr förderlich eingeschätzt wird. In besonderem Maße von Bedeutung ist die Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens nach Auffassung der Bundesregierung für die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KKG genannten Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger im Hinblick auf das Arzt- Patientenverhältnis bzw. das Verhältnis der Angehörigen anderer Heilberufe zu ihren Patientinnen und Patienten. Diesen sei mitzuteilen, ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und ob die ergriffenen Maßnahmen noch andauern. Die Übermittlung dieser Daten sei erforderlich, damit die betreffenden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger einschätzen können, ob die aus ihrer Sicht bestehende Gefährdungssituation für das Kind oder den Jugendlichen noch fortbesteht oder beendet ist.<sup>274</sup>

Nach unserer Auffassung ist eine Rückmeldung durch das Jugendamt schon deshalb erforderlich, weil bei Vorliegen einer strafrechtlichen Garantenpflicht der Garant (bei-

fährdungseinschätzung. Eine Rückmeldung nach erfolgter Gefährdungseinschätzung sollte durch die Neuregelung in § 4 Abs. 4 KKG vorgenommen werden, BT-Drs. 18/12730, S. 38.

<sup>273</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 27; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019.

<sup>274</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 82; <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 27.07.2019.



spielsweise der Arzt) wissen muss, ob weitere Schritte zur Abwendung der Gefahr notwendig sind (z.B. Einschaltung der Polizei).

Auf Basis dieser im Jahre 2017 beabsichtigten Gesetzesänderungen könnte daher ein weiterer Reformbedarf diskutiert werden. Die Regelungen könnten dem Prozess der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt dienlich sein. Mit der angesprochenen Neuregelung zur stärkeren Einbeziehung Dritter in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII würde die Stellung dieser Dritten gestärkt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Gefährdungseinschätzung um einen dynamischen Prozess handelt, der regelmäßig nicht mit einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII beendet ist.<sup>275</sup> Bereits aus diesem Grunde ist ein aktueller Erkenntnisstand bei allen Beteiligten von erheblicher Bedeutung. Die beabsichtigten Erweiterungen würden allerdings sicherlich auch den Arbeitsaufwand des Jugendamtes erhöhen. Zudem würden sich weitere Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ergeben.

## I. Zusammenfassung

Eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, und insbesondere auch im Bereich des Kinderschutzes, benötigt einen besonderen Vertrauensschutz zwischen Trägern der Jugendhilfe und Personensorge- sowie Erziehungsberechtigten und Kind. Vergleichbares gilt insbesondere auch für Stellen des medizinisch-therapeutischen Bereichs. So ist eine Ärztin oder ein Arzt regelmäßig auf eine besondere Vertrauensbeziehung zum Patienten angewiesen. Datenschutz stärkt damit die fachliche Aufgabenerfüllung. Datenschutz ist somit ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes.

Dieser Befund darf allerdings nicht den Blick auf Probleme bei Wahrnehmung des Schutzauftrags versperren. Die datenschutzrechtlichen Regelungen im Bereich der Jugendhilfe führen auch zu besonderen Problemen bei der täglichen Arbeit, weil eine Datenverarbeitung, auch innerhalb einer Arbeitseinheit eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, erschwert wird. Die datenschutzrechtlichen Restriktionen können im Einzelfall der Wahrnehmung des Schutzauftrags abträglich sein.

Datenschutz und Kinderschutz können sich damit im Einzelfall auch als widerstrebende Interessen gegenüberstehen. Dieses Spannungsverhältnis ist über eine Abwägung in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen. Im Sinne einer praktischen Konkordanz ist ein Ausgleich der widerstrebenden Interessen herbeizuführen. In erster Linie hat eine Güterabwägung zwischen Datenschutz und Kinderschutz auf legislativer Ebene zu erfolgen. Dabei kann es angezeigt sein, immer wieder aufs Neue die Frage zu stellen, ob die datenschutzrechtlichen Regelungen aktuell noch richtig austariert sind.

In Bezug auf die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes zum Schutz des Kindes durch die öffentliche und freie Jugendhilfe stellt sich die Frage, ob § 64 Abs. 2 SGB VIII und insbesondere § 65 SGB VIII im Jahr 2019 noch richtig austariert sind oder eine gesetzliche Änderung erfahren sollten. Da eine Datenverarbeitung dann zulässig ist, wenn sie für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ist auch § 8a SGB VIII in den Blick zu nehmen. Durch eine Ergänzung des § 8a SGB VIII könnten weitergehende Befugnisse der Jugendhilfe hinsichtlich des Datenaustausches mit anderen Akteuren geschaffen werden.

<sup>275</sup> Ausführlich hierzu Kepert, ZFSH/SGB 2018,494.

In Anknüpfung an die durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2017 intendierten Neuregelungen könnte zudem erwogen werden, bestimmte Berufsgruppen, welche in Ausübung der beruflichen Tätigkeit verstärkt in Kontakt zu Kindern kommen, stärker in den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII einzubeziehen.

Hinsichtlich des Datenaustausches im Verhältnis anderer Akteure, die dem staatlichen Wächteramt ebenfalls verpflichtet sind, und der Jugendhilfe könnte ebenfalls über gesetzliche Neuregelungen diskutiert werden, welche einen Datenaustausch erleichtern könnten. Dies betrifft insbesondere den Datenaustausch zwischen Familiengerichten und Jugendämtern, den Datenaustausch zwischen den Justizbehörden und Jugendämtern sowie den Datenaustausch zwischen Stellen des medizinisch-therapeutischen Bereichs.

## J. Literaturverzeichnis

**Bamberger**, Heinz-Georg/**Roth**, Herbert/**Hau**, Wolfgang/**Poseck**, Roman: BeckOKBGB, 51. Edition Stand 01.05.2019

**Bertsch**, Bianca/**Ziegenhain**, Ute/**Künster**, Anne Katrin: Die Beratung von Berufsgeheimnistägern des Gesundheitswesens nach § 4 KKG. Ein Qualitätsmerkmal im Kinderschutz? JAmT 2016, 54

**Deger**, Johannes/**Stephan**, Ulrich: PolG für BW, 7. Auflage 2014

**Frister**, Helmut/**Olzen**, Dirk: Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, 2016

**Goldberg**, Britta: Das Bundeskinderschutzgesetz, 2015

**Hannich**, Rolf: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage 2019

**Heilmann**, Stefan: Der Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt, NJW 2019, 1417

**Hoffman**, Birgit: Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DSGVO, NZS 2017, 807

**Jans**, Karl-Wilhelm/**Happe**, Günter/**Saurbier**, Helmut/**Maas**, Udo (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht, Stand März 2019

**Kepert**, Jan: Anmerkung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Februar 2019, XII ZB 408/18, Sozialrecht Aktuell 2019, 104

**Kepert**, Jan: Der „Staufener Missbrauchsfall“ und die Wahrnehmung des Schutzauftrags für das Kindeswohl durch Jugendamt und Familiengericht – Was kann verbessert werden?, ZFSH/SGB 2018, 494

**Kepert**, Jan/**Kunkel**, Peter Christian: Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 1. Auflage 2017

**Kepert**, Jan: Wie muss das Jugendamt auf eine Kindeswohlgefährdung reagieren? Zum Spagat zwischen der Gewährung von Hilfen und der Anrufung des Familiengerichts, ZfSH/SGB 2015, 313

- Kindler, Heinz/Gerber, Christine/Lillig, Susanna:** Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A., 2016
- Kinzig, Jörg:** Die Führungsaufsicht: Grundlagen, Reformen, empirische Erkenntnisse und normative Probleme, Räume der Unfreiheit, 2018, S. 123-156
- Kissel, Otto Rudolf/Mayer, Herbert:** GVG § 12 EGGVG Rn. 18, 9. Auflage 2018
- Kliemann, Andrea/Fegert Jörg M.:** Informationsweitergabe im Kinderschutz, ZRP 2011, 110
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut:** Münchener Kommentar zur StPO Band 3/1, 1. Auflage 2019
- Körner, Anne/Leiterer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian:** Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 102 EL. Dezember 2018
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar Andreas:** Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 7. Auflage 2018
- Kunkel, Peter-Christian/Rosteck, Heike/Vetter, Henrike:** Datenschutz, Schweigepflicht und Zeugnispflicht, StV 2017, 829
- Kunkel, Peter-Christian:** Kinderschutz in der Schule, BayVBI 2015, 592
- Kunkel, Peter-Christian:** Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“ ?, ZKJ 2012, 288
- Krauskopf, Dieter:** Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, § 73 SGB V Rn. 17 f., 102. EL Februar 2019
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter:** GG-Kommentar, 86. EL Januar 2019
- Meysen, Thomas:** Datenschutz: Hindernis oder Chance beim Kinderschutz, 2006
- Mörsberger, Thomas/Wapler, Friederike:** Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz, FPR 2012, 437
- Möstl, Markus/Trurnit, Christoph:** BeckOK Polizeirecht BW, 14. Edition Stand 15.03.2019

- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas:** Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Auflage 2019
- Münder, Johannes:** Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 1. Auflage 2017
- Nothhafft, Susanne:** Landesgesetzliche Regelungen im Bereich des Kinderschutzes bzw. der Gesundheitsvorsorge, 2008, S. 7
- Oberloskamp, Helga:** Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren, ZKJ 2016, 336
- Reinhardt, Jörg:** Alter Wein im neuen Schlauch? Die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung für die Adoptionsvermittlung – Teil II, JAmt 2018, 126
- Rixen, Stephan:** Zwischen den Stühlen: Die Inpflichtnahme von Berufsgeheimnisträgern durch das Bundeskinderschutzgesetz, Sozialrecht aktuell 2012, 221
- Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Udsching, Peter:** BeckOK Sozialrecht, Stand 01.06.2019
- Salgo, Ludwig:** Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz, ZKJ 2018, 168
- Schiefer, Jennifer:** Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht bei Kindesmisshandlungen, FuR 2018, 514
- Schimke, Hans-Jürgen:** Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Erste Einschätzungen und Perspektiven, JAmt 2011, 621
- Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas:** jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018
- Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas:** jurisPK-SGB VIII, 2. Auflage 2018
- Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas:** jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst:** StGB Kommentar, 30. Auflage 2019
- Schütze, Bernd:** SGB X Kommentar, 8. Auflage 2014
- Slüter, Ralf:** Die Beratung von Berufsgeheimnisträgern in der Schule nach § 4 KKG. Schulische Kinderschutzfachkräfte als Brücke zwischen Schule und Jugendhilfe, JAmt 2017, 54

**Wiesner**, Reinhard: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015

**Württemberg**, Thomas/**Heckmann**, Dirk /**Tanneberger**, Steffen: Polizeirecht in Baden-Württemberg, 7. Auflage 2017



## Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen – insbesondere Mütter

Auswertung einer für die deutsche Bevölkerung repräsentativen Umfrage

*Jelena Gerke, Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert*

*August 2019*



# Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen – insbesondere Mütter

Jelena Gerke, Miriam Rassenhofer, Jörg M. Fegert

## Zusammenfassung

In der bisherigen Forschung und Literatur zu sexuellem Kindesmissbrauch werden Frauen, insbesondere Mütter, als Täterinnen sowie die Auswirkungen von Missbrauch durch Frauen oder gar Mütter auf die Betroffenen bisher wenig beachtet. Um Prävalenzschätzungen zu diesem Phänomen zu erheben, wurden im Rahmen einer deutschlandweiten Repräsentativumfrage Daten zu Kindesmissbrauch durch Frauen, insbesondere durch Mütter, erhoben. Weitere Fragen in der Repräsentativumfrage beschäftigten sich mit dem Umgang der Gesellschaft sowie des professionellen Hilfesystems mit der Offenlegung sexuellen Missbrauchs durch eine Frau sowie mit der allgemeinen Einstellung der Gesellschaft zu dem Thema. Die in der aktuellen Umfrage ermittelte Prävalenz für sexuellen Kindesmissbrauch in der allgemeinen deutschen Bevölkerung (6,6%) ist niedrig im Vergleich zu den Werten, die in vorherigen Studien gefunden wurden. Dennoch deckt sich der Anteil von Täterinnen im einstelligen Bereich (6,6%) ungefähr mit den Werten bisheriger Literatur. **Innerhalb der Gruppe der alleinhandelnden oder beteiligten Täterinnen machte die leibliche Mutter einen größeren Anteil aus als der leibliche Vater in der Gruppe der Täter. Unter den Bystandern, d. h. den Mitwissenden, die keine Hilfe geleistet und weggeschaut haben, wurde die leibliche Mutter am häufigsten genannt.** Die allgemeine Bevölkerung unterschätzt die Beteiligung leiblicher Mütter an sexuellem Kindesmissbrauch; hier wurde eher eine andere weibliche erwachsene Person innerhalb der Familie oder in einer Institution als häufigste Täterin vermutet. Die Ergebnisse bestätigen, dass Täterinnen einen eher kleinen Anteil unter den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs ausmachen. Gleichzeitig zeigen sie auf, dass die leibliche Mutter unter den Beteiligten – sei es als Täterin oder als Bystander – eine Rolle spielt, die bisher noch unterschätzt wird. Es bedarf daher einer Sensibilisierung der Fachwelt sowie der Öffentlichkeit hinsichtlich des Themas Täterinnen und insbesondere der Rolle von Müttern bei sexuellem Kindesmissbrauch.

## 1 Einleitung

Der sogenannte „Missbrauchsskandal“ im Jahr 2010 hat die Bedeutung des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland für eine breitere Öffentlichkeit und für die Politik zum Thema

gemacht. Seither wurden auch in Deutschland mehrere Häufigkeitsstudien durchgeführt. „Väter als Täter“ hieß das Buch von Barbara Kavemann und Ingrid Lohstöter, welches 1984 zum ersten Mal in Deutschland eine öffentliche Diskussion auslöste, aber auch einen Täterstereotyp etablierte. Statistiken zeigen, dass Männer weitaus häufiger solche Straftaten begehen. In Deutschland gab es seit Mitte der neunziger Jahre jedoch auch eine Auseinandersetzung über Mütter und Frauen als Täterinnen (Kavemann, 1998; Kavemann & Braun, 2002). Ein Heft der Zeitschrift Prävention (2004) mit dem Themenschwerpunkt „Mädchen und Frauen als Täterinnen“ fasst Beiträge basierend auf Erfahrungen und Überlegungen verschiedener Fachpersonen zusammen, die den Prozess der Annäherung an das Thema darlegen. Soziologische Überlegungen zur Entstehung und dem Wandel der Mutterliebe sowie der aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Debatten über Gewalt durch Mütter stellt Julia Güntzschel im Rahmen ihrer Diplomarbeit (2016) vor. In der empirischen Literatur hat sexueller Kindesmissbrauch durch weibliche Täterinnen jedoch bisher zu wenig Beachtung gefunden.

Der kürzlich verhandelte Staufen-Fall hat gezeigt, dass vonseiten der Behörden auf das Wohlwollen und die Liebe einer Mutter uneingeschränkt vertraut wird, obwohl es Grund zur Skepsis gäbe. Eine öffentliche Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Alexander Redel, bei der Pressekonferenz am 07.09.2018 ist ein symptomatischer Beleg für die Mutteridealisation als fachliches Problem (friendly mother illusion): „Ausgegangen wurde von einer gewissermaßen geminderten Stufe, nämlich einer Gefährdung des Kindeswohls. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer nach dem mildesten Mittel des Eingriffs zu suchen, wodurch das Kind geschützt werden kann. Und dabei, das würde ich mir jetzt zutrauen so zu sagen, ist ein Abstellen auf die Mutterliebe einer Mutter gegenüber ihrem Kind ein relativ naheliegender Gedanke. Es lagen ja auch keine Erkenntnisse vor, dass die Mutter in diesem Fall der größte Feind des eigenen Kindes ist.“ Um das Hilfesystem sowie die Gesellschaft und Politik für Missbrauch durch Frauen zu sensibilisieren, bedarf es verlässlicher Zahlen bezüglich des Ausmaßes und der Formen sexueller Gewalt durch Frauen sowie hinsichtlich der Auskunftsbereitschaft Betroffener und der Reaktionen darauf. Im Rahmen dieser Repräsentativumfrage der deutschen Bevölkerung möchten wir Daten dazu präsentieren.

In bisherigen internationalen Metaanalysen zur Prävalenz von Kindesmissbrauch wird das Geschlecht des Täters bzw. der Täterin nicht beschrieben (Barth et al., 2013; Pereda et al., 2009; Sethi et al., 2013; Stoltenborgh et al., 2011). Lediglich eine von drei repräsentativen Befragungen der deutschen Bevölkerung (Häuser et al., 2011; Witt et al., 2017b; Stadler et al., 2012) erfasste den Anteil weiblicher Täterinnen: Je nach Form der sexuellen Kindesmisshandlung waren 4-9% der Täter\*innen weiblich (Stadler et al., 2012). Deutlich wird auch, dass männliche Betroffene häufiger von Missbrauch

durch Frauen berichten als weibliche Betroffene (Stadler et al., 2012). Außerdem zeigen sich in weiteren Untersuchungen höhere Prävalenzen in spezifischen Betroffenengruppen, beispielsweise der psychisch kranker Menschen sowie männlicher Sexualstraftäter (Mellor & Deering, 2010). Aus dem Abschlussbericht der ehemaligen Unabhängigen Beauftragten für die Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geht hervor, dass die Mutter in Fällen sexuellen Missbrauchs durch eine weibliche Täterin innerhalb der Familie am häufigsten genannt wurde (UBSKM, 2011).

Hellfelddaten gehen aus aktuellen Auswertungen des LKA Baden-Württemberg und des LKA Bayern zum Thema Kindesmissbrauch und -misshandlung durch weibliche Tatverdächtige hervor (Bonigut, 2019). Die Auswertungen stellen die Fallzahlen aufgeklärter Fälle der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Beteiligung mindestens einer weiblichen Tatverdächtigen dar. Im Zeitraum von 2013 bis 2017 schwankten die Zahlen der Fälle mit mindestens einem minderjährigen Opfer (unter 21 Jahre) in Baden-Württemberg zwischen 37 und 55 pro Jahr während in Bayern 69 bis 98 Fälle pro Jahr verzeichnet wurden. Die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wurde in Baden-Württemberg in 9 bis 15 Fällen pro Jahr als „Kinder/Pflegekinder“, „Enkel“ oder „Geschwister“ beschrieben. In Bayern erfüllten 20 bis 36 Fälle pro Jahr die beschriebenen Beziehungen. Bei diesen Zahlen werden unter der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Geschwister“ auch Übergriffe unter Gleichaltrigen miteinbezogen. Im Vergleich der Länder für das Jahr 2018 zeigte sich die Häufigkeitszahl (HZ) in Baden-Württemberg (HZ = 69) bei insgesamt 7.607 Fällen leicht über dem Wert in Bayern (HZ = 66) bei einer Gesamtzahl von 8.626 Fällen.

Ergänzende Auswertungen zu weiblichen Tatverdächtigen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden auf der Datenbasis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayern vorgenommen, wobei keine Alterseinschränkung des Opfers vorgenommen wurde, sodass die Zahlen nicht ausschließlich sexuellen Kindesmissbrauch darstellen. Es zeigt sich in den Auswertungen ein leichter Anstieg der gemeldeten Fälle der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit mindestens einer weiblichen Tatverdächtigen im Zeitraum von 2013 bis 2018, d.h. die Zahl stieg von 303 auf 428 Fälle pro Jahr. Schwerpunkt des Delikts war am häufigsten die Verbreitung pornographischer Erzeugnisse (41,6%), gefolgt von Ausübung der verbotenen Prostitution, d.h. Prostitution an einem bestimmten Ort überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten trotz durch die Rechtsordnung erlassenen Verbot (24,5%) und sexuellem Kindesmissbrauch (19,4%). Diese Zahlen verdeutlichen, dass gemeldete Sexualdelikte durch Frauen nicht schwerpunktmäßig bei dem Missbrauch von Kindern liegen. Die räumliche Verteilung der berichteten Sexualdelikte beinhaltet sowohl größere Städte als auch kleinere Gemeinden. Tatörtlichkeiten sind am häufigsten Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser sowie Hotels. Der Großteil der Täterinnen (67,8%) ist volljährig, wobei die Gruppe der 30- bis 40-jährigen mit 74 Tatverdächtigen (18,2%) den größten

Anteil stellt. Die Gruppe der unter 21-jährigen fällt überwiegend mit der Verbreitung pornographischer Schriften auf. Im Vergleich der Anteile männlicher und weiblicher Tatverdächtiger bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zeigten sich Anteile weiblicher Tatverdächtiger zwischen 6,6% und 8,8%. Bei Opfern unter 21 Jahren lag der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei 3-4%. Der Großteil der weiblichen Täterinnen handelte allein (82%). Knapp zwei Drittel der Opfer waren minderjährig (63,5%), und die meisten hatten die deutsche Staatsangehörigkeit (81,3%).

Im Vergleich zu den einstelligen Prävalenzzahlen sexuellen Kindesmissbrauchs durch weibliche Täterinnen sind die hier dargestellten Hellfelddaten aufgeklärter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie sexuellen Kindesmissbrauchs durch weibliche Täterinnen aus den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg sehr niedrig. Taten durch weibliche Täterinnen werden nur in wenigen Fällen zur Anzeige gebracht.

In ihrer Dissertation beschäftigt sich Ulrike Hunger (2019) mit Frauen, die wegen sexueller Missbrauchsdelikte verurteilt wurden. Auf Basis einer Strafaktenanalyse und einer Analyse der Strafverfolgungsstatistik geht sie u.a. der Frage nach wodurch sich Betroffene und Täterinnen – auch im Vergleich zu männlichen Missbrauchstätern – auszeichnen. Der Vergleich zeigt, dass Täterinnen jünger und weniger gebildet waren, zu einem geringeren Anteil einem Beruf nachgingen und häufiger verheiratet oder getrennt lebend bzw. geschieden waren als die männliche Vergleichsgruppe. Die Täterinnen hatten im Durchschnitt mehr Kinder als die Vergleichsgruppe. Außerdem wiesen sie weniger Vorstrafen auf und hatten einen geringeren Anteil an Eintragungen eines Sexual- oder Missbrauchsdelikts. Die Betroffenen von sexuellem Missbrauch durch eine Täterin waren häufiger männlich und mit der Täterin verwandt im Vergleich zu den Betroffenen männlicher Täter. Zudem zeigte sich ein deutlich höherer Anteil Betroffener, die durch ihre Mutter missbraucht wurden, als solche, die von ihrem Vater missbraucht wurden. Täterinnen begingen ihre Taten häufiger gemeinsam mit einer weiteren – meist männlichen – Person. Zudem zeigte sich bei Täterinnen häufiger sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt sowie leichtere Taten als bei der Vergleichsgruppe der Täter. Frauentypische Tathandlungen waren das Bestimmen und Auffordern zu sexuellen Handlungen, das „Nichtstun“ (d.h. weder unmittelbare Beteiligung am Missbrauch noch involviert in die Tat; z.B. weiß eine Mutter von den Übergriffen durch den Ehemann an ihren Kindern, unternimmt jedoch nichts dagegen) und der Geschlechtsverkehr vor dem Betroffenen. Sexueller Missbrauch mit Körperkontakt beinhaltete bei den Täterinnen häufig Küssen, Anfassen, Streicheln und Berühren von Geschlechtsteilen sowie Geschlechtsverkehr mit dem Betroffenen. Die Tathandlungen unterschieden sich somit von denen der männlichen Vergleichsgruppe. Auch die Motive unterschieden sich zwischen den Tätern und Täterinnen: Missbrauchstäterinnen handelten hauptsächlich aus eigen- und mittäterbezogenen Motiven (z. B. sexuelle Befriedigung des Mittäters, Liebesbeziehungen und

Partnerersatz, Bedürfnis nach Nähe und Wärme), während Täter ausschließlich aus eigenbezogenen Motiven (z. B. sich sexuell befriedigen) heraus handelten. Auffällig wurde der Missbrauch durch eine Frau häufiger durch Strafanzeigen von Amts wegen als durch Anzeigen von Dritten oder die Betroffenen selbst. Schließlich beschreibt die Untersuchung, dass bei Täterinnen seltener U-Haft angeordnet wurde und die Bestrafung insgesamt milder ausfiel (Hunger, 2019).

Sowohl das allgemein geringe Bewusstsein zum Thema Missbrauch durch Frauen als auch die besondere Stellung der Frau, insbesondere der Mutter, in der Gesellschaft sowie der hohe Anteil männlicher Betroffener durch weibliche Täterinnen gibt Anlass zu der Frage nach der Auskunftsbereitschaft der Betroffenen sowie der Reaktion des Hilfesystems. Aufgrund bisheriger Literatur kann vermutet werden, dass Betroffene sexuellen Missbrauchs durch Frauen eine größere Scheu vor der Offenlegung der Erfahrung haben, da sie Bagatellisierung fürchten (Deering & Mellor, 2011). Ebenso zeigen sich unter männlichen Betroffengruppen kleinere Raten der Offenlegung, da auch diese Gruppe häufig nicht ernstgenommen und ihre Erfahrung bagatellisiert wird (vgl. Rudin et al., 1995). Vignettenstudien mit Studierenden sowie mit Personen aus dem professionellen Hilfesystem (z.B. Psycholog\*innen, Sozialarbeiter\*innen) belegen, dass Missbrauch durch Frauen weniger ernstgenommen wird, die Folgen als weniger schlimm eingeschätzt werden und die vorgeschlagene Strafe für die Täter\*innen milder ausfällt (Fanetti et al., 2008; Geddes et al., 2013; Heatherton & Beardsall, 1998; Mellor & Deering, 2010; Rogers & Davies, 2007). Selbiges Ergebnis wurde beim Vergleich von mütterlichem und väterlichem Missbrauch gefunden: Sexueller Missbrauch durch Mütter wurde am wenigsten missbräuchlich und kriminell bewertet (Hatchard et al., 2017). In Interviewstudien beschreiben Betroffene sexuellen Missbrauchs durch die eigene Mutter die erlebten Reaktionen auf Offenlegung: Unglaube, wenig Verständnis und Empathie (Ogilvie & Daniluk, 1995; Peter, 2008). Die bisherige Literatur zu den Reaktionen des Hilfesystems auf Offenlegung sexuellen Missbrauchs durch Frauen beschränkt sich jedoch auf häufig qualitative Studien mit kleiner Stichprobe oder Vignettenstudien (Denov, 2003; Deering & Mellor, 2011). Eine Erhebung dieser Thematik in einer ausreichend großen repräsentativen Stichprobe könnte das Ausmaß des sexuellen Kindesmissbrauchs durch Frauen sowie die Reaktionen des professionellen Hilfesystems beleuchten und die Problematik in der Gesellschaft sowie Politik sichtbar machen.

## 2 Auftrag und Aufbau des Berichts

Im Rahmen einer Repräsentativbefragung der deutschen Bevölkerung (Personen ab 14 Jahren) im Rahmen der regelmäßig von Herrn Prof. Brähler (Leipzig) organisierten USUMA-Umfragen wurden Daten zu sexuellem Kindesmissbrauch mit Angabe des Tätergeschlechts erhoben. Die

Datenerhebung wurde durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert. Neben einem standardisierten Fragebogen (Childhood Trauma Questionnaire, CTQ), der verschiedene Formen der Kindesmisshandlung erfasst, wurden die Täter\*innen-Betroffenen-Beziehung sowie die Auskunftsbereitschaft der Betroffenen und die Reaktion auf Offenlegung erfasst. Außerdem wurde die Einstellung der generellen Bevölkerung zu Missbrauch durch Frauen erfragt. Die Ergebnisse der durchgeführten Erhebung sollen die vorhandene Literatur zu Missbrauch durch Frauen erweitern, eine Diskussion der bestehenden „friendly mother illusion“ ermöglichen und die Auskunftsbereitschaft Betroffener sowie die erfahrene Reaktion des professionellen Hilfesystems auf Offenlegung bei unterschiedlichem Geschlecht der Täter\*innen ermitteln.

Insbesondere sollen mithilfe der Erhebung folgende Aspekte diskutiert werden:

1. Vergleich des sexuellen Missbrauchs durch Frauen, insb. Mütter, mit sexuellem Missbrauch durch Männer bzw. Väter
2. Wie wird die Reaktion des professionellen Hilfesystems auf Offenlegung sexuellen Missbrauchs durch Frauen bzw. Mütter erlebt?
3. Wie groß ist das Bewusstsein der allgemeinen Bevölkerung zum Thema Missbrauch durch Frauen bzw. Mütter?

Aus vorherigen Repräsentativbefragungen verfügen wir in der Forschungsgruppe der Kinder- und Jugendpsychiatrie/ -psychotherapie Ulm über aktuelle, repräsentative Angaben der deutschen Bevölkerung aus einer Befragung mit dem Childhood Trauma Questionnaire (CTQ), welche 2016 im Feld war und 2017 gemeinsam mit dem UBSKM, Herrn Rörig, im Haus der Bundespressekonferenz vorgestellt wurde sowie mittlerweile auch wissenschaftlich veröffentlicht ist (Witt et al. 2017a,b).

Die wiederholte Erhebung des CTQ sowie einzelne Fragen, die analog zur letzten USUMA-Befragung nun lediglich mit anderem Tätergeschlecht erhoben werden, ermöglicht einen sehr guten Vergleich mit unseren bisherigen Daten.

Durch den Auftrag des UBSKM zur Begleitforschung für das bundesweite Hilfetelefon Sexueller Missbrauch haben wir auch Zugang zu Daten aus der Inanspruchnahmepopulation des Hilfetelefon mit dem gleichen Instrument, dem CTQ. Auffällig ist, dass die Belastungen der betroffenen Personen, die sich an das Hilfetelefon wenden, deutlich höher sind als in der Allgemeinbevölkerung. Das ermöglicht neben einer Beschreibung der Gruppe Betroffener durch weibliche Täterinnen in der allgemeinen Bevölkerung einen Abgleich mit einer besonders schwer belasteten Betroffengruppe, der Anrufergruppe des Hilfetelefon.

### 3 USUMA-Befragung

Die Befragung wurde vom Sozialforschungsinstitut USUMA zwischen Mai und Juli 2019 durchgeführt. In der Befragung wurden 2.500 Face-to-Face Interviews mit dazugehörigem Selbstausfüller-Fragebogenteil angestrebt, die repräsentativ für die deutschsprachige Wohnbevölkerung in Deutschland ab einem Alter von 14 Jahren sind.

Das schriftliche Fragebogenpaket bestand aus zwei Teilen: Zunächst wurden gemeinsam mit dem Interviewenden soziodemografische Angaben zur Zielperson und zum Haushalt nach den demographischen Standards des statistischen Bundesamtes ermittelt. Danach wurde das Fragebogenpaket den Befragten übergeben. Die Fragen sollten auf Grund der teilweise sehr persönlichen Angaben eigenständig beantwortet werden. Das Fragebogenpaket beinhaltete verschiedene Fragebögen zu ganz unterschiedliche Themen des heilberuflichen und sozialwissenschaftlichen Bereichs. Der hier ausgewertete Fragebogen zu Kindesmissbrauch und -misshandlung erfolgte zufällig am Ende des gesamten Fragebogenpakets. Der Interviewende stand bei Schwierigkeiten beratend zur Verfügung. Der Fragebogen umfasste drei Unterskalen des standardisierten Fragebogens *Childhood Trauma Questionnaire* (CTQ; Bernstein et al., 2003) mit zusätzlichen Angaben zum Geschlecht der übergreifigen Person und dient der retrospektiven Erfassung von Kindesmisshandlung. Die Befragten beurteilen das Auftreten der Misshandlung auf einer fünfstufigen Skala, die von „überhaupt nicht“ [1] bis „sehr häufig“ [5] reicht. In der aktuellen Befragung wurden drei der fünf Unterskalen erhoben: Emotionale Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Unterskalen bestehen jeweils aus fünf Items. Der Gesamtwert jeder Misshandlungssubskala reicht von fünf Punkten (keine Misshandlung in der Kindheit und Jugend) bis zu 25 Punkten (extreme Erfahrungen von Misshandlung). Der CTQ ist das international am häufigsten eingesetzte Screening-Instrument zur Erhebung von Misshandlungen in Kindheit und Jugend (bis zum 18. Lebensjahr). Die Validierung der deutschen Version erfolgte durch Klinitzke und Kollegen (Klinitzke, Romppel, Häuser, Brähler, & Glaesmer, 2012) und zeigte gute psychometrische Eigenschaften.

Weitere Fragen an diejenigen, die im CTQ von Misshandlungserfahrungen berichteten, bezogen sich auf die Täter-Betroffenen-Beziehung und die erfahrene Hilfe durch Dritte. Außerdem wurde erfragt, ob der/die Betroffene jemandem von der Missbrauchserfahrung berichtet hat und wie er bzw. sie die Reaktion darauf empfunden hat.

Ein weiterer Fragenblock, der sich an alle Teilnehmenden richtete, erbat eine Einschätzung, wie viel Prozent aller Missbrauchstaten durch eine weibliche Täterin begangen wird, sowie eine Vermutung, in welcher Beziehung die Täterinnen am häufigsten zu den Betroffenen standen. Außerdem wurden Fragen zum Bewusstsein des Themas sexueller Missbrauch durch weibliche

Täterinnen in der Gesellschaft sowie zu Erfahrungen aus dem persönlichen Umfeld mit Missbrauch durch weibliche Täterinnen gestellt. Für den genauen Wortlaut der Fragen siehe Anhang.

Die Auswahl der Teilnehmenden an der Studie folgte einem dreistufigen Verfahren, das zunächst die Regionalflächen, dann die Zielhaushalte und schließlich die Zielperson ermittelte. Alle nach dem sogenannten „Schwedenschlüssel“ zufällig ausgewählten Teilnehmenden wurden zunächst mündlich über den Forschungshintergrund der jeweiligen Studie sowie die Freiwilligkeit und das Recht eines späteren Widerrufs der eigenen Teilnahme aufgeklärt. Bei minderjährigen Befragten ab 14 Jahren wird in Deutschland bei Umfrageforschungen grundsätzlich die Einsichtsfähigkeit in die Verwendung von gemachten Angaben unterstellt. In der Regel wird auf Grund der Studienanlage bei F2F Studien dennoch mindestens ein Elternteil vor Beginn der Befragung über die Inhalte der Studie und das Auswahlverfahren informiert. Neben einem begleitenden offiziellen Anschreiben der Auftraggeber zum Forschungsvorhaben wurde allen Teilnahmeinteressierten eine schriftliche Datenschutzerklärung übergeben, welche zum einen die strikte Vertraulichkeit für alle im Fragebogen gemachten Angaben zusicherte und zum anderen über die genaue Handhabung von personenbezogenen Daten informierte. So wurde den Befragten zugesichert, dass die im Rahmen einer mündlichen Vor-Ort-Befragung ermittelte Anschrift lediglich der Zuordnung des Datensatzes während der Erhebungsphase (sowie möglicherweise einer nachträglichen Prüfung der korrekten Durchführung zur Qualitätssicherung der Daten) erfasst wurde. Die Gesamterhebung dieser heilberuflich sozialwissenschaftlichen Befragung wurde von der Arbeitsgruppe von Prof. Brähler in Leipzig koordiniert. Die entsprechenden Untersuchungen wurden von der Ethikkommission Leipzig votiert. Ein Datenschutzkonzept lag vor. Nach Abschluss der Studie wurde der Bezug der Basisdaten zu den erhobenen Inhalten unwiderruflich getrennt.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Soziodemografische Angaben

An der Befragung nahmen N = 2.531 Personen teil. Davon waren 53,3% (n = 1.350) weiblich. Im Mittel waren die Personen M = 48 Jahre (SD = 17,9; Min. = 13; Max. = 94) alt, wobei 2,8% (n = 72) minderjährig waren. Die meisten Befragten gaben an, dass sie verheiratet sind und mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin zusammen leben (n = 1.101; 43,5%). Verheiratet aber getrennt lebend sind 2,8% (n = 70). Dreißig Prozent (n = 760) gaben an, dass sie ledig sind; 14,5% (n = 368) sind geschieden und 8,7% (n = 220) sind verwitwet. Keine Angabe machten 0,5% (n = 12). Insgesamt n = 2.437 (96,3%) der Befragten haben die deutsche Staatsbürgerschaft.



Ungefähr ein Drittel der Befragten (n = 790; 31,2%) hat die mittlere Reife bzw. einen Realschulabschluss. Knapp ein weiteres Drittel (n = 689; 27,2%) hat einen Haupt- bzw. Volksschulabschluss. Weitere Angaben zum Schulabschluss finden sich in Tabelle 1.

Tabelle 1. *Schulabschlüsse der repräsentativen deutschen Stichprobe.*

	n	%
Von der Schule abgegangen ohne Haupt-/Volksschulabschluss	62	2,4
Haupt-/Volksschulabschluss (oder frühere 8-klassige Schule)	689	27,2
Mittlere Reife / Realschulabschluss	790	31,2
Abschluss der POS (10. Klasse)	217	8,6
Fachschulabschluss (ohne Anerkennung als Fachhochschulabschluss)	116	4,6
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife / Abitur	323	12,8
Abgeschlossenes Uni-/Hoch- bzw. Fachhochschulstudium	251	9,9
Ich habe einen anderen Schulabschluss	5	0,2
Ich bin Schüler(in) einer allgemeinbildenden Schule	73	2,9
Keine Angabe	5	0,2

Fast die Hälfte der Befragten waren voll erwerbstätig (n = 1.141; 45,1%). Knapp ein Viertel gab an, berentet, pensioniert oder im Vorruhestand zu sein (n = 620; 24,5%). Lediglich 4,1% (n = 104) der Befragten ist zurzeit arbeitslos. Weitere Angaben finden sich in Tabelle 2.

Tabelle 2. *Erwerbstätigkeit der repräsentativen deutschen Stichprobe.*

	N	%
Vollzeit-erwerbstätig (wöchentl. Arbeitszeit von >35 Std.)	1141	45,1
Teilzeit-erwerbstätig (wöchentl. Arbeitszeit von 15 – 35 Std.)	287	11,3
Teilzeit- oder stundenweise erwerbstätig (wöchentl. Arbeitszeit <15 Std.)	73	2,9
Bundesfreiwilligendienst, Mutterschafts-/Erziehungsururlaub, sonstiges	18	0,7
Zur Zeit arbeitslos/ in O-Kurzarbeit	104	4,1
Rentner*in/Pensionär*in, im Vorruhestand	620	24,5
Nicht berufstätig, z.B. Hausfrau/-mann	68	2,7
In Berufsausbildung (einschließlich Fachschulen für gewerbliche Berufe)	44	1,7
In Schulausbildung (einschließlich Universität, Hochschule)	173	6,8
Keine Angabe	3	0,1

## 4.2 Ergebnisse des Childhood Trauma Questionnaire

Die Ergebnisse des Childhood Trauma Questionnaire (CTQ) zeigen, dass n = 166 Personen (6,6% der Gesamtstichprobe) mindestens sexuellen Missbrauch mit geringgradiger Schweregradausprägung

nach den Kriterien des CTQ und n = 100 Personen (4,0% der Gesamtstichprobe) mindestens nach diesen Kriterien mäßig ausgeprägten sexuellen Missbrauch erfahren haben. Nach diesen Kriterien schwer bis extrem ausgeprägten sexuellen Missbrauch mussten n = 39 Personen (1,5%) über sich ergehen lassen. Die Werte sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3. *Schweregrad des sexuellen Missbrauchs nach den im CTQ angegebenen Kriterien.*

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Nicht bis minimal	2345	92,7	93,4
Gering bis mäßig	66	2,6	2,6
Mäßig bis schwer	61	2,4	2,4
Schwer bis extrem	39	1,5	1,6
Gesamt	2511	99,2	100,0
Fehlende Werte	20	,8	

Mindestens geringer emotionaler Missbrauch wurde von n = 353 (14,0% der Gesamtstichprobe) und mindestens geringer körperlicher Missbrauch wurde von n = 228 (9,0% der Gesamtstichprobe) berichtet. Über die Hälfte der Teilnehmenden, die mindestens geringen sexuellen Missbrauch erlebt haben (im Folgenden *Betroffenenstichprobe/ Betroffene*), berichtet ebenfalls von emotionalem Missbrauch (n = 91; 56,2%) und über ein Drittel berichtet ebenfalls von körperlichem Missbrauch (n = 63; 38,0%). Alle drei Formen von Misshandlung erlebten n = 60 (37,5%) der Betroffenen.

## 4.3 Täter und Täterinnen

Von sexuellem Missbrauch durch eine Täterin oder mehrere Täterinnen berichteten 0,4% der Befragten. Knapp dreimal so viele Befragte gaben an, Missbrauch durch sowohl Täterinnen als auch Täter<sup>1</sup> erfahren zu haben (1,4%). Missbrauch durch lediglich männliche Täter berichteten 4,7% der Befragten. Mütter<sup>2</sup> machten ungefähr ein Zehntel der Fälle mit *ausschließlich* Täterinnen aus (0,4%) während Väter etwas weniger als ein Zehntel der Fälle mit *ausschließlich* Tätern ausmachten (3,6%). Sexueller Missbrauch durch Mütter als alleinige oder beteiligte Täterinnen berichteten 0,5% der Befragten, während Väter bei 0,6% der Befragten alleinige oder beteiligte Täter waren. Entsprechende Hochrechnungen auf die gesamte deutsche Bevölkerung über 14 Jahren finden sich in Tabelle 4. Es zeigt sich, dass beruhend auf den Ergebnissen dieser Untersuchung und angesichts der

<sup>1</sup> Dabei kann es sein, dass Täter *und* Täterinnen die Tat gemeinsam begangen haben, oder dass mehrere Übergriffe erlebt wurden, die jeweils von Männern *oder* Frauen begangen wurden.

<sup>2</sup> Im vorliegenden Bericht werden leibliche Mütter und Stief-/Adoptiv-/Pflegermütter getrennt betrachtet, sodass der Begriff „Mutter“ auch lediglich die leibliche Mutter einschließt.

von der Stichprobengröße abhängenden Irrtumswahrscheinlichkeit mit 95% Sicherheit aktuell zwischen 4 und 5,4 Millionen Menschen, die zum Zeitpunkt der Befragung über 14 Jahre alt waren in Deutschland sexuellen Missbrauch erfahren haben. Ungefähr 130.000 bis 500.000 Betroffene erfuhren sexuellen Missbrauch durch weibliche Täterinnen. Ungefähr gleich viele Menschen über 14 Jahre in Deutschland haben demnach sexuellen Missbrauch durch ihre Mutter als alleinige oder beteiligte Täterin erfahren.

Tabelle 4. Hochrechnung der potentiellen Betroffenen in der allgemeinen deutschen Bevölkerung basieren auf dem 95%-Konfidenzintervall.

	Gesamte Stichprobe	Sexueller Missbrauch durch ausschließlich Täterinnen	Sexueller Missbrauch durch beide Geschlechter	Sexueller Missbrauch durch ausschließlich Täter	Sexueller Missbrauch durch ausschließlich alleinige oder beteiligte Täterin	Sexueller Missbrauch durch Väter als alleiniger oder beteiligter Täter
Prävalenz	6,6%	0,4%	1,5%	4,7%	0,5%	0,6%
95%-KI	5,6% - 7,6%	0,2% - 0,7%	1,0% - 2,0%	3,8% - 5,5%	0,2% - 0,7%	0,3% - 0,9%
Hochrechnung auf die gesamte deutsche Bevölkerung über 14 Jahre (71,62 Millionen)	4.734.727 Betroffene	314.125 Betroffene	1.053.244 Betroffene	3.341.145 Betroffene	358.100 Betroffene	429.720 Betroffene
95%-KI	4.038.466 – 5.430.988	128.830 – 499.421	706.798 – 1.399.690	2.749.884 – 3.932.439	143.240 – 501.340	214.860 – 644.580
95%-KI: 95% Konfidenzintervall						

Aus der Betroffenenstichprobe von n = 166 Personen, die nach den Ergebnissen des CTQ mindestens geringgradig ausgeprägten sexuellen Missbrauch erfahren haben berichteten n = 35 Personen (21,08%) von sexuellem Missbrauch durch Täter *und* Täterinnen. Unter den (Co-)Täterinnen waren Mütter, Stief-/Adoptiv-/Pflegermütter, Schwestern, andere weibliche Personen in der Familie, Freundinnen der Familie, Nachbarinnen, weibliche erwachsene Personen einer Institution, eine andere zuvor bekannte weibliche Erwachsene, zuvor unbekannte Erwachsene, zuvor bekannte weibliche Jugendliche und zuvor unbekannte weibliche Jugendliche. Genaue Angaben finden sich in Tabelle 5.

Es zeigt sich bei den Werten, dass unter den weiblichen (Co-)Täterinnen vor allem die Mutter eine häufig genannte Täterin war. Erwachsene Personen außerhalb der Familie (Freund der Familie, Nachbar, erwachsene Person in einer Institution, anderer zuvor bekannter Erwachsener, zuvor unbekannter Erwachsener) wurden dagegen eher bei Betroffenen von männlichen Tätern genannt.

Tabelle 5. Täter\*innen-Betroffenen-Beziehungen bei sexuellem Missbrauch durch weibliche **und** männliche Täter\*innen.

	Täterin		Täter	
	n	%	n	%
Mutter/Vater	11	31,4	7	20,0
Stief-/Adoptiv-/Pflegermutter/-vater	4	11,4	3	8,6
Schwester/ Bruder	2	5,7	3	8,6
Andere Person in der Familie	5	14,3	5	14,3
Freund/in der Familie	2	5,7	4	11,4
Nachbar/in	2	5,7	2	5,7
Erwachsene Person in Institution	1	2,9	6	17,1
Andere zuvor bekannte/r Erwachsene/r	1	2,9	5	14,3
Zuvor unbekannte/r Erwachsene/r	2	5,7	4	11,4
Zuvor bekannte/r Jugendliche/r	7	20,0	11	31,4
Zuvor unbekannte/r Jugendliche/r	2	5,7	4	11,4

*Ausschließlich* von weiblichen Täterinnen berichteten n = 11 Betroffene (6,6%). Täterinnen, die ohne männlichen Co-Täter handelten, waren die Mutter, die Stief-/Adoptiv-/Pflegermutter, eine Freundin der Familie, eine Nachbarin, eine weibliche erwachsene Person einer Institution sowie zuvor bekannte Jugendliche und eine zuvor unbekannte Jugendliche. *Ausschließlich* von männlichen Tätern berichteten n = 117 Personen. Genaue Angaben finden sich in Tabelle 6.

Anhand der Werte der Täter\*innen-Betroffenen-Beziehungen bei sexuellem Missbrauch durch *ausschließlich* weibliche bzw. männliche Täter\*innen zeigt sich, dass vor allem zuvor bekannte weibliche Jugendliche als übergriffige Person genannt wurden. Jedoch sind die Zellenbesetzungen

der einzelnen Täter\*innen-Betroffenen-Beziehungen so klein, dass sich hier kaum Aussagen treffen lassen.

Tabelle 6. Täter\*innen-Betroffenen-Beziehungen bei sexuellem Missbrauch durch **ausschließlich** weibliche bzw. männliche Täter\*innen.

	Täterin		Täter	
	N	%	N	%
Mutter/Vater	1	9,1	9	7,7
Stief-/Adoptiv-/Pflegermutter/-vater	1	9,1	15	12,8
Schwester/ Bruder	0		7	6,0
Andere Person in der Familie	0		21	17,9
Freund/in der Familie	1	9,1	8	6,8
Nachbar/in	1	9,1	9	7,7
Erwachsene Person in Institution	2	18,2	14	12,0
Andere zuvor bekannte/r Erwachsene/r	0		20	17,1
Zuvor unbekannte/r Erwachsene/r	0		13	11,1
Zuvor bekannte/r Jugendliche/r	6	54,5	28	23,9
Zuvor unbekannte/r Jugendliche/r	1	9,1	13	11,1

#### 4.4 Bystander

Personen, die etwas von dem sexuellen Missbrauch mitbekommen jedoch keine Hilfe geleistet oder weggesehen haben, werden als „Bystander“ bezeichnet. Bystander haben die Tat beispielsweise „versehentlich“ gesehen, sie gehört oder davon berichtet bekommen.

Tabelle 7. Personen, die etwas von dem sexuellen Missbrauch mitbekommen haben und keine Hilfe geleistet oder wegesehen haben (Bystander).

	Gesamte Betroffenenstichprobe (n = 166)		Sexueller Missbrauch durch Täterinnen (n = 11)		Sexueller Missbrauch durch Täter (n = 117)	
	Weibliche Bystander n (% von 136)	Männliche Bystander n (% von 136)	Weibliche Bystander n (% von 8)	Männliche Bystander n (% von 8)	Weibliche Bystander n (% von 77)	Männliche Bystander n (% von 77)
Mutter/Vater	29 (24,6%)	7 (5,1%)	0	0	25 (32,5%)	4 (5,2%)
Stief/Adoptiv-/ Pflegemutter/-vater	1 (0,4%)	3 (2,2%)	0	0	0	1 (1,3%)
Schwester/ Bruder	10 (10,8%)	9 (6,6%)	0	0	3 (3,9%)	5 (6,5%)
Andere Person in der Familie	6 (6,3%)	3 (2,2%)	1 (12,5%)	0	2 (2,6%)	1 (1,3%)
Freund/in der Familie	2 (1,3%)	8 (5,9%)	1 (12,5%)	1 (12,5%)	0	4 (5,2%)
Nachbar/in	6 (2,9%)	3 (2,2%)	1 (12,5%)	1 (12,5%)	2 (2,6%)	0
Erwachsene Person in Institution	1 (0,8%)	4 (2,9%)	0	0	1 (1,3%)	2 (2,6%)
Andere zuvor bekannte/r Erwachsene/r	2 (1,3%)	3 (2,2%)	0	0	2 (2,6%)	2 (2,6%)
Zuvor unbekannte/r Erwachsene/r	2 (1,3%)	8 (5,9%)	1 (12,5%)	2 (25,0%)	1 (1,3%)	4 (5,2%)
Zuvor bekannte/r Jugendliche/r	14 (6,7%)	14 (10,3%)	0	0	9 (11,7%)	8 (10,4%)
Zuvor unbekannte/r Jugendliche/r	0	1 (0,7%)	0	0	0	1 (1,3%)
% aus der Summe aller männlichen sowie weiblichen Bystander						

In der Betroffenenstichprobe zeigt sich, dass es in 80 von 166 Fällen (48,2%) Bystander gab. In Fällen, in denen Täter\*innen beider Geschlechter beteiligt waren, gab es anteilig die meisten Bystander (n = 20; 57,1%), während es in Fällen, in denen ausschließlich Täter (n = 56; 47,9%) bzw. Täterinnen (n = 4; 36,4%) handelten, weniger Bystander gab. Genauere Zahlen (Tabelle 7) legen dar, dass die Mutter des/der Betroffenen der am häufigsten genannte Bystander war. Insbesondere bei Taten, die ausschließlich von Männern begangen wurden, wurde die leibliche Mutter häufig genannt. Der leibliche Vater wurde dagegen lediglich n = 7 (5,1%) mal als Bystander angegeben. Eine andere weibliche Person innerhalb der Familie wurde n = 17 (12,5%) mal genannt, eine andere männliche Person innerhalb der Familie wurde n = 15 (11,0%) mal genannt. Ungefähr ähnlich oft wurde ein/e weibliche bzw. männliche Jugendliche/r (n = 14; 10,3% bzw. n = 15; 11,0%) als Bystander angegeben. Personen außerhalb der Familie, die vom sexuellen Missbrauch wussten, jedoch keine Hilfe holten oder wegschauten, waren eher männlich (n = 26; 19,1%) als weiblich (n = 13; 9,6%).

#### 4.5 Disclosure

Insgesamt n = 74 (51,4%<sup>3</sup>) Betroffene berichten, dass sie den Missbrauch in einem professionellen Kontext offengelegt haben. Insgesamt n = 32 (30,0%<sup>4</sup>) Betroffene gaben an, dass sie im privaten Rahmen von ihren Missbrauchserfahrungen berichtet haben.

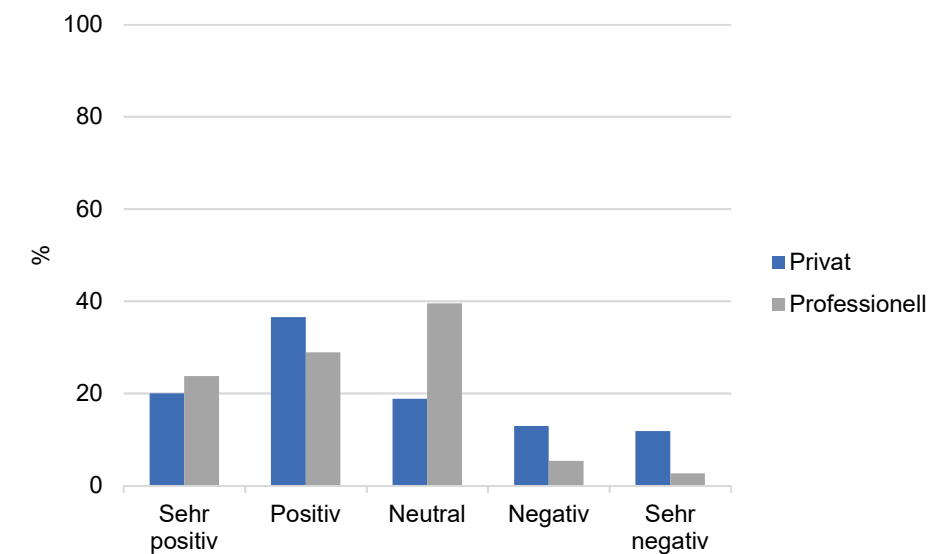


Abbildung 1. Antworten auf die Frage „wie haben Sie die Reaktion auf die Offenlegung Ihrer Erfahrungen empfunden?“ im privaten bzw. professionellen Kontext.

<sup>3</sup> Bei N = 144 gültigen Angaben

<sup>4</sup> Bei N = 107 gültigen Angaben



Aufgrund der niedrigen Zelhäufigkeiten muss ein Vergleich der empfundenen Reaktion auf Offenlegung des sexuellen Missbrauchs mit Vorsicht interpretiert werden. Insgesamt machten  $n = 4$  Betroffene, die durch eine weibliche Täterin missbraucht wurden, Angaben zu Reaktionen auf Offenlegung im professionellen Kontext. Die Reaktionen im professionellen Kontext wurden dabei als neutral bis sehr positiv wahrgenommen.  $n = 7$  Betroffene machten Angaben zur Reaktion im privaten Kontext. Hier wurden Angaben von sehr negativ bis sehr positiv gemacht. Alle vier Betroffenen, die Angaben zur Reaktion im professionellen Kontext machten, gaben auch an, wie sie die Reaktion im privaten Kontext empfunden haben. Hier zeigte sich, dass die Reaktion im professionellen Kontext in allen vier Fällen als gleich gut oder besser empfunden wurde. Bei diesen Angaben ist zu beachten, dass es sich um sehr kleine Fallzahlen handelt und die Ergebnisse deshalb nicht generalisierbar sind.

#### 4.6 Bewusstsein in der Gesellschaft

Auf die Frage „Was glauben Sie, wieviel Prozent aller Missbrauchstaten von einer weiblichen Person begangen werden?“ antworteten  $N = 2.409$  Personen. Die geschätzten Prozentangaben bewegten sich zwischen null und 100%. Im Mittel schätzten die Befragten, dass  $M = 15,4\%$  ( $SD = 13,7$ ) aller Missbrauchstaten von einer weiblichen Person begangen werden. Der Median, der weniger anfällig für extreme Werte ist, liegt bei  $Mdn = 10\%$ .

Tabelle 8. Vermutungen aller Befragten, wer bei Missbrauch durch eine weibliche Person am häufigsten die Täterin ist bzw. die Täterinnen sind (Mehrfachangaben möglich).

	N	% <sup>5</sup>
Mutter	578	9,3
Stief-/Adoptiv-/Pflegermutter	1092	17,5
Schwester	215	3,5
Andere weibliche Person in der Familie	824	13,2
Freundin der Familie	618	9,9
Nachbarin	461	7,4
Weibliche erwachsene Person in Institution	1011	16,2
Andere zuvor bekannte weibliche Erwachsene	499	8,0
Zuvor unbekannte weibliche Erwachsene	450	7,2
Zuvor bekannte weibliche Jugendliche	289	4,6
Zuvor unbekannte weibliche Jugendliche	188	3,0

<sup>5</sup> Prozent aus  $N = 6.225$  Angaben

Vermutungen der 2.531 Befragten hinsichtlich der häufigsten Täterinnen ergaben, dass die Stief-, Adoptiv- oder Pflegemutter (17,5% aller Angaben) sowie andere weibliche Personen in der Familie (13,2% aller Angaben) und weibliche erwachsene Personen in einer Institution, bspw. dem Musikverein, dem Sportverein oder der Kirche (16,2%) als mutmaßlich häufigste Täterinnen genannt werden. Weitere Werte sind in Tabelle 8 dargestellt.

Die Frage „Denken Sie, dass es in der Gesellschaft eine ausreichende Sensibilität zum Thema sexueller Kindesmissbrauch durch weibliche Täterinnen gibt?“ wurde von  $n = 1962$  (77,5%) Befragten mit *nein* beantwortet. Eine weitere Frage der aktuellen Umfrage lautete „Kennen Sie Personen in Ihrem Umfeld (Verwandte, Freund\*innen, Bekannte, Kolleg\*innen), die sexuellen Kindesmissbrauch durch eine oder mehrere Frauen erlitten haben?“ Hier zeigte sich, dass  $n = 102$  (4,0%) jemanden zu kennen, der/die sexuellen Kindesmissbrauch durch eine Frau oder mehrere Frauen *ohne* männlichen Mittäter erlebt hat. Weitere  $n = 78$  (3,1%) berichteten, jemanden zu kennen, der/die sexuellen Kindesmissbrauch durch eine oder mehrere Frauen als *Mittäterin* eines männlichen Täters erlebt hat. Bei Betrachtung lediglich derer, die selbst keinen sexuellen Missbrauch erlitten haben, zeigen sich etwas niedrigere Zahlen:  $n = 81$  (3,5%) kennen jemanden, der/die sexuellen Kindesmissbrauch durch eine Frau oder mehrere Frauen *ohne* männlichen Mittäter erlebt hat und  $n = 48$  (2,0%) berichteten, jemanden zu kennen, der/die sexuellen Kindesmissbrauch durch eine oder mehrere Frauen als *Mittäterin* eines männlichen Täters erlebt hat.

## 5 Diskussion

In diesem Bericht sollen auf Basis einer repräsentativen Umfrage in der deutschen Bevölkerung u.a. folgende Aspekte diskutiert werden.

1. Vergleich des sexuellen Missbrauchs durch Frauen, insb. Mütter, mit sexuellem Missbrauch durch Männer bzw. Väter
2. Wie wird die Reaktion des professionellen Hilfesystems auf Offenlegung sexuellen Missbrauchs durch Frauen bzw. Mütter erlebt?
3. Wie groß ist das Bewusstsein der allgemeinen Bevölkerung zum Thema Missbrauch durch Frauen bzw. Mütter?

Hinsichtlich der Prävalenz von sexuellem Missbrauch durch Täter vs. Täterinnen zeigt sich, dass unter ein Prozent aller Befragten von sexuellem Missbrauch durch *ausschließlich* Täterinnen berichtet. Das

heißt, 6,6% aller Taten wurden durch Täterinnen ohne männlichen Mittäter begangen. Knapp dreimal so hoch ist die Prävalenz unter allen Befragten bzgl. männlicher *und* weiblicher Täter\*innen. Die meisten Missbrauchstaten werden durch *ausschließlich* männliche Täter begangen. Der Anteil von Täterinnen liegt im einstelligen Prozentbereich und deckt sich mit Ergebnissen in der Literatur: Eine frühere repräsentative Erhebung der deutschen Bevölkerung (Stadler et al., 2012) fand einen Anteil von 3,8% für hands-on Taten durch Täterinnen. Daten aus dem Aufarbeitungsprozess der Bundesregierung sowie der katholischen Kirche nach 2010 beschreiben einen Täterinnenanteil von 7,7% (Rassenhofer et al., 2015). Außerdem ergeben Auswertungen der ersten Unabhängigen Beauftragten für die Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Frau Dr. Christine Bergmann einen Täterinnenanteil von 9,5% in allen Fällen von familiärem Kindesmissbrauch (UBSKM, 2011).

In der aktuellen Befragung machte die leibliche Mutter bei Taten durch alleinhandelnde *oder* beteiligte Täterinnen einen größeren Anteil aus als der leibliche Vater in der Gruppe der alleinhandelnden oder beteiligten Täter – ein Ergebnis, das ebenfalls von Hunger et al. (2019) in ihrer Analyse von verurteilten Sexualstraftäterinnen gefunden wurde. Aus Hochrechnungen der Prävalenzen auf die gesamte deutsche Bevölkerung über 14 Jahre wird ersichtlich, dass die absolute Zahl der Betroffenen sexuellen Missbrauchs durch die Mutter als allein handelnde oder beteiligte Täterin trotz des kleinen Anteils an der Gesamtbevölkerung groß ist. Demnach leben in Deutschland aktuell mit 95%iger Sicherheit über 300.000 Menschen, die Missbrauch durch leibliche Mütter als allein handelnde oder beteiligte Täterinnen erlitten haben. Die leibliche Mutter macht zudem knapp ein Viertel aller Bystander aus, während unter den männlichen Bystandern die Gruppe der erwachsenen Personen außerhalb der Familie am häufigsten genannt wurde. Gleichzeitig verdeutlichen die Schätzungen der allgemeinen Bevölkerung, dass die Stief-/Adoptiv-/Pflegemutter, andere weibliche Personen innerhalb der Familie oder erwachsene weibliche Personen in Institutionen am ehesten als Täterinnen vermutet werden. Während die leibliche Mutter also häufig als Täterin oder Bystander auftritt, wird sie selten als Täterin vermutet, was auf eine sogenannte „friendly mother illusion“ hinweist, also die Annahme, dass eine Mutter für ihr Kind sorgen und es schützen wird. An dieser Stelle sind Aufklärungsarbeit und Schulungen von Fachpersonal hinsichtlich der Möglichkeit, dass auch (leibliche) Mütter ihren Kindern Schaden zufügen können, notwendig und wichtig.

Insgesamt zeigt sich in den Ergebnissen der aktuellen Befragung eine eher niedrige Prävalenz für sexuellen Kindesmissbrauch von 6,6%. Vorherige repräsentative Befragungen ergaben deutlich höhere Prävalenzzahlen: Häuser et al. (2010) fanden eine Prävalenz von 12,6% für mindestens

geringgradig ausgeprägten sexuellen Missbrauch und Witt et al. (2017b) errechneten eine Prävalenz von 13,9% für mindestens geringgradig ausgeprägten sexuellen Missbrauch. Eine mögliche Erklärung für die hier angegebene niedrige Prävalenz könnte der vorangehende Fragebogen in der Untersuchung sein. In der Umfrage wurden mehrere Fragebögen zu ganz unterschiedlichen Themen des heilberuflichen und sozialwissenschaftlichen Bereichs erfragt. Der Fragebogen zu Kindesmissbrauch und -misshandlung erfolgte zufällig direkt nach einem ausführlichen Fragebogen zum Geschlechtsverkehr, sexuellen Gefühlen und Reaktionen. Möglicherweise wurden Betroffene von sexuellem Missbrauch durch diese Themen getriggert und sind infolgedessen emotional eher „ausgestiegen“. Dass es keine signifikante Anzahl an Abbrüchen gab, zeigt sich daran, dass es lediglich neun nicht-auswertbare Interviews gab. In den vorliegenden Auswertungen, insbesondere der Hochrechnung auf die deutsche Bevölkerung, muss daher bedacht werden, dass die Daten insgesamt eine außergewöhnlich geringe Zahl an Betroffenen enthält. Man kann deshalb die Hochrechnungen mit eher als vorsichtige Annäherung an das Dunkelfeld mit einem methodisch bedingten Risiko der Unterschätzung ansehen. Auch die Prävalenzen für emotionalen und körperlichen Missbrauch waren in den vorherigen Befragungen höher. So fanden Witt et al. (2017b) eine Prävalenz von 18,5% für emotionalen Missbrauch und 9,0% für körperlichen Missbrauch und Häuser et al. (2011) beschreiben eine Prävalenz von 15,0% für emotionale Misshandlung und 12,0% für körperliche Misshandlung. Dass diese Zahlen auch entsprechend niedriger sind, stützt die Vermutung, dass einige Betroffene unseren Fragebogen nicht mehr zutreffend bzw. bagatellisierend beantwortet haben, da viele Betroffene von sexuellem Missbrauch auch emotionale und/oder körperliche Misshandlung erleben (Häuser et al., 2011; Witt et al., 2017b).

Der CTQ wurde auch am Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, eine vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) getragene telefonische Anlaufstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch sowie deren Angehörige, Fachkräfte und Interessierte, erhoben. Im Vergleich zu der aktuellen Erhebung sowie vorherigen bevölkerungsrepräsentativen Stichproben ergaben sich hier deutlich höhere Werte: Von N = 341 Betroffenen, die beim Hilfetelefon anriefen und die Fragen des CTQ vollständig beantworteten, haben 99,4% mindestens geringen sexuellen Missbrauch erfahren. Die meisten, nämlich 93,3%, erlitten schweren bis extremen sexuellen Missbrauch. In den Auswertungen der Hilfetelefon-Daten, die insgesamt fünf Arten der Misshandlung beinhalten, d.h. neben sexueller, körperlicher und emotionaler Misshandlung auch körperliche und emotionale Vernachlässigung, zeigte sich, dass alle der 341 Betroffenen mindestens zwei Arten der Misshandlung erfahren haben. Mindestens drei Arten haben 99,1% berichtet, 85,6% haben mindestens vier Arten der Misshandlung berichtet und alle fünf

Arten der Misshandlung haben 24,3% erfahren. Die angegebene Schwere der Misshandlung und des Missbrauchs sowie die hohe Anzahl an erlebten Arten der Misshandlung und des Missbrauchs verdeutlichen, dass die Inanspruchnahmepopulation des Hilfetelefon schwer belastet ist im Vergleich zu der allgemeinen deutschen Bevölkerung. Innerhalb dieser hoch belasteten Inanspruchnahmepopulation zeigte sich hinsichtlich der Geschlechterverteilung der Täter\*innen ein ähnliches Bild wie in der aktuellen Auswertung, das heißt Betroffene berichteten in 6,2% der erlebten Fälle von einer oder mehreren Täterinnen, außerdem in 2,9% der Fälle von weiblichen und männlichen Täter\*innen. In der Gruppe der Täterinnen machte die leibliche Mutter einen größeren Anteil aus (N = 45; 39,1%) im Vergleich zu den leiblichen Vätern in der Gruppe der Täter (N = 411; 23,4%). Ein großer Teil der Betroffenen, die am Hilfetelefon von sexuellen Missbrauchserfahrungen durch die leibliche Mutter berichtet, beschreibt schweren sexuellen Missbrauch mit Berührungen und teilweise Penetration. Aus den Ergebnissen dieser im Vergleich zur repräsentativen Bevölkerungsstichprobe sehr schwer missbrauchten Inanspruchnahmepopulation des Hilfetelefon geht hervor, dass die leibliche Mutter nicht nur als mögliche Täterin ernstgenommen werden muss, sondern dass es auch eine – wenn auch kleine – Gruppe Betroffener gibt, die durch die leibliche Mutter schweren sexuellen Missbrauch erfahren hat.

Hinsichtlich der Auskunftsbereitschaft ergab die aktuelle Umfrage, dass ungefähr die Hälfte der Betroffenen ihre Missbrauchserfahrungen in einem professionellen Kontext und ca. ein Drittel ihre Erfahrungen im privaten Rahmen offengelegt hat. Hier scheint es vonseiten der Betroffenen ein im Vergleich zum privaten Umfeld größeres Vertrauen in das professionelle Hilfesystem zu geben. Weiterhin geben einige der Befragten an, dass sie jemanden kennen, der/die von einer oder mehreren Frauen als alleinige oder beteiligte Täterin missbraucht wurde. Hier ist auffällig, dass mehr Personen jemanden kennen, der/die von Missbrauch durch eine alleinige Täterin betroffen ist, als jemand, der/die von Missbrauch durch eine Frau als Mittäterin betroffen ist. Die Prävalenzen deuten dagegen eher darauf hin, dass Missbrauch durch eine Frau als Mittäterin häufiger ist. Möglicherweise lässt sich das Ergebnis auf die „friendly mother illusion“ zurückführen, da im Falle eines Kindesmissbrauchs durch einen Täter nicht an eine Mittäterin gedacht bzw. nach einer Mittäterin gefragt wird.

Eine weitere erfragte Thematik war die allgemeine Wahrnehmung von sexuellem Missbrauch in der Gesellschaft. Ein Großteil der Befragten gab an, dass es keine ausreichende Sensibilität zum Thema sexueller Kindesmissbrauch durch weibliche Täterinnen in der Gesellschaft gibt. In einer vorherigen repräsentativen deutschen Umfrage mit 2.531 Befragten, in der die Frage ohne den Zusatz „durch weibliche Täterinnen“ gestellt wurde, beantworteten n = 1422 (56,2%) die Frage mit eher nein

oder nein (Gerke et al., 2019). Die Befragten fühlten sich also insbesondere über sexuellen Missbrauch durch weibliche Täterinnen zu wenig informiert.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Täterinnen einen eher kleinen Anteil unter den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs ausmachen. Gleichzeitig zeigen sie auf, dass die leibliche Mutter unter den Beteiligten – sei es als Täterin oder als Bystander – eine Rolle spielt, die bisher in gefährlichem Maß unterschätzt wird. Es bedarf daher einer Sensibilisierung der Fachwelt sowie der Öffentlichkeit hinsichtlich des Themas Täterinnen und insbesondere der Rolle von Müttern bei sexuellem Kindesmissbrauch.

## Literatur

- Barth, J., Bermetz, L., Heim, E., Trelle, S., & Tonia, T. (2013). The current prevalence of child sexual abuse worldwide: A systematic review and meta-analysis. *International journal of public health*, 58(3), 469-483.
- Deering, R., & Mellor, D. (2011). An exploratory qualitative study of the self-reported impact of female-perpetrated childhood sexual abuse. *Journal of child sexual abuse*, 20(1), 58-76.
- Denov, M. S. (2003). To a safer place? Victims of sexual abuse by females and their disclosures to professionals. *Child abuse & neglect*, 27(1), 47-61.
- Fanetti, M., Ithori, K., & Wayne, D. M. (2008). The effects of gender on decisions of guilt in cases of alleged child sexual abuse. *American Journal of Forensic Psychology*, 26(4), pp. 31-40.
- Geddes, R. A., Tyson, G. A., & McGreal, S. (2013). Gender bias in the education system: Perceptions of teacher-student sexual relationships. *Psychiatry, Psychology and Law*, 20(4), 608-618.
- Gerke, J., Fegert, J. M., & Rassenhofer, M. (2019). "The attention of my teacher helped me to survive" – School as a place of resilience. *Lernen und Lernstörungen*, 8(2), 1-9.
- Güntzschel, J. (2016). *Zur Entmystifizierung der gewaltlosen Mutter – Eine Systematisierung wissenschaftlicher und fachlicher Debatten*. Diplomarbeit, TU Dresden.
- Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E., & Glaesmer, H. (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend. *Deutsches Ärzteblatt*, 108, 17.
- Harris, D. A., & Mayba, Y. (2017). An exploratory study of spontaneous recollections of female-perpetrated childhood abuse by men convicted of sexual offenses. *Journal of Child & Adolescent Trauma*, 10(2), 109-120.
- Hatchard, C. J., Goodwin, J. L., Siddall, E., & Muniz, L. (2017). Perceptions of Abusive Parenting Behaviors: A Preliminary Exploration Into the Underrecognition of Mother-Daughter Sexual Abuse. *Journal of child sexual abuse*, 26(4), 428-441.
- Hetherington, J., & Beardsall, L. (1998). Decisions and attitudes concerning child sexual abuse: Does the gender of the perpetrator make a difference to child protection professionals?. *Child abuse & neglect*, 22(12), 1265-1283.
- Hunger, U. (2019). *Verurteilte Sexualstraftäterinnen – eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte*. Duncker und Humblot.
- Kavemann, B. (1998). Frauen als Täterinnen – Frauen, die Mädchen und Jungen sexuell missbrauchen. *Wodtke-Werner, V. (Hg.) Nicht wegschauen – Vom Umgang mit Sexualstraftätern, Weinheim*, 31-44.
- Kavemann, B., & Braun, G. (2002). Frauen als Täterinnen. *D. Bange & W. Körner (Hg.) Handwörterbuch sexueller Mißbrauch. Göttingen Hogrefe*.
- Kavemann, B., & Lohstötter, I. (1985). *Väter als Täter: sexuelle Gewalt gegen Mädchen; "Erinnerungen sind wie eine Zeitbombe"*. Rowohlt.
- Mellor, D., & Deering, R. (2010). Professional response and attitudes toward female-perpetrated child sexual abuse: a study of psychologists, psychiatrists, probationary psychologists and child protection workers. *Psychology, Crime & Law*, 16(5), 415-438.
- Ogilvie, B., & Daniluk, J. (1995). Common Themes in the Experiences of Mother-Daughter Incest Survivors: Implications for Counseling. *Journal of Counseling & Development*, 73(6), 598-602.
- Pereda, N., Guilera, G., Forn, M., & Gómez-Benito, J. (2009). The prevalence of child sexual abuse in community and student samples: A meta-analysis. *Clinical psychology review*, 29(4), 328-338.
- Peter, T. (2008). Speaking about the unspeakable: Exploring the impact of mother-daughter sexual abuse. *Violence against women*, 14(9), 1033-1053.
- Rassenhofer, M., Zimmer, A., Spröber, N., & Fegert, J. M. (2015). Child sexual abuse in the Roman Catholic Church in Germany: Comparison of victim-impact data collected through church-sponsored and government-sponsored programs. *Child Abuse & Neglect*, 40, 60-67.
- Rogers, P., & Davies, M. (2007). Perceptions of victims and perpetrators in a depicted child sexual abuse case: Gender and age factors. *Journal of Interpersonal Violence*, 22(5), 566-584.
- Rudin, M. M., Zalewski, C., & Bodmer-Turner, J. (1995). Characteristics of child sexual abuse victims according to perpetrator gender. *Child Abuse & Neglect*, 19(8), 963-973.
- Sethi, D., Bellis, M., Hughes, K., Gilbert, R., Mitis, F., & Galea, G. (2013). *European report on preventing child maltreatment*. D. Sethi (Ed.). Copenhagen, Denmark: World Health Organization, Regional Office for Europe.
- Stadler, L., Bieneck, S., & Wetzels, P. (2012). Viktimisierung durch sexuellen Kindesmissbrauch: Befunde national-repräsentativer Dunkelfeldforschung zu Entwicklungstrends in Deutschland. *Praxis der Rechtspsychologie*, 22(1), 190-220.
- Stoltenborgh, M., Van Ijzendoorn, M. H., Euser, E. M., & Bakermans-Kranenburg, M. J. (2011). A global perspective on child sexual abuse: Meta-analysis of prevalence around the world. *Child maltreatment*, 16(2), 79-101.
- UBSKM (2011). *Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten für die Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann*.



Witt, A., Fegert, J.M., Rodens, K.P., Brähler, E., Lührs Da Silva, C. & Plener, P. (2017a). The Cycle of Violence: Examining Attitudes Toward and Experiences of Corporal Punishment in a Representative German Sample. *Journal of Interpersonal Violence*, pp. 1-24.

Witt, A., Brown, R., Plener, P., Brähler, E. & Fegert, J. (2017b). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and adolescent psychiatry and mental health*, vol. 11, pp. 47.

## Anhang

### [Fragen an alle Teilnehmenden]

#### I. Childhood Trauma Questionnaire (CTQ)

Diese Fragen befassen sich mit einigen Ihrer Erfahrungen während Ihrer Kindheit und Jugend. Auch wenn die Fragen sehr persönlich sind, versuchen Sie bitte, sie so ehrlich wie möglich zu beantworten. Markieren Sie dazu bitte für jede Frage die Zahl, die am besten beschreibt, wie Sie sich fühlen, mit einem Kreuz oder einem Kreis.

#### Während meiner Kindheit und Jugend...

		Trifft auf mich zu...					Wer war übergriffig?		
		Überhaupt nicht	Sehr selten	Einige Male	Häufig	Sehr häufig	Eine oder mehrere männliche Personen	Eine oder mehrere weibliche Personen	Personen beider Geschlechter
CTQ-SKALA KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG	1.1 ...wurde ich von jemandem aus meiner Familie so stark geschlagen, dass ich zum Arzt/ zur Ärztin oder ins Krankenhaus musste.								
	1.2 ...schlugen mich Personen aus meiner Familie so stark, dass ich blaue Flecken oder Schrammen davontrug.								
	1.3 ...wurde ich mit einem Gürtel, einem Stock, einem Riemen								

I.3.

CTQ-SKALA EMOTIONALE MISSHANDLUNG	oder mit einem harten Gegenstand bestraft.																		
	1.4 Ich glaube, ich bin körperlich misshandelt worden, als ich aufwuchs.																		
	1.5 ... wurde ich so stark geschlagen oder verprügelt, dass es jemandem (z. B. Lehrer*in, Nachbar*in oder Ärzt*in) auffiel.																		
	1.6 ... bezeichneten mich Personen aus meiner Familie als „dumm“, „faul“ oder „hässlich“																		
	1.7 ... glaubte ich, dass meine Eltern wünschten, ich wäre nie geboren																		
	1.8 ... sagten Personen aus meiner Familie verletzende oder beleidigende Dinge zu mir																		
	1.9 ... hatte ich das Gefühl, es hasste mich jemand in meiner Familie																		
	1.10 Ich glaube, ich bin emotional																		

I.3.

CTQ-SKALA SEXUELLER MISSBRAUCH	(gefühlsmäßig) missbraucht worden, als ich aufwuchs																		
	1.11 ...versuchte jemand, mich sexuell zu berühren oder mich dazu zu bringen, sie oder ihn sexuell zu berühren.																		
	1.12 ...drohte mir jemand, mir weh zu tun oder Lügen über mich zu erzählen, wenn ich keine sexuellen Handlungen mit ihm oder ihr ausführen würde.																		
	1.13 ...versuchte jemand, mich dazu zu bringen, sexuelle Dinge zu tun oder bei sexuellen Dingen zuzusehen.																		
	1.14 ...belästigte mich jemand sexuell.																		
	1.15 Ich glaube, ich bin sexuell missbraucht worden, als ich aufwuchs.																		

[Fragen an diejenigen, die von sexuellen Missbrauchserfahrungen berichten]

Wenn Sie eine der Fragen 1.11 bis 1.15 mit mindestens „sehr selten“ beantwortet haben:

**2. Wie war Ihre Beziehung zum Täter bzw. zur Täterin?**

(Mehrfachantwort möglich)

Täterin	Täter
<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
<input type="checkbox"/> Stief-/Adoptiv-/Pflegermutter	<input type="checkbox"/> Stief-/Adoptiv-/Pflegevater
<input type="checkbox"/> Schwester	<input type="checkbox"/> Bruder
<input type="checkbox"/> Andere weibliche Person in der Familie (z.B. Tante, Cousine, ...)	<input type="checkbox"/> Andere männliche Person in der Familie (z.B. Onkel, Cousin, ...)
<input type="checkbox"/> Freundin der Familie	<input type="checkbox"/> Freund der Familie
<input type="checkbox"/> Nachbarin	<input type="checkbox"/> Nachbar
<input type="checkbox"/> Weibliche erwachsene Person in Institution (z. B. Musikverein, Sportverein, Kirche, ...)	<input type="checkbox"/> Männliche erwachsene Person in Institution (z. B. Musikverein, Sportverein, Kirche, ...)
<input type="checkbox"/> Andere zuvor bekannte weibliche Erwachsene	<input type="checkbox"/> Anderer zuvor bekannter männlicher Erwachsener
<input type="checkbox"/> Zuvor unbekannte weibliche Erwachsene	<input type="checkbox"/> Zuvor unbekannter männlicher Erwachsener
<input type="checkbox"/> Zuvor bekannte weibliche Jugendliche	<input type="checkbox"/> Zuvor bekannter männlicher Jugendlicher
<input type="checkbox"/> Zuvor unbekannte weibliche Jugendliche	<input type="checkbox"/> Zuvor unbekannter männlicher Jugendlicher

**3. Hat jemand etwas davon mitbekommen und keine Hilfe geleistet oder weggesehen?**

(Mehrfachantwort möglich)

<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
<input type="checkbox"/> Stief-/Adoptiv-/Pflegermutter	<input type="checkbox"/> Stief-/Adoptiv-/Pflegevater
<input type="checkbox"/> Schwester	<input type="checkbox"/> Bruder
<input type="checkbox"/> Andere weibliche Person in der Familie (z.B. Tante, Cousine, ...)	<input type="checkbox"/> Andere männliche Person in der Familie (z.B. Onkel, Cousin, ...)
<input type="checkbox"/> Freundin der Familie	<input type="checkbox"/> Freund der Familie
<input type="checkbox"/> Nachbarin	<input type="checkbox"/> Nachbar
<input type="checkbox"/> Weibliche erwachsene Person in Institution (z. B. Musikverein, Sportverein, Kirche, ...)	<input type="checkbox"/> Männliche erwachsene Person in Institution (z. B. Musikverein, Sportverein, Kirche, ...)
<input type="checkbox"/> Andere zuvor bekannte weibliche Erwachsene	<input type="checkbox"/> Anderer zuvor bekannter männlicher Erwachsener
<input type="checkbox"/> Zuvor unbekannte weibliche Erwachsene	<input type="checkbox"/> Zuvor unbekannter männlicher Erwachsener

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Zuvor bekannte weibliche Jugendliche   | <input type="checkbox"/> Zuvor bekannter männlicher Jugendlicher   |
| <input type="checkbox"/> Zuvor unbekannte weibliche Jugendliche | <input type="checkbox"/> Zuvor unbekannter männlicher Jugendlicher |

**4. Haben Sie jemandem im professionellen und/oder privaten Kontext von der sexuellen**

**Missbrauchserfahrung erzählt?**

Im professionellen Kontext (z. B. in einer therapeutischen oder ärztlichen Behandlung oder in einer Beratungsstelle)	Im privaten Kontext (z. B. Familie, Freunde, Verwandte, Bekannte,...)
<input type="checkbox"/> Ja, mindestens einer Frau	<input type="checkbox"/> Ja, mindestens einer Frau
<input type="checkbox"/> Ja, mindestens einem Mann	<input type="checkbox"/> Ja, mindestens einem Mann
<input type="checkbox"/> Ja, Personen beider Geschlechter	<input type="checkbox"/> Ja, Personen beider Geschlechter
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein

**5. Wenn ja, wie haben Sie die Reaktion auf die Offenlegung Ihrer Erfahrungen empfunden?**

Im professionellen Kontext (z. B. in einer therapeutischen oder ärztlichen Behandlung oder in einer Beratungsstelle)	Im privaten Kontext (z. B. Familie, Freunde, Verwandte, Bekannte,...)
<input type="checkbox"/> Sehr positiv	<input type="checkbox"/> Sehr positiv
<input type="checkbox"/> Positiv	<input type="checkbox"/> Positiv
<input type="checkbox"/> Neutral	<input type="checkbox"/> Neutral
<input type="checkbox"/> Negativ	<input type="checkbox"/> Negativ
<input type="checkbox"/> Sehr negativ	<input type="checkbox"/> Sehr negativ

**[Fragen an alle Teilnehmenden]**

**II. Einstellungen zu sexuellem Kindesmissbrauch durch Täterinnen**

Nachfolgend geht es um sexuellen Kindesmissbrauch **durch** weibliche Personen.

**6. Was glauben Sie, wieviel Prozent aller Missbrauchstaten von einer weiblichen Person begangen werden? (0-100%)**

\_\_\_ \_\_\_ \_\_\_ (Feld für max. drei Ziffern)

**7. Was glauben Sie, wer bei Missbrauch durch eine weibliche Person am häufigsten die Täterin ist bzw. die Täterinnen sind?**

*(Mehrfachantwort möglich)*

**Täterin**

- Mutter
- Stief-/Adoptiv-/Pflegemutter
- Schwester
- Andere weibliche Person in der Familie  
(z.B. Tante, Cousine, ...)
- Freundin der Familie
- Nachbarin
- Weibliche erwachsene Person in Institution  
(z. B. Musikverein, Sportverein, Kirche, ...)
- Andere zuvor bekannte weibliche Erwachsene
- Zuvor unbekannte weibliche Erwachsene
- Zuvor bekannte weibliche Jugendliche
- Zuvor unbekannte weibliche Jugendliche

**8. Denken Sie, dass es in der Gesellschaft ein ausreichendes Bewusstsein zum Thema sexueller Kindesmissbrauch durch weibliche Personen gibt?**

- Ja
- Nein

**9. Kennen Sie Personen in Ihrem Umfeld (z. B. Verwandte, Freund\*innen, Bekannte, Kolleg\*innen,...), die sexuellen Kindesmissbrauch durch eine oder mehrere weibliche Personen erlitten haben?**

*(Mehrfachantwort möglich)*

- Ja – ich kenne eine oder mehrere Personen, die sexuellen Kindesmissbrauch durch eine *Frau ohne männlichen Mittäter* erlebt haben
- Ja – ich kenne eine oder mehrere Personen, die sexuellen Kindesmissbrauch durch eine *Frau als Mittäterin* eines männlichen Täters erlebt haben
- Nein

Jelena Gerke<sup>1</sup>  
 Jun.-Prof. Dr. Miriam Rassenhofer<sup>2, 2</sup>  
 Prof. Dr. Jörg M. Fegert<sup>1, 2, 3</sup>

<sup>1</sup> Universitätsklinikum Ulm  
 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie  
 Steinhöfelstr. 5, 89075 Ulm

<sup>2</sup> Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg

<sup>3</sup> Zentrum für Traumaforschung Universität Ulm





**Kriminalprognose und Risikokalkulation mit  
der Basler Kriterienliste zur Legalprognose  
(sog. Dittmann-Liste)**

*Entstehungsgeschichte, methodische  
Grundlagen, praktische Anwendung*

**Kommission Kinderschutz – Arbeitsgruppe  
Gefährdungseinschätzung**

**Landespolizeipräsidium Baden-Württemberg**

**Stuttgart, 3. Juni 2019**

**Prof. em. Dr. med. V. Dittmann**

**Universität Basel**

**Der „Bremgarten-Mord“ in Bern am  
19.3.1994: Der u. a. wegen Raubes  
vorbestrafte, seit 3 Jahren wegen  
Verwahrlosung und Fremdgefährlichkeit bei  
schwerer Persönlichkeitsstörung und Verdacht  
auf Schizophrenie zivilrechtlich  
untergebrachte P.G. erschießt aus  
pathologischer Rache-Motivation eine ihm  
völlig unbekannte 16jährige Schülerin**

**Schweizer Erfahrungen mit  
"Zwischenfällen"**

**Der „Zollikerberg-Mord“ in Zürich am  
30.10.1993: Der wegen 2fachen  
Sexualmordes und 10facher  
Vergewaltigung zu lebenslangem  
Zuchthaus verurteilte E.H. tötet im  
Hafturlaub aus sexueller Motivation  
eine 20jährige Pfadfinderführerin**

*Wesentliche Probleme und Mängel im  
System nach dem Ergebnis mehrerer  
Untersuchungs-kommissionen und  
Arbeitsgruppen*

- **mangelhafte forensische Kenntnisse der Gutachter**
- **ungenügendes Beachten der Vollzugsrealität**
- **Therapeut als Gutachter**
- **Überschätzung therapeutischer Möglichkeiten**

## Mängelliste II

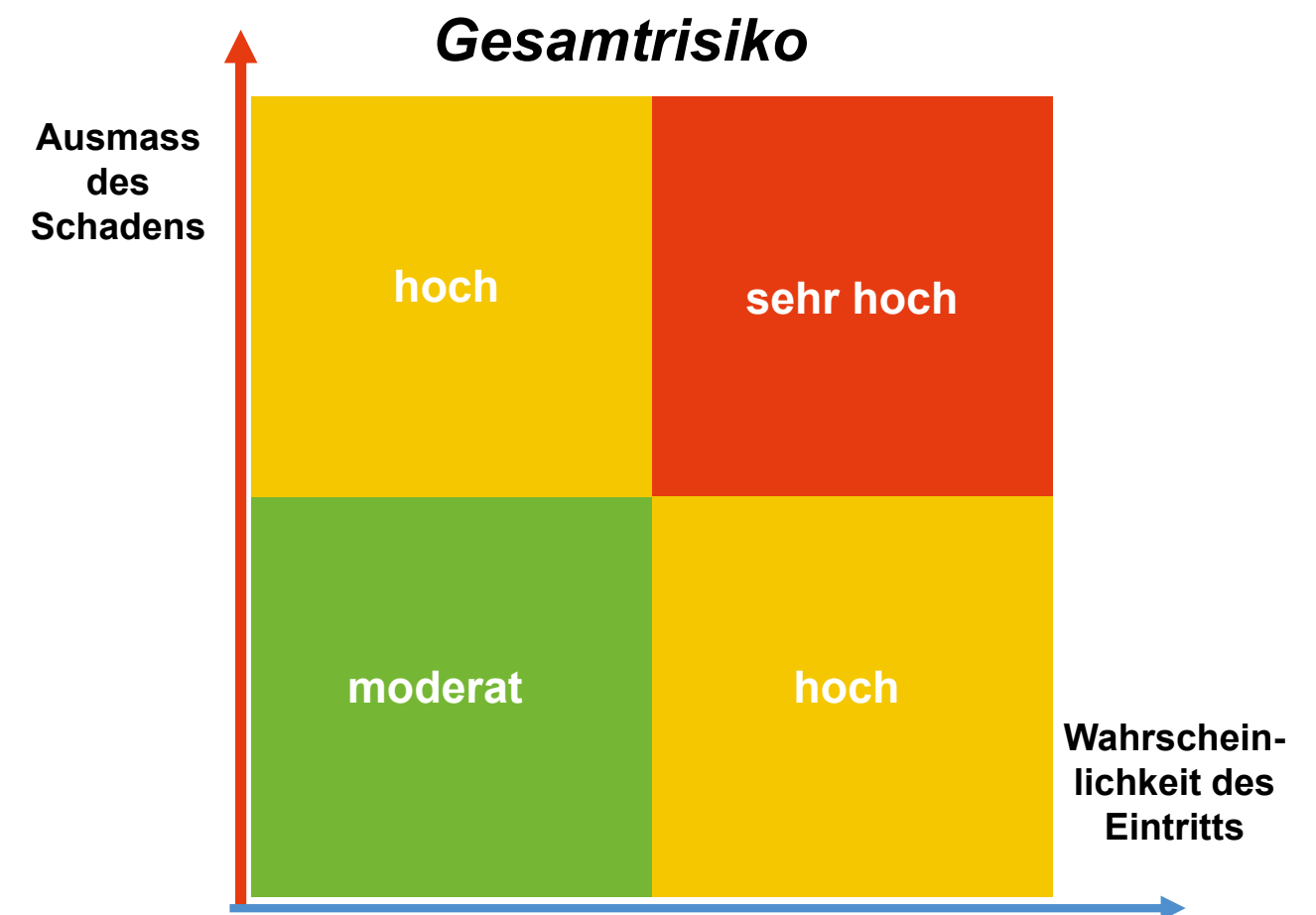
- **unklare gutachterliche Aussagen**
- **falsche Fragen des Gerichtes**
- **mangelhafte Therapie- u. Verlaufsdokumentation**
- **generelle Überbewertung der Resozialisierung zu Lasten der öffentlichen Sicherheit**

## Risiko, Gefahr und Restrisiko

- **Risiko:** Konstellation mit möglichen negativen Auswirkungen
- **Gefahr:** grössere Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt
- **Restrisiko:** Ausmass der Gefahr trotz Anwendung von Sicherheitsmassnahmen

## Mängelliste III

- **keine systematische Erfassung gefährlicher Täter**
- **„Vergessen“ der Vorgeschichte im Verlauf des Vollzuges**
- **uneinheitliche Lockerungspraxis**
- **undifferenzierter Vollzug ohne Berücksichtigung spezifischer persönlicher Faktoren**
- **unsystematische nicht transparente Prognosemethoden ohne Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes**



## Risikomanagement

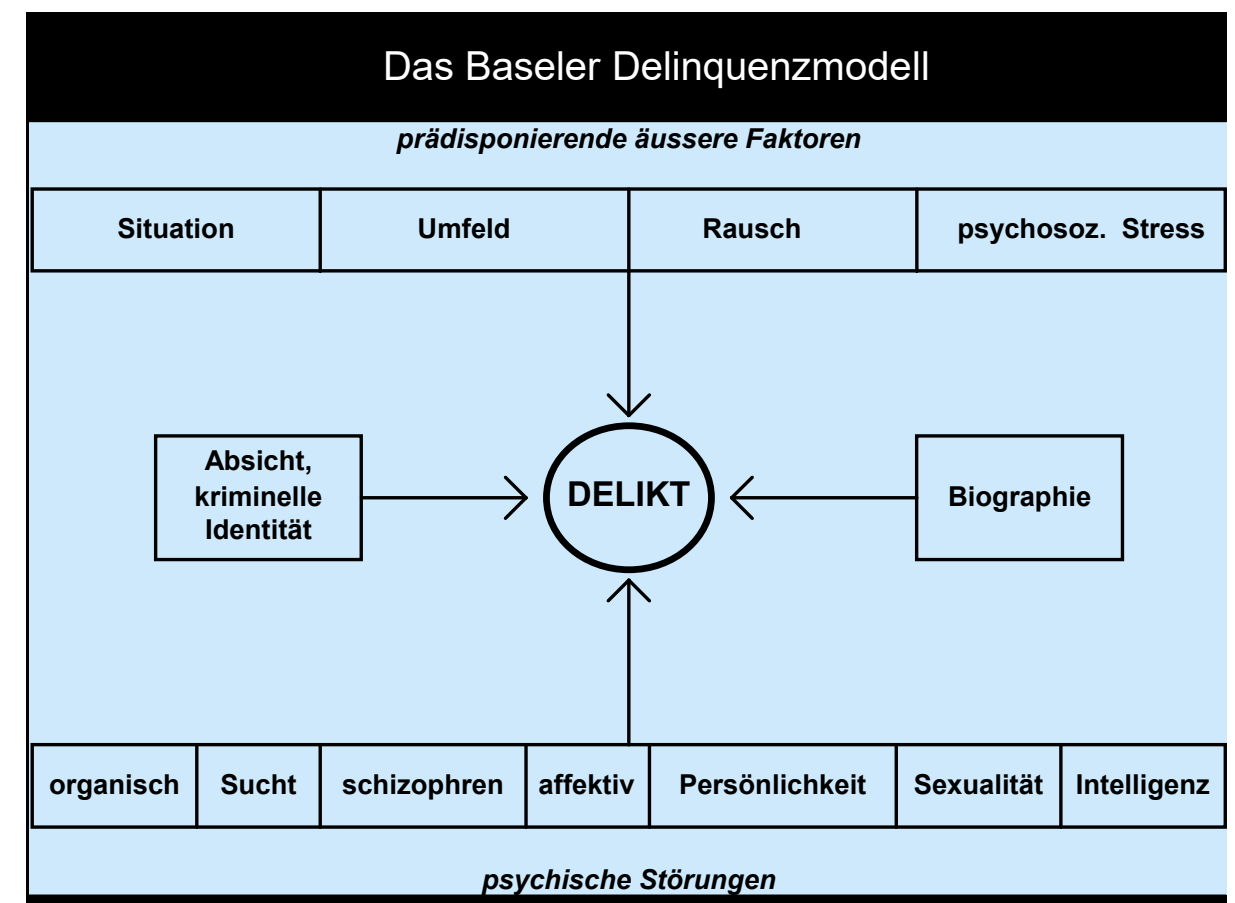
- Erkennen möglicher Gefahren
- exakte Beschreibung der Umstände und Bedingungen
- Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit
- Abschätzung der Auswirkungen
- Risikokommunikation

## Grundannahme der Verhaltensprognose

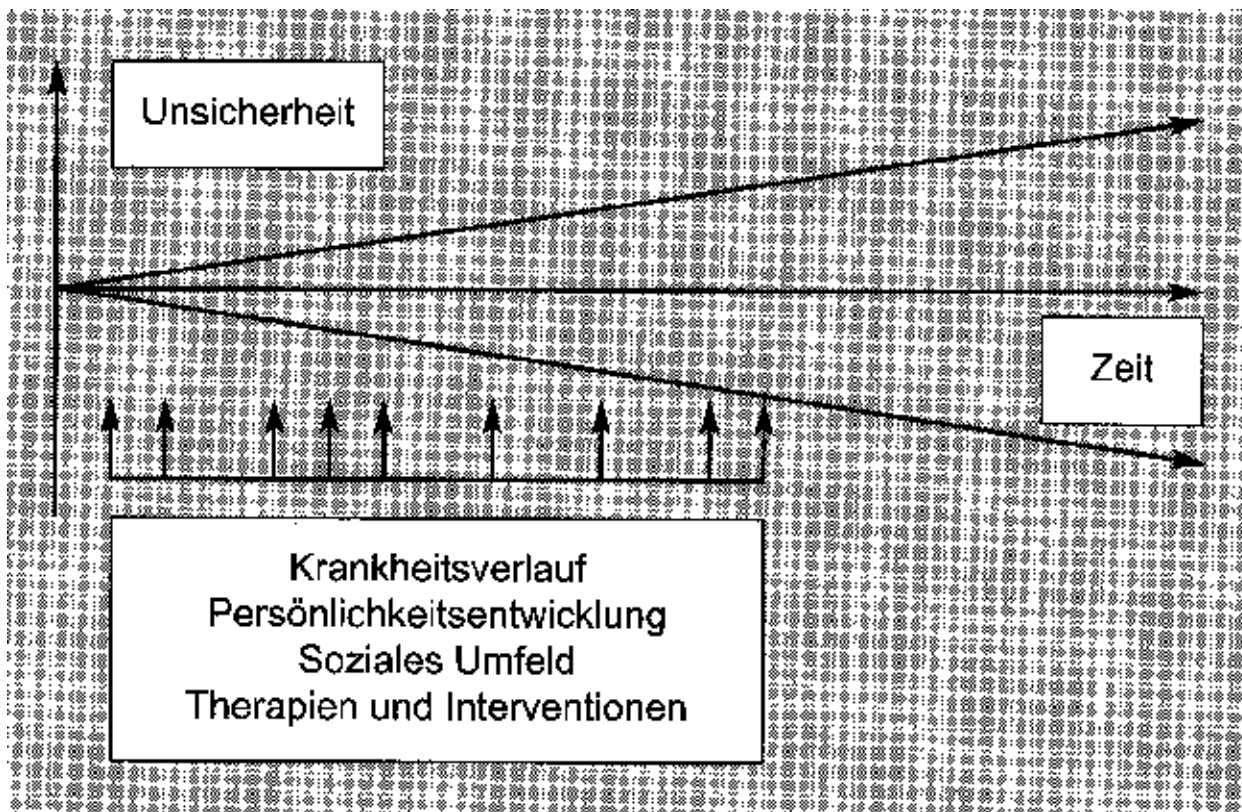
- Prinzip der Stereotypie oder Perseveranz:
- Dieser Mensch verhält sich unter gegebenen Bedingungen immer gleich
- Analogieschluss von der Vergangenheit in die Zukunft
- Problem des Determinismus!

## Grenzen der Verhaltensprognose

- Verhalten hat immer mehrere Ursachen
- nie alle Motive bekannt
- nie alle Bedingungen vorhersehbar
- keine einheitliche Handlungstheorie
- Fazit: möglich sind nur Risikoprofile und darauf basierende Wahrscheinlichkeitsaussagen



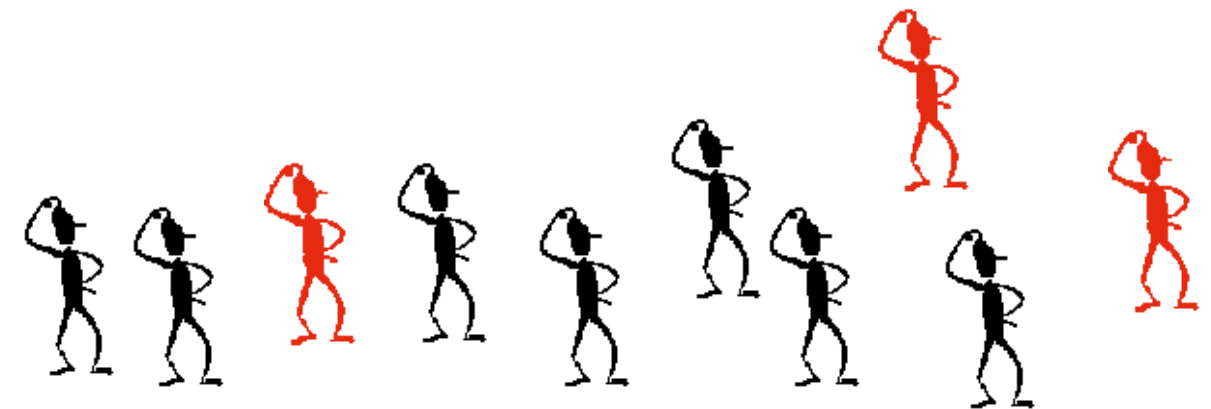




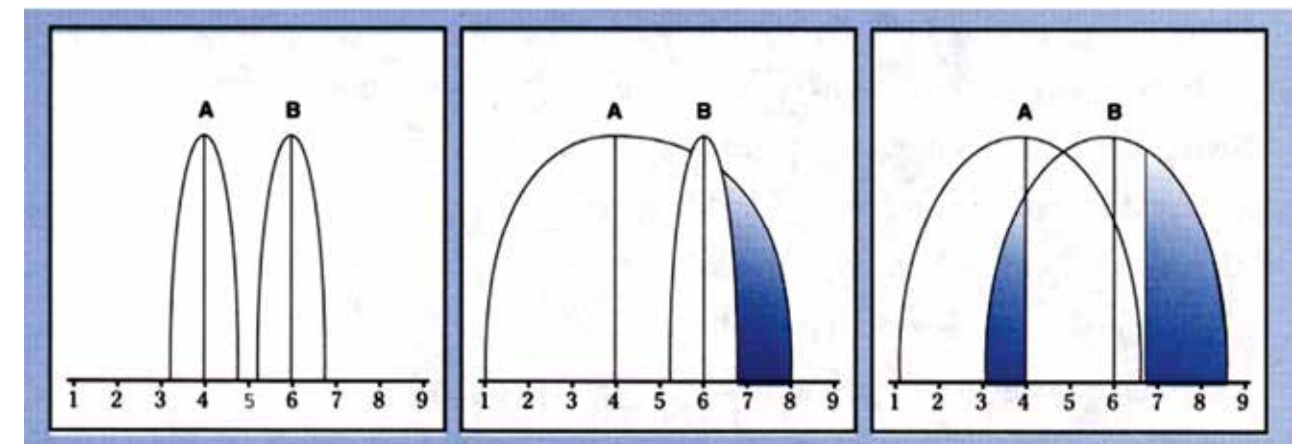
### Rückfallwahrscheinlichkeit 30%



oder

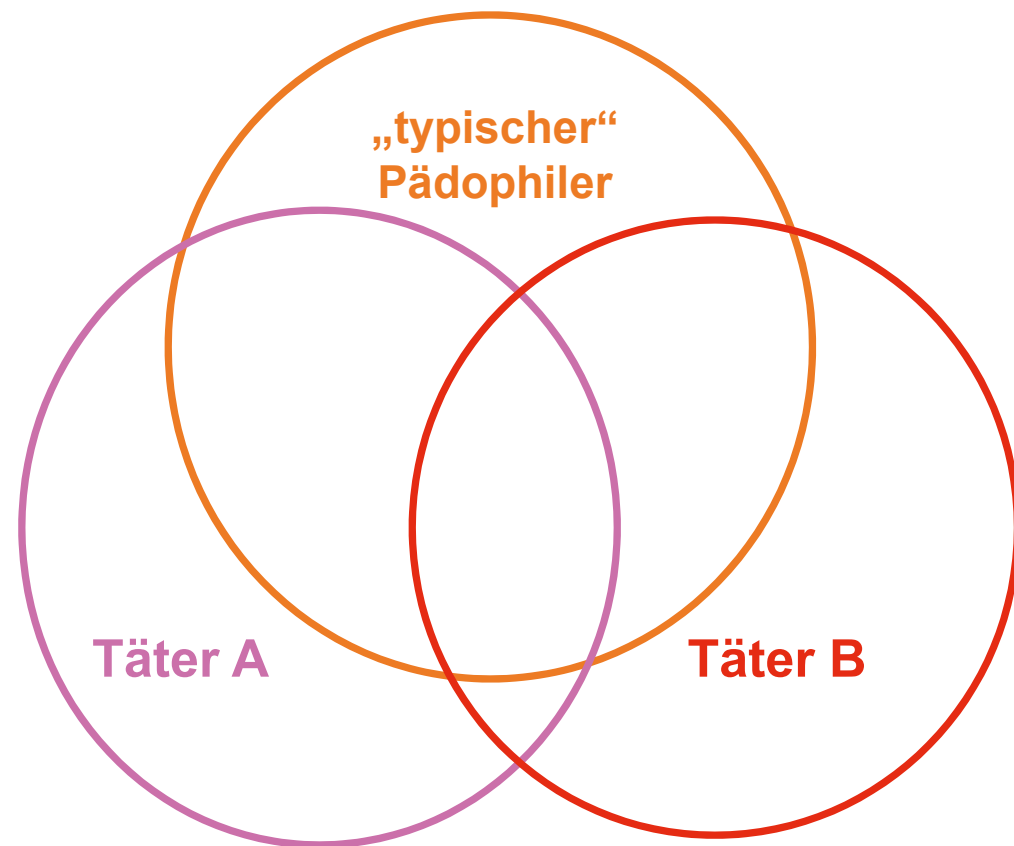


		<b>PROGNOSE</b>		
		günstig	ungünstig	
günstig	richtig	günstig	falsch	← falschlich in Verwahrung
	günstig	günstig	ungünstig	
ungünstig	falsch	günstig	ungünstig	
	günstig	günstig	ungünstig	
				↑ falschlich in Freiheit



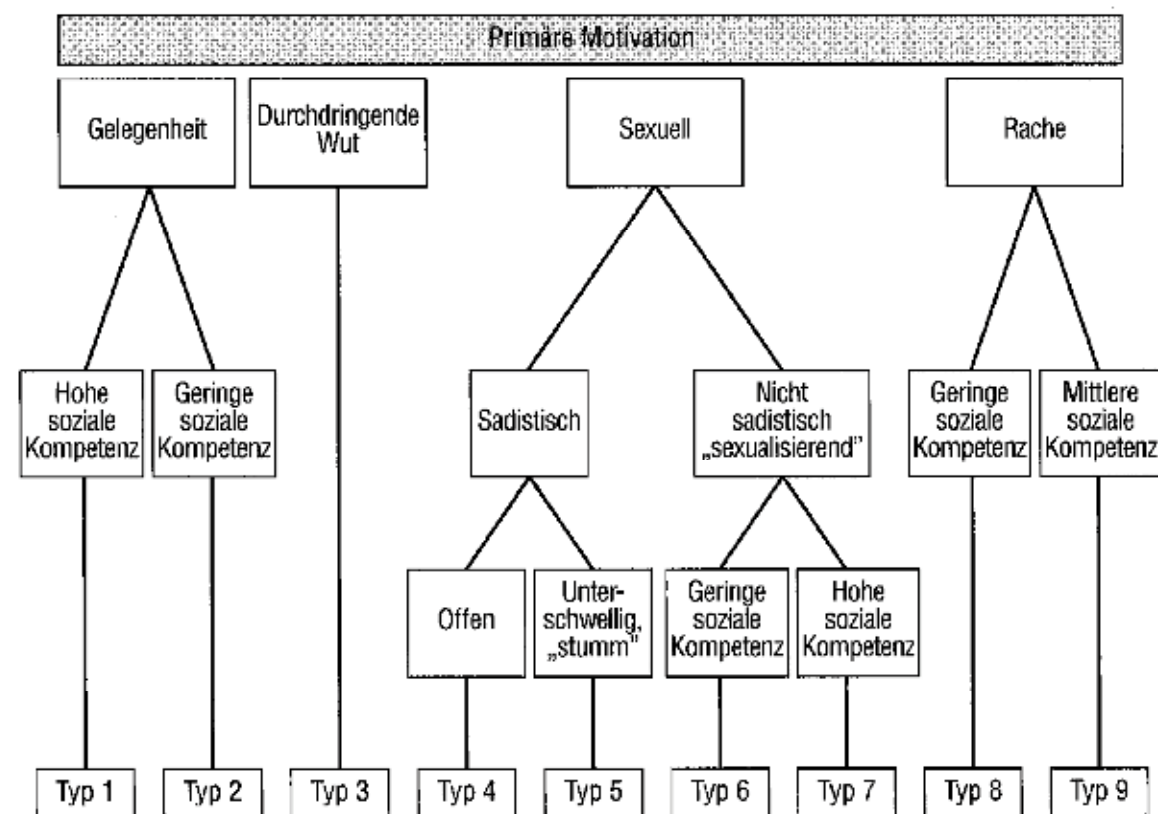
### Statistischer Unterschied zwischen 2 Gruppen





## Prognosemethoden

- intuitiv
- statistisch
- klinisch
- integrativ, kriterienbasiert, strukturiert



Das Klassifikationssystem für Vergewaltiger von Knight und Prentky. (Nach Prentky 1992)

## Grundregeln der modernen Risikokalkulation I

- **systematische Fallanalyse nach anerkannten Kriterien**
- **interdisziplinäre Teamarbeit**
- **Berücksichtigung delikt- und diagnosenspezifischer Basisraten**

## Basis-Rückfallraten

(Nedopil, 2007)

### Delikte mit Rezidivraten über 50%

- Straßenverkehrsdelikte
- Drogendelinquenz
- Sexualdelikte bei homosexueller Pädophilie

### Delikte mit Rezidivraten zwischen 25% und 50%

- Körperverletzung
- Eigentumsdelinquenz
- Exhibitionismus
- Sexualdelikte bei Pädophilie

### Delikte mit Rezidivraten zwischen 10% und 25%

- Raub
- Brandstiftung
- Vergewaltigung und Sexuelle Nötigung

### Delikte mit Rezidivraten zwischen 3% und 10%

- Inzest
- Gewaltdelikte bei Pädophilie

### Delikte mit Rezidivraten zwischen 0% und 3%

- Mord und Totschlag

## Grundregeln der modernen Risikokalkulation II

- Berücksichtigung statischer und dynamischer Faktoren
- Berücksichtigung von Risiko- und protektiven Faktoren
- **Allgemeine Kriminalprognose:** Welche Rückfallwahrscheinlichkeit unter welchen Bedingungen?
- **Therapieprognose:** Kann man etwas und wenn ja **WAS** dagegen tun?

## Rückfallstatistiken

- sind wichtig in der kriminologischen Grundlagenforschung
- helfen bei kriminalpolitischen Entscheidungen
- besagen im konkreten Einzelfall ohne Zusatzinformation nur wenig bis gar nichts

### Rückfallraten

bei Sexualstraftätern

Studie von Hanson und Bussiere (1998)

- Metaanalyse: 61 Rückfallstudien
- N = 23 000
- Beobachtungszeitraum: 4 - 5 Jahre
- Rückfallquote: 13,4%
  - sexuelle Gewalttäter: 18,9%
  - Kindesmissbraucher: 10,7%

## Rückfallraten bei Sexualstraftätern

Studie von Egg (2000)

- Urteilsjahrgang 1987
- Nachuntersuchung (Strafregister) 1996
- N=2212
- Vergewaltigung und Kindesmissbrauch:
- Rückfällig: 15-20%
- Serientäter: 10%
- Einmal- oder Gelegenheitstäter: 70%

## Kriminologische und Forensisch-psychiatrische Analyse bei Sexualstraftätern II

- fremdes oder bekanntes Opfer?
- mit oder ohne Körperkontakt?
- mit oder ohne Gewaltanwendung?
- Rauschmitteleinfluss?
- Täter sexuell deviant?
- Täter sadistisch?
- Täter dissozial?
- stabile Partnerschaft?
- Verlauf bisheriger Therapien, Interventionen?

## Kriminologische und Forensisch- psychiatrische Analyse bei Sexualstraftätern

- Lebensalter des Täters?
- Delinquenzbeginn einschlägig/allgemein?
- Einzel- oder Serientat?
- Spontan oder geplant?
- Einzel- oder Gruppentäter?
- Einmal- oder Wiederholungstäter?
- Vorstrafen einschlägig/allgemein?
- Progredienz?
- Alter und Geschlecht des/der Opfer?

## Prognose

- **Allgemeine Kriminalprognose:** Welche Rückfallwahrscheinlichkeit unter welchen Bedingungen?
- **Therapieprognose:** Kann man etwas und wenn ja WAS dagegen tun?

# Therapieprognose

- Störung überhaupt behandelbar?
- Therapieeinrichtung vorhanden?
- Täter motiviert?

II.4.

## Unser Auftrag 1998

- Entwicklung eines Beurteilungsinstrumentes für die Fachkommissionen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz
- Auf aktuellen und möglichst validen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierend
- Basis für eine einheitliche, strukturierte, systematische Analyse
- Für alle Fallgruppen geeignet
- Im interdisziplinären Team anwendbar

II.4.

## Justizpolitische Konsequenzen der Analyse in der Schweiz nach den Vorfällen 1993

- Einheitliche restriktivere Lockerungspraxis für „gemeingefährliche“ Täter
- Einrichtung von interdisziplinären Fachkommissionen zu Beurteilung der „Gemeingefährlichkeit“

## Das Basler Prognose-Instrument (sog. „Dittmann-Liste“)

- **Toolbox, kein Messinstrument**
- **Zusammenstellung etablierter Kriterien**
- **12 Kriterienbereiche, 101 Items**
- **Zusatzmodule Sexualität, Dissozialität**
- **Systematische, einheitliche Bearbeitung aller Fälle**
- **Dynamische und statische Faktoren**
- **Günstige und ungünstige Faktoren**
- **Integrale Gesamtbeurteilung**



## Arten von Prognosekriterien

- Allgemeines Wissen über psychische Störungen und Täterverhalten (Empirie)
- Bisher gezeigtes Verhaltensmuster einer konkreten Person
- Faktoren einer speziellen Tatsituation
- Zukünftige Risikofaktoren

## 12 Kriterienbereiche

1. **Analyse der Anlasstat(en)**
2. **bisherige Kriminalitätsentwicklung**
3. **Persönlichkeit, psychische Störung**
4. **Einsicht des zu Beurteilenden in seine Persönlichkeit oder psychische Störung**
5. **soziale Kompetenz**
6. **persönlichkeitsspezifisches und situatives Konfliktverhalten**
7. **Auseinandersetzung mit der Tat**
8. **allgemeine Therapiemöglichkeiten**
9. **reale Therapiemöglichkeiten**
10. **Therapiebereitschaft**
11. **sozialer Empfangsraum im Hinblick auf die Prognose**
12. **bisheriger Verlauf nach der (den) Anlasstaten(en)**

## Das Basler Prognose-Instrument

Version 2, 2017

- **Umsetzung von Erfahrungen, Kritik und neuen empirischen Erkenntnissen nach 18 Jahren**
- **Ausführliche Erläuterungen zu Items, bei denen erfahrungsgemäss Interpretationsprobleme auftreten**
- **Erklärung der Veränderungen gegenüber der Version 1999**

## Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen

- **Beurteilung der „Gemeingefährlichkeit“ auf Antrag der Vollzugsbehörde oder -Anstalt**
- **ggf. Empfehlungen besonderer Massnahmen oder Bedingungen bei Lockerungen**
- **Mitteilung allgemeiner Missstände an verantwortliche Behörden**
- **Kommission ist unabhängig**
- **Einsichtsrecht in alle Akten**
- **Klassifikation als „hohes Risiko“ für die beantragende Behörde „massgeblich“, d.h. bei Nichtbeachtung volle Risikoübernahme**

## Zusammensetzung der Kommissionen im Konkordat NW- und INNER-CH

- **Gesamtkommission 20 Mitglieder**
- **Befangenheitsregel**
- **Vorsitz Jurist**
- **Juristisches Sekretariat**
- **Kleine Spruchkammern, 5 Personen aus**
- **Strafverfolgung**
- **Straf- und Massregelvollzug**
- **Forensische Psychiatrie**

## Arbeitsweise der Kommissionen II

- **systematisches Vorgehen nach Basler Kriterienkatalog**
- **Beschluss nach ausführlicher geheimer Beratung**
- **bei Uneinigkeit Abstimmung, einfache Mehrheit**
- **Verfassen einer ausführlichen schriftlichen Begründung unter Darlegung aller positiven und negativen Kriterien**
- **ggf. konkrete Vorschläge für weiteren Vollzug**
- **Zeitaufwand pro Fall und Mitglied minimal ca. 4-6 Std., reine Lohnkosten einige Tausend CHF**

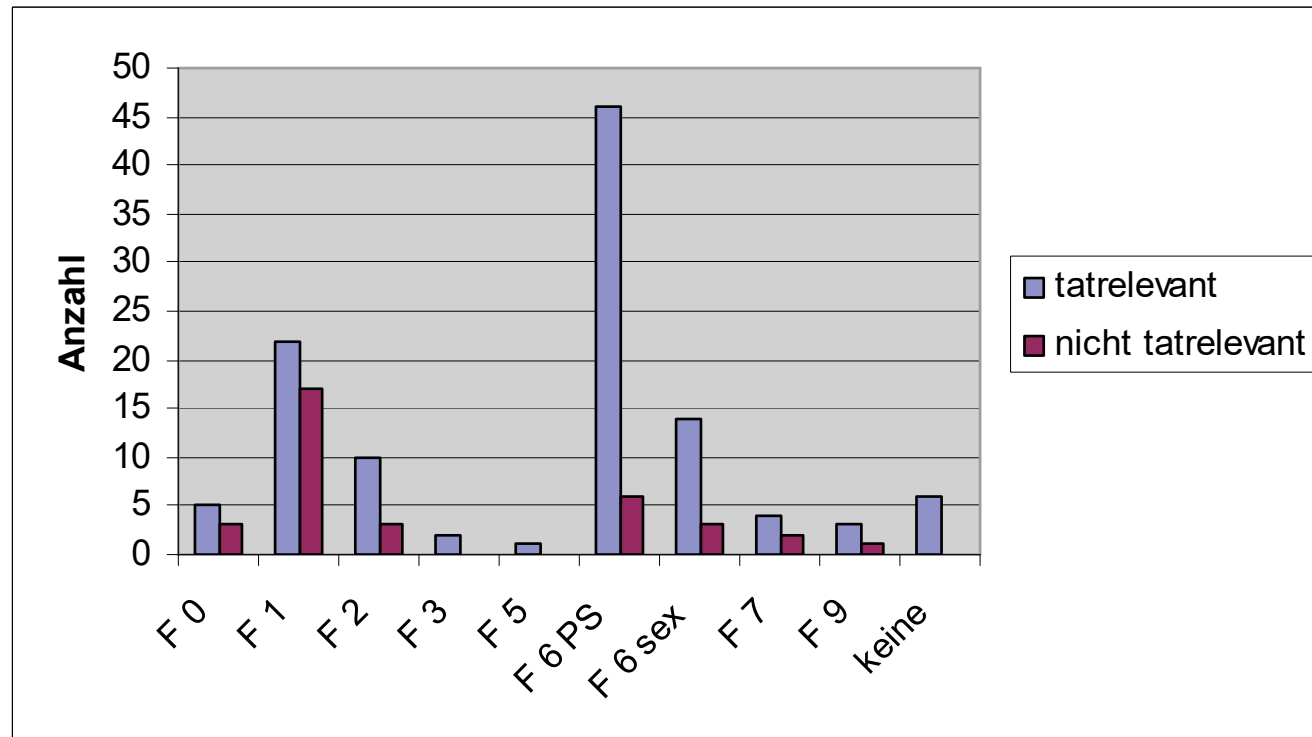
## Arbeitsweise der Kommissionen I

- **feste Sitzungstermine**
- **vorgängiges Aktenstudium, bei mangelhafter Grundlage Rückweisung des Falles**
- **Schwerpunkt: Urteil, psychiatrische Gutachten, Therapie- und Verlaufsberichte**
- **Referentensystem**
- **in Einzelfällen zusätzliche Befragung bzw. Begutachtung des Probanden durch Kommissionsmitglied**

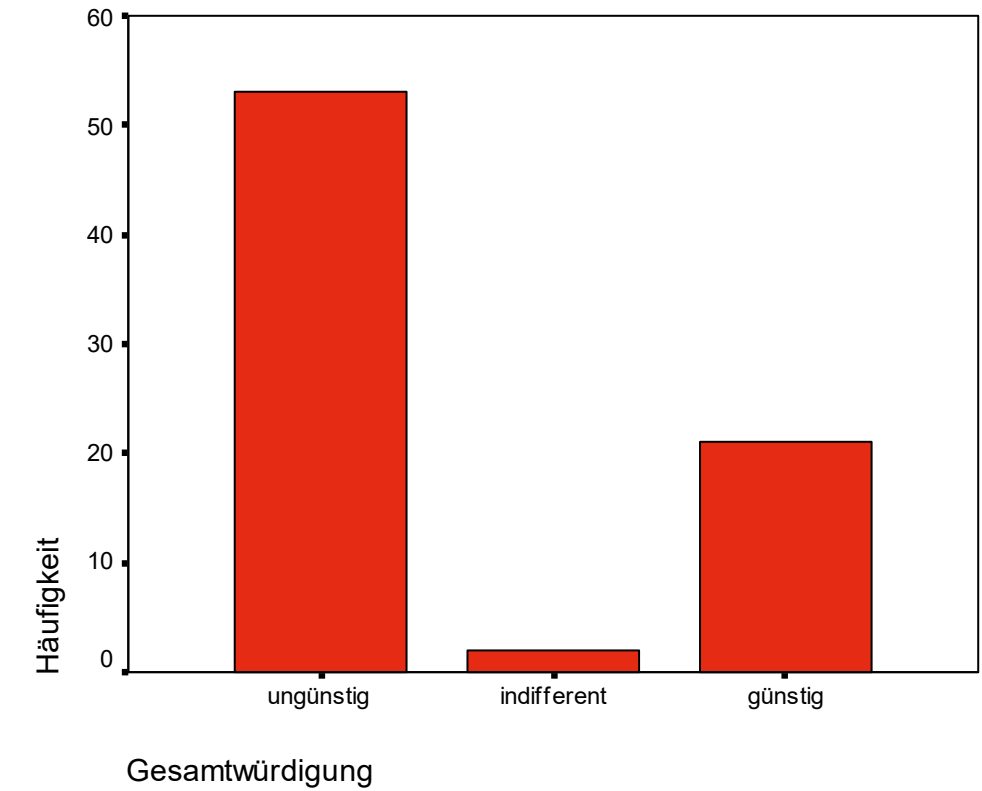
## Ergebnisse: Fachkommission Bern

- **N = 102; 55 erledigt, 47 in weiterer Beobachtung**
- **time at risk: 5,5 – 114,1 (med. 68) Monate**
- **Ende Beurteilung Fachkommission**
  - **30 bedingte Entlassungen**
  - **2 Verwahrung**
  - **6 ambulante Massnahmen nach StGB**
  - **1 zivilrechtliche Unterbringung**
  - **15 Ausschaffungen (Landesverweis)**
  - **1 verstorben**

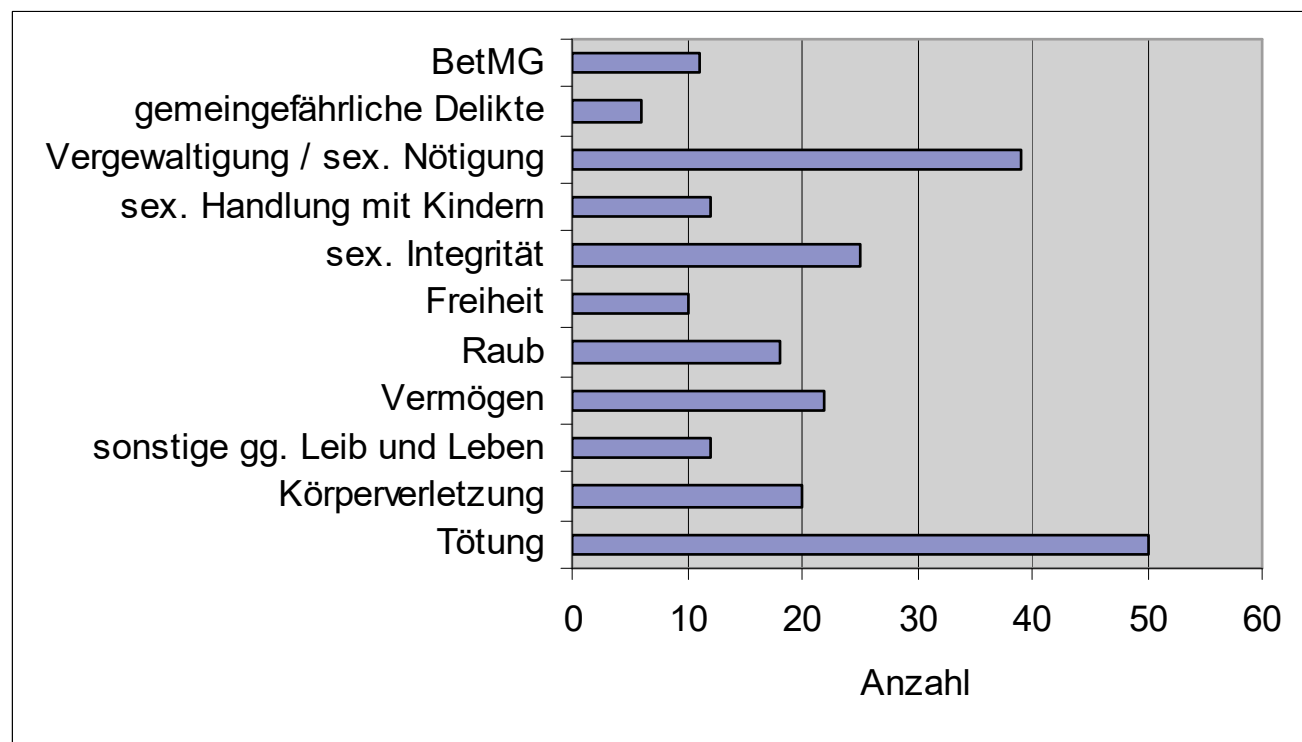
## Störungsgruppen FKGS Bern nach ICD-10, N = 102



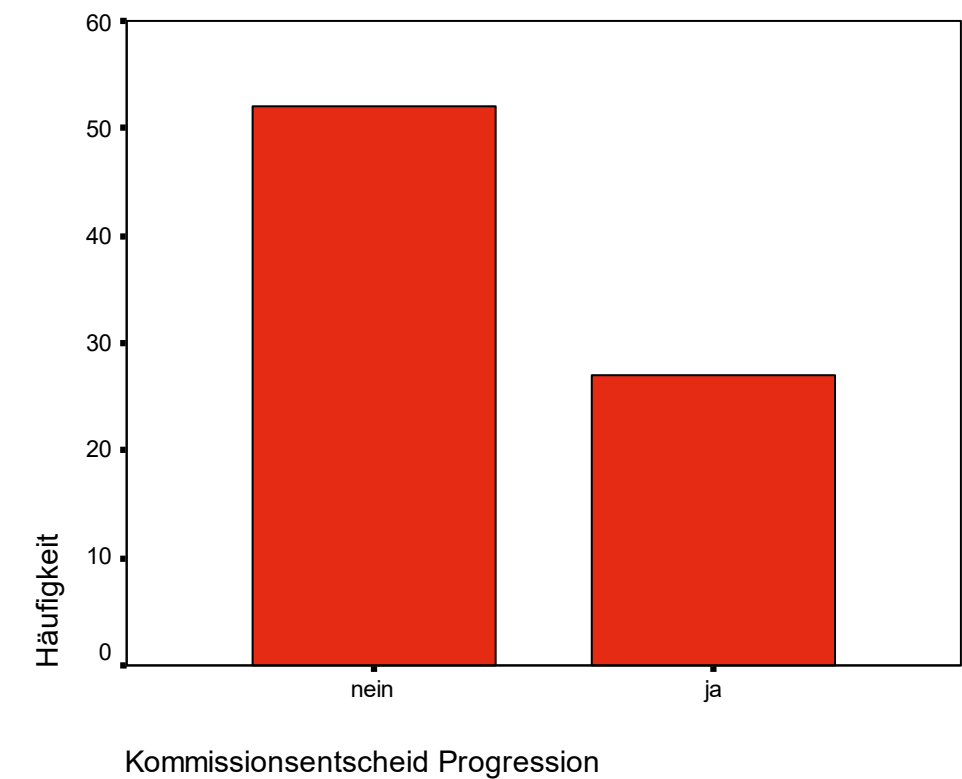
## Gesamtwürdigung Prognose



## Indexdelikte



## Kommissionsentscheid Progression



II.4.

II.4.

## 10 als „günstig“ beurteilte Personen rückfällig:

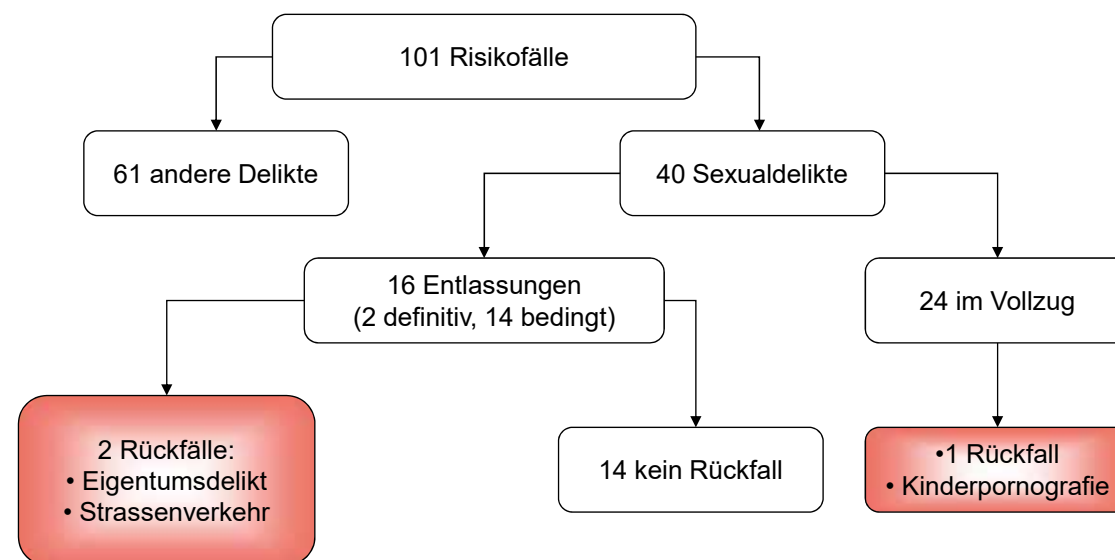
Delikt	n
einfache Körperverletzung	2
Diebstahl	4
Betrug	1
Strassenverkehr	4
Betäubungsmittel	2
Gravierende Delikte	<b>0</b>

## Welche Faktoren beeinflussen den Entscheidung der Kommission?

*hohe Korrelation mit „keine Lockerung“:*

- Persönlichkeitsstörung
- Paraphilie
- Anzahl Diagnosen nach ICD – 10
- Täter zeigt keine Einsicht
- Keine Opferempathie
- Keine effektive Therapie möglich
- Ungünstiger Empfangsraum

## Berner Follow-up- Studie



## Bilanz nach 20 Jahren

- **Beurteilungsprozess und Prognoseinstrument im Rahmen der Tätigkeit von spezialisierten Fachkommissionen und**
  - **für den vorgegebenen politischen Zweck geeignet**
  - **Zahl der gravierenden „Zwischenfälle“ seither: 0**
- aber**
- **wie viele „falsch Positive“?**



## Kohortenstudie Basel

- **296 Gutachtenfälle 1989-2000 nachuntersucht**
- **Prognosen einheitlich nach „Baseler Liste“**
- **Mittlere Katamnesedauer 9.3 J.**
- **Mittlere time at risk 7.5 J.**
- **Strafregisterauszüge**

## Basler Kohortenstudie

	Prognose: Risiko hoch		
Rückfall	ja	nein	gesamt
ja	87	0	87
nein	172 (66,4%)	37	209
gesamt	259	37	296

**Gespräch mit Herrn Dr. Andreas Oberle (Ärztlicher Direktor am Klinikum Stuttgart) am 08. Oktober 2019**

**Hier: Zusammenfassung des Vortrags in der AG Kooperation und Informationsweitergabe am 10. Mai 2019**

Herr Dr. Oberle ist Ärztlicher Direktor des Sozialpädiatrischen Zentrums, das in einem multiprofessionellen Team Kinder mit Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten betreut.

Durch die gemeinsame Leitung besteht mit der stellvertretenden Abteilungsleitung des Jugendamts Stuttgart eine gute Verbindung zwischen Jugendhilfe und Pädiatrie.

Ein wichtiges Anliegen von Herr Dr. Oberle ist, dass zwischen den einzelnen Professionen ein Grundverständnis bestehen sollte und auch die persönlichen Hintergründe der jeweiligen Akteure bei der Zusammenarbeit berücksichtigt werden sollten. Der Versuch eine gemeinsame Sprache zu finden, ist hierbei überaus hilfreich. Dies sei nicht im Sinne einer Assimilation zu verstehen. Die einzelnen Professionen müssten vielmehr authentisch bleiben. Wichtig sei allerdings, dass jede Profession wisse, wovon die jeweils andere Profession spreche sowie dass jede Profession ihre Grenzen kenne und diese auch akzeptiere. Dies erleichtere es auch, die jeweils eigene Position zu finden. Auch die Bereitschaft Hilfe anzunehmen, trage zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei.

Sein Wunsch sei es, dass der gegenseitigen Wertschätzung mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde. Wertschätzung finde auch in Kommunikation Ausdruck. Kommunikation eröffne die Chance für eine Weiterentwicklung bzw. sei eine Gelegenheit, neue Wege zu beschreiten. Es müsse genau hingeschaut werden, wie Kommunikation zwischen allen Beteiligten überhaupt stattfindet. Jeder Akteur sollte sich eingebunden fühlen. Gespräche zwischen Akteuren, die bisher nicht miteinander gesprochen haben, eröffneten ebenfalls Chancen.

Wichtig sei, dass Foren bestünden, auf denen regelmäßig, insbesondere aber auch im Krisenfall Kommunikation stattfinden könne.

Darüber hinaus macht Herr Dr. Oberle darauf aufmerksam, dass es sehr hilfreich sei, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie Kinder sind und was Kinder in den verschiedenen Phasen ihres Aufwachsens von ihrer Umgebung und den Menschen in ihrer Umgebung brauchen. Dieses Bewusstsein für Kinder und ihre Bedürfnisse lässt sich prägnant als „Kinderbewusstsein“ beschreiben.

## **Zusammenfassung des Vortrags in der AG Kooperation und Informationsweitergabe am 10. Mai 2019**

Stephan Weismann ist Leiter des ASD der Stadt Karlsruhe. Er gibt einen Überblick zu den aus Sicht des Jugendamtes drei wichtigen Schnittstellen im Bereich Kinderschutz: Gesundheitswesen, Familiengerichte und Polizei/Staatsanwaltschaft.

Ihm sei grundsätzlich wichtig festzuhalten, dass die Kooperation zwischen allen Akteuren im Kinderschutz eine Daueraufgabe sei, welche durch häufige Personalwechsel in allen Professionen erschwert werde. Daher sei es wichtig, Möglichkeiten für Austausch und Kennenlernen der anderen Professionen zu schaffen – auch um Möglichkeiten und Grenzen des anderen zu erfahren. Dies gelinge nur, wenn man konfliktfähig sei, also offen für Beschwerden und Anregungen. Zumindest aus Sicht des Jugendamtes sei eine funktionierende Kooperation nicht „nice to have“, sondern zu Recht eine gesetzliche Verpflichtung nach § 3 KKG.

Zu den einzelnen Schnittstellen im Kinderschutz führt Herr Weismann aus:

### **Gesundheitswesen**

§ 4 KKG sei ausreichend und biete eine klare Verfahrensstruktur für die niedergelassenen Ärzte, Hebammen, Kliniken und weiteren Akteure des Gesundheitswesens. Notwendig seien darüber hinaus aber Kooperations- und Verfahrensabsprachen auf der örtlichen Ebene. So sollten Abläufe mit Kliniken und Formblätter für Meldungen festgelegt werden. Dies sei in Karlsruhe beispielsweise in einer Informationsbroschüre zum Kinderschutz für Gesundheitsberufe geregelt<sup>1</sup>. Darüber hinaus sollte der Gesundheitsbereich in Helferrunden bzw. runde Tische miteinbezogen werden. Dies scheine aber durch die fehlende Möglichkeit im Gesundheitswesen, solche Termine abrechnen zu können, nicht immer ganz einfach.

### **Polizei/Staatsanwaltschaft**

Die Polizei unterstütze bei Eingriffen und in als gefährlich eingeschätzten Situationen (sehr) gut, z. B. auch durch Gefährderansprachen. Allerdings sei für das Jugendamt nicht immer transparent, welche Meldungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft bei

<sup>1</sup>[https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi/infomaterial/HF\\_sections/content/1426845627498/ZZjW104oKz2aKq/Information%20Gesundheitsberufe%20%E2%80%93%20Kinderschutz%20in%20Karlsruhe.pdf](https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi/infomaterial/HF_sections/content/1426845627498/ZZjW104oKz2aKq/Information%20Gesundheitsberufe%20%E2%80%93%20Kinderschutz%20in%20Karlsruhe.pdf)

den Jugendämtern ankommen oder eben auch nicht ankommen. Die Zahl der Meldungen habe in den vergangenen Jahren aber zugenommen. Auf der anderen Seite unterrichte das Jugendamt Betroffene über die Möglichkeit der Anzeigenerstattung und unterstütze diese auch bei Bedarf. Jugendämter würden dann die Möglichkeit nutzen, Strafanzeige zu stellen, wenn die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen, um den Schutz von Betroffenen sicherzustellen. Zudem seien aus Sicht von Herrn Weismann anonyme Besprechungen zwischen den Systemen möglich.

## Familiengericht

Der gesetzliche Rahmen biete ausreichend Möglichkeiten, das Familiengericht miteinzubeziehen. So könne das Jugendamt durch Erörterungen zur Kindeswohlgefährdung, durch Anregungen nach §1666 BGB oder durch Anträge auf einstweilige Anordnung auf das Familiengericht zugehen. Zudem sei durch Beschwerdemöglichkeiten in der nächst höheren Instanz die Möglichkeit der Korrektur gegeben. Allerdings trete immer wieder deutlich zutage, dass Jugendämter und Familiengerichte unterschiedliche Herangehensweisen (Pädagogik/Recht) hätten. Daher sei eine fallunabhängige Kooperation notwendig, um das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Herangehensweisen entwickeln zu können. Familiengerichte müssten auch Grenzen des Machbaren erkennen und akzeptieren, da die Jugendämter nicht alle gewünschten Schutzkonzepte umsetzen und kontrollieren könnten.

Erster Staatsanwalt  
Thomas Bischoff  
Staatsanwaltschaft Heidelberg

20.08.2019

## Informationsaustausch Staatsanwaltschaft – Familiengericht– Jugendamt

*Zusammenfassung des Impulsreferates in der AG 3 „Kooperation und Informationsweitergabe“ der Kommission Kinderschutz des Sozialministeriums Baden-Württemberg am 10.05.2019*

### I. Einleitung

Der Austausch von Informationen mit dem Familiengericht und dem Jugendamt ist für die Staatsanwaltschaft nichts Ungewöhnliches oder Wesensfremdes. Es gibt viele, überwiegend explizit geregelte Anlässe und Formen der Kommunikation zwischen diesen öffentlichen Stellen. Der Schutz von Minderjährigen vor ihr Wohl gefährdenden Übergriffen innerhalb der Familie oder innerhalb von Institutionen (Schule, Vereine, Religionsgemeinschaften etc.) ist dabei nur ein (wichtiges) Anliegen dieser Kommunikation. Ein weiteres ist etwa die Sicherstellung effektiver Vertretung der Interessen Minderjähriger in diese betreffenden Rechtsgeschäften und Strafverfahren (vgl. etwa Nrn. 31 und 32 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen – MiStra). Diese weiteren Anliegen bleiben in der nachfolgenden Kurzdarstellung außer Betracht.

## II. Informationsweitergabe von der Staatsanwaltschaft an Familiengericht und/oder Jugendamt zur Abwehr der Gefährdung Minderjähriger

Zwar ist die Staatsanwaltschaft hauptsächlich für die Verfolgung begangener, also vergangener Straftaten, nicht unmittelbar für die Verhinderung künftiger Straftaten zuständig: Ihre Tätigkeit ist im Grundsatz *repressiv* und nicht *präventiv*. Jedoch besteht für die Strafverfolgungsbehörden die ausdrücklich geregelte Pflicht, zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen (also insbesondere auch zur Prävention *zukünftiger* Straftaten) den hierfür zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere dem Familiengericht und dem Jugendamt, Mitteilung von Tatsachen zu machen, von denen die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer strafprozessualen Ermittlungen erfahren hat und die auf eine solche Gefährdung hinweisen (§§ 12 ff., 17 Nr. 5 EGGVG; § 22a FamFG; Nr. 221 Abs. 2 RiStBV; Nrn. 31 und 35 MiStra). In Ermittlungsverfahren, in denen die Polizei zeitlich vor der Staatsanwaltschaft befasst ist, erfolgt die notwendige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt regelmäßig bereits durch den ermittelnden Polizeibeamten.

### Praxisbeispiele:

1.

Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft ist der Verdacht, ein Mann Anfang 20, der sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit engagierte, habe im Rahmen dieser Tätigkeit zwei Jungen im Grundschulalter sexuell missbraucht. Der Träger der Kinder- und Jugendarbeit hat die Tätigkeit des Mannes sofort nach Aufkommen des Verdachts beendet. Während des nunmehr gegen den Mann eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wird bekannt, dass der bislang allein lebende Beschuldigte seit Kurzem mit seiner Lebensgefährtin und deren Sohn zusammenlebt, der ebenfalls im Grundschulalter ist.

Hierauf übermittelt die Staatsanwaltschaft unverzüglich ihre aktuellen Erkenntnisse an das zuständige Jugendamt mit der Anregung, zum Schutz des Kindes der Lebensgefährtin des Beschuldigten einzuschreiten (Nr. 35 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 MiStra).

Daraufhin sprechen sowohl das Jugendamt als auch das örtliche Kinderschutzzentrum die Kindesmutter nachdrücklich auf die potentielle Gefährdung ihres Kindes durch das Zusammenwohnen mit dem Beschuldigten an und verdeutlichen ihr das Erfordernis, dieser Gefahr zu begegnen. Die Mutter reagiert jedoch mit völligem Desinteresse und weigert sich, die Wohngemeinschaft mit dem Beschuldigten zu beenden.

Dies teilt das Jugendamt wiederum der Staatsanwaltschaft mit, welche einen Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr gegen den Beschuldigten erwirkt, so dass dieser zur Beseitigung der Gefahr in Untersuchungshaft genommen wird.

2.

Eine Frau fährt in volltrunkenem Zustand mit dem Pkw. Als sie von der Polizei angehalten und kontrolliert wird, findet diese das zweijährige Kind der Frau unangeschnallt auf dem Rücksitz sitzend vor.

Nach Vorlage der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft teilt diese den Sachverhalt dem örtlichen Familiengericht mit, damit dieses das Vorliegen einer (weiteren) Kindeswohlgefährdung prüfen und Maßnahmen zu deren Abwendung treffen kann (Nr. 35 Abs. 2 Ziff. 4 MiStra).

In der Regel, aber nicht immer sind Familiengericht und Jugendamt die Adressaten von Gefährdungsmittlungen der Staatsanwaltschaft. Auch andere öffentliche Stellen kommen als Adressaten in Betracht.

### Praxisbeispiele:

1.

Die Staatsanwaltschaft leitet auf eine Anzeige hin ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs eines Kindergartenkindes durch einen Erzieher ein. Dies teilt sie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mit (Nr. 27 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 MiStra).

2.

Der Leiter der Jugendabteilung einer freiwilligen Feuerwehr wird wegen Besitzes kinderpornographischer Medien rechtskräftig verurteilt. Nach vergeblicher Warnung des Verurteilten seitens der Staatsanwaltschaft, dass Maßnahmen zu treffen seien, wenn er sein Amt nicht freiwillig aufgibt, teilt die Staatsanwaltschaft die Verurteilung der Gemeinde mit, zu der die Feuerwehr gehört (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG).



### III. Informationsweitergabe von Familiengericht und Jugendamt an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen

In familiengerichtlichen Verfahren erlangt das Gericht bisweilen Kenntnis von möglichen oder gar sicheren (Sexual- oder sonstigen Gewalt-) Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen. Sofern nicht erkennbar haltlose Anschuldigungen erhoben werden, übermittelt das Familiengericht den einschlägigen Akteninhalt an die Staatsanwaltschaft (vgl. § 17 Nr. 1 EGGVG).

Komplexer erscheint die Frage, ob das Jugendamt berechtigt – oder gar verpflichtet – ist, personenbezogene Daten zum Zwecke der Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

Grundsätzlich steht der Staatsanwaltschaft das Recht zu, zu Strafverfolgungszwecken von allen Behörden Auskunft zu verlangen (§ 161 Abs. 1 Satz 1 StPO). Gleichwohl beruft sich das Jugendamt in der Praxis regelmäßig<sup>1</sup> auf das Sozialgeheimnis (§§ 61 ff. SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67 – 85a SGB X), wenn die Staatsanwaltschaft dessen Akten (typischerweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes) anfordert. Allerdings kann die Staatsanwaltschaft diese Weigerung in der Praxis meist unproblematisch überwinden, indem sie einen Gerichtsbeschluss erwirkt, mit dem gegenüber dem Jugendamt die unbeschränkte Offenbarung der personenbezogenen Daten angeordnet wird (§ 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 73 Abs. 1 SGB X).

Eine Rechtspflicht des Jugendamtes zur Erstattung von Strafanzeigen bei Kenntniserlangung entsprechender Verdachtsmomente wird grundsätzlich verneint<sup>2</sup>. Soweit ausnahmsweise die Erstattung einer Strafanzeige zur Wahrung oder Herstellung des Kindeswohls unerlässlich ist, hat das Jugendamt primär auf entsprechendes Tätigwerden durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Selbst schaltet das Jugendamt andere zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen nur ein, soweit ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

<sup>1</sup> wohl zu Recht; vgl. LG Oldenburg, Beschl. v. 25.07.2017 – 6 Qs 35/17 – ZKJ 2017, 437 f. – juris).

<sup>2</sup> Kößler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 8a SGB VIII Rz. 54 m.w.N.

## Kooperation im Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts

IMPULSVORTRAG IN DER UNTERARBEITSGRUPPE KOOPERATION UND  
INFORMATIONSWERTERGABE AM 10.05.2019  
RICHTER AM AMTSGERICHT BRILLA

## Informationsgewinnung

- ▶ Amtsermittlungsgrundsatz und –befugnis allgemein in § 26 FamFG
- ▶ Erhebung von Tatsachen im Freibeweisverfahren
- ▶ Mitteilungspflicht für Gerichte [§ 22a Abs. 1 FamFG](#)
- ▶ Mitteilungsbefugnis für Gerichte und Behörden in § 22a Abs. 2 FamFG
- ▶ Für Strafverfahren: Abschnitt 31 MiStra
- ▶ Für Zivilverfahren: Ziff. I.1. MiZi
- ▶ Anforderung von Akten im Wege der Amtshilfe Art 35 GG, § 23 Abs.1 EGGVG
- ▶ wichtigster Kooperationspartner: Jugendamt

## Rechtlicher Kooperationsrahmen

- ▶ Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt
  - ▶ § 8a Abs. 2, § 42 Abs. 3 SGB VIII
- ▶ Erörterungstermin § 157 FamFG
- ▶ Beteiligung oder Mitwirkung des Jugendamtes in Kindschaftssachen
  - ▶ §§ 155 Abs. 2, 162 FamFG bzw. § 50 SGB VIII
- ▶ verbindliche Netzwerkstrukturen § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



3

## Datenschutzrahmen

- ▶ Information vom Gericht an das Jugendamt:
  - ▶ als Beteiligter sowieso Anspruch auf Akteneinsicht
  - ▶ aber auch ohne formale Beteiligtenstellung gemäß § 13 Abs. 2 FamFG – berechtigtes Interesse ✓
- ▶ Information vom Jugendamt an das Gericht
  - ▶ natürlich alles, was im Rahmen der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren erhoben wurde (§ 64 Abs. 1 SGB VIII)
  - ▶ Erhebung auch bei Dritten zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII)
  - ▶ selbst anvertraute Daten, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a; § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

5

## Materiellrechtliche Kooperationsrahmen

- ▶ §§ 1666, 1666a BGB
  - ▶ insbesondere Gebote, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
  - ▶ öffentliche Hilfen sind vorrangig vor dem Entzug der Sorge und insbesondere bei der Trennung des Kindes von der elterlichen Familie
  - ▶ Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BGH NJW 2017, 1032; FamRZ 2019, 598)
- ▶ BT-DRs 16/6815 vom 24.10.2007: Ziel ist, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern. (...) Dies setzt voraus, dass Familiengerichte und Jugendämter ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer **Verantwortungsgemeinschaft** wahrnehmen und das **Bewusstsein** für die jeweiligen Rollen schärfen.
- ▶ Möglichst konkrete Formulierung von Auflagen, aber gleichzeitig Entscheidungsspielraum für die sozialpädagogische Fachbehörde (vgl. OLG Brandenburg B. v. 15.12.2017 – 10 UF 21/16 = NZFam 2018, 211)

4

## Informationsweitergabe durch das Gericht

- ▶ MiZi
  - ▶ XI 1 für Gewaltschutzsachen an Landes- und Ortpolizei (§ 27a Abs. 5 PolG)
    - ▶ an Jugendamt bisher nur bei Fällen des § 2 GewSchG (auch bei § 1 GewSchG?)
  - ▶ XIII in Kindschaftssachen
    - ▶ Nr. 5 an Staatsanwaltschaft
    - ▶ Nr. 6 an Bundesamt der Justiz (Erziehungsregister)
- ▶ durch Gewährung von Akteneinsicht über § 13 FamFG oder Amtshilfe
- ▶ (eher theoretisch) als Richter als Zeuge im Strafverfahren, nach Aussagegenehmigung

5

## Kooperation in Arbeitskreisen ...

- ▶ AK sexueller Missbrauch -> [Leitlinien](#)
  - ▶ JA, Mädchennotruf, StA, Gericht, ZISG, Schulen und Kindergärten, Polizei, ...
- ▶ AK häusliche Gewalt
  - ▶ Landes- und Ortspolizei, Clearingstelle, Jugendamt, Gericht, Gleichstellungsbeauftragte, StA
- ▶ AK frühe Hilfen / Kinderschutz
  - ▶ Jugendamt, Gesundheitsamt, Ärzte, Gericht, Hebammen, ...
- ▶ AK Elternkonsens
  - ▶ Jugendamt Soziale Dienste und Beratungsstellen, Rechtsanwälte, Richter, Verfahrensbeistände, Sachverständige

andernorts:  
zB auch AK Sucht  
oder AK Kinder  
psychisch kranker  
Menschen

6

## Zusammenfassung

- ▶ Ausreichende Regelungen über Informationsaustausch und Kooperation in Gesetzen und Verordnungen sind vorhanden, deren Bekanntheit und Anwendungspraxis vielleicht noch verbessert werden könnte.
  - ▶ allenfalls eine Mitteilungspflicht an das Jugendamt auch bei Anträgen nach § 1 GewSch (MiZi XI) könnte eingeführt werden
- ▶ Unsicherheiten, ob Datenweitergabe von Seiten des Jugendamtes und seinen Kooperationspartnern erfolgen darf, könnten noch besser beseitigt werden.
- ▶ Kooperation insbesondere zwischen Jugendamt – Soziale Dienste – und Familiengericht sollte (weiter) gestärkt und unterstützt werden ggf. auch durch Funktionsstellen oder Freistellung für Arbeitskreise und gemeinsame Fortbildung

II.8.

## ... und darüber hinaus

- ▶ regelmäßige Kooperationsgespräche mit Soziale Dienste, Amtsvormundschaft, Pflegekinderdienst
- ▶ gemeinsame Fortbildung
  - ▶ Fachtage Elternkonsens, Kinderschutz, häusliche Gewalt, frühe Hilfen
  - ▶ dezentrale Fortbildung vor Ort
- ▶ Hospitationsprogramm
  - ▶ für „junge“ und „alte“ Familienrichter
  - ▶ insbesondere für Dezernatswechsler
  - ▶ keine Einbahnstraße

7

II.8.

Anlässlich des Expertengesprächs der Kommission Kinderschutz des Landes Baden-Württemberg mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 28. Januar 2019 in Stuttgart:

## Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen – Empfehlungen des USBKM für Bund, Länder und kommunale Ebene

Der Missbrauchsfall Staufen<sup>1</sup> hat bundesweite Bedeutung. Er machte in tragischer Weise exemplarisch deutlich, dass im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei Prävention und Intervention, Hilfen sowie rechtlichen und strukturellen Fragen erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Der Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige – in der analogen wie in der digitalen Welt – ist noch lange nicht gewonnen. Hierfür ist gemeinsames Handeln, sowohl interdisziplinär als auch zwischen Kommunen, Ländern und dem Bund, zwingend erforderlich. Die Länder nehmen hierbei eine zentrale Schlüsselfunktion ein.

Das vorliegende USBKM-Papier richtet sich an alle Bundesländer und den Bund, aber auch an die kommunale Ebene, und greift erkennbare Defizite bei der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch und seinen Folgen auf. Den Ländern werden Empfehlungen vorgeschlagen, welche notwendigen Maßnahmen für einen verbesserten Kinderschutz entweder im eigenen Land unmittelbar umgesetzt werden können und/oder je nach Regelungsbedarf über ein koordiniertes Vorgehen über die Fachministerkonferenzen (ASMK, JFMK, JMK oder zum Beispiel die IMK) und/oder durch Bundesratsinitiativen angestoßen werden können.

### 1. Verbesserungen für die Kinderschutzarbeit der Jugendämter

Der Missbrauchsfall Staufen fordert Bund, Länder und Kommunen geradezu heraus, die Verbesserung der Zusammenarbeit von Familiengerichten und Jugendämtern in den Blick zu nehmen, und die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Beschäftigten der sozialpädagogischen Dienste in den Jugendämtern zu verbessern<sup>2</sup>. Ein gutes Beispiel für die Stärkung der Arbeit der Jugendämter können Teams aus sozialpädagogischen Fachkräften und Volljuristinnen und -juristen im Jugendamt sein, wie die Vor-Ort-Arbeitsgruppe zum Missbrauchsfall Staufen in ihrem Abschlussbericht im September 2018 (S. 31)<sup>3</sup> gefordert hat.

<sup>1</sup> In 2018 wurde ein Fall schweren sexuellen Kindesmissbrauchs in Staufen im Breisgau / Baden-Württemberg bekannt. Ein neunjähriger Junge wurde von seiner Mutter und ihrem Lebensgefährten schwer sexuell missbraucht und im Darknet weiteren Tätern für sexuelle Handlungen angeboten.

<sup>2</sup> s. auch Studie „Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen“, Beckmann et al. 2018.

<sup>3</sup> [https://beauftragter-missbrauch.de/Abschlussbericht\\_Staufener\\_Missbrauchsfall\\_09\\_2018](https://beauftragter-missbrauch.de/Abschlussbericht_Staufener_Missbrauchsfall_09_2018)

### Empfehlung 1: Dialogprozess zur Reform des SGB VIII nutzen

Der aktuell stattfindende Dialogprozess zur Reform des SGB VIII (<https://www.mitreden-mitgestalten.de/>) sollte von Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden, um zum Beispiel gesetzliche Austauschformate vor Ort für die interdisziplinäre Zusammenarbeit fest zu verankern, damit die Jugendämter ihre wichtige Rolle für das Kindeswohl in familiengerichtlichen Verfahren gut ausüben können. Zudem sollten dringend verbindliche Absprachen im Verhandlungstermin zwischen Jugendamt und Familiengericht eingeführt werden, damit die Beachtung von familiengerichtlichen Ge- und Verboten sichergestellt ist. (Abschlussbericht der Vor-Ort-Arbeitsgruppe auf S. 30). Zudem sollten mehr Möglichkeiten der gemeinsamen Aus-, Fort- und Weiterbildung geschaffen werden.

### Empfehlung 2: Personalbedarfsanalysen erstellen und Fallobergrenzen festlegen

Länder und Kommunen sollten für alle Jugendämter auf der Basis einer Personalbedarfsanalyse dringend erforderliche Personalaufstockungen schnellstmöglich vornehmen und zeitgleich eine Fallzahlobergrenze der zu bearbeitenden Fälle festlegen sowie die fachliche Qualifizierung in Jugendämtern sicherstellen.

### Empfehlung 3: Sozialpädagogische Dienste in Jugendämtern stärker anerkennen

Um eine stärkere Anerkennung der enormen Leistungen der sozialpädagogischen Dienste in Jugendämtern zu erreichen, sollten sich Länder und Kommunen für eine tarifvertrags- und besoldungsrechtliche Aufwertung der Arbeit im ASD einsetzen. Damit könnte auch der großen Fluktuation der Mitarbeitenden entgegen getreten und dauerhaft fachliche Qualitätsstandards gesichert werden.

### 2. Stärkung der spezialisierten Fachberatung

Neben den Jugendämtern sind insbesondere die auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen zentrale Kompetenzzentren für die Unterstützung betroffener Kinder und ihrer Familien sowie für die Entwicklung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen. Die Bestandsaufnahme des USBKM<sup>4</sup> legt jedoch bundesweit einen Mangel an personellen Ressourcen sowie eine unzureichende Absicherung des Angebots offen.

<sup>4</sup> s. auch <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien/>, Kavemann et al. 2016.





#### **Empfehlung 4: Bedarfsanalyse zum Beratungsbedarf durch spezialisierte Fachberatung erstellen**

Länder und Kommunen sollten dringend eine landesweite Bedarfsanalyse zum Beratungsbedarf durch spezialisierte Fachberatungsstellen durchführen und die Arbeit dieser Stellen finanziell und personell landesweit stärken und absichern. Dabei ist auch die Sicherstellung einer flächendeckenden Regelversorgung insbesondere im ländlichen Raum, für Jungen und Männer, Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung sowie Menschen mit Migrationshintergrund zu beachten.

### **3. Sicherung der Qualifizierung in der Familiengerichtsbarkeit**

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 19. Legislaturperiode hat im Frühjahr 2018 bereits erste Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen aufgenommen und die Stärkung der richterlichen Fortbildung in familiengerichtlichen Verfahren für dringend notwendig erklärt. Die hohe Verantwortung von Familienrichterinnen und -richtern in komplexen Kinderschutzverfahren, Sorge- und Umgangsstreitigkeiten steht oft im Widerspruch zu ihrer hohen Arbeitsbelastung und fehlender spezifischer Qualifizierung. Bis zur Herstellung der Deutschen Einheit konnten in der früheren Bundesrepublik Deutschland einer Richterin oder einem Richter die Geschäfte einer/s Familienrichterin/-richters erst nach erfolgter Ernennung auf Lebenszeit übertragen werden. Seither ist dies schon ein Jahr nach der Ernennung als Richterin bzw. Richter auf Probe möglich, was dazu führt, dass viele das Richteramt ohne größeres Erfahrungswissen antreten.

#### **Empfehlung 5: Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen/-richter ändern**

Die Länder werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass über § 23 b Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bundesgesetzliche Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter eingeführt werden, die gewährleisten, dass diese erst drei Jahre nach ihrer Ernennung die Geschäfte einer/s Familienrichterin/-richters wahrnehmen können. Festgelegt werden sollte, dass Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit nachgewiesen werden müssen oder zeitnah nachzuholen sind.

(s. auch Vorschlag Arbeitskreis „Fortbildung im Familienrecht“ des 22. Deutschen Familiengerichtstages [https://www.dfgt.de/resources/2017\\_Arbeitskreis\\_22.pdf](https://www.dfgt.de/resources/2017_Arbeitskreis_22.pdf))



#### **Empfehlung 6: Allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter einführen**

Die Länder werden zudem gebeten, die richterliche Fortbildung sicherzustellen. In allen Landesrichtergesetzen sollte eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter aufgenommen werden, wie es Baden-Württemberg bereits mit § 8a Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz (LRiStAG) eingeführt hat. Die Teilnahme an einer Fortbildung sollte immer einen Anspruch auf Berücksichtigung bei den Pensen und die Übernahme der durch die Fortbildung anfallenden Kosten beinhalten. Mit flexiblen und wohnortnahen Fortbildungsangeboten sollte die Inanspruchnahme von Fortbildungen gefördert werden.

### **4. Verbesserte Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen (sog. Kinderpornografie)**

Auch im Missbrauchsfall Staufen kam es zur Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen. Gegen den Haupttäter war ein Strafverfahren wegen sog. Kinderpornografie anhängig. Dennoch wurde die „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) zur Information des Jugendamtes nicht angewendet.

Herstellung, Besitz und Weiterleitung von sog. Kinderpornografie wird vielfach noch immer als wenig schwerwiegende Kriminalität bewertet. Viel stärker als bisher sollte der Politik bewusst werden, dass hinter sog. Kinderpornografie fast immer realer Missbrauch steht mit meist schweren und schwersten Folgen für den weiteren Lebensverlauf der betroffenen Kinder. Je weniger dem „Markt“ staatlicherseits Einhalt geboten wird, desto mehr Kinder werden Opfer dieser perfiden Gewalttaten. Die Lösquoten von Missbrauchsabbildungen und die strafrechtliche Verfolgbarkeit müssen dringend gesteigert werden. Die mangelhafte Ausstattung der Behörden darf nicht weiter dazu führen, dass zum Beispiel Kinder fortgesetzt missbraucht werden, nur weil nicht alle Bilddateien ausgewertet werden können (Stichwort: mangelnde Ermittlungstiefe)<sup>5</sup>.

#### **Empfehlung 7: Personal- und Technikausstattung für die Strafverfolgung verbessern**

Bund und Länder sind aufgefordert, ihren jeweiligen Strafverfolgungsbehörden dringend mehr Personal und modernste technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen, um eine wirksamere Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz zu erreichen.

<sup>5</sup> Zahlen und Fakten zur sog. Kinderpornografie s. Fact-Sheet „Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz“ anlässlich Bundespressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017, u. a. mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) und UBSKM am 05.06.2018, unter <https://beauftragter-missbrauch.de/PKS2017>.



#### Empfehlung 8: Datenschutz nicht über Kinderschutz stellen

Bund und Länder sollten sich gemeinsam hinter den Grundsatz stellen, dass Datenschutz nicht über Kinderschutz stehen darf, und zu diesem Spannungsfeld eine neue gesellschaftliche Debatte in Gang setzen. Die Möglichkeiten einer verfassungs- und EU-rechtskonformen Vorratsdatenspeicherung sollten schnellstmöglich abschließend geprüft werden, da die IP-Adressen oft die einzige Spur zu Tätern und Täterinnen sind.

#### Empfehlung 9: Internet-Service-Provider zu gesetzlicher Meldepflicht verpflichten

Bund und Länder sollten sich gemeinsam dafür einsetzen, dass auch deutsche Internet-Service-Provider gesetzlich dazu verpflichtet werden, entsprechende Hinweise an eine zentrale Stelle zu melden (beispielsweise über eine Erweiterung des Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG).

#### Empfehlung 10: „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) sicherstellen

Die Länder sollten sicherstellen, dass die Möglichkeiten der „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) besser bekannt gemacht und genutzt werden. Das könnte durch die Einführung praxistauglicher (digitaler) Formulare erreicht werden. Darin könnte in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen oder bei sog. Kinder- oder Jugendpornografie standardmäßig abgefragt werden, ob eine Mitteilung nach MiStra erfolgt ist bzw. warum darauf verzichtet wird.

#### Empfehlung 11: Öffentlichkeits- und Schulfahndungen stärker unterstützen

Die Länder werden gebeten, Öffentlichkeits- und Schulfahndungen stärker zu unterstützen. Öffentlichkeitsfahndungen sind ein erfolgreiches Instrument zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch, insbesondere wenn Kinder noch akuter Gefährdung ausgesetzt sind. Schulfahndungen stellen oft die letzte Ermittlungsmöglichkeit dar. Bisher nehmen jedoch nicht alle Schulen an der Fahndung teil – was für deren Erfolg dringend notwendig ist. Alle Schulleitungen und Lehrerinnen und Lehrer sollten über die Wichtigkeit von Schulfahndungen informiert werden und diese vor Ort unterstützen.

#### Exkurs: Kompetenzzentren in Jugendschutzverfahren

An dieser Stelle wird zudem auf die wichtigen „Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs verwiesen, die für Jugendschutzverfahren die Einführung von örtlich und sachlich konzentrierten Kompetenzzentren (Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte) und die Einführung eines



Beschleunigungsgebotes für Jugendschutzsachen vorschlägt<sup>6</sup>. In Jugendschutzverfahren braucht es spezielle Kenntnisse und Kompetenzen, die weder in der Ausbildung noch in anderen Verfahren erlernt werden (u. a. Kenntnisse über Täterstrategien und zur Gefährdungseinschätzung, die entwicklungsgerechte Befragung von Minderjährigen und die technisch und rechtlich einwandfreie Nutzung von Videoübernahmen).

### 5. Konzepte für Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Missbrauchsfall Staufen führt vor Augen, dass in der Schule und in dem weiteren Lebensumfeld des Kindes über einen längeren Zeitraum keine Signale wahrgenommen wurden, die zu einem Handeln geführt haben. Zuletzt veranlasste der Hinweis eines Mitschülers eine Lehrerin, ihre Informationen an das Jugendamt weiterzugeben.

Der Runde Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat in seinem Abschlussbericht 2011 empfohlen, dass alle Einrichtungen der Bildung und Erziehung, des Sports sowie der Jugend- und Gesundheitshilfe, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige einführen und zum gelebten Alltag werden lassen sollten. Diese Empfehlung verfolgt zwei Ziele: Einrichtungen sollen nicht selbst zum Tatort von sexueller Gewalt werden. Einrichtungen sollen sicherstellen, dass sie Schutzorte für die Kinder und Jugendlichen sind, die von sexueller Gewalt zum Beispiel in ihrer Familie, durch Gleichaltrige oder durch die Nutzung digitaler Medien betroffen sind. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen vertrauenswürdige Ansprechpersonen finden, die sensibel für ihre Signale sind und wissen, wie sie bei Vermutung und Verdacht helfen können.

Die UBSKM-Initiativen „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ leisten bundesweit fachliche Unterstützung für die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten. Der Kinderschutz auftrag von Schulen ist inzwischen in allen Landesgesetzen fest verankert und Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind durch das Bundeskinderschutzgesetz dazu verpflichtet. Das aktuelle Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt 2015 - 2018<sup>7</sup> zeigt allerdings deutlich, dass Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt zwar in der Fachdiskussion angekommen, aber eine flächendeckende Umsetzung in Einrichtungen vor Ort bei Weitem noch nicht erreicht ist.

Der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ haben sich seit Herbst 2016 insgesamt 15 Bundesländer auf Empfehlung der Kultusministerkonferenz angeschlossen, darunter auch Baden-Württemberg<sup>8</sup>. Dem Startschuss dieser Initiative sollten alle Bundesländer nun konkrete Umsetzungsmaßnahmen folgen lassen. Für Baden-Württemberg ist zum Beispiel die Einführung

<sup>6</sup> s. auch [https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/10/Empfehlungspapier\\_201811.pdf](https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/10/Empfehlungspapier_201811.pdf).

<sup>7</sup> Das Monitoring wird im Auftrag des UBSKM vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) umgesetzt. Der Abschlussbericht wird im 1. Quartal 2019 vorgelegt, s. auch <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring/>.

<sup>8</sup> <https://baden-wuerttemberg.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>.



eines E-Learning Angebots „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe - Kinderschutz aus Sicht der Schule“ für Pädagoginnen und Pädagogen vorgesehen.

#### **Empfehlung 12: Einführung von Schutzkonzepten stärker unterstützen**

Bund, Länder und Kommunen, öffentliche und freie Trägerstrukturen sind aufgefordert, die Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen und Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, gesetzlich, finanziell und personell stärker zu unterstützen.

#### **Empfehlung 13: Schutzkonzepte und Vernetzung auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich regeln**

Bund und Länder sollten die Entwicklung und Einführung von Schutzkonzepten verbindlich regeln. Es sollten über den allgemeinen bundesgesetzlichen Rahmen im SGB VIII hinaus auch landesspezifische Regelungen getroffen werden und auch solche für die Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Jedes Bundesland sollte die Vernetzungen von Schulen, Behörden und spezifisch geschulten schulbegleitenden Diensten zur Verankerung von Schutzkonzepten im schulischen Alltag verstärkt fördern.

#### **Exkurs: Jugendmedienschutz – Umgang mit Interaktionsrisiken**

Der Missbrauchsfall Staufen sollte von Bund und Ländern - zur nachhaltigen Stärkung des Kinderschutzes - unbedingt zum Anlass genommen werden, zu prüfen, durch welche zusätzlichen Maßnahmen der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt mittels digitaler Medien verstärkt werden kann. Der Jugendmedienschutz ist im Hinblick auf technische Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß. Kinder- und Jugendschutz im Netz findet praktisch kaum statt. Notwendig ist ein kohärenter und vom Verbreitungsweg der Inhalte unabhängiger Schutz, der auch Interaktions- und Kontaktisiken in den Blick nimmt. Dies sollte bei den anstehenden Reformen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages berücksichtigt werden. Damit einhergehen sollten auch die Weiterentwicklung medienpädagogischer Maßnahmen sowie die Einbeziehung von Anbietern digitaler Medien und digitaler Dienste in die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Kinder- und Jugendmedienschutzes<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Zahlen und Fakten zur „Bekämpfung von Cybergrooming, sexuellen Übergriffen und Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum“ anlässlich Bundespressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017, u. a. mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) und UBSKM am 05.06.2018, unter <https://beauftragter-missbrauch.de/PKS2017>.



## **6. Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) – Belange von Betroffenen**

Im Missbrauchsfall Staufen besteht die große Hoffnung, dass beide betroffenen Kinder bestmögliche kinderpsychologische und ggf. -therapeutische Betreuung erfahren und passgenaue Hilfen erhalten. Grundsätzlich gilt, je früher Kinder und Jugendliche passende Hilfe erhalten, desto besser kann es gelingen, die Folgen des Missbrauchs für das spätere Leben zu lindern.

Betroffene, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erlitten haben, warten spätestens seit Ende des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ in 2011 auf die Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), verbunden mit der Hoffnung, dass ihnen der Zugang zu sozialer Entschädigung erleichtert wird, die Verfahren bei den Versorgungsämtern verbessert werden und die bereits bestehenden Leistungen erhalten bleiben. Seit 2013 steht ein sog. Ergänzendes Hilfesystem (EHS) bereit, über das Betroffene, die bisher keine Chance auf Zugang und Leistung nach dem OEG haben, Sachleistungen bis maximal 10.000 EUR erhalten können. Am sog. Fonds für Betroffene aus dem familiären Bereich (FSM) haben sich nur Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Die restlichen Bundesländer haben mit Verweis auf die anstehende Reform der sozialen Entschädigung eine Beteiligung abgelehnt. Das BMAS hat im November 2018 einen Referentenentwurf zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) vorgelegt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung der Bundesländer.

#### **Empfehlung 14: Belange von Missbrauchsoffern bestmöglich beachten**

Bund und Länder sind dringend aufgefordert, im Rahmen der Reform des SER durchzusetzen, dass auch die Belange von Betroffenen, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erlitten haben, bestmöglich erfasst werden und keine Leistungskürzungen eintreten.

#### **Empfehlung 15: Sich für gutes Fallmanagement einsetzen**

Bund und Länder sind aufgefordert, sich für eine gute Ausgestaltung des nun endlich vorgesehenen Fallmanagements einzusetzen und dabei die besonderen Bedürfnisse von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie betroffenen Erwachsenen nicht aus dem Blick zu verlieren. Gerade sie benötigen, wegen der oft schwerwiegenden psychischen Folgen des Missbrauchs, eine erstklassige Beratung und Begleitung über den allgemeinen Beratungsanspruch des Sozialgesetzbuches hinaus. Kooperationsvereinbarungen mit den spezialisierten Fachberatungsstellen können komplementär die notwendige psychosoziale Unterstützung bieten.

#### **Empfehlung 16: Spezialisierung der Versorgungsämter und der Sozialgerichte vorsehen**

Die Länder sollten die Spezialisierung der Versorgungsämter und der Sozialgerichte durch Bildung von Kompetenzzentren vorsehen – dadurch kann eine hohe Kenntnis der Bearbeitenden zum Themenfeld und eine angemessene, betroffenenensensible Führung des Verfahrens (gerade mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen) sowie eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden.



#### **Empfehlung 17: Traumaambulanzen und Traumatherapie für Kinder und Jugendliche flächendeckend anstreben**

Die Länder sollten eine flächendeckende Versorgung mit Traumaambulanzen anstreben, um die notwendige schnelle Erreichbarkeit zu gewährleisten. Gerade im Bereich der Traumatherapie für Kinder und Jugendliche gibt es noch nicht genügend Angebote. Dabei sollten auch die notwendigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Frühintervention für Kinder und Jugendliche beachtet werden (u. a. Ermöglichung der Teilnahme eines unterstützenden Elternteils durch Übernahme von Kosten für die Betreuung von Geschwisterkindern oder für die ggf. erforderliche Sprachmittlung).

#### **Empfehlung 18: Sich für gesetzlich fundierte ergänzende Hilfen einsetzen**

Die Länder sollten sich im Rahmen der Reform des SER dafür einsetzen, dass für Missbrauchopfer, die keinen Zugang und keine Leistungen nach dem neuen SER erhalten werden, zeitgleich mit der Reform des SER ein gesetzlich fundiertes ergänzendes Hilfesystem dauerhaft unter ihrer Beteiligung eingerichtet wird, das Hilfen zur Selbsthilfe, zu notwendiger Unterstützung und zur Anerkennung erlittenen Leids leistet.

### **7. Gesundheitswesen - Belange von Betroffenen**

Um die spezifische therapeutische Versorgung für von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Betroffene zu verbessern, wurden bereits im Jahr 2012 die Rahmenempfehlung zur Verbesserung des Informationsangebots, der Zusammenarbeit in der Versorgung sowie des Zugangs zur Versorgung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), der Bundesärztekammer (BÄK), der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), des GKV-Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) vereinbart.<sup>10</sup>

Noch immer fehlen aber schnell zugängliche Therapieplätze bei spezifisch im Themenfeld ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten. Neue Hürden für die Suche nach freien Therapieplätzen dürfen zudem nicht aufgebaut werden.

#### **Empfehlung 19: Rahmenempfehlung aus dem Jahr 2012 umsetzen**

Die Länder sollten bei den Selbstverwaltungsorganen erwirken, dass die Rahmenempfehlung aus dem Jahr 2012 nun schnell und umfassend umgesetzt wird.

<sup>10</sup> s. auch

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/O/Opferhilfe\\_sexueller\\_Missbrauch/20121012\\_Rahmenempfehlungen\\_Opfer-sexuellen-Missbrauchs.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/O/Opferhilfe_sexueller_Missbrauch/20121012_Rahmenempfehlungen_Opfer-sexuellen-Missbrauchs.pdf).



### **8. Bessere Kooperation und Koordination auf Landesebene**

Nur durch bestmögliche Kooperation und Koordination aller zuständigen Stellen kann der Kampf gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen erfolgreich geführt werden. Für die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihren Folgen liegt die Zuständigkeit für viele Bereiche bei den Ländern und auf kommunaler Ebene.

Bei Schutz, Hilfe und Aufarbeitung könnten viel größere Fortschritte erzielt werden, wenn auf Landesebene in allen 16 Bundesländern ein organisatorisch hoch angesiedeltes unabhängiges Amt zur Unterstützung und Bündelung der interdisziplinären Aktivitäten eingerichtet würde. Dieses könnte für die ressortübergreifende Koordination verantwortlich sein und die Verantwortungsträger auf der jeweiligen Ebene im öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf Defizite bei Prävention, Intervention und Hilfen hinweisen, Verbesserungsvorschläge unterbreiten sowie fachliche Unterstützung anbieten. Ein solches Amt könnte gemeinsam mit den zuständigen Stellen eines jeden Bundeslandes auch darauf hinwirken, dass die Themenfelder des sexuellen Kindesmissbrauchs eine stärkere fachliche Verankerung in der Ausbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen erhalten und beispielweise Pflichtmodule in die Ausbildung von pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Fachkräften aufgenommen werden. Es könnte sich zum Beispiel auch dafür einsetzen, dass Bestrebungen entgegnet wird, vorhandene familienrechtliche Inhalte in der juristischen Ausbildung weiter abzubauen.

#### **Empfehlung 20: Amt einer/eines Missbrauchsbeauftragten auf Landesebene einrichten**

Den Ländern wird dringend empfohlen, jeweils bei sich ein hochrangig angesiedeltes Amt neu einzurichten, das im Wesentlichen dem von der Bundesregierung im Dezember 2018 auf Dauer eingerichteten Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs entspricht. Bei diesem Amt sollte eine strukturierte Betroffenenbeteiligung sichergestellt werden.

-----

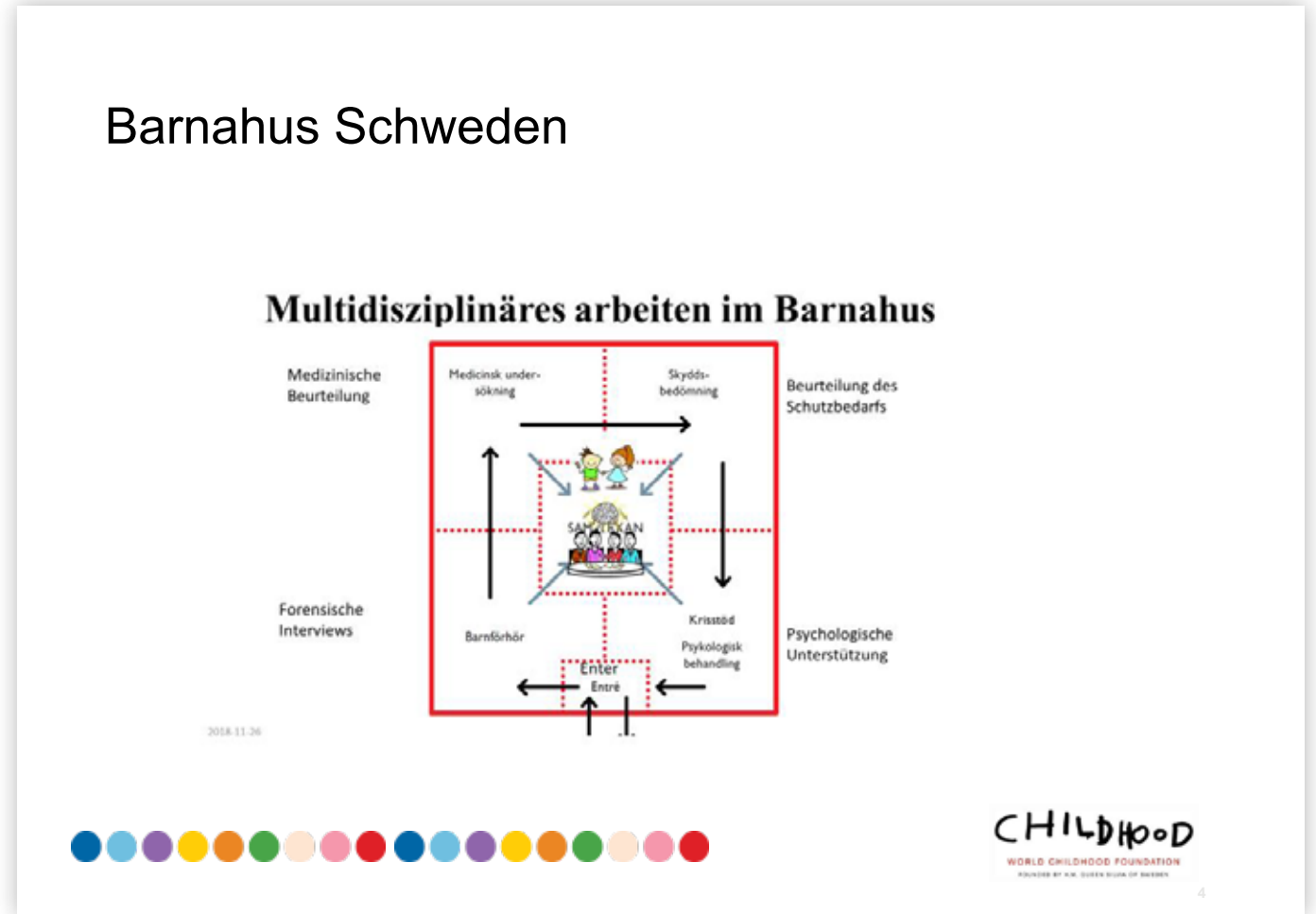




III.10.



III.10.



## Qualitätsstandards

- Das Barnahus bietet Kindern eine kinderfreundliche, sichere Umgebung und vereinigt alle wichtigen Leistungen unter einem Dach.
- „The golden rule is, that the child, regardless of the legal outcome, will be in a better position when the process ends than when it began.“
- 10 Standards, im Projekt PROMISE formuliert wurden
- Ziel: so "standard-nah" wie möglich zu arbeiten



## Barnahus Schweden

### Standard 2

#### Multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit im Barnahus

- Verschiedene Berufsgruppen arbeiten zusammen
- Klar definierte Rollen der Beteiligten
- Formaler Status der Zusammenarbeit – durch einen Vertrag festgelegt (garantiert Stabilität und Kontinuität)
- Strukturierte und transparente Zusammenarbeit



## Barnahus Schweden

### Standard 1

#### 3 Kerngrundsätze:

- Sicherzustellen, dass das **Kindeswohl** im Mittelpunkt der Vorgehensweise und Entscheidungsfindung steht
- Das Recht eines Kindes, gehört zu werden und Informationen zu erhalten
- Vermeidung unangemessener Verzögerungen

Retraumatisierung vermeiden!!



## Barnahus Schweden

### Standard 3

#### Zielgruppe

- Die Zielgruppe ist inkludierend und breit definiert
- Nicht-Diskriminierung von Kindern

Die Zielgruppe ist im Vertrag/der Vereinbarung definiert



III.10.

III.10.

# Barnahus Schweden

## Standard 4

### Kinderfreundliche Umgebung

- Ort und Erreichbarkeit
- Der Innenbereich
- Privatsphäre
- Verhindern des Kontakts mit dem mutmaßlichen Täter
- Befragungsraum



# Barnahus Schweden

## Standard 6

### Forensische Interviews

- Evidenzbasierte Praxis und Protokolle
- Fachpersonal
- Ort und Aufzeichnung
- Multidisziplinäre und ressortübergreifende Präsenz
- Respektieren des Rechts auf eine faire Verhandlung des Angeklagten
- Anpassung an das Kind



# Barnahus Schweden

## Standard 5

### Ressortübergreifendes Case Management

- Formale Verfahren und Routinen
- Kontinuierliche Fallplanung und –besprechung
- Kontinuierliches Verfolgen der Fälle
- Unterstützende Person



# Barnahus Schweden



III.10.

III.10.



# Barnahus Schweden

## Standard 7

### Medizinische Untersuchung

- Beurteilung
- Behandlung
- Geschulte Mitarbeiter
- Fallbesprechung und Planung
- Informationen und Partizipation des Kindes



# Barnahus Schweden

## Standard 9

### Aufbau von Kapazitäten

- Schulung von Fachkräften
- Anleitung, Supervision, Beratung



# Barnahus Schweden

## Standard 8

### Therapeutische Leistungen

- Beurteilung und Behandlung
- Geschulte Mitarbeiter
- Information und Partizipation des Kindes
- Krisenintervention



# Barnahus Schweden

## Standard 10

### Prävention: Weitergabe von Informationen, Bewusstmachung und Aufbau externer Kompetenzen

- Erfassen von Daten, Weitergabe von Informationen und Schärfen des Bewusstseins
- Aufbau externer Kompetenzen



III.10.

III.10.



## Barnahus Schweden



## Einige Fakten:



### Die Aussage eines Kindes ist der Schlüssel für:

- Die Gewährleistung der Sicherheit eines Kindes
- Die passende Versorgung des Kindes im Sinne physischer und psychischer Genesung
- Eine erfolgreiche Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung und Anklage
- Vermeidung einer Rückfälligkeit des Täters

Der Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern ist eine Verantwortung vieler gesellschaftlicher Institutionen



## Barnahus Schweden



## Eine Lösung?



„Im besten Interesse des Kindes“

### Artikel 3.1 der UN-Kinderrechtskonvention:

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.



III.10.

III.10.

## Childhood-Haus Leipzig



## Childhood – Haus Leipzig



## Childhood-Haus Leipzig



## Childhood-Haus Leipzig

### Childhood-Haus Leipzig

#### Nutzung der Räume und Anlagen für die Videovernehmung

##### I. Ausstattung und Konzeption

Im Childhood-Haus steht im Vernehmungsraum eine Videoanlage mit fünf Kameras zur Verfügung. Von hier aus wird audiovisuell in mehreren Perspektiven in den Konferenzraum übertragen. Im Konferenzraum wird die Vernehmung auf einem großen Bildschirm angezeigt und zugleich in den verschiedenen Perspektiven aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung steht im Ermittlungsverfahren und in einem etwaigen späteren Strafverfahren als Beweismittel zur Verfügung. Das ist in erster Linie die Konstellation des § 255a Abs. 2 StPO: Die Aufzeichnung kann als Beweismittel in der Hauptverhandlung verwendet werden und ersetzt die Vernehmung des Kindes dort. Das geht prozessual nur bei einer richterlichen Vernehmung. Diese führt die Ermittlungsrichterin beim Amtsgericht durch. Der Staatsanwalt soll das in geeigneten Fällen beantragen (Nr. 19 RiStBV).

Damit ist zugleich der Kern der inhaltlichen Konzeption umschrieben: Das geschädigte Kind wird in einer vergleichsweise geschützten Atmosphäre vernommen und trifft im Vernehmungsraum nur mit der speziell geschulten Ermittlungsrichterin zusammen.

Dem Kind bleibt somit die belastende Befragung im Gerichtssaal erspart. Auch dort befragt unmittelbar zwar nur der Richter, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie der Staatsanwalt und ein etwaiger Gutachter (Glaubhaftigkeit) sind aber anwesend und stellen ihre Fragen über den Richter.



III.10.

III.10.



# Childhood – Haus Leipzig



Geschäftsstelle Kommission Kinderschutz  
 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der 6. Sitzung der Kommission Kinderschutz am 03. Juni 2019 im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg, Bertha-Benz-Saal, Willi-Bleicherstr. 19, 70174 Stuttgart**  
**TOP 3 Anhörung-Betroffene (E1), Betroffenenverbände (E1.1), Juristin (E2), Fachberatungsstellen (E3.1, E3.2, E3.3, E3.4)**

Die Gäste werden begrüßt.

Es wird auf die Möglichkeit einer Tonaufzeichnung der Sitzung hingewiesen, der zugestimmt wird.

Die eingeladenen Gäste werden gebeten, sich einzeln kurz vorzustellen und ihre Anliegen und Wünsche zur Verbesserung des Kinderschutzes vorzutragen.

**E1** war in der Kindheit selbst Betroffener sexueller Gewalt; E1 sieht sich seit sechs Jahren als Sprachrohr für andere Betroffene in der Öffentlichkeit. E1 wichtigster Wunsch sei es, dass Polizei, Justiz, Schulen besser geschult und fortgebildet werden. Durch falsche Befragung werde den Betroffenen eine Aussage erschwert – mit der Folge, dass Aussagen später oftmals vor Gericht nicht verwertbar seien. Es gebe auch wenig bzw. gar kein Wissen über Täterstrategien. Nach den Erfahrungen von E1 habe die Polizei auch wenig Interesse an einem Erfahrungsaustausch mit Betroffenen. E1 fordert, es müsse zudem mehr Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen geben, damit sich Betroffene öffnen und über ihre Erfahrungen sprechen könnten. Da sich Betroffene oftmals erst nach Jahren wirklich öffnen könnten und auch dann oft überfordert seien, benötigten sie mehr Unterstützung (zur Anzeigerstattung, für Antragstellungen, usw.). Oftmals fehlten eigene finanzielle Mittel, um Selbsthilfegruppen besuchen zu können. Therapieangebote sollten flächendeckender angeboten werden, da bisher oft zeit- und kostenaufwändige Wege in Anspruch genommen werden müssten.

Wichtig sei auch, Eltern mehr für das Thema zu sensibilisieren. Hierzu solle es an Schulen Möglichkeiten geben, sich zu informieren.

E1 spricht sich strikt gegen eine generelle Anzeigepflicht für Betroffene aus. Betroffene sollten frei entscheiden können, ob sie eine Anzeige erstatten wollten oder nicht. Es sei zu bedenken, dass das Verfahren häufig langwierig, oft nicht erfolgreich und

III.10.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
 Andrea Möhringer, Geschäftsführung World  
 Childhood Foundation Deutschland  
 mobil: 0176 9731 4576  
 andrea.moehringer@childhood.org



III.11.

dadurch retraumatisierend sei. Dies müsse der Betroffene selber abwägen können. Auch der Schutzgedanke für potentielle weitere Opfer müsse dahinter zurückstehen.

**E2** plädiert dafür, Betroffenen jegliche Hilfestellung anzubieten, um selbstständig eine Entscheidung für oder gegen eine Anzeige treffen zu können. Dadurch könnten diese das Gefühl der Selbstbestimmung zurückgewinnen. Leider funktioniere nach Ansicht von E2 das derzeitige Hilfesystem nicht richtig.

Der Hauptkritikpunkt von E2 im Fall Staufen sei, dass die Vernetzung zwischen Polizei, Justiz und Jugendamt nicht funktioniert habe.

Eine wesentliche Verbesserung für die Betroffenen könne man zudem dadurch erreichen, dass die Beratungsstellen in das Netzwerksystem eingebunden werden.

**E3.1** erläutert, dass Betroffene und Eltern eine Beratung in Fachberatungsstellen eher in Anspruch nähmen, als dass sie sich selbst proaktiv an Jugendämter wendeten, da der niederschwellige Zugang zu spezialisierten Fachberatungsstellen von Betroffenen besser angenommen werde. So seien bei den spezialisierten Fachberatungsstellen im Bereich sexueller Gewalt gegen Kinder vergleichsweise hohe Fallzahlen zu verzeichnen, bei den Jugendämtern im selben Bereich dagegen vergleichsweise niedrige Fallzahlen. Es sollten auch gemeinsame Fallbesprechungen mit den Jugendämtern stattfinden.

Um die oftmals vorhandene Sprachlosigkeit von Betroffenen überwinden zu können, müssten die Hilfsangebote bzw. die Personalausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen ausgeweitet werden. Entsprechende Fortbildungen müssten insbesondere für das in Schulen tätige Personal dringend ausgeweitet werden. Durch ein niederschwelliges Angebot könne dort bspw. die Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen stark verbessert werden.

**E3.2** regt eine frühzeitige Aufklärung von Kindern in Kindertagesstätten an. Fachkräfte müssten laufend weitergebildet werden. Auch in den Curricula der Ausbildung und im Studium sollte das Thema Kinderschutz verankert werden. Fachkräfte würden nicht willentlich wegsehen, sondern seien oftmals unsicher oder hilflos. Betroffene Kinder und Jugendliche fänden oft kein Gehör, weil die Sprache der Kinder und Jugendlichen nicht richtig verstanden bzw. missdeutet würde. Daher müsste Entscheidungsträgern auch dieses Fachwissen vermittelt werden. So sollten beispielsweise Rektoren an Schulen als Entscheidungsträger für das Thema sensibilisiert werden, damit sie eigene Kompetenzen erwerben könnten und Fälle nicht nur an die Schulpsychologen abgegeben würden.

**E3.3** plädiert dafür, dass die Systemgrenzen zwischen Polizei, Justiz, Jugendamt, Beratungsstellen weniger stringent eingehalten werden. Eine bessere Verzahnung zwischen den genannten Institutionen würde darüber hinaus gegenseitige Lernprozesse begünstigen.

Die Kooperation zwischen Beratungsstellen und Jugendämter solle landesweit ausgebaut werden. In Abklärungsfällen des § 8a SGB VIII würden Jugendämter selten eine erfahrene Fachkraft der Beratungsstellen hinzuziehen.

Interdisziplinäre Schwierigkeiten bereite insbesondere die unterschiedliche Sprache im Bereich der Justiz und der Jugendhilfe. Ein besonderes Augenmerk möchte E3.3 auf die Fallkonstellation gerichtet wissen, bei denen sich Eltern trennten. Dort würden Verdachtsfälle viel zu häufig damit abgetan, dass es hierbei nur um gegenseitige Denunziation der Partner gehe. Es sei nicht in Ordnung, dass der Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil nach ihrem Eindruck grundsätzlich über das Kindeswohl gestellt werde. Richter\_innen hätten oft wenige Grundkenntnisse im Umgang mit dem § 8 a SGB VIII. Der Wunsch von E3.3 sei daher die wiederkehrende Schulung und Fortbildung der Amtsrichter\_innen im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Des Weiteren solle die Kooperation zwischen Beratungsstellen und Jugendamt landesweit ausgebaut werden. Hierzu biete sich ein Kooperationspapier mit verbindlichen Handlungsabläufen an. Auch E3.3 schließt sich dem Wunsch nach einem flächendeckenden Ausbau der Fachberatungsstellen an.

**E3.4** beklagt ebenfalls die oft schwierige Erreichbarkeit der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene. Vor allem in ländlichen Gebieten müssten dringend spezialisierte Fachberatungsstellen aufgebaut werden. Es müsse zudem verstanden werden, dass „sexueller Missbrauch“ einer eigenen fachlichen Spezialisierung bedürfe. Spezialisierte Anlaufstellen seien wichtig für Betroffene, da ihnen dort erstmal zugehört und geholfen werde; zudem seien sie nicht gezwungen, unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Schließlich sei sehr wichtig, weitere Netzwerke zu etablieren und die bestehenden auszubauen, verschiedene Professionen zusammenzubringen und Kooperationen aufzubauen. Konzepte müssten neu entwickelt bzw. fortlaufend weiterentwickelt werden.

**E1.1** sieht die Perspektive des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Anzeigepflicht für Kinder erachte E1.1 als nicht zielführend, sondern eher als schädigend. Viele Betroffene müssten sich oft an viele Stellen wenden, bevor sie erstmals richtig Gehör fänden. Eine anonyme Beratung wie bspw. eine Telefonberatung sei daher als erster Schritt wichtig.



Vor allem in ärmeren Kommunen sei die Personalausstattung in den Jugendämtern nicht ausreichend, da kein definierter Personalschlüssel vorhanden sei. Eine gute gleichmäßige Betreuung sei somit nicht gewährleistet. Die gleichen Probleme gebe es auch bei den freien Trägern, denen Geld für eine adäquate Personalausstattung und Sachmittel fehle. Wartezeiten von sechs Wochen für einen Beratungstermin seien daher keine Seltenheit.

E1.1 fordert wie E3.3 eine Stärkung der Kinderrechte. Diese müssten vor Gericht Vorrang vor den Elternrechten haben (z. B. Ausschluss des Umgangs bei Gefährdung anstatt eines begleiteten Umgangs), um ggf. eine Retraumatisierung des betroffenen Kindes zu vermeiden. E1.1 plädiert für eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz.

Weiter führt E1.1 aus, dass bei Netzwerktreffen oft die Justiz und die Polizei fehlten. Dies müsse dringend verbessert werden. Ein fallübergreifender Austausch sei für eine gute Arbeit unerlässlich.

**Mitglied A der Kommission Kinderschutz** berichtet, dass es zur Frage der Anzeigepflicht am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch zwei Leitlinien gegeben habe, die veröffentlicht worden seien:

In der Arbeitsgruppe 1, die vom Bundesfamilienministerium geleitet worden sei, habe man sich gegen eine Anzeigepflicht ausgesprochen. In der Arbeitsgruppe 2, die vom Bundesministerium der Justiz geleitet worden sei, habe man sich für eine Anzeigepflicht von Institutionen ausgesprochen.

Bezüglich des Themenbereichs Systemgrenzen sehe Mitglied A einen großen Fortbildungsbedarf.

E1 betont, dass man auch nach einem Missbrauch ein gutes Leben führen könne. Um dies erreichen zu können, sei es hilfreich, das Opferentschädigungsrecht zu reformieren.

**Mitglied B der Kommission Kinderschutz** sieht bei Officialdelikten keinen Entscheidungsspielraum bei der Strafverfolgung. Es gehe eher um die Frage der besseren Vernetzung. Mitglied B schlägt vor, diesen Aspekt weiter zu vertiefen.

E1 sieht für den Abschlussbericht als wesentlichen Punkt eine Verbesserung einer kindgerechten Anhörung/Vernehmung. In der Zusammenarbeit der Professionen müsse genau eruiert werden, was gut laufe und wo noch Verbesserungsbedarf bestehe.

**Mitglied C der Kommission Kinderschutz** merkt an, dass Officialdelikte verfolgt werden müssten. Mitglied C sehe auch den Gedanken, dass Strafverfolgung nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen solle. Insoweit sei aber zu bedenken, dass Strafverfolgung auch zur Verhinderung künftiger Straftaten beitragen soll. Würde man die bestehenden Officialdelikte in Antragsdelikte umformulieren, hätte dies zur Folge, dass die Pflicht der Staatsanwaltschaft und Polizei zur Strafverfolgung im Bereich der Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern reduziert würde. Wenn man versuche, die Interessen der konkret Betroffenen mit dem Kindeswohl künftig Betroffener in Ausgleich zu bringen, könnte man die Belastungen für konkret Betroffene beispielsweise auch durch begleitende Maßnahmen reduzieren.

Das gelte vor allem bei kindlichen Betroffenen, die von Seiten der Strafverfolgung einerseits auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft würden, andererseits aber auch vor Folgeschäden geschützt werden müssten. Die Kommission werde sich in ihrer weiteren Arbeit damit zu befassen haben, wie die Interessen der Betroffenen gewahrt, die Strafverfolgung aber zugleich ermöglicht und nicht vom Gutdünken eines Einzelnen abhängig gemacht werden könne.

E3.4 fordert, dass auch Kinder unabhängig von den Eltern eine Anzeige stellen können sollten. Durch Beeinflussung durch die Elternteile gestalte sich dies jedoch sehr schwierig. Es sei wünschenswert, dass vor Anzeigestellung eine Beratung erfolge. Anonyme Fallbesprechungen vor Erstattung einer Anzeige zwischen Beratungsstellen, Polizei und Jugendamt würden als äußerst hilfreich empfunden. Zudem wäre es gut, wenn alle Professionen an einem „Runden Tisch“ zusammenkämen, um sich darüber auszutauschen, was in der Zusammenarbeit schon gut funktioniere und wo noch Verbesserungen erfolgen müssten.

E3.3 bewertet die Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Polizei im eigenen Landkreis als positiv. Seit die Kooperation enger sei, funktionieren auch die Befragungen/Anhörungen besser.

Institutionen müssten durch Schutzkonzepte gestärkt werden.

E1 ist der Ansicht, dass man über die Verlängerung der Verjährungsfristen nachdenken müsse, da Betroffene oft erst sehr spät das Erlebte verbalisieren könnten. Wichtig sei auch eine verwertbare Dokumentation der Aussagen. Fachberatungen würden die Kinder entgegen landläufiger Meinung stärken und nicht beeinflussend auf diese einwirken.

Von Seiten der Justiz müsse eine viel höhere Bereitschaft bestehen, mit den Beratungsstellen in Kontakt zu kommen. Je besser die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen funktioniere, desto höher sei die Bereitschaft der Betroffenen, Anzeige zu erstatten. E1 fordert, die Betroffenenentsicht, den betroffenengerechten Umgang in Vernehmungen usw. in den Studienplan der Polizeihochschulen aufzunehmen.

**E2** findet die Anzeigepflicht bei Offizialdelikten nicht grundsätzlich falsch. Als Argument führt E2 an, dass ansonsten verdächtige Lehrer ohne Probleme kündigen und an einer anderen Schule wieder anfangen könnten.

Kindern und Jugendlichen müsse man ihre Ängste nehmen, damit sie selber über eine Anzeigenerstattung entscheiden könnten. Es bestehe oft die Ansicht, dass ein Kind den persönlich erlebten Missbrauch nicht verstehe und keine Erklärungen abgeben könne. Es müsse jedoch besser und kindgerecht erklärt werden. Die Betroffenen würden oft durch eine lange Verfahrensdauer unnötig belastet und zögen unter Umständen auch deshalb Anzeigen zurück. Zudem bestehe die Gefahr, dass Verdächtige während dieser langen Verfahrenszeit abtauchen könnten.

E2 erachtet ebenfalls Netzwerke und Informationsaustausch als sehr wichtig. Der anonyme Austausch von Informationen bspw. im Falle eines Gefährdungspotenzials zwischen Jugendamt und Polizei stelle keinen Verstoß gegen den Datenschutz dar. Die Pflege der vorhandenen Netzwerke sei deshalb wichtig.

**E3.2** betont, Kinder und Jugendliche als Hauptpersonen ernst zu nehmen und das Verfahren transparent zu gestalten. Zudem müsse man versuchen, sie unterstützend durch die Verhandlung zu begleiten. Schwierig sei es für die Kinder, wenn der mutmaßliche Täter bei der Verhandlung anwesend sei.

**E1.1** bestätigt, dass Transparenz ein entscheidender Punkt bei der Kommunikation mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen sei. Dies sei auch bei kleineren Kindern wichtig. Man müsse ihnen kindgerecht erklären, was auf sie zukomme und was sie in der Verhandlung erwarte. Für das betroffene Kind sei es besonders hilfreich, wenn ein erstes Treffen schon vor dem Gerichtstermin mit dem zuständigen Richter stattfinde. E1.1 beklagt, dass in der Praxis fälschlicherweise dem Elternrecht (Umgang usw.) der Vorrang vor dem Kindeswohl eingeräumt werde. Opferschutz sollte immer dem Täterschutz vorgehen.

E1.1 merkt an, dass Beratungsstellen und Einrichtungen nach Einleitung eines Verfahrens keine Rückmeldung durch die Gerichte erhielten; dies sei jedoch für die Qualitätsentwicklung der Arbeit der Fachberatungsstellen wichtig.

**Mitglied D der Kommission Kinderschutz** sieht im Verfahren eine starke Stellung der Eltern (Elternwohl). Man müsse Kinder ernst nehmen. In der Praxis sei es im Einzelfall jedoch oft schwer, das Kindeswohl immer ausreichend zu berücksichtigen.

**E3.3** stellt dar, dass beispielsweise von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen oft nicht wollten, dass sie aus der Familie herausgenommen werden und der Vater bestraft werde. Der Wunsch geht dahin, dass der Vater mit dem Missbrauch aufhöre. Daran sehe man, dass es manchmal auch schwer sein könne, auf den Willen des Kindes Rücksicht zu nehmen.

Zur Klärung der Frage, ob ein Missbrauch erfolgt sei, delegiere das Gericht die „Entscheidung“ oft an Gutachter, die nicht für sexualisierte Gewalt geschult seien. E3.3 habe die Erfahrung gemacht, dass die Fachberatungsstellen in den vergangenen Jahren häufig nicht im Verfahren beteiligt und dadurch für die Entscheidung wichtige Aspekte nicht ins Verfahren mit eingeführt worden seien. Im Ergebnis würden Belange des Kindeswohls in den Entscheidungen daher oft nicht hinreichend berücksichtigt. Aus Sicht von E3.3 sei daher Schutz für kleinere Kinder (unter zehn Jahren) bei innerfamiliärem Missbrauch in Deutschland Glückssache.

**Mitglied E der Kommission Kinderschutz** ist der Ansicht, dass Schutzräume nicht nur die Familien sein sollten, sondern auch die Schulen. Allerdings befürchten Lehrkräfte oft, etwas falsch zu machen. Als Qualifizierungsmaßnahme bewertet Mitglied E in diesem Kontext das E-Learning-Angebot als positiv.

**E3.4** sieht eine große Gefahr darin, wenn beispielsweise der Vater mit den nichtbetroffenen Geschwistern eines betroffenen Kindes Umgang pflegen möchte. Das betroffene Kind habe daher einerseits Angst um seine Geschwister, andererseits seien die Geschwisterkinder oft sauer auf das betroffene Geschwisterkind, weil sie ihm die Schuld daran geben, dass der Vater angeklagt sei und ggf. ins Gefängnis komme.

Es gebe auch Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen. E3.4 berichtet, dass aus der persönlichen Sicht Schulen in diese Konfliktsituationen nicht ausreichend eingreifen würden. Lehrkräfte würden schweigen, weil sie den minderjährigen Tätern bzgl. ihrer weiteren schulischen und beruflichen Perspektive nicht schaden wollten. Neben dem fehlenden Schutz für die betroffenen Kinder werde dabei leider nicht gesehen, dass die Täter eigentlich Hilfe bräuchten.

**E3.1** verdeutlicht, dass man bei den Äußerungen von betroffenen Kindern die Sprache der unterschiedlichen Altersstufen berücksichtigen müsse.

E3.1 teilt mit, dass E3.1 im Rahmen von Pilotprojekten in verschiedenen Sportvereinen Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen installiert habe und ein jährliches Monitoring der Vereine durch E3.1 erfolge.

E3.1 kritisiert, dass Vätern, denen „lediglich“ der Besitz kinderpornografischen Materials vorgeworfen werde, keine rechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung drohen.

**E1.1** moniert, dass in gerichtlichen Verfahren oftmals die familiengerichtlichen Themen (Umgang usw.) und nicht das Gewaltdelikt prioritär behandelt würden.

E1.1 empfiehlt Familienrichter\_innen, Schulungen in Entwicklungspsychologie zu machen. Als Praxisbeispiel führt E1.1 an, dass man nicht sofort ein gutes Verhältnis zwischen Vater und Kind ableiten könne, wenn das Kind auf dem Schoß des Vaters sitze.

**E3.3** weist nochmals darauf hin, dass Kinder erst nach mehreren Anläufen das Erlebte erzählen könnten. Oft auch nur in Umschreibungen oder Andeutungen. Geschulte Personen wüssten jedoch, was ihnen die Kinder damit sagen wollen. Daher müssten auch Lehrkräfte geschult und sensibilisiert werden, um erkennen und reagieren zu können.

**Mitglied F der Kommission Kinderschutz** ist der Ansicht, dass Suggestivfragen die Verfahren negativ beeinträchtigen können.

**E3.3** spricht sich für eine flächendeckende Einrichtung von Kinderschutzambulanzen oder von sogenannten Childhood-Häusern aus. Somit könnte die Aussage des Kindes als Beweis im Rahmen lediglich einer Anhörung gerichtsverwertbar gesichert werden.

**E1** weist abschließend darauf hin, dass genau hingeschaut werden solle, wenn sich bei Kindern oder Jugendlichen plötzliche Veränderungen im Verhalten usw. einstellten. Man müsse dann auch in Betracht ziehen, dass möglicherweise ein Missbrauch dahinterstehe. Diese Sensibilisierung und entsprechendes Wissen solle bei Schulungen vermittelt werden.

**Herr Minister Lucha** bedankt sich bei allen Beteiligten ausdrücklich für die gewinnbringenden Anregungen und Impulse und schließt die Sitzung.

Stuttgart, 06.06.2019

Gefördert vom



# Zusammenstellung vorläufiger Ergebnisse der Befragung von ASD-Fachkräften im Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ für die Kommission Kinderschutz

## Inhalt

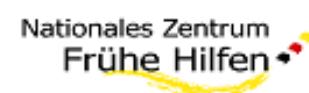
- 1. Einleitung ..... 3
- 2. Strukturelle Herausforderung: Viele Fachkräfte mit wenig Erfahrung in Gefährdungsfällen 3
- 3. Gesicherte Strukturen bei der Bearbeitung von Gefährdungsfällen im ASD in Baden-Württemberg und Motivation der Fachkräfte ..... 7
- 4. Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen im ASD.....10
- 5. Strategien der Qualitätssicherung und weitere Verbesserungsmöglichkeiten ..... 14
- 6. Kooperation im Kinderschutz in Baden-Württemberg aus Sicht der ASD-Fachkräfte.....21
- 7. Hilfen und Interventionen bei vorliegender Kindeswohlgefährdung .....24

Erstellt von:

Eppinger, Sabeth; Nemeth, Saskia; Kadera, Stephanie; Gerber, Christine & Kindler, Heinz

2019

In Kooperation mit:





## 1. Einleitung

Unter dem Eindruck mehrerer problematischer Kinderschutzfälle im Bundesland hat das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2018 das Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ auf den Weg gebracht und das Deutsche Jugendinstitut e.V. damit beauftragt, allen Jugendämtern des Landes ein Angebot zur Bestandsaufnahme und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zu unterbreiten. Im Rahmen dieses Projektes wurden die ASD-Fachkräfte der teilnehmenden Jugendämter zu Beginn gebeten, einen Fragebogen zur wahrgenommenen Arbeitssituation und Entwicklungsbedarfen aus ihrer Sicht auszufüllen. Die ortbezogenen Ergebnisse flossen in nachfolgende Gespräche mit den Jugendamtsleitungen ein und wurden von diesem bei der Festlegung von Entwicklungsthemen berücksichtigt.

Während die jugendamtsspezifischen Situationseinschätzungen und die wahrgenommenen Bedarfe ausschließlich für die Qualitätsentwicklung der einzelnen Jugendämter genutzt werden, bietet sich auch eine ortsübergreifende Analyse der erhobenen Daten an, um Aufschluss über die Situation der Jugendämter im Bereich des Kinderschutzes zu gewinnen. Diese ortsübergreifenden Ergebnisse sind potenziell für die Diskussion in der Kommission Kinderschutz des Bundeslandes relevant und werden daher vorzeitig, d.h. vor Projektende, in ausgewählten Teilen zur Verfügung gestellt.

Der zugrundeliegende Fragebogen enthält mehr als 100 Fragen und fußt auf einem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) entwickelten Instrument, das für die Befragung überarbeitet wurde. Unter anderem wurden Aspekte aus der Analyse des Falles Alessio als Themen aufgenommen. Das Projekt wird vom DJI in Kooperation mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) durchgeführt. Das NZFH hat sich insbesondere bei der Überarbeitung und Begleitung des Instrumenteneinsatzes sowie durch die Erstellung von zwei Expertisen beteiligt.

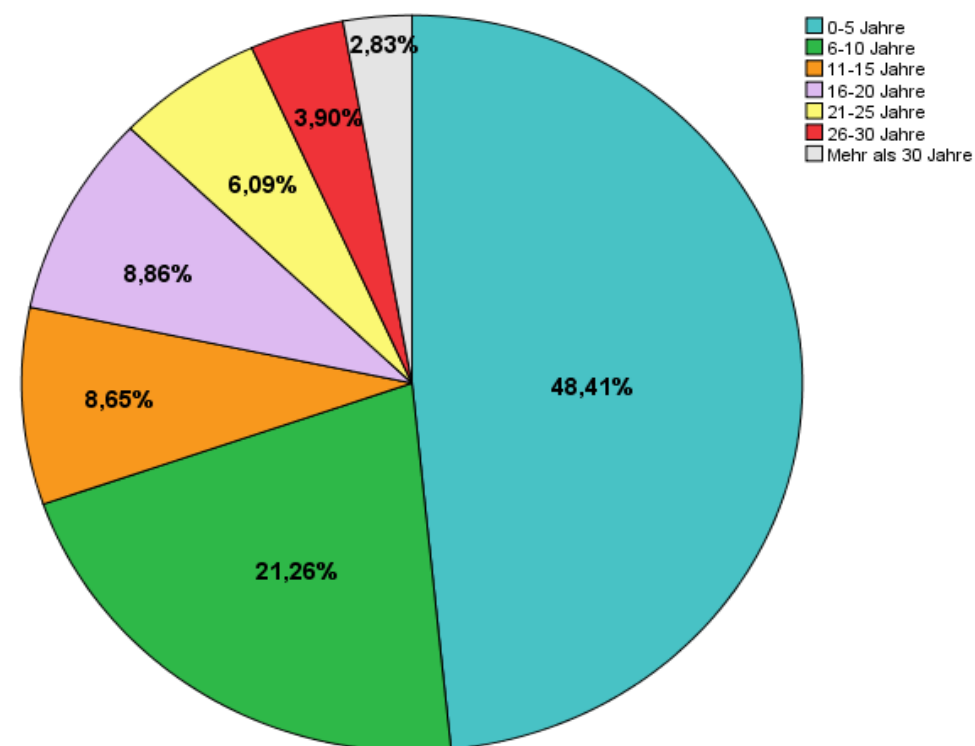
An der Befragung haben sich 46 von 47 Jugendämtern in Baden-Württemberg beteiligt. Gemessen an den von den einzelnen Jugendämtern gemeldeten Zahlen der Beschäftigten im ASD war die Teilnahmequote der Fachkräfte mit 84% (N=1.409) außergewöhnlich hoch.

## 2. Strukturelle Herausforderung: Viele Fachkräfte mit wenig Erfahrung in Gefährdungsfällen

Bundesweit, auch in Baden-Württemberg, ist in den vergangenen Jahren nach Angaben aus der amtlichen Statistik nicht nur die Anzahl der Beschäftigten in den

Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD)<sup>1</sup> der Jugendämter gewachsen, vielmehr verändert sich auch die Altersstruktur der Beschäftigten.<sup>2</sup> Im ASD arbeiten zunehmend jüngere Fachkräfte mit wenig Erfahrung in Gefährdungsfällen. Um die gegenwärtige Situation abzubilden, haben wir unter anderem danach gefragt, auf wie viele Jahre der Erfahrung in der Arbeit mit Gefährdungsfällen die Beschäftigten im ASD bereits zurückblicken können. Abbildung 1 zeigt das Ergebnis. Demnach gibt nahezu die Hälfte der Beschäftigten weniger als 5 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit Gefährdungsfällen an. Dies stellt eine strukturelle Herausforderung dar, da die Qualität von Einarbeitung, Fortbildung, Coarbeit und Fachaufsicht systematisch wichtiger wird und örtlich wie überörtlich (z.B. landesweites Fortbildungsangebot) mehr Aufmerksamkeit und Ressourcen hierfür nötig werden.

Abbildung 1: Antworten auf die Frage „Seit wie vielen Jahren haben Sie Erfahrung mit Gefährdungsfällen (im Sinne des §8a SGB VIII)?“ (in Prozent)



Wissenschaftlich wissen wir bislang sehr wenig über die Entwicklung von Kompetenz und Kompetenzgefühl bei Fachkräften im ASD. Angesichts der mit dieser Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist es aber wenig verwunderlich, dass die angegebenen Jahre der Erfahrung mit Gefährdungsfällen hochsignifikant (d.h. in einer durch den Zufall nicht mehr plausibel erklärbaren

<sup>1</sup> Örtlich werden auch andere Begriffe, etwa Kommunaler Sozialer Dienst (KSD), für diejenigen Arbeitseinheiten des Jugendamtes verwandt, die sich mit Fällen einer möglichen oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen.

<sup>2</sup> Mühlmann, Thomas (2016) Mehr Personal in Jugendämtern. In: KomDat Heft 2/2016, S. 5-8.

Weise) mit einer abnehmenden Angst, der eigenen Verantwortung nicht gerecht werden zu können, zusammenhängen.<sup>3</sup> Angst und emotionale Belastung bei Fachkräften in der Kinderschutzarbeit sind aus mehreren Gründen ein wichtiges Thema. Vor allem erhöht ein hohes Maß an Angst und Belastung die Wahrscheinlichkeit fachlicher Fehler in der Fallarbeit und eines raschen Verlassens des Arbeitsbereichs.<sup>4</sup> Umso hier gegensteuern zu können ist es wichtig zu erfahren, welche Maßnahmen geeignet sind, „Novizen“ im Kinderschutz vor emotionaler Überlastung zu schützen. Dies betrifft etwa die Frage, ob (freilich nicht ohne Aufwand mögliche) organisatorische Vorkehrungen in den Ämtern in der Lage sind, den Zusammenhang zwischen mangelnder Fallerfahrung und emotionaler Belastung abzuschwächen. Um dies zu überprüfen, haben wir berechnet, ob die Zusammenhänge zwischen mangelnder Fallerfahrung und Angst, der Verantwortung nicht gerecht werden zu können, abnehmen (die Korrelationskoeffizienten also näher bei Null liegen), wenn ein gutes Einarbeitungskonzept, ausreichend Zeit für Fallbesprechungen und vorhandene Möglichkeiten zur Co-Arbeit<sup>5</sup> bei Hausbesuchen und Gesprächen berichtet werden. Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse. Tatsächlich hängen fehlende Fallerfahrung und Ängste bei guter Einarbeitung, bei ausreichender Zeit für Fallbesprechungen und bei sehr guten Möglichkeiten der Co-Arbeit weniger eng zusammen als wenn diese Faktoren nicht gegeben sind. Dies spricht dafür, dass solche Maßnahmen vor allem die Fachkräfte mit wenig Erfahrung in Gefährdungsfällen entlasten.

**Tabelle 1:** Der Zusammenhang zwischen mangelnder Erfahrung mit Gefährdungsfällen und Angst, der eigenen Verantwortung nicht gerecht werden zu können, in Abhängigkeit von der Einarbeitung, Zeit für Fallbesprechungen und der Möglichkeit zu Co-Arbeit

Zusammenhang zur angegebenen Angst für...	Korrelation (r)
Einarbeitung	
sehr gut oder gut	- 0.186
Nicht so gut	- 0.238
Zeit für Fallbesprechungen	
Sehr gut oder gut	- 0.139
Nicht so gut	- 0.215
Möglichkeit zu Co-Arbeit	
Sehr gut	- 0.144
Weniger als sehr gut	- 0.212

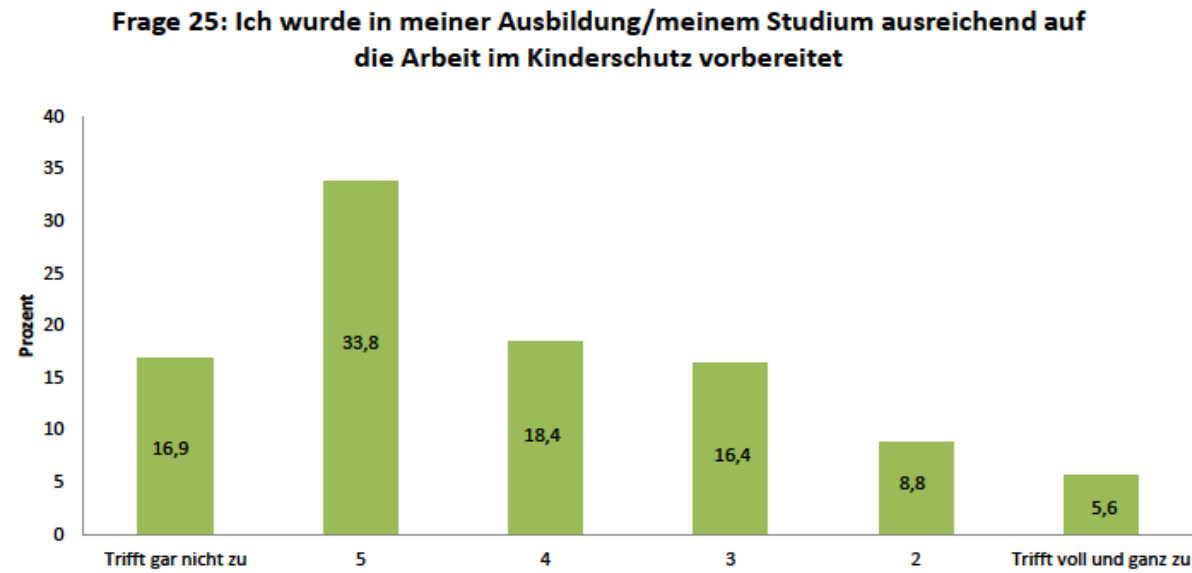
Fachkräfte im ASD haben nahezu durchgängig Sozialpädagogik studiert. Aufgrund der Breite des beruflichen Feldes wird darüber diskutiert, inwieweit das Studium auf eine Tätigkeit im Kinderschutz vorbereiten kann. Gegenwärtig berichten die Fachkräfte im ASD in Baden-Württemberg mehrheitlich, ihr Studium habe sie kaum auf eine Tätigkeit im Kinderschutz vorbereitet. Abbildung 2 zeigt die Ergebnisse zu einer entsprechenden Frage. Immerhin zwei Drittel aller befragten Fachkräfte (69,1 %) gaben an, durch das Studium nicht ausreichend auf die Arbeit im Kinderschutz vorbereitet worden zu sein (Antwort 4-6). Daraus ergibt sich, wie wichtig gut erprobte Einarbeitungskonzepte sowie positiv evaluierte und zeitnah verfügbare Schulungen für Personen sind, die nach ihrem Studium eine Tätigkeit im ASD aufnehmen. Bislang sind uns jedoch keine vergleichenden Evaluationen von Einarbeitungskonzepten oder Einführungskursen bekannt.

<sup>3</sup> Die hochsignifikante Korrelation (eine statistische Maßzahl für die Enge eines Zusammenhangs zwischen zwei Gegebenheiten) liegt hier für die ganze Gruppe der teilnehmenden Fachkräfte bei  $r = -0.191$ . Für andere abgefragte Merkmale der emotionalen Belastung der Fachkräfte weisen die Zusammenhänge in dieselbe Richtung.

<sup>4</sup> Für eine Übersicht über den internationalen Forschungsstand siehe Truter, Elmien/Fouché, Ansie/Theron, Linda (2017). The resilience of child protection social workers: Are they at risk and if so, how do they adjust? A systematic meta-synthesis. In: British Journal of Social Work, 47, 846-863.

<sup>5</sup> Ko-Arbeit bedeutet, dass die fallverantwortliche Fachkraft die Möglichkeit hat bei Bedarf eine zweite Fachkraft zu Hausbesuchen oder Gesprächen im Fall hinzuzuziehen. Die in § 8a SGB VIII gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte beim Einschätzen von Gefährdung ist davon unberührt. Sie gilt immer.

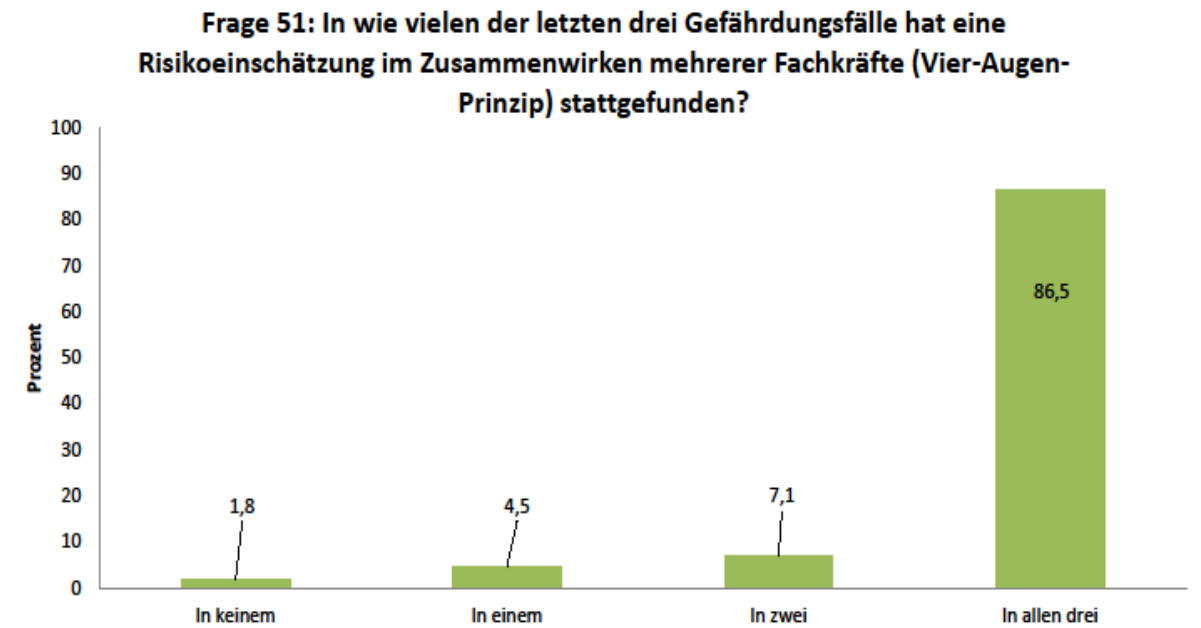
**Abbildung 2:** Antworten auf die Frage: „Ich wurde in meiner Ausbildung / meinem Studium ausreichend auf die Arbeit im Kinderschutz vorbereitet“ (in Prozent)



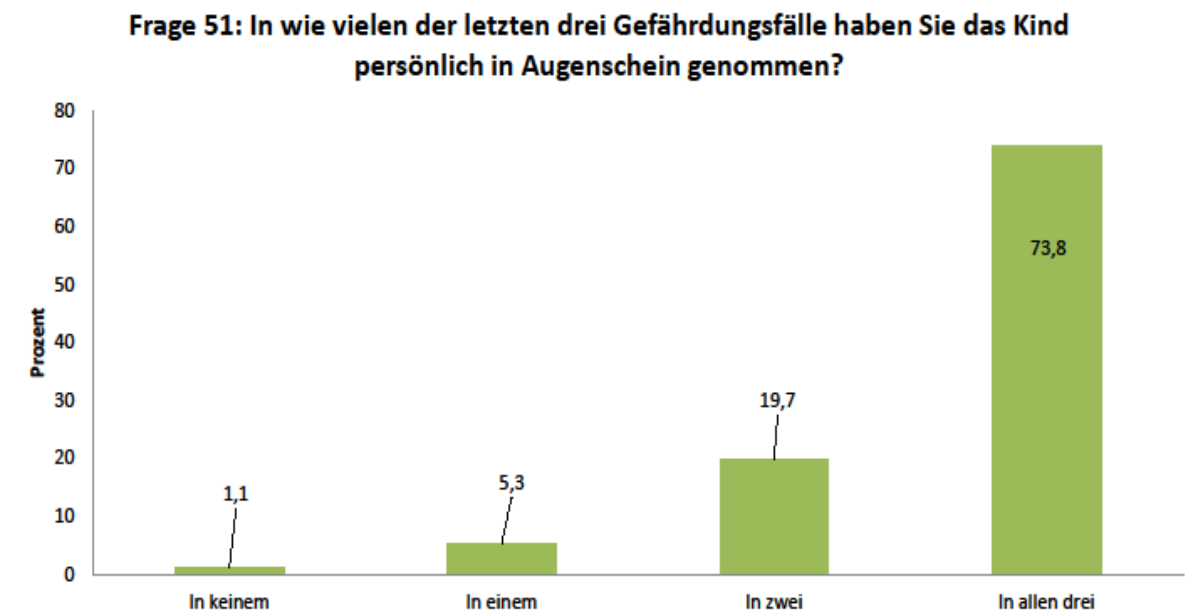
### 3. Gesicherte Strukturen bei der Bearbeitung von Gefährdungsfällen im ASD in Baden-Württemberg und Motivation der Fachkräfte

Auch wenn wir in dieser Ergebniszusammenfassung auf einige strukturelle Herausforderungen und Probleme zu sprechen kommen, ist es doch wichtig, nicht aus dem Blick zu verlieren, dass die Kinderschutzarbeit in den Jugendämtern in vielfacher Hinsicht auf gesicherten Strukturen aufbauen kann. Wir haben die Fachkräfte beispielsweise gebeten, für ihre letzten drei Gefährdungsfälle anzugeben, wie häufig sie im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen haben. Ebenso haben wir danach gefragt, wie oft sie bei ihren letzten drei Gefährdungsfällen die Kinder selbst in Augenschein genommen haben. Der erste genannte Punkt (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) stellt nach § 8a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII eine unbedingte Pflicht dar, d.h. eine Pflicht ohne Ausnahme. Die Inaugenscheinnahme betroffener Kinder stellt nach § 8a Absatz 1 Satz 2 eine bedingte Pflicht dar, bei der begründete Ausnahmen möglich sind. Die Abbildungen 3 und 4 zeigen die Antworten der Fachkräfte auf beide Fragen. Es zeigt sich, dass die unbedingte Pflicht nahezu durchgängig und die bedingte Pflicht ganz überwiegend in den jeweils letzten drei Gefährdungsfällen umgesetzt wurde.

**Abbildung 3:** Antworten auf die Frage “In wie vielen der letzten drei Gefährdungsfälle hat eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Vier-Augen-Prinzip) stattgefunden?“ (in Prozent)



**Abbildung 4:** Antworten auf die Frage “In wie vielen der letzten drei Gefährdungsfälle haben Sie das Kind persönlich in Augenschein genommen?“ (in Prozent)

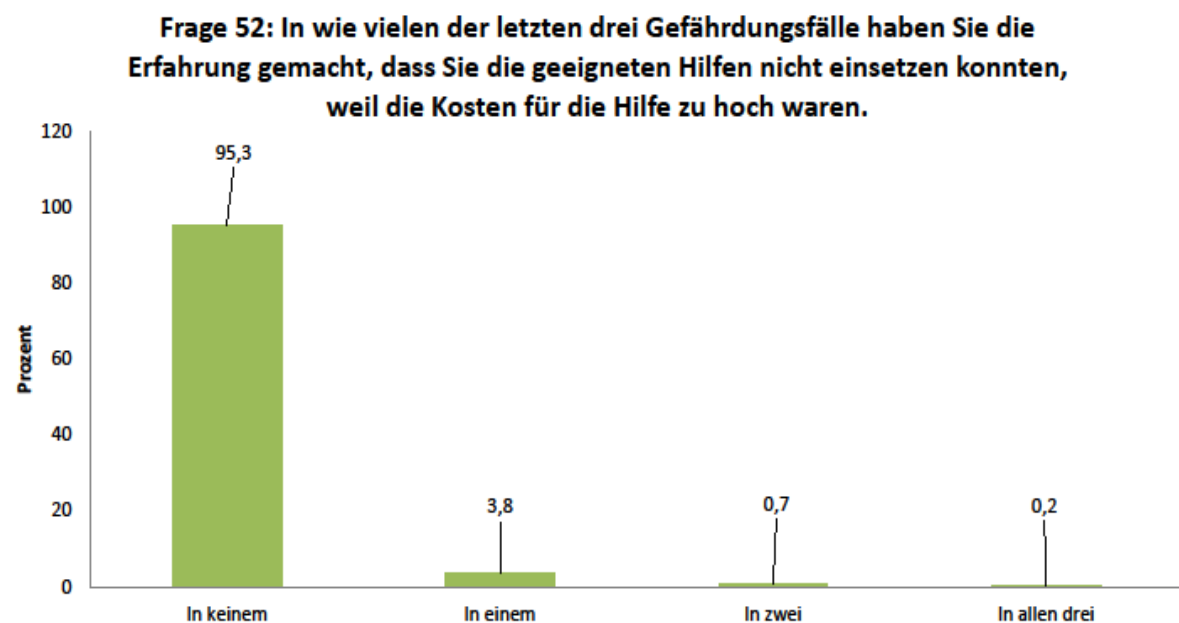


IV.12.

IV.12.

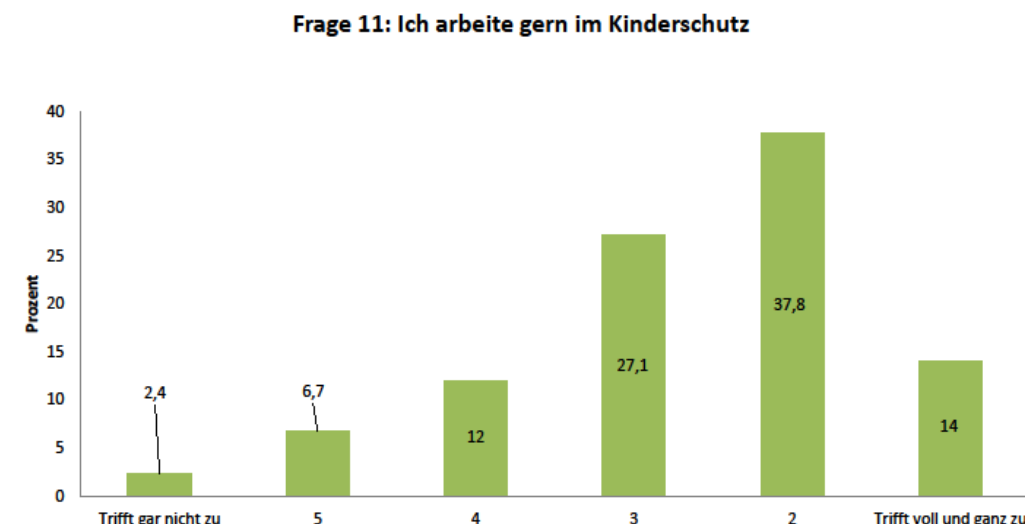
In weiteren Fragen haben wir die Fachkräfte daraufhin angesprochen, inwieweit sie in den von ihnen bearbeiteten Gefährdungsfällen aus ihrer Sicht geeignete Hilfen aus finanziellen Gründen nicht einsetzen konnten. Die Ergebnisse (Abbildung 5) deuten darauf hin, dass finanzielle Erwägungen im Bewusstsein der Fachkräfte hier keine Rolle spielen, was für eine hohe Bereitschaft der Kommunen spricht, in diesen Fällen die erforderlichen Mittel für Hilfen zur Verfügung zu stellen.

**Abbildung 5:** Antworten auf die Frage „In wie vielen der letzten drei Gefährdungsfälle haben Sie die Erfahrung gemacht, dass Sie die geeigneten Hilfen nicht einsetzen konnten, weil die Kosten für die Hilfe zu hoch waren?“ (in Prozent)



Schließlich ist auch noch anzuführen, dass die beim öffentlichen Träger mit Kinderschutzaufgaben befassten Fachkräfte, als Gruppe betrachtet, ihre Arbeit als sehr sinnvoll empfinden und mehrheitlich angeben, gern in diesem Bereich zu arbeiten. Wie Abbildung 5 zeigt, bejahen 52% der Fachkräfte die Aussage, gerne im Kinderschutz zu arbeiten, „voll und ganz“ oder „sehr“. Für immerhin jede fünfte Fachkraft gilt dies jedoch nicht.

**Abbildung 6:** Antworten auf Bitte um Zustimmung oder Ablehnung zur Aussage „Ich arbeite gern im Kinderschutz“ (in Prozent)



#### 4. Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen im ASD

Arbeitszufriedenheit ist generell ein komplexes Merkmal.<sup>6</sup> Sie bietet nur einen groben Anhalt für die tatsächlichen Arbeitsbedingungen. Wird nach der Zufriedenheit mit spezifischen Aspekten der Arbeitssituation gefragt, verbessert sich die Aussagekraft etwas. Immer noch spielen aber höchst unterschiedliche subjektive Normen, soziale Vergleiche und verschiedene Aspekte des Arbeitsklimas eine wichtige Rolle. Dennoch ist es sinnvoll, sich mit der Arbeitszufriedenheit im ASD zu beschäftigen. Arbeitszufriedenheit scheint etwa für die Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Arbeitsplatz und damit die Möglichkeit, Erfahrung im Kinderschutz in den Teams zu halten, sehr wichtig.<sup>7</sup> Zudem bestehen Zusammenhänge zur Gesundheit der Beschäftigten,<sup>8</sup> so dass Fürsorgepflichten der öffentlichen Arbeitgeber angesprochen werden. In der Befragung haben wir vor allem drei Aspekte der Arbeitszufriedenheit angesprochen: Zufriedenheit mit den Arbeitsräumen, mit der Bezahlung und mit der Personalsituation. Die Abbildungen 7-9 zeigen die Ergebnisse. Je nach Bereich bringen 17% (Arbeitsräume), 52% (Bezahlung) bzw. 25% (Personalsituation) der Beschäftigten eine starke Unzufriedenheit (Skalenpunkte 6 und 5) zum Ausdruck.

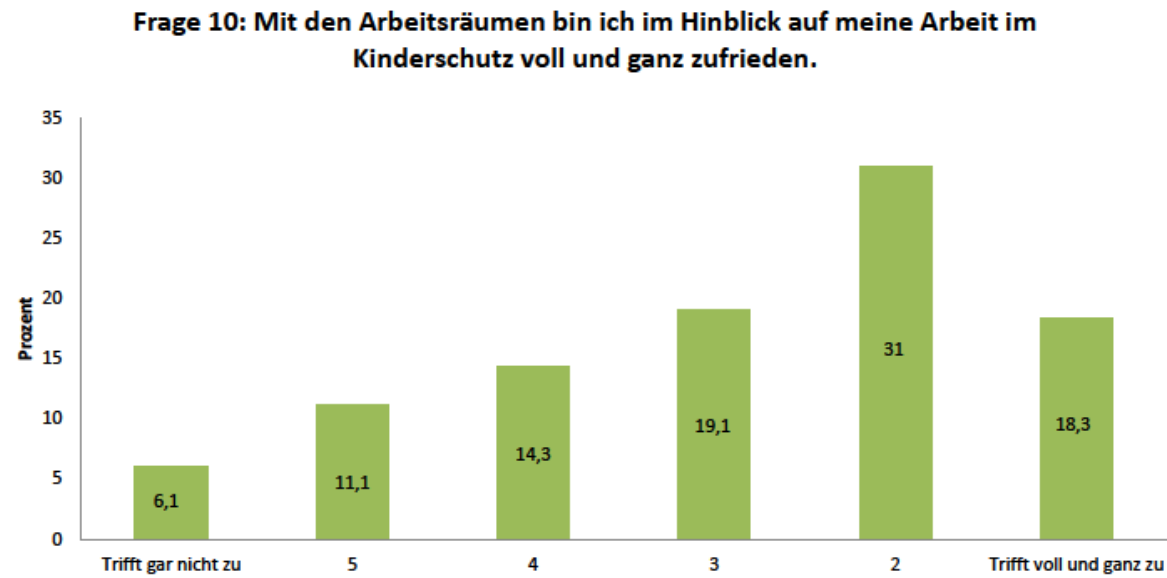
<sup>6</sup> Für eine Einführung siehe von Rosenstiel, L. (2015). Motivation im Betrieb. Springer: Wiesbaden.

<sup>7</sup> Siehe etwa Kim, Hyosu & Kao, Dennis (2014). A meta-analysis of turnover intention predictors among US child welfare workers. In: Children and Youth Services Review, 47, 214-223.

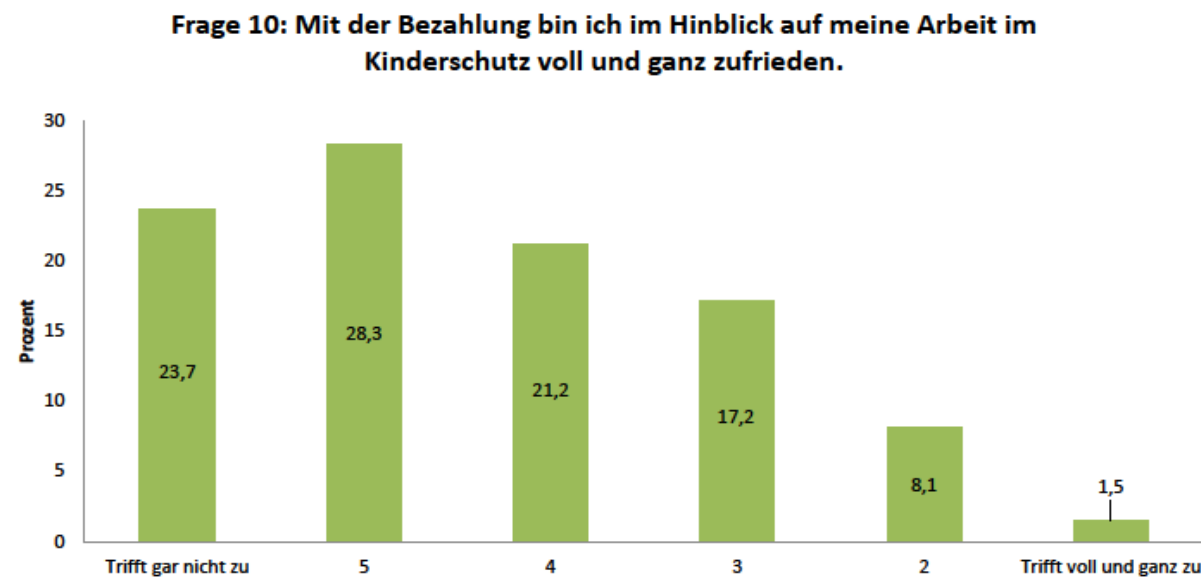
<sup>8</sup> Für eine Übersicht siehe Griffiths, Austin/Royse, David/Walker, Robert (2018). Stress among child protective service workers: Self-reported health consequences. Children and Youth Services Review, 90, 46-53.



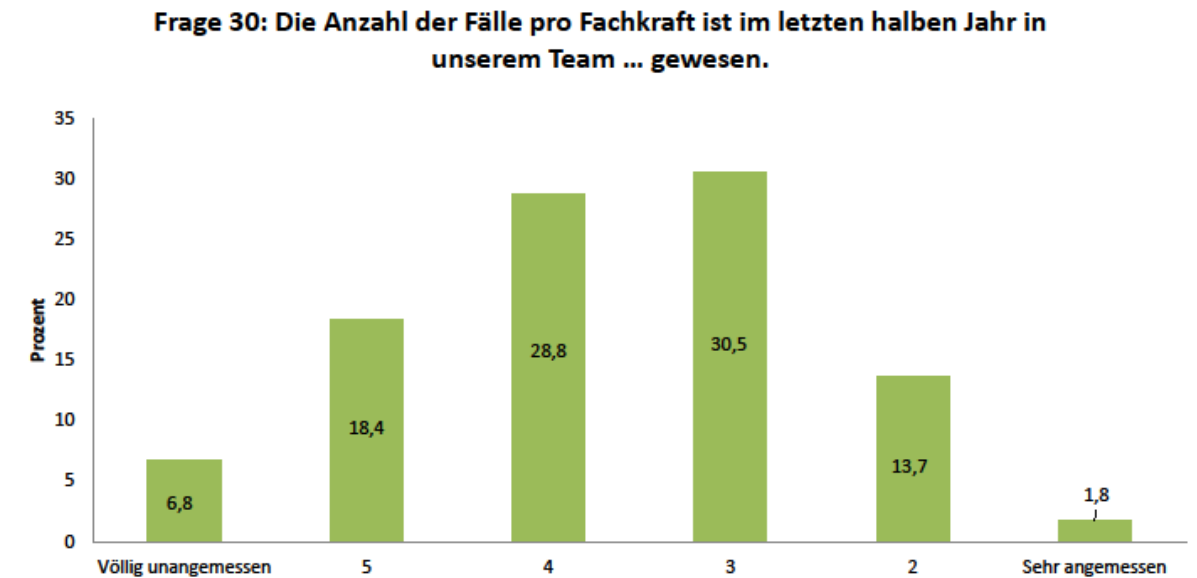
**Abbildung 7:** Antworten auf Bitte um Zustimmung oder Ablehnung zur Aussage „Mit den Arbeitsräumen bin ich im Hinblick auf meine Arbeit im Kinderschutz voll und ganz zufrieden“ (in Prozent)



**Abbildung 8:** Antworten auf Bitte um Zustimmung oder Ablehnung zur Aussage „Mit der Bezahlung bin ich im Hinblick auf meine Arbeit im Kinderschutz voll und ganz zufrieden“ (in Prozent)



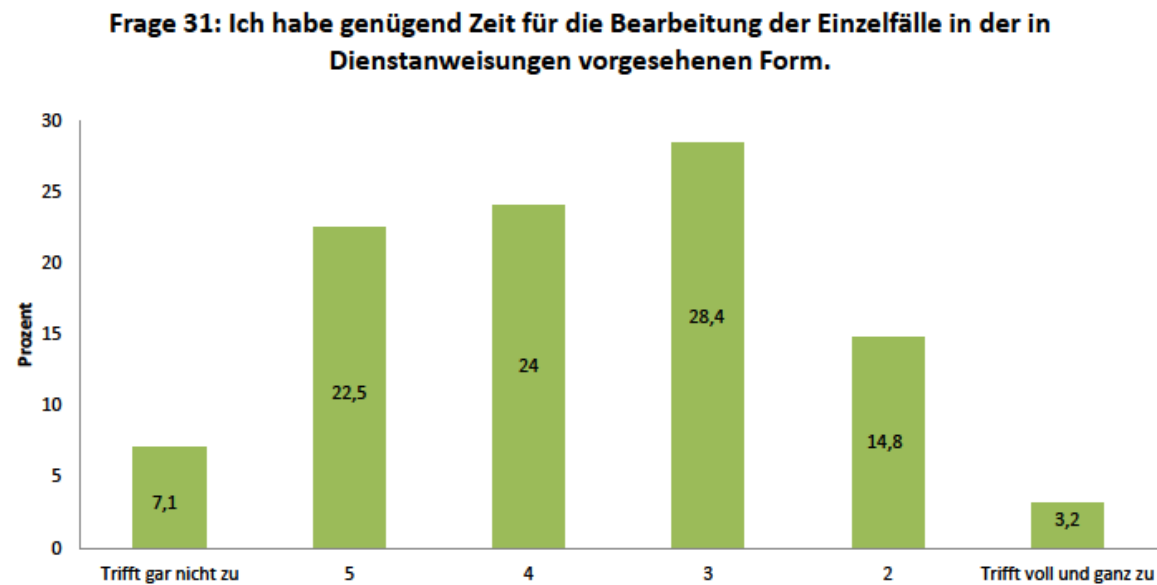
**Abbildung 9:** Antworten auf Bitte um Beurteilung der Anzahl der Fälle pro Fachkraft im letzten halben Jahr im Team mit den Polen „völlig angemessen“ und „völlig unangemessen“ (in Prozent)



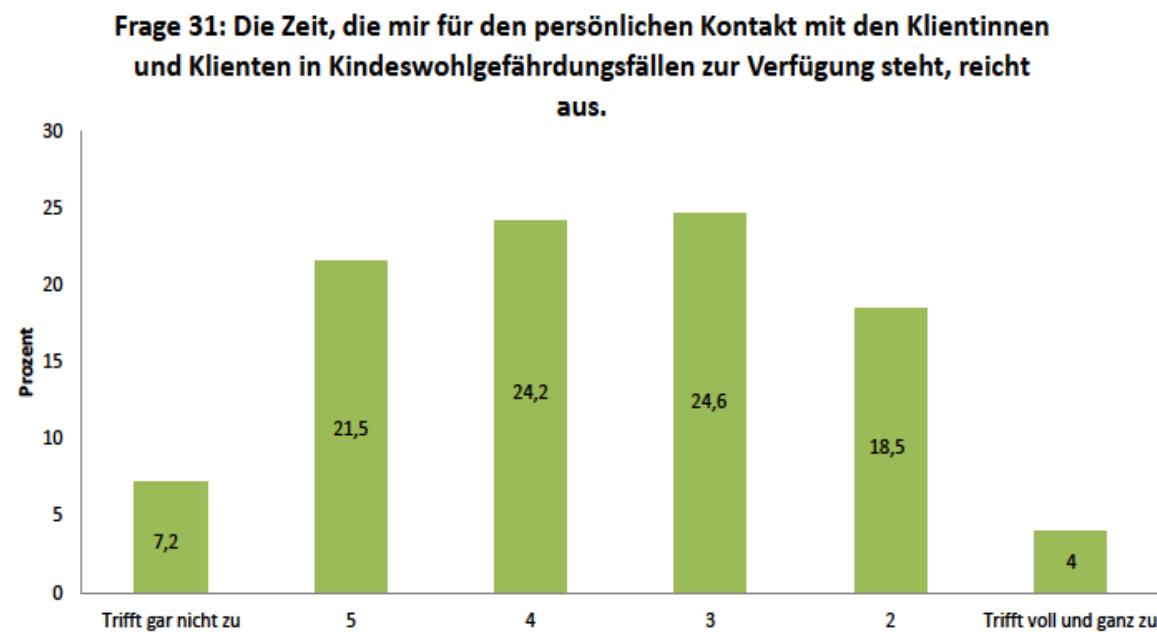
Soweit wir sehen können, gibt es in Deutschland bislang keine Studien, die sich genauer mit Möglichkeiten der positiven Einflussnahme auf verschiedene Aspekte der Arbeitszufriedenheit von ASD-Fachkräften beschäftigen. Natürlich ist es naheliegend hier an Aspekte wie die Eingruppierung oder positiv evaluierte Verfahren der Personalbemessung zu denken. Entsprechend dem internationalen Forschungsstand gibt es aber weitere Möglichkeiten, wie den Abbau administrativer Vorgaben oder Schulungen zum Umgang mit Stress, die bedacht werden können.

Wichtig ist die Beschäftigung mit diesen Themen allerdings nicht nur aus den wichtigen Gründen der Mitarbeiterbindung und Fürsorge für Mitarbeitende, sondern auch weil Fachkräfte, die sich aufgrund einer als unzureichend empfundenen Personalsituation chronisch überlastet fühlen, unter Umständen Fehlerrisiken eingehen. Wir haben in unserer Befragung unter anderem zwei Fehlerrisiken abgefragt, nämlich ein Abweichen von Vorgaben in Dienstanweisungen und ein aus Sicht der Fachkräfte unzureichendes Kennenlernen und einen unzureichenden Kontakt zu betroffenen Familien. Die Abbildungen 10 und 11 zeigen zunächst, dass beide Fehlerrisiken in der Praxis bei einer substantiellen Minderheit der Fachkräfte eine Rolle spielen. Anschließend berichten wir Korrelationen, die zeigen, dass Zusammenhänge zwischen einer chronischen Überlastung aufgrund einer als unzureichend wahrgenommenen Personalsituation und dem Eingehen von Fehlerrisiken bestehen.

**Abbildung 10:** Antworten auf Bitte um Zustimmung oder Ablehnung zur Aussage „Ich habe genügend Zeit für die Bearbeitung der Einzelfälle in der in Dienstanweisungen vorgesehenen Form“ (in Prozent)



**Abbildung 11:** Antworten auf Bitte um Zustimmung oder Ablehnung zur Aussage „Die Zeit, die mir für den persönlichen Kontakt mit den Klientinnen und Klienten in Kindeswohlgefährdungsfällen zur Verfügung steht, reicht aus“ (in Prozent)



Die wahrgenommene Personalsituation im Team im letzten halben Jahr hängt nun auf der Ebene der einzelnen Fachkräfte deutlich und hochsignifikant mit selbst wahrgenommenen Abweichungen in der Fallbearbeitung von den in Dienstanweisungen gesetzten Standards zusammen ( $r=0.657$ ). Ebenso besteht

ein deutlicher und hochsignifikanter Zusammenhang zum Fehlerrisiko eines als unzureichend empfundenen Kontaktes zu den Familien ( $r=0.513$ ).

Zusätzlich haben wir Analysen auf der Ebene der Jugendämter ( $n=45$ ) durchgeführt: Je größer der Anteil der Fachkräfte pro Jugendamt, die die Personalsituation als sehr unangemessen empfinden, desto häufiger werden Fehlerrisiken eingegangen und desto ausgeprägter ist die Angst, den Anforderungen im Kinderschutz nicht zu genügen ( $r=0.418$ ).

## 5. Strategien der Qualitätssicherung und weitere Verbesserungsmöglichkeiten

Jugendämter begegnen fachlichen und organisatorischen Herausforderungen im Kinderschutz mit verschiedenen Strategien der Qualitätssicherung. Zu mehreren dieser Strategien, insbesondere (1) der inhaltlichen Rücksprache mit Dienstvorgesetzten, (2) methodisch fundierten Fallbesprechungen im Team, (3) Co-Arbeit, (4) Supervision, (5) Fachberatung, (6) Fortbildung und (7) Verfahren als Einschätzungshilfe, wurden Einschätzungen der Fachkräfte eingeholt. Meist haben wir dabei nach der Praxis des Einsatzes dieser Strategie sowie der eingeschätzten Nützlichkeit gefragt.

Wichtig ist, dass die Anwendung der verschiedenen Strategien der Qualitätssicherung nur schwach miteinander korreliert. Die Jugendämter unterscheiden sich nicht so sehr danach, ob sie viel oder wenig in Qualitätssicherung investieren. Vielmehr unterscheiden sich Ämter und Fachkräfte im Profil der Strategien, auf die sie zur Qualitätssicherung setzen.

Zwei Strategien der Qualitätssicherung werden durchgängig angewandt, sind meist über Dienstanweisungen abgesichert und werden von den Fachkräften nahezu regelhaft positiv bewertet, sodass sie hier nicht ausführlicher diskutiert werden. Hierzu zählt die Möglichkeit zur **Rücksprache mit Dienstvorgesetzten** in Kinderschutzfällen. Solche Rücksprachen werden von nahezu dreiviertel der Fachkräfte als sehr hilfreich bewertet. Ohne Untersuchung der Belastungen und thematischen Fragen der mittleren Leitungsebene im ASD sind Verbesserungsmöglichkeiten an dieser Stelle nur an solchen Orten zu erkennen, an denen Basisfachkräfte über mangelnde Gelegenheiten zur Rücksprache klagen, weil etwa die Leitungsspanne, d.h. die Anzahl der Fachkräfte pro Leitungskraft, zu groß gewählt wurde. Ähnlich universell werden methodisch qualifizierte Formen von **Fallbesprechungen im Team** eingesetzt, die zu 85% als hilfreich bewertet werden. Wichtig ist allerdings, dass Fallbesprechungen tatsächlich einer erprobten Methodik folgen und nicht unstrukturiert bleiben. Zudem ist bedeutsam, dass genügend Zeit für die Besprechung der Fälle vorhanden ist. Dies ist nicht immer so, worüber immerhin 22% der Fachkräfte klagen.

**Co-Arbeit, Fachberatung und Supervision** als weitere Strategien der Qualitätssicherung kommen nur im einen Teil der Kinderschutzfälle zum Einsatz. Die Abbildungen 12-14 geben einen Überblick über die ausreichende Verfügbarkeit bzw. Regelmäßigkeit des Einsatzes dieser Strategien aus der Sicht der Fachkräfte. Bezüglich Co-Arbeit und Fachberatung haben wir die Fachkräfte gebeten, die Zugänglichkeit und den Einsatz der Strategie an der subjektiven Norm des bei ihnen vorhandenen Bedarfs auszurichten. Bei der Supervision haben wir dagegen nach einer Regelmäßigkeit gefragt, da Supervisionen in ihrer Wirkung wenigstens teilweise von einer entstehenden Vertrauensbeziehung abhängen, die regelmäßige Kontakte voraussetzt.

Abbildung 12: Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage „Ich habe ausreichend Möglichkeit, Gefährdungsfälle in Co-Arbeit (zu zweit) zu bearbeiten“ (in Prozent)

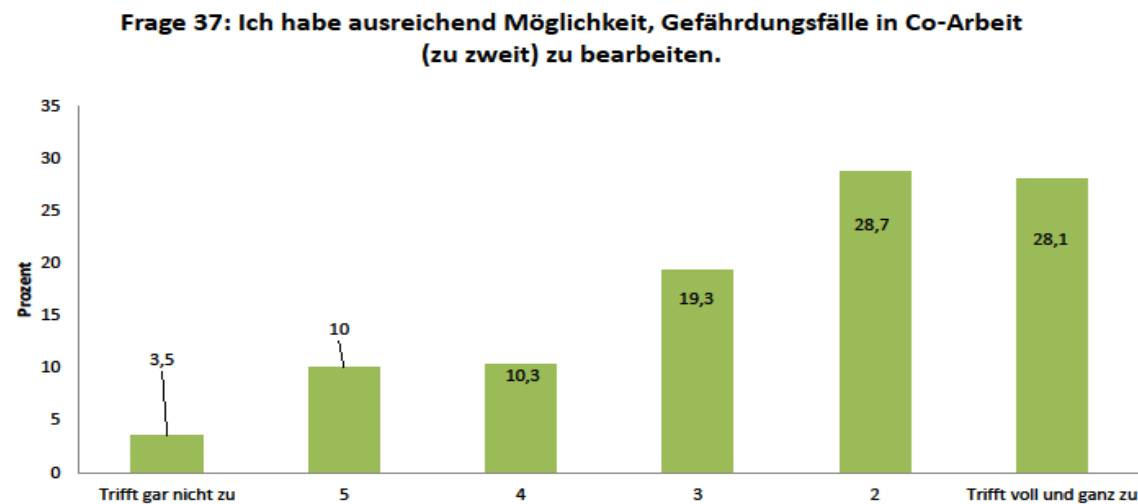


Abbildung 13: Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage „Die Möglichkeiten zur spezifischen Fachberatung durch interne oder externe Fachkräfte sind in ausreichendem Umfang vorhanden“ (in Prozent)

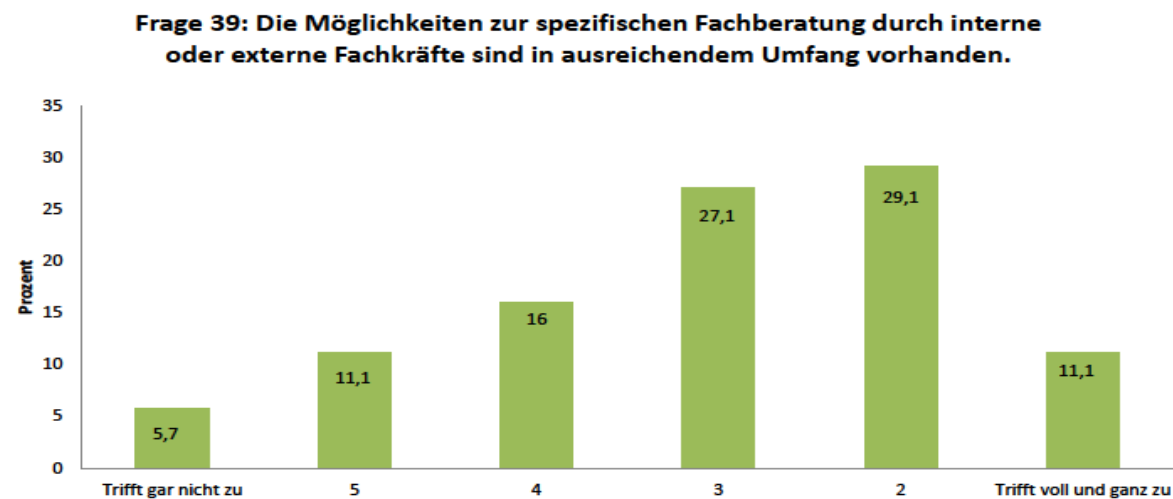
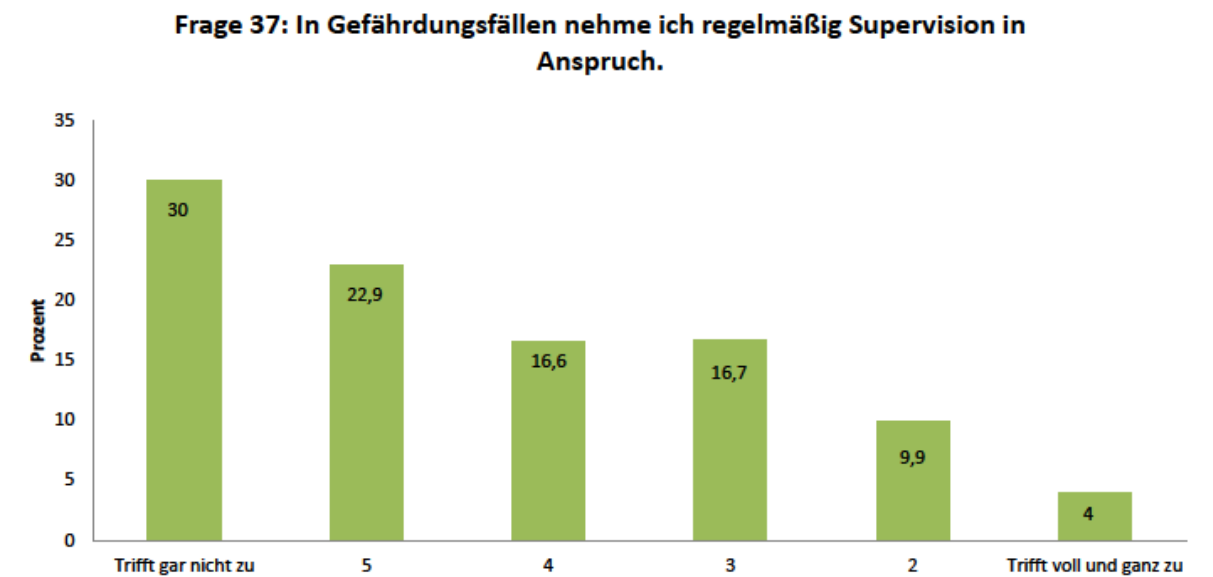


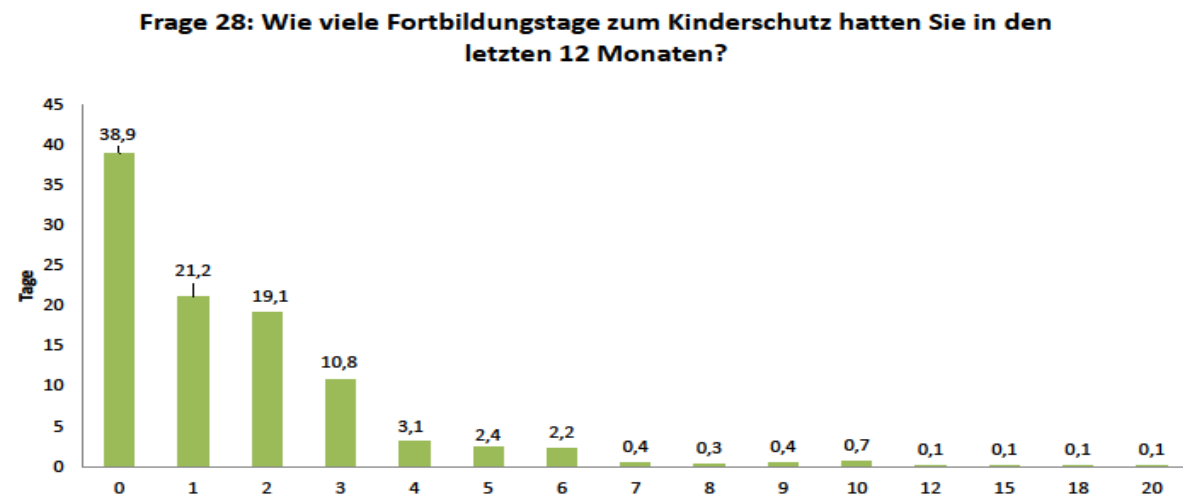
Abbildung 14: Antworten auf die Bitte um Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage „In Gefährdungsfällen nehme ich regelmäßig Supervision in Anspruch“ (in Prozent)



Der Einsatz aller drei Strategien geht mit einer signifikant verminderten Angst einher, der eigenen Verantwortung im Kinderschutz nicht gerecht werden zu können. Allerdings sind die Effekte nicht besonders groß. Praktisch bedeutsam sind vermutlich die Einflüsse von Co-Arbeit ( $r=-0.136$ ) und Fachberatung ( $r=-0.145$ ). Von Co-Arbeit würden wir zudem einen indirekten positiven Effekt erwarten, der darin besteht, dass Fallbesprechungen auf einer besseren Informationsgrundlage aufbauen können, wenn Eindrücke und Wahrnehmungen mehrerer Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Zwei Strategien der Qualitätssicherung, auf die wir gerne etwas ausführlicher eingehen möchten, betreffen den Einsatz von **Fortbildungen** und **Verfahren, die als Einschätzungshilfe dienen**, im Kinderschutz. Dies hat zwei Gründe: Zum einen scheinen uns Verbesserungsmöglichkeiten bei beiden Strategien klar erkennbar, zum anderen bestehen hier Handlungsmöglichkeiten auf der Landesebene. Fortbildungen werden teils als Inhouse-Veranstaltung organisiert, teilweise auf überregionaler Ebene (etwa durch den kvjs). Über die Qualität von Fortbildungen im Kinderschutz ist empirisch wenig bekannt, spezifische validierte Qualitätskriterien existieren nicht. Trotzdem ist unstrittig, dass Fortbildungen eine wichtige Rolle dabei zukommen kann, Fachkräfte mit dem Arbeitsfeld Kinderschutz bzw. aktuellen fachlichen Weiterentwicklungen vertraut zu machen. Um einen groben Eindruck davon zu bekommen, wie rege die Teilnahme an Fortbildungen von ASD-Fachkräften im Kinderschutz ist, haben wir nach der Anzahl der Fortbildungstage zu Kinderschutzthemen in den letzten 12 Monaten gefragt. Abbildung 15 zeigt das Ergebnis. Mehr als ein Drittel der Fachkräfte gab an, in den vergangenen 12 Monaten keinen Fortbildungstag in diesem Themenfeld absolviert zu haben.

Abbildung 15: Antworten auf die Frage „Wie viele Fortbildungstage zum Kinderschutz hatten Sie in den letzten 12 Monaten“ (in Prozent)



Die Antworten sind, aus unserer Sicht, in Zusammenhang mit den Antworten auf eine zweite Frage nach der Praxisrelevanz angebotener Fortbildungen im Kinderschutz zu sehen. Hier zeigt sich, dass mehr als die Hälfte der Fachkräfte die Praxistauglichkeit angebotener Fortbildungen als durchwachsen bis unzureichend beurteilt oder Angebote gar nicht mehr zur Kenntnis nimmt (Abbildung 16). Aus unserer Sicht spricht dieses Ergebnis für eine Qualitätsoffensive im Bereich der Fortbildungen zum Kinderschutz im Bundesland Baden-Württemberg. Eine Orientierung hinsichtlich aktuell wichtiger Themen bieten die Antworten auf die Frage, bei welchen Themen sich Fachkräfte mehr inhaltliche Unterstützung wünschen würden (Abbildung 17).

Abbildung 16: Antworten auf die Bitte um Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage „Die Fortbildungsangebote im Kinderschutz entsprechen inhaltlich meinem Bedarf“ (in Prozent)

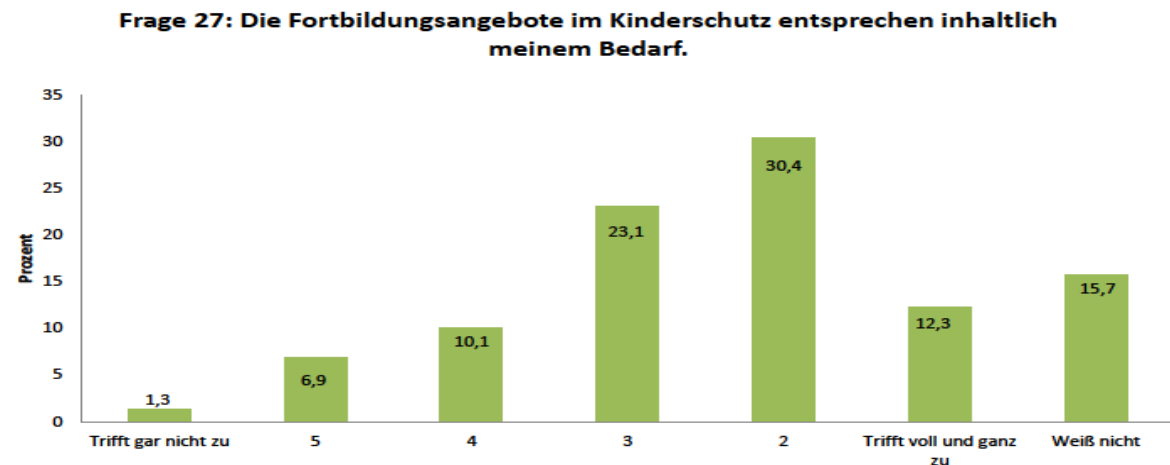
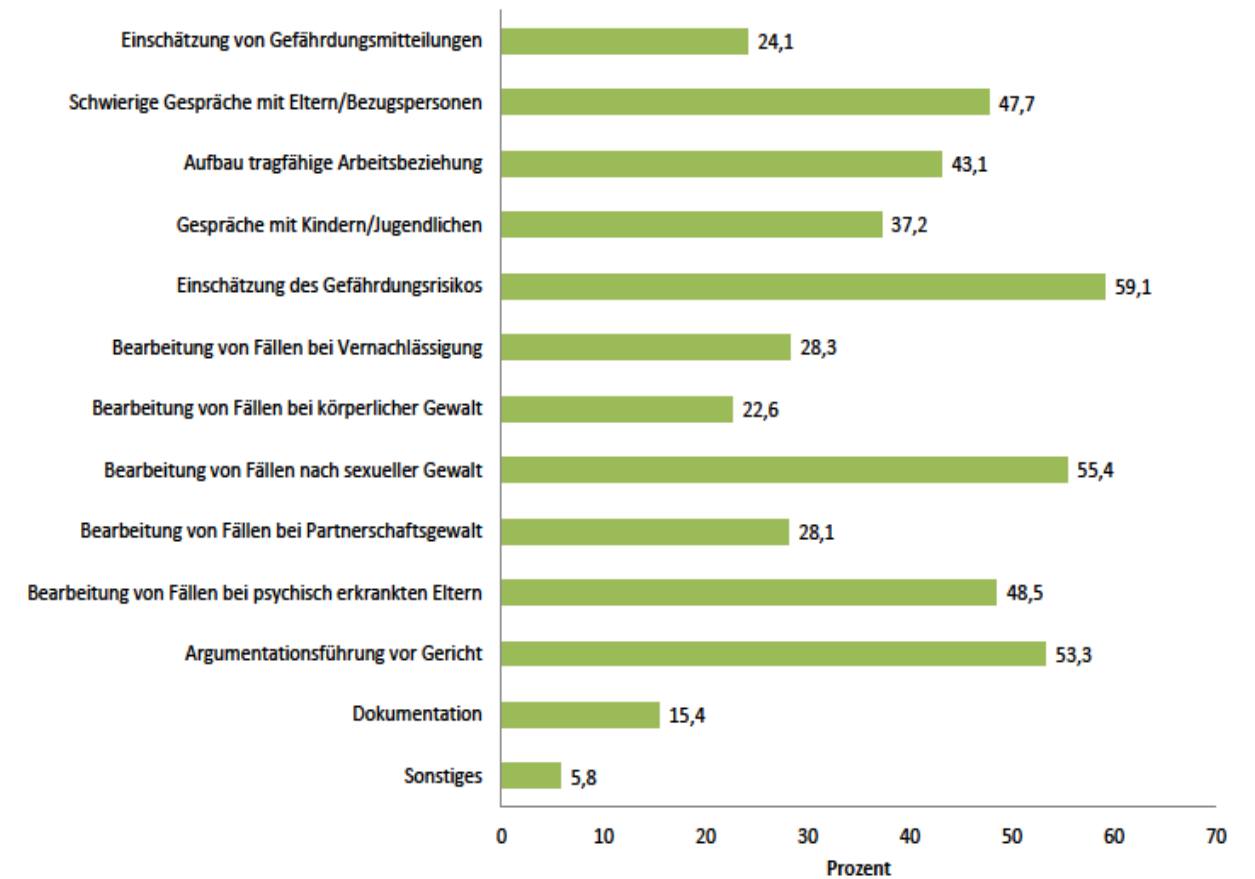


Abbildung 17: Inhaltliche Unterstützungsbedarfe bei Fachkräften im ASD in Baden-Württemberg (in Prozent)



Besonders beeindruckt hat uns der Umstand, dass es mehrere Themen gibt, bei denen mehr als 50% der ASD-Fachkräfte einen inhaltlichen Unterstützungsbedarf bejahen. Hier könnten Schwerpunkte von Fortbildungsanstrengungen liegen. Allerdings müssen wir auch auf den Umstand aufmerksam machen, dass Fortbildungen nur so gut sein können wie die vorhandene Wissensbasis. Liegen etwa keine systematischen Erkenntnisse dazu vor, welche Methoden der Fallbearbeitung und welche Hilfen bei bestimmten Gefährdungskonstellationen für Kinder und Eltern besonders erfolgversprechend sind, kann dieser Mangel nicht durch Fortbildungen aufgefangen werden. Schlimmstenfalls werden dann in Fortbildungen Scheinsicherheiten und Teilwahrheiten vermittelt.

Verfahren bzw. **Instrumente, die als Einschätzungshilfen** dienen, können Erfahrungen und Befundlagen auskristallisieren und für die Einzelfallarbeit nutzbar machen. Nach unserer Wahrnehmung der Fachdiskussionen kann die Einordnung, ob die Situation eines Kindes als Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinn einzuordnen ist oder nicht, durch Verfahren vor allem strukturiert werden.<sup>9</sup> Zudem gibt es Einzelaspekte zu treffender Einschätzungen, etwa

<sup>9</sup> Für eine aktuelle Forschungsübersicht siehe Vis, Svein/Lauritzen, Camilla/Fossum, Sturla (im Druck): Systematic approaches to assessment in child protection investigations: A literature review. In: International Social Work. Eine Zusammenfassung der deutschen Diskussion bei Kindler, Heinz (2014). Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, Doris/Alberth,

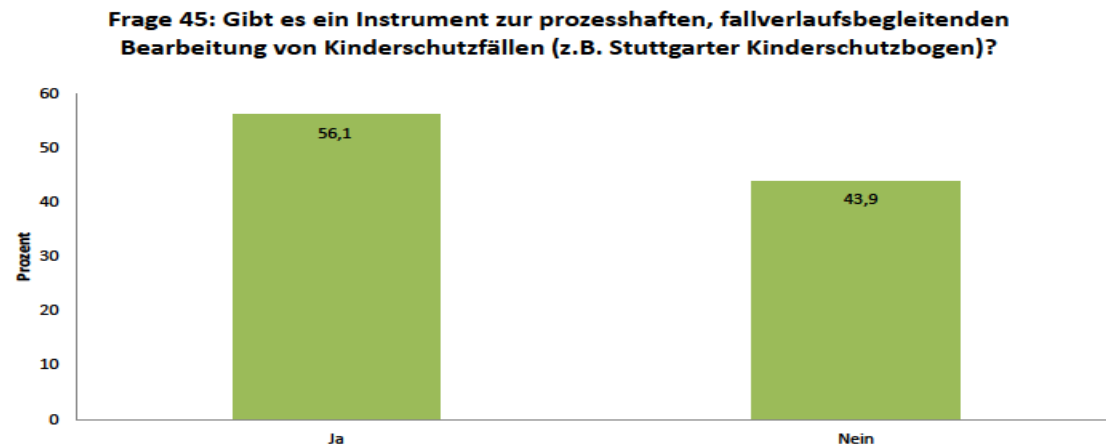


hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit wiederholter Misshandlung oder Vernachlässigung, zu denen Verfahren belegbar aussagekräftige Beurteilungen liefern, die von Fachkräften dann in ihre Überlegungen einbezogen werden können.<sup>10</sup>

Einschätzungshilfen sind jedoch keine einfache Strategie der Qualitätssicherung. Vielmehr müssen solche Verfahren, wenn sie eingesetzt werden sollen, gründlich geschult werden und die Fachkräfte sollten über Evaluationen der Instrumente, Stärken und Schwächen Bescheid wissen.

Aus der Befragung ergibt sich, dass nur ein Teil der Fachkräfte auf Verfahren der Gefährdungseinschätzung zurückgreifen kann (Abbildung 18), während bloße Dokumentationsbögen für eingehende Gefährdungsmittelungen (83%) und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung nach einem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (83%) regelhaft vorhanden sind. Unter den Fachkräften, die auf Verfahren der Gefährdungseinschätzung zurückgreifen können, sind zudem einige, die sich in der Anwendung unzureichend geschult fühlen (27%) oder über Evaluationen nicht Bescheid wissen (52%), was die Nützlichkeit solcher Verfahren zumindest einschränkt. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll unter Leitungskräften für eine weitere Verbreitung und qualifizierte Anwendung von Gefährdungseinschätzungsverfahren zu werben und eventuell auch weitere Validierungsstudien mit lokal entwickelten Verfahren zu finanzieren.

Abbildung 18: Antworten auf die Frage „Gibt es ein Instrument zur prozesshaften, fallverlaufsbegleitenden Bearbeitung von Kinderschutzfällen (z.B. den Stuttgarter Kinderschutzbogen)?“ (in Prozent)

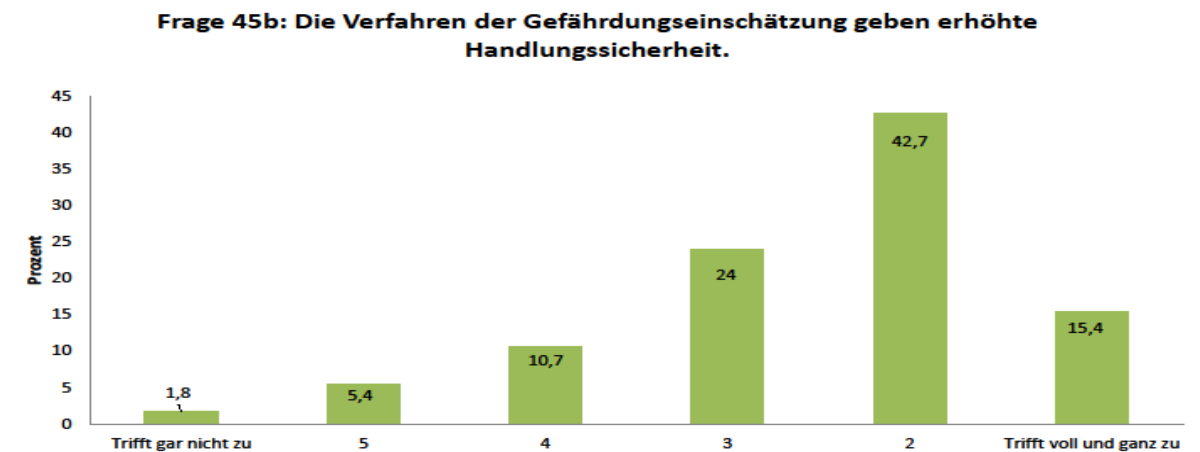


Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken und Perspektiven? Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 119-136.

<sup>10</sup> Siehe etwa van der Put, Claudia/Assink, Mark/Boekhout van Solinge, Noëlle (2017): Predicting child maltreatment: A meta-analysis of the predictive validity of risk assessment instruments. In: Child Abuse & Neglect, 73, S. 71-88. In Deutschland liegen vor allem für einige Teile des Stuttgarter Kinderschutzbogens Validierungen vor, siehe Kindler, Heinz/Lukaszyk, Peter/Reich, Wulfhild (2009): Evaluation des Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in den Jugendämtern Stuttgart und Düsseldorf. In: Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 89, S. 63-71

Trotz der vorhandenen Einschränkungen und des damit verbundenen Aufwandes, wenn Verfahren der Gefährdungseinschätzung eingesetzt werden, erleben viele ASD-Fachkräfte die örtlich vorhandenen Verfahren als hilfreich (Abbildung 19). Allerdings gibt es auch eine substantielle Minderheit der Fachkräfte ohne Zugang zu qualifizierten Verfahren oder mit negativen Erfahrungen, die keinen Nutzen berichten können. Hier liegt ein möglicher Ansatzpunkt für weitere Verbesserungen. Sind Gefährdungseinschätzungsverfahren vorhanden, geht eine gute Schulung mit einem hochsignifikant stärker wahrgenommenen positiven Effekt einher ( $r=0.243$ ).

Abbildung 19: Antworten auf die Bitte um Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage „Die Verfahren der Gefährdungseinschätzung geben erhöhte Handlungssicherheit“ (in Prozent)

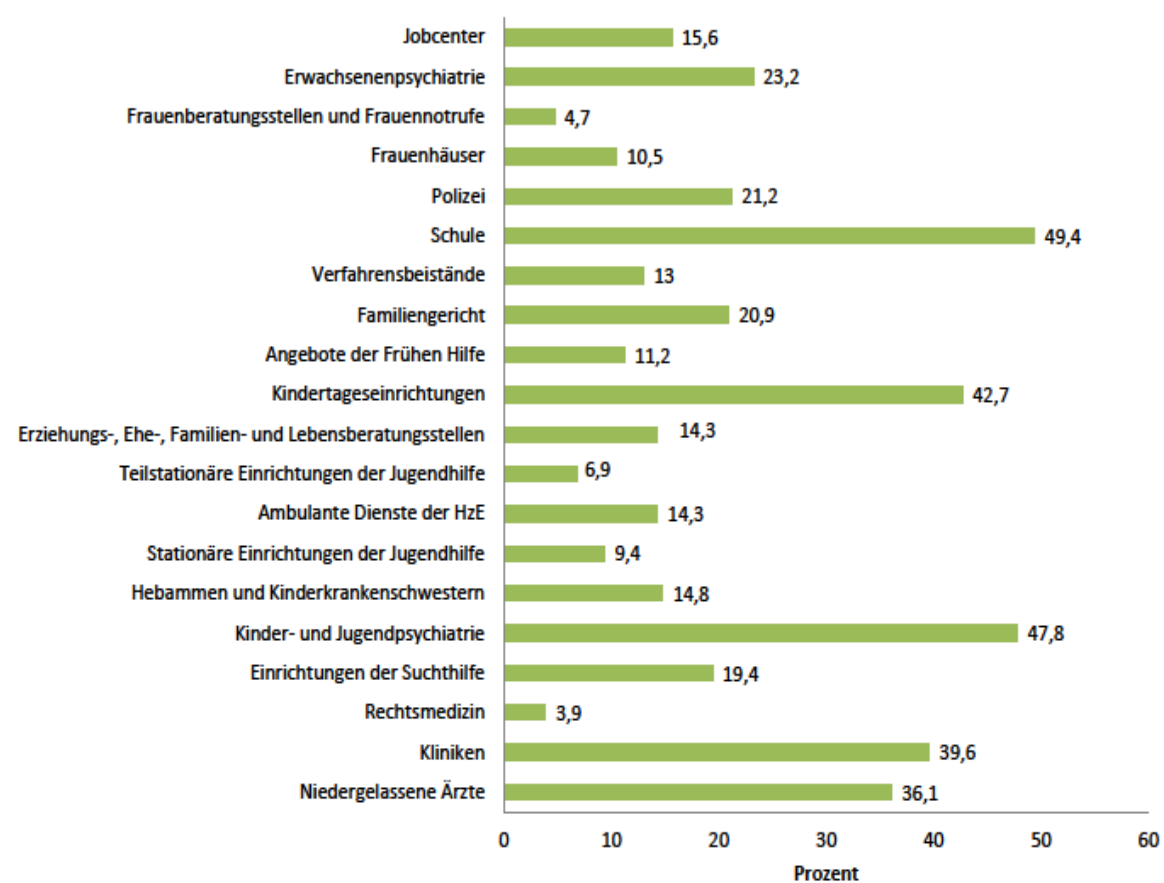


## 6. Kooperation im Kinderschutz in Baden-Württemberg aus Sicht der ASD-Fachkräfte

Frau Prof. Walper hat in einem Referat in der AG „Kooperation“ bereits die prinzipiell verfügbaren Informationsquellen über den Stand der Kooperation im Kinderschutz im Bundesland Baden-Württemberg aufgelistet und erste Schlussfolgerungen gezogen. Im Rahmen der ASD-Befragung wurden weitere Einsichten, gebunden an die Perspektive der ASD-Fachkräfte, gewonnen.

Unter anderem haben wir die Fachkräfte gebeten anzugeben, mit welchen Institutionen sie Verbesserungsbedarf in der Kooperation im Kinderschutz sehen (Abbildung 20).

Abbildung 20: Antworten auf die Frage „Mit welcher dieser Institutionen sehen sie Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Kooperation“ (Mehrfachnennungen möglich, Angaben in Prozent)



Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen

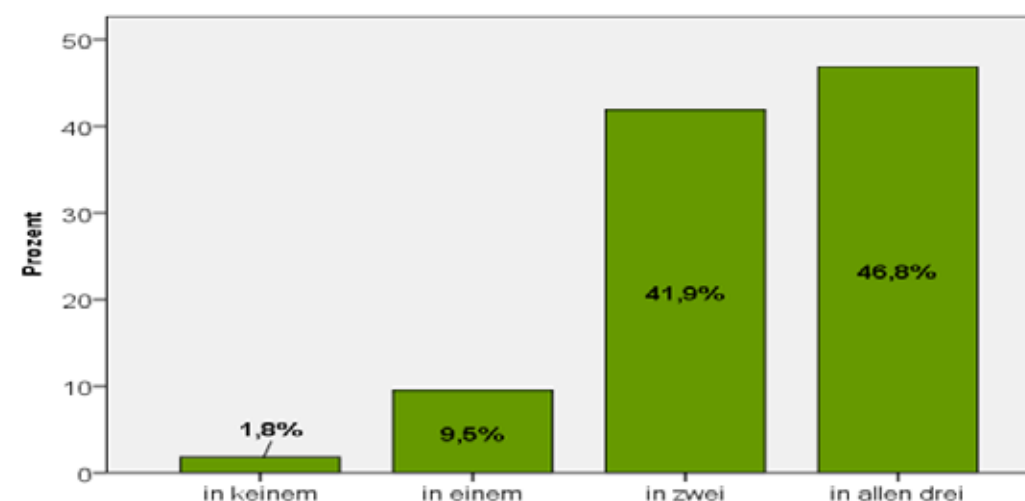
Die Ergebnisse zeigen, dass bei mehreren großen und wichtigen Kooperationspartnern, wie Schule, Kita sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie, nahezu die Hälfte der befragten ASD-Fachkräfte einen Verbesserungsbedarf sieht. Dies gilt, obwohl Bestimmungen des SGB VIII (Kita), des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Kinder- und Jugendpsychiatrie) bzw. des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Schule) bereits Regelungen zur

Zusammenarbeit im Kinderschutz enthalten. Auf Nachfragen bei unseren Vor-Ort-Terminen haben Fachkräfte vor allem berichtet, dass gesetzliche Bestimmungen und konkrete Absprachen auf Leitungsebene bei Kooperationspartnern an der Basis nicht bekannt seien und Möglichkeiten des Einbezugs von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ für die Beratung vor einem Einbezug des Jugendamtes teilweise nicht genutzt würden. Dies führe teilweise zu unqualifizierten oder voreiligen Gefährdungsmitteilungen, die nicht nur Ressourcen binden würden, sondern auch die weitere Zusammenarbeit mit den Familien erschweren könnten.

Aus unserer Sicht deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass die guten und wichtigen Schritte gesetzlicher Regelungen und des Aufbaus von Netzwerken auf Leitungsebenen alleine nicht ausreichen um auf der Fallebene eine gute Zusammenarbeit zu erreichen. Vielmehr könnte es wichtig sein, dass Ressourcen für die Schulung und Information der Basisfachkräfte bei den Kooperationspartnern zur Verfügung stehen, dies bei den Kooperationspartnern auch tatsächlich als Aufgabe verankert wird und das System „insoweit erfahrener Fachkräfte“ (deren Einbezug zumindest bei den Kitas bereits jetzt eine unbedingte Pflicht darstellen würde) gestärkt wird, indem etwa Mittel bereitgestellt werden, damit „insoweit erfahrene Fachkräfte“ sich in Einrichtungen vorstellen können.

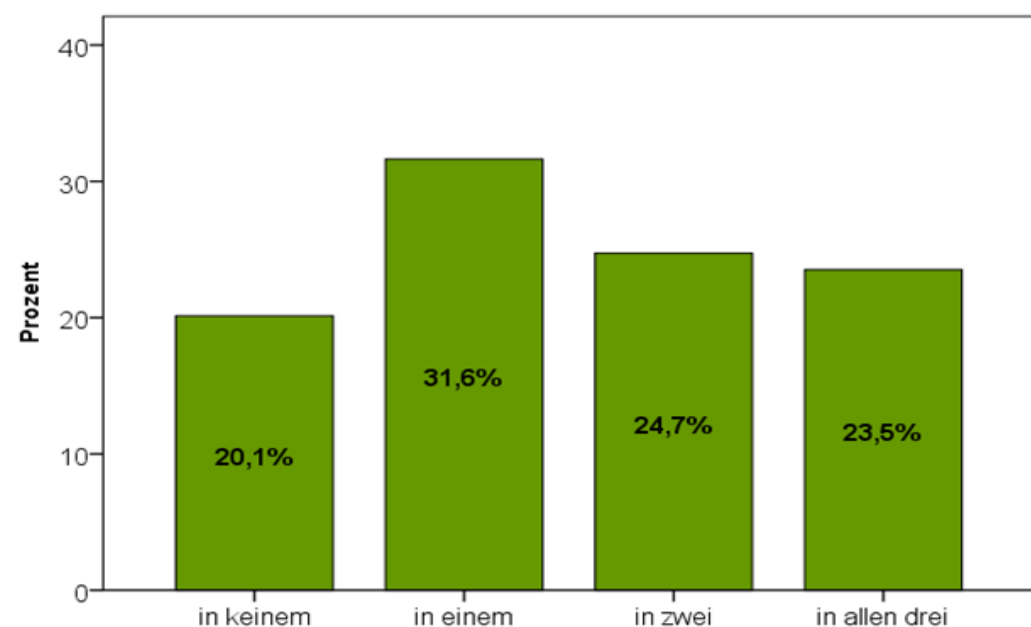
Kooperation im Kinderschutz erschöpft sich nicht in einer qualifizierten Weitergabe von Informationen beim Entdecken von Gefährdungsfällen. Daher haben wir auch mehrere Fragen zur **Zusammenarbeit bei der weiteren Fallbearbeitung** gestellt. Hier zeigt sich, dass nach Einschätzung der ASD-Fachkräfte in einem nennenswerten Anteil der Gefährdungsfälle Helfer nicht ausreichend an einem Strang ziehen (Abbildung 21).

Abbildung 21: Antworten auf die Frage „In wie vielen der letzten drei Gefährdungsfälle haben die beteiligten Fachkräfte/Institutionen im Helfersystem ausreichend „an einem Strang gezogen“? (in Prozent)



Die Hintergründe können vielfältig sein. Neben einer unzureichenden wechselseitigen Information können unterschiedliche Gefährdungseinschätzungen und Vorstellungen zu geeigneten Maßnahmen dazu beitragen, dass Helfer nicht ausreichend „an einem Strang“ ziehen. Eine Möglichkeit, mehr Einigkeit herzustellen und Differenzen ausdiskutieren, stellen Helferkonferenzen am Ende der Gefährdungseinschätzung dar. Nach geltender Rechtslage sind solche Besprechungen nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten möglich. Allerdings berichten die Fachkräfte eher selten davon, dass wechselseitige Schweigepflichtentbindungen verweigert werden (Verweigerungsquote bezogen auf die letzten drei Gefährdungsfälle: 13%), so dass Helferkonferenzen vermutlich rechtlich häufiger möglich wären als sie tatsächlich stattfinden (Abbildung 22).

**Abbildung 22:** Antworten auf die Frage „In wie vielen der letzten drei Gefährdungsfälle hat ein Treffen der beteiligten HelferInnen (Helferkonferenz) stattgefunden?“ (in Prozent)



In manchen Fällen wird eine Helferkonferenz einfach nicht notwendig gewesen sein. In anderen Fällen werden Ressourcen bei Kooperationspartnern bzw. im ASD oder entsprechende Einwilligungen gefehlt haben. Teilweise sind Helferkonferenzen in den Ablaufplänen der Jugendämter aber auch nicht vorgesehen und finden daher insgesamt in Deutschland seltener statt als etwa in England oder den Niederlanden.<sup>11</sup> Zu bedenken ist zudem, dass ASD-Fachkräfte in Helferkonferenzen ihre Gefährdungseinschätzung offen diskutieren können müssen. Für unerfahrene ASD-Fachkräfte stellt dies eine Herausforderung dar (Korrelation zwischen Erfahrung mit Gefährdungsfällen und angegebener Praxis

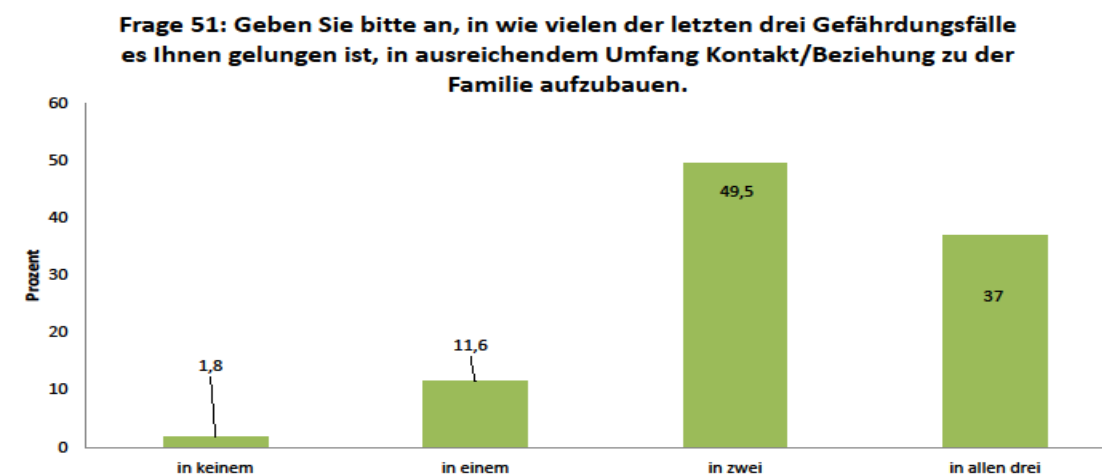
<sup>11</sup> Witte, Susanne (2017): Hestia Research Project. Study Design and Descriptive Statistics. Unpublished Working Paper. Munich: DJI.

eines offenen Austausches mit Kooperationspartnern über Gefährdungseinschätzungen  $r=0.145$ ).

## 7. Hilfen und Interventionen bei vorliegender Kindeswohlgefährdung

Eine der Stärken des Kinderschutzsystems in Deutschland ist das intensive und häufig erfolgreiche Bemühen um eine Zusammenarbeit mit betroffenen Eltern. Dies ist einer der Gründe, warum in Deutschland im Vergleich etwa zu England und den Niederlanden staatliche Eingriffe in die Grundrechte von Eltern und Kindern relativ selten sind.<sup>12</sup> Das Bemühen um eine Zusammenarbeit mit Eltern in Gefährdungsfällen spiegelt sich auch in den Zahlen der ASD-Befragung in Baden-Württemberg (Abbildung 23).

**Abbildung 23:** Antworten auf die Frage „Geben Sie bitte an, in wie vielen der letzten drei Gefährdungsfälle es Ihnen gelungen ist, in ausreichendem Umfang Kontakt/Beziehung zu der Familie aufzubauen“ (in Prozent)



Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, sind in aller Regel Hilfen erforderlich um (weiteren) Gefährdungsereignissen vorzubeugen, elterliche Erziehungsfähigkeiten positiv weiterzuentwickeln und bereits entstandene Belastungen bei Kindern auszugleichen. In Abschnitt 3 haben wir bereits dargestellt, dass solche Hilfen nicht an den Kosten scheitern. Dies ist sehr positiv. Es existieren aber Schwierigkeiten, die an anderen Stellen liegen. Wie die nachfolgenden Abbildungen 24-26 zeigen, existieren Probleme in der zeitlichen

<sup>12</sup> Siehe etwa Biesel, Kay/Kindler, Heinz (in press): Child protection and welfare in Germany. In Berrick, Jill et al. (Eds.), The Oxford Handbook of Child Protections Systems. New York: Oxford University Press.

Verfügbarkeit von Hilfen, ihrer Spezifität für Gefährdungsfälle und in ihrer Kindorientierung.

Abbildung 24: Antworten auf die Bitte um Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage „Aus meiner Sicht sind die Hilfen für den Einsatz in Gefährdungsfällen vollkommen ausreichend in ihrer terminlichen Verfügbarkeit (z.B. es bestehen keine längeren Wartezeiten, bis Plätze frei sind)“ (in Prozent)



Abbildung 25: Antworten auf die Bitte um Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage „Aus meiner Sicht sind die Hilfen für den Einsatz in Gefährdungsfällen vollkommen ausreichend spezifisch für die Arbeit im Kinderschutz qualifiziert (z.B. eine SPFH, die speziell qualifiziert ist für die Arbeit mit Familien bei Vernachlässigung des Kindes)“ (in Prozent)

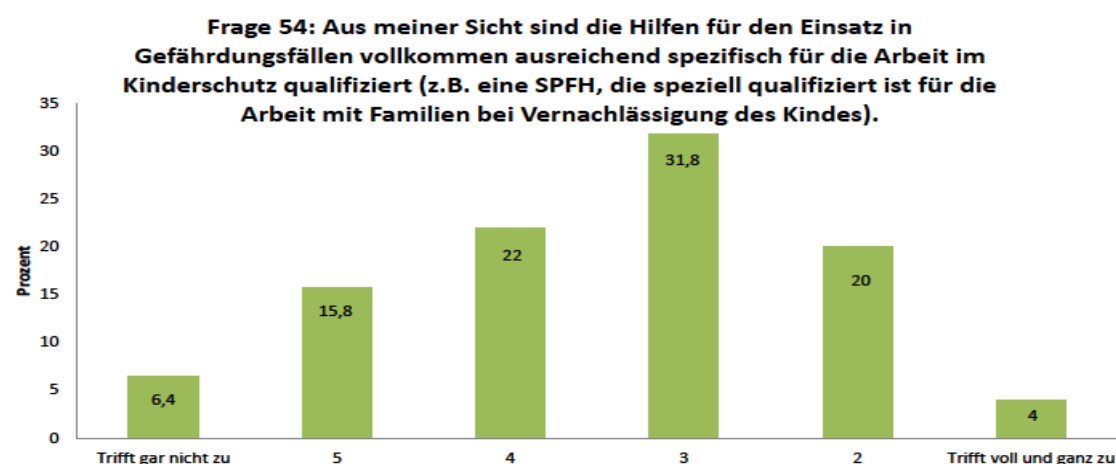
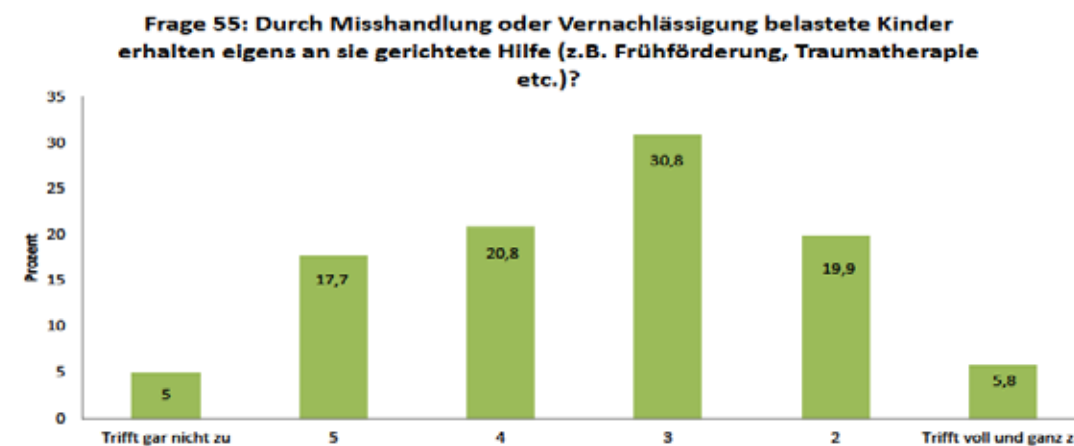


Abbildung 26: Antworten auf die Bitte um Zustimmung bzw. Ablehnung zur Aussage „Durch Misshandlung oder Vernachlässigung belastete Kinder erhalten

eigens an sie gerichtete Hilfe (z.B. Frühförderung, Traumatherapie etc.)?“ (in Prozent)



Aus unserer Sicht deuten die Ergebnisse darauf hin, dass es einen Bedarf im Hinblick auf die Entwicklung und Verbreitung von Hilfen zur Erziehung für Gefährdungsfälle gibt. Gestützt wird diese Einschätzung durch mehrere Nacherhebungen von Fallverläufen in Gefährdungsfällen, die ebenfalls gerade bei der größten Gruppe der vernachlässigten Kinder wenig zufriedenstellende Ergebnisse zeigen.<sup>13</sup> Da solche Entwicklungsprozesse einzelne Kommunen und Träger in der Regel überfordern, könnte das Bundesland hier eine wichtige und positive Rolle spielen, indem Modellprojekte auf Landesebene oder Bundesebene initiiert werden.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und zeigen sich die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, an einer Abwehr vorhandener Gefahren (mit) zu arbeiten, ist eine Anrufung des **Familiengerichts** erforderlich. Etwas mehr als die Hälfte der befragten ASD-Fachkräfte (57,5%), die über Erfahrungen mit Anrufungen des Gerichts verfügten, gaben an, sie hätten zumindest in den letzten drei Fällen aus ihrer Sicht erforderliche Schutzmaßnahmen stets durchsetzen können. Dies spricht für eine in vielen Fällen grundlegend funktionierende Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht. Natürlich bedeutet diese Zahl aber auch, dass viele Fachkräfte auch in der jüngeren Vergangenheit mit Entscheidungen konfrontiert waren, in denen aus ihrer Sicht erforderliche Schutzmaßnahmen nicht ergriffen wurden.

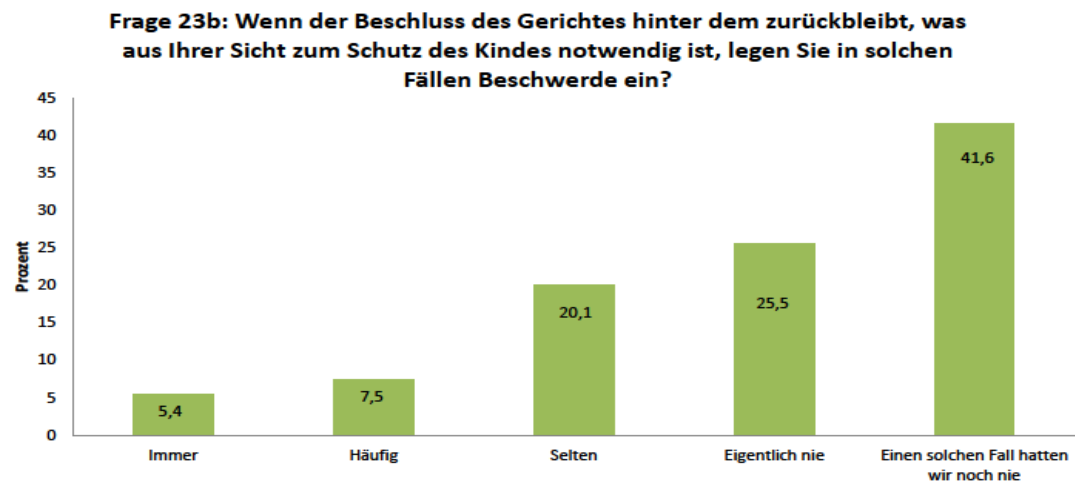
Da die Familiengerichtsbarkeit in Form der Beschwerde über eine Möglichkeit zur Kontrolle erstinstanzlicher Entscheidungen verfügt, ist es in solchen Fällen erforderlich zu prüfen, ob eine Beschwerde unter Berücksichtigung aller Aspekte (z.B. längere Verfahrensdauer, nochmalige Anhörung) im Interesse betroffener Kinder ist. Wir haben deshalb nach der Praxis des Umgangs mit der Möglichkeit einer Beschwerde gefragt (Abbildung 27). Auch wenn Beschwerden unstrittig mit

<sup>13</sup> Siehe Fn. 12.



Nachteilen behaftet sind, erscheint es uns doch problematisch, dass die Beschwerdeneigung der Jugendämter bislang eher gering erscheint.

Abbildung 27: Antworten auf die Frage „Wenn der Beschluss des Gerichtes hinter dem zurückbleibt, was aus Ihrer Sicht zum Schutz des Kindes notwendig ist, legen Sie in solchen Fällen Beschwerde ein?“ (in Prozent)



Unter Umständen benötigen Jugendämter hier häufiger juristische Unterstützung um in geeigneten Fällen ein Beschwerdeverfahren anstrengen zu können.

# Abschlussbericht

## Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE



AMTSGERICHT FREIBURG IM BREISGAU



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

(September 2018)

## Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung .....	3
II.	Einleitung .....	4
	1. Der Staufener Missbrauchsfall.....	4
	2. Die Rolle des Familiengerichts im Kindesschutzverfahren .....	7
	a. Sachverhaltsermittlung .....	7
	b. Bewertung der Kindeswohlgefährdung .....	8
	c. Erlass und Umsetzung der gerichtlichen Maßnahmen.....	9
	3. Die Rolle des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666, § 1666a BGB, §§ 151 ff. FamFG .....	11
	a. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren....	11
	b. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren als sozialpädagogische Fachbehörde nach dem SGB VIII .....	11
	c. Inhaltliche Aufgabenkonkretisierung durch § 50 Abs. 2 SGB VIII ....	12
	d. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren als Verfahrensbeteiligter nach dem FamFG .....	13
III.	Informationsfluss.....	15
	1. Problemaufriss.....	15
	a. Informationsfluss zwischen den Beteiligten .....	15
	b. Untersuchungsgrundlage.....	16
	2. Untersuchungsergebnisse .....	16
	a. allgemeine Erkenntnisse.....	16
	b. Erkenntnisgewinnung im gerichtlichen Verfahren .....	17
	c. Transparenz im gerichtlichen Verfahren .....	19
	d. Nichtweitergabe von Informationen .....	21
	e. VwV-KURS / Mitteilungen in Strafsachen .....	22
IV.	Überwachung der Einhaltung der gerichtlichen Gebote und Verbote .....	24
V.	Empfehlungen.....	29
	Anlage 1 Projektauftrag.....	32
	Anlage 2: Chronologie.....	33

## I. Vorbemerkung

Der „Staufener Missbrauchsfall“ hat nicht nur in der breiten Öffentlichkeit eine große Aufmerksamkeit gefunden, das bedrückende Schicksal des Opfers berührt auch alle Mitarbeiter, die in Behörden und Gerichten mit dem Vorgang befasst waren und sind.

Im Nachgang zu zwei familiengerichtlichen Entscheidungen wurde durch einen anonymen Hinweis bekannt, dass der heute 10-jährige Junge nicht nur von der Mutter und ihrem Freund auf schwerste Weise sexuell missbraucht wurde, sondern auch über das sog. Darknet weiteren Männern gegen Geld zu diesem Zweck angeboten und von diesen missbraucht wurde. Die Taten fanden vor und nach den familiengerichtlichen Entscheidungen statt. In der Presse wurde alsbald die Frage aufgeworfen, ob von den beteiligten staatlichen Institutionen Fehler gemacht wurden, bei deren Vermeidung das Martyrium des Jungen früher hätte beendet werden können.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Herr Riedel, der Präsident des Amtsgerichts Freiburg, Herr Dr. Kummle, und die Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Frau Störr-Ritter, haben deshalb eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die insbesondere den Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden und die Überwachung der Einhaltung gerichtlicher Ge- und Verbote in Sorgerechtsverfahren untersuchen und Verbesserungsvorschläge erarbeiten soll, damit in Zukunft ein solcher Fall vermieden wird. Die Arbeitsgruppe hat ihren Fokus auf künftige Verfahren gerichtet<sup>1</sup>.

Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdungen liegen stets Abwägungen und Prognosen zugrunde. Das Jugendamt steht bei der Erfüllung seines Schutzauftrags, der ihm durch § 8a SGB VIII auferlegt ist, immer wieder vor schwierigen Einzelfallentscheidungen. Bereits eine Inobhutnahme ist regelmäßig mit einer schweren Belastung des Kindes verbunden, da sie zur Trennung von Mutter und/oder Vater führt. Die Famili-

<sup>1</sup> Der Projektauftrag und die Namen der Arbeitsgruppenmitglieder sind im Anhang angefügt.

engerichte, deren Sorgerechtsentscheidungen regelmäßig den weiteren Lebensweg eines Kindes nachhaltig prägen, stehen häufig vor der Wahl, welche von mehreren belastenden Lösungen den Vorzug verdient. Mit begrenzten Erkenntnismöglichkeiten treffen sie Prognoseentscheidungen, bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass sie sich im Nachhinein als falsch herausstellen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben mit zahlreichen Familienrichtern und Mitarbeitern von Jugendämtern gesprochen. Dabei haben sie den Eindruck gewonnen, dass die Beteiligten bei Kindeswohlgefährdungen sich regelmäßig der anzuwendenden Sorgfalt bewusst sind.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt Verbesserungen in der Informationsbeschaffung, der Kommunikation unter den Beteiligten und bei der Kontrolle der Einhaltung gerichtlicher Ge- und Verbote gemäß § 1666 BGB. Den Jugendämtern wird empfohlen, bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung juristischen Sachverstand in die Fallbearbeitung einzubinden. Eine Überarbeitung der VwV-KURS mit dem Ziel, in geeigneten Fällen das Jugendamt frühzeitig zu beteiligen, wird angeregt.

## II. Einleitung

### 1. Der Staufener Missbrauchsfall

Im Februar 2014 wird der L., der wegen Sexualstraftaten zulasten von Kindern und Jugendlichen verurteilt wurde, nach Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen. Bei der Ausgestaltung der kraft Gesetzes eingetretenen Führungsaufsicht hat die Strafvollstreckungskammer zuvor L. u.a. verboten „...zu Personen unter 18 Jahren Kontakt aufzunehmen... in Anwesenheit des Sorgeberechtigten ... stattfindende Kontakte [wurden] erlaubt...“. Im Rahmen eines neuen Ermittlungs-

verfahrens gegen L. wegen Kinderpornographie wird im April 2016 festgestellt, dass er sich häufig bei seiner Freundin T. in Staufen aufhält, die einen siebenjährigen Jungen hat. T. gibt gegenüber der Polizei an, dass sie um die Verurteilung des L. wisse und darauf achte, dass ihr Sohn nicht allein mit ihm sei. L. beantragt bei der Strafvollstreckungskammer, bei T. wohnen zu dürfen. Mit Beschluss vom August 2016 weist die Strafvollstreckungskammer den Antrag zurück und führt u.a. aus, die Einlassung der T., L. sei zu keinem Zeitpunkt mit dem Kind alleine, sei „lebensfremd“.

Am 14.02.2017 stellt die Polizei im Rahmen einer Wohnsitzüberprüfung fest, dass L. bei T. und ihrem Sohn lebt. Am 03.03.2017 teilt die Polizei dem Jugendamt mit, dass L. bei T. und ihrem Sohn eingezogen sei. L. sei ein verurteilter Sexualstraftäter, der unter Führungsaufsicht stehe und mutmaßlich gegen die zitierte Weisung der Strafvollstreckungskammer verstoßen habe. Die Polizei habe T. darauf hingewiesen, dass L. ein potentielles Risiko für ihren Sohn darstelle. Drei Mitarbeiter des Jugendamtes suchen am selben Tag die Mutter zu Hause auf und treffen mit ihr und L. die Absprache, dass L. nicht mehr in der Wohnung übernachten dürfe. Andernfalls müsse das Jugendamt Maßnahmen ergreifen. Am 13.03.2017 erfährt die Polizei, dass L. absprachewidrig nach wie vor bei T. und ihrem Kind wohnt. Sie informiert das Jugendamt, das das Kind am 14.03.2017 in Obhut nimmt und bei einer Bereitschaftspflegefamilie unterbringt.

Als T. ihre zunächst erteilte Zustimmung zur Inobhutnahme zurücknimmt, regt das Jugendamt am 23.03.2017 beim Amtsgericht - Familiengericht - Freiburg an, ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter einzuholen. Am 06.04.2017 hört das Familiengericht die Mutter und das durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte vertretene Jugendamt an. Für das Kind wird kein Verfahrensbeistand bestellt, es wird nicht angehört. Mit Beschluss vom 11.04.2017 gibt das Amtsgericht auf Anregung des Jugendamts der Mutter gemäß § 1666 BGB auf, dafür Sorge zu tragen, dass L. die Wohnung nicht mehr betritt, dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten zwischen L. und dem Kind gibt, dass die Mutter beim Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellt und sie sich in eine psychiatrische Diagnostik begibt. In der Entscheidung wird ausgeführt, es be-

stehe eine gegenwärtige Gefahr, dass sich ohne Maßnahmen des Familiengerichts eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lasse. Es müsse dringend vermieden werden, dass sich das Kind und L. gemeinsam in der Wohnung in Staufeu aufhalten. Auch gemeinsame Unternehmungen von L. und dem Jungen müssten vermieden werden. Der Kindeswohlgefährdung könne durch die angeordneten Maßnahmen hinreichend entgegengewirkt werden, ein Entzug des Sorgerechts sei deshalb nicht verhältnismäßig. Am 12.04.2017 beendet das Jugendamt die Inobhutnahme und bringt das Kind zurück zur Mutter.

Am 09.05.2017 legt T., vertreten durch ihren Rechtsanwalt, Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ein. Das Oberlandesgericht zieht umfassend Akten bei, u.a. der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg und die Ermittlungsakten des neuen Verfahrens gegen L. wegen Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften. Am 25.07.2017 hört der Senat die Mutter und das Jugendamt an. Für das Kind wird kein Verfahrensbeistand bestellt, es wird nicht angehört. Im Termin nimmt die Mutter die Beschwerde insoweit zurück, als sie gegen die Gebote gerichtet war, dafür Sorge zu tragen, dass L. die Wohnung nicht mehr betritt und dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten zwischen L. und dem Kind gibt. Am 27.07.2017 hebt das Oberlandesgericht durch Beschluss die beiden übrigen Gebote auf.

Am 10.09.2017 geht bei der Polizei ein anonymer Hinweis ein, der am 16.09.2017 zur Festnahme von L. und T. führt. Das Kind wird erneut in Obhut genommen, das Familiengericht entzieht der Mutter das Sorgerecht.

Mit Anklageschrift vom 19.02.2018 erhebt die Staatsanwaltschaft Freiburg Anklage zur Jugendschutzkammer des Landgerichts. Sie wirft L. und der Mutter zahlreiche Missbrauchstaten zulasten des Kindes vor, begangen in der Zeit von Mai 2015 bis Ende August 2017. Am 07.08.2018 verurteilt das Landgericht beide zu langjährigen Freiheitsstrafen, gegen L. wird zusätzlich Sicherungsverwahrung angeordnet.

## 2. Die Rolle des Familiengerichts im Kinderschutzverfahren

Oberste Richtschnur im Verfahren zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB ist das Kindeswohl. Das Familiengericht hat diejenigen Maßnahmen zu treffen, die bei Gefährdung des Kindeswohls zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, § 1666 Abs. 1 BGB.

Dabei sind für das Verfahren und für die gerichtliche Entscheidung die Grundrechte des Kindes und der Eltern zu beachten. Das Kind hat nach Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Schutz des Staates, wenn seine Eltern ihm nicht den Schutz und die nötigen Hilfen bieten (BVerfG, FamRZ 2017, 524). Den Eltern garantiert Art. 6 Abs. 2 GG das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Eine räumliche Trennung des Kindes von den Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen darf (BVerfG, FamRZ 2017, 1055).

### a. Sachverhaltsermittlung

Im Verfahren zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB sind die Vorschriften nach §§ 151 ff. FamFG für Kindschaftssachen zu beachten. Eingeleitet wird das Verfahren in der Regel durch eine Mitteilung des Jugendamts über eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. eine Mitteilung über die Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Familiengericht und das Jugendamt ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ für den effektiven Kinderschutz wahrnehmen (BT-Drucks. 16/6815 S. 1, 8).

Im gerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der Amtsermittlung (§ 26 FamFG), d.h. das Familiengericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungser-



heblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind unter anderem folgende Verfahrensbestimmungen zu beachten:

- Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG);
- Bestellung eines Verfahrensbeistands (§ 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG);
- mündliche Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG);
- persönliche Anhörung des Kindes (§ 159 FamFG) und der Eltern (§ 160 FamFG);
- Beteiligung und Anhörung des Jugendamtes (§ 162 FamFG);
- ggf. Beiziehung von Akten, Zeugenvernehmung, Sachverständigengutachten (§ 163 FamFG).

Die Gestaltung des Verfahrensablaufs im Einzelfall liegt in der Hand des Familiengerichts. Dabei ist auf eine objektive und transparente Verfahrensführung zu achten. Im gerichtlichen Verfahren haben alle Beteiligten (Eltern, Kind, Verfahrensbeistand, Jugendamt) dieselben Rechte und Pflichten. Für die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in der mündlichen Verhandlung (§ 157 Abs. 1 FamFG) ist u.a. zu gewährleisten, dass allen Verfahrensbeteiligten sämtliche für das Gericht maßgeblichen Erkenntnisse bekannt sind; nur so wird der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör gewahrt. Die entsprechende Erörterung sollte in dem Vermerk über die Verhandlung (Protokoll, § 28 Abs. 4 FamFG) dokumentiert werden.

### b. Bewertung der Kindeswohlgefährdung

Um zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, muss das Gericht in der Regel eine Prognose darüber treffen, wie sich die Eltern und das Kind in der Zukunft verhalten werden. Eine solche Prognose wird zumeist an dem festgestellten Verhalten in der Vergangenheit (z. B. erfolgte Kindesmisshandlung, Ablehnung von freiwilligen Erziehungshilfen durch die Eltern) anknüpfen.

Um eine fundierte Prognose vorzunehmen, soll das Gericht nach § 157 Abs. 1 FamFG in der Verhandlung mit den Eltern und dem nach § 162 Abs. 2 FamFG zwin-

gend beteiligten Jugendamt (mündlich) erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Diese Expertise soll die sozialpädagogische Sachkunde des Jugendamts in das Verfahren einbringen und helfen, die Situation und die Hilfsperspektiven des Kindes und seiner Familie einzuschätzen. Dabei soll das Gericht ggf. auf die Eltern einwirken, notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Der Erörterungstermin dient auch der Koordinierung und Vernetzung der beteiligten Fachleute.

Die Prognose über die Kindeswohlgefährdung ist oftmals schwierig zu treffen und birgt stets das Risiko einer Fehleinschätzung in sich. Um seiner Verantwortung gerecht zu werden, muss das Gericht in jedem Fall eine umfassende Aufklärung und Abwägung aller Umstände vornehmen.

### c. Erlass und Umsetzung der gerichtlichen Maßnahmen

Geht das Gericht von einer Kindeswohlgefährdung aus, hat es die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, § 1666 Abs. 1 BGB. Als staatlicher Eingriff in das Elternrecht müssen die familiengerichtlichen Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB.

Ein Sorgerechtsentzug, der mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern verbunden ist, stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar und kann nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur, wenn das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht hat, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Dies ist dann anzunehmen, wenn bei

dem Kind bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG, FamRZ 2017, 1577). Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGH, FamRZ 2017, 212).

Ob die Voraussetzungen für einen Sorgerechtsentzug im Einzelfall vorliegen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden. Hierbei können sich unterschiedliche Auffassungen des Gerichts und des Jugendamts ergeben, insbesondere zu der Frage, ob der Kindeswohlgefährdung nicht durch (weitere) öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Da von Seiten des Gerichts im Hinblick auf die Gewährung öffentlicher Hilfen keine Weisungskompetenz gegenüber dem Jugendamt besteht, erscheint es besonders wichtig, die Einschätzung der Möglichkeiten öffentlicher Hilfen im Verhandlungstermin eingehend zu erörtern.

Wird den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen, ist für das Kind ein Vormund bzw. ein Ergänzungspfleger zu bestellen, der im Rahmen seiner Aufgabe dazu beitragen soll, das Kindeswohl zu gewährleisten. § 166 Abs. 2 FamFG sieht vor, dass eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme vom Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen ist. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob eine länger dauernde Kindesschutzmaßnahme (wie etwa ein Sorgerechtsentzug) weiterhin erforderlich oder aber nach § 1696 Abs. 2 BGB aufzuheben ist, weil eine Gefährdung für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist. Daneben regelt § 166 Abs. 3 FamFG, dass das Gericht seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen soll, wenn es von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 BGB absieht. Als Ausdruck der fortbestehenden Verantwortung des Gerichts in Kindesschutzangelegenheiten verpflichtet § 166 Abs. 2, Abs. 3 FamFG das Gericht damit, in angemessenen Zeitabständen auch zu überprüfen, ob ein länger dauerndes Gebot nach § 1666 Abs. 3 Nr. 4 BGB von dem Verpflichteten befolgt wird und die damit bezweckte Abwehr der Kindeswohlgefährdung Erfolg zeitigt.

Wenn bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge unverhältnismäßig ist, weil das Gericht weniger einschneidende Maßnahmen als ausreichend erachtet, kann es gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote, Verbote und Weisungen erteilen und gemäß § 1666 Abs. 4 BGB Maßnahmen auch mit Wirkung gegen einen Dritten treffen. Als eine solche Maßnahme kommt das Gebot an einen Elternteil in Betracht, dafür zu sorgen, dass das Kind keinen Kontakt mit einer dritten Person hat. Ein entsprechendes Gebot wird mit der Bekanntgabe an die Beteiligten wirksam (§ 40 Abs. 1 FamFG). Das Gebot kann die Kindeswohlgefährdung nur dann abwenden, wenn es von dem Verpflichteten eingehalten wird. Deshalb ist die Einhaltung des Gebots in der Regel zu überwachen.

### **3. Die Rolle des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666, § 1666a BGB, §§ 151 ff. FamFG**

#### **a. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren**

Das Jugendamt wirkt am familiengerichtlichen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB, §§ 151 ff. FamFG auf der Grundlage von §§ 2 Abs. 3 Nr. 6, 50 Abs. 1, S. 1, S. 2 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII sowie § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG mit.

#### **b. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren als sozialpädagogische Fachbehörde nach dem SGB VIII**

Das Jugendamt nimmt im Rahmen seiner Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren eine eigene gesetzliche Aufgabe nach dem SGB VIII wahr; es handelt nicht nach Vorgaben oder Weisungen des Gerichts. Ohne Hilfsorgan des Gerichts zu sein, soll es die richterliche Tätigkeit des Familiengerichts und dessen Entscheidungsfindung insbesondere fachlich unterstützen (s. hierzu BT-Drucks. 11/5948 S. 86 f.).

Aufgrund seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Rolle einer sozialpädagogischen Fachbehörde wird das Jugendamt vor dem Familiengericht grundsätzlich durch sozialpädagogische Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes vertreten. Auch im

Anlassfall vertraten sozialpädagogische Fachkräfte das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Freiburg und dem Oberlandesgericht Karlsruhe.

### **c. Inhaltliche Aufgabenkonkretisierung durch § 50 Abs. 2 SGB VIII**

Die Unterstützungs- und Mitwirkungsaufgaben des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren werden durch die Regelung in § 50 Abs. 2 SGB VIII inhaltlich konkretisiert.

Nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII unterrichtet das Jugendamt das Familiengericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Art und Umfang der Hinweise und Mitteilungen nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII sind dabei in das Ermessen des Jugendamtes gestellt (BT-Drucks. 11/5948 S. 88).

Nach § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII informiert das Jugendamt das Familiengericht in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB im Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG über den Stand des Beratungsprozesses.

Die gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes, am familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken, ist nach § 50 Abs. 2 SGB VIII - korrespondierend mit § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG - also im Kern eine informatorische: Das Jugendamt soll das Gericht über in der Vergangenheit erbrachte und in der Zukunft mögliche Hilfen informieren und seine eigene fachliche Einschätzung in das Verfahren einbringen, indem es beispielsweise den Hilfebedarf einschätzt und die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Hilfe beurteilt. Es wirkt dabei am familiengerichtlichen Verfahren in Erfüllung seines allgemeinen Auftrags mit, jungen Menschen und ihren Familien zu helfen.

Das Jugendamt hat sich in Bezug auf die Frage, welche Informationen es dem Gericht mitteilt und wie es dies tut, an den Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII und am Verfahrensgegenstand zu orientieren. So kann es in §§ 1666, 1666a BGB-Verfahren entscheidend sein, dass das Jugendamt aktiv an dem Erörterungsgespräch nach § 157 FamFG teilnimmt und Aspekte der Hilfeleistung im Hinblick auf die gerichtliche Entscheidungsfindung erörtert oder konkrete Hilfen anbietet. War – wie im Anlassfall – die Familie bereits vor Beginn des Verfahrens bekannt, so kann das Jugendamt dem Gericht über die bisherigen Gespräche, Erfahrungen und eingeleiteten Beratungs- oder Hilfeprozesse berichten.

### **d. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren als Verfahrensbeteiligter nach dem FamFG**

Dem Familiengericht ist die Aufgabe zugewiesen, über Eingriffe in die elterliche Sorge zu entscheiden. Das Gericht wird in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB von Amts wegen tätig, bei ihm liegt die Verfahrensführung.

Das Jugendamt ist in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB wegen Kindeswohlgefährdung gemäß § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG kraft Gesetzes zu beteiligen. Als Verfahrensbeteiligter hat es prozessuale Rechte wie z. B. das Recht auf Akteneinsicht, das Antragsrecht und das Beschwerderecht.

Während § 50 SGB VIII die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren – wie oben ausgeführt – als eine im Kern informatorische Aufgabe definiert, weist das FamFG dem Jugendamt die Rolle zu, als Verfahrensbeteiligter aktiv nicht nur eine eigene fachliche, sondern auch rechtliche Position vor Gericht zu vertreten. Die Stellung als Verfahrensbeteiligter erweitert damit die von § 50 SGB VIII geprägte Rolle des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde im familiengerichtlichen Verfahren in inhaltlicher Hinsicht um eine rechtlich geprägte Handlungsdimension. Das Jugendamt hat dabei als Vertreter des öffentlichen Interesses

entsprechend § 1 SGB VIII nicht nur die Rechte des Kindes, sondern auch die Rechte der Eltern und gegebenenfalls weitere Rechtspositionen im Blick zu behalten.

Die Anforderungen an das Jugendamt nach dem SGB VIII und nach dem FamFG sind nicht deckungsgleich. Als Fachbehörde bringt es u.a. die sozialpädagogische Diagnostik, die Hilfeplanerstellung und die Begleitung von Entwicklungsprozessen ein. Als Verfahrensbeteiligter nach dem FamFG bringt das Jugendamt eine eigene rechtliche Position ein, die von derjenigen des Gerichts und der übrigen Verfahrensbeteiligten abweichen kann.

Das familiengerichtliche Verfahren ist zudem auf ein möglichst konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten angelegt. Auch wenn § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG nicht auf Verfahren anwendbar ist, die die Gefährdung des Kindeswohls zum Gegenstand haben, so verdeutlichen doch die Regelungen in §§ 155, 157 FamFG, dass das Familiengericht und das Jugendamt zugunsten des Kindeswohls gemeinsam auf Lösungen hinwirken sollen. Das korrespondiert mit der grundsätzlichen Ausrichtung des Jugendamtes als Hilfeinstitution und dem Vorrang „kooperativ kommunikativer“ Handlungsformen vor „hoheitlich harten“ Interventionen.

Der kooperative Charakter des familiengerichtlichen Verfahrens birgt die Gefahr, jeden Anschein von Dissens und Konflikt zwischen Jugendamt und Gericht zu vermeiden. Das Jugendamt kann seine ihm nach § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG zugewiesene Rolle als Verfahrensbeteiligter nur ausüben, wenn es nicht nur eine eigene fachliche, sondern auch eine eigene rechtliche Position in das Verfahren einbringt und diese gegenüber dem Gericht durch Anregungen, Erklärungen, eigene Anträge zum Verfahren und Rechtsmittel vertritt.

### III. Informationsfluss

#### 1. Problemaufriss

##### a. Informationsfluss zwischen den Beteiligten

Informationen, die im Zusammenhang mit Kindschaftssachen (im Sinne von § 151 FamFG) von Interesse sein können, werden durch verschiedene staatliche und nichtstaatliche Stellen gewonnen. Um die betroffenen Kinder effektiv schützen zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, die vorhandenen Informationen im familiengerichtlichen Verfahren zeitnah zusammenzubringen. Es muss die bestmögliche Erkenntnisgrundlage geschaffen werden, damit das gerichtliche Verfahren mit Blick auf das Kindeswohl fundiert geführt und tragfähige Entscheidungen getroffen werden können. Dies ist umso wichtiger, als die hier notwendigen Entscheidungen der Gerichte zukunftsbezogen sind und daher Prognosen und Risikoabschätzungen beinhalten. Deren Tragfähigkeit wird entscheidend von der zugrunde gelegten Tatsachenbasis beeinflusst. Die erfolgreiche Informationsgewinnung und die Funktionsfähigkeit des Informationsflusses zwischen den beteiligten Stellen sind daher von herausgehobener Bedeutung.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass die in Kindschaftssachen involvierten Behörden und Einrichtungen eine Vielzahl von Informationen gewinnen und diese im eigenen Verantwortungsbereich verwerten. Der behördenübergreifende zeitnahe und regelmäßige Austausch zwischen den Beteiligten stellt dagegen eine besondere Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang gibt es bereits eine Vielzahl von Normen, die den Informationsfluss regeln und fördern sollen. Der Anlassfall verdeutlicht, dass die in Teilbereichen noch bestehende „informativische Versäulung“ überwunden werden sollte.



Ob und wo relevante Informationen im Einzelfall gewonnen werden und zu welchen Stellen diese Informationen weitergeleitet werden müssen und dürfen, hängt entscheidend von der konkreten Fallkonstellation ab.

## **b. Untersuchungsgrundlage**

Die Projektgruppe hat den Anlassfall überprüft und dabei untersucht, welche relevanten Tatsachen zu welchen Zeitpunkten bei welchen behördlichen Stellen vorlagen und wann diese an das Jugendamt und das Familiengericht weitergeleitet wurden. Dazu wurden die Verfahrensakten des Jugendamts, der Strafvollstreckungskammer und Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft und des Familiengerichts (1. und 2. Instanz) gesichtet. Ebenso wurden die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen der Informationsgewinnung bzw. des Informationsaustauschs herangezogen und untersucht. Mitglieder der Projektgruppe haben dies mit Vertretern von Polizei, Staatsanwaltschaft und der Führungsaufsichtsstelle erörtert.

## **2. Untersuchungsergebnisse**

### **a. allgemeine Erkenntnisse**

Zunächst ist festzuhalten, dass im Anlassverfahren keine Hinweise auf einen tatsächlich stattgefundenen Missbrauch des Kindes durch L., die Mutter oder durch Dritte bestanden. Keine der beteiligten und untersuchten Stellen hatte Erkenntnisse in dieser Richtung. Einziger Ansatzpunkt für die Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt und das im März 2017 eingeleitete Verfahren vor dem Familiengericht war die Erkenntnis, dass sich die Mutter in einer Beziehung mit einem wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in 23 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern vorbestraften Mann befand, diesen bei sich wohnen ließ und das Jugendamt die Erziehungsfähigkeit der Mutter mit Blick auf diese Gefährdungslage in Zweifel zog.

Insbesondere war zu keiner Zeit erkennbar, dass die Mutter als Mittäterin eines sexuellen Missbrauchs in Betracht zu ziehen war. Vielmehr ergab sich aus der bereits jahrelangen Zusammenarbeit der Familie mit dem Jugendamt, dass die Mutter als kooperationsbereit einzuschätzen war. Diese vorgetäuschte Kooperationsbereitschaft hat die Mutter auch im familiengerichtlichen Verfahren in weiten Teilen beibehalten.

### **b. Erkenntnisgewinnung im gerichtlichen Verfahren**

aa. Das Kind wurde durch das Jugendamt am 14.03.2017 in Obhut genommen. Das Familiengericht in erster Instanz hat nach Eingang des Antrags des Jugendamts vom 23.03.2017 auf Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens umgehend Termin zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung für den 06.04.2017 angesetzt und hierzu das Jugendamt und die Mutter geladen. Mit Schriftsatz vom 04.04.2017 legitimierte sich für die Mutter ein Rechtsanwalt, der insbesondere ihre Kooperationsbereitschaft bekundete. Im Termin vom 06.04.2017 wurden der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamts und die Mutter durch das Gericht angehört, ein Verfahrensbeistand wurde nicht bestellt, das Kind wurde nicht angehört. Das Jugendamt übergab Unterlagen zur polizeilichen Ermittlung gegen den Freund der Mutter wegen Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht. Nachdem die Mutter mit Blick auf die vom Jugendamt angeregten Auflagen Einverständnis signalisierte, erging unter dem 11.04.2017 der Beschluss des Familiengerichts. Der Mutter wurde das Sorgerecht nicht entzogen, ihr wurden vier Gebote erteilt. Daraufhin wurde die Inobhutnahme des Kindes am 12.04.2017 durch das Jugendamt beendet.

Am 09.05.2017 reichte die Mutter durch ihren Rechtsanwalt Beschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts zum Oberlandesgericht Karlsruhe mit der Begründung ein, die auferlegten Gebote seien unverhältnismäßig und nicht erforderlich. Der zuständige Familiensenat des Oberlandesgerichts in Freiburg zog zunächst die Akten der Strafvollstreckungskammer, der Führungsaufsicht und der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes des L. gegen Weisungen der Führungsaufsicht bei. Mit Verfügung vom 16.06.2017 bestimmte der Senat Termin auf den 25.07.2017 und zog u.a. die

Akten eines weiteren Strafverfahrens gegen L. bei, die sich mit dem Vorwurf des Besitzes kinderpornografischer Schriften befassten und am 19.07.2017 beim Oberlandesgericht eingingen. In der Verhandlung vom 25.07.2017 wurden die Mutter und der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamts angehört. Die Mutter nahm ihre Beschwerde gegen zwei der vier Gebote des erstinstanzlichen Beschlusses zurück. Im Beschluss des Oberlandesgerichts vom 27.07.2017 wurden die Gebote an die Mutter aufrechterhalten, dass L. die Wohnung nicht mehr betritt und es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten von L. und dem Kind gibt.

bb. Damit ist zunächst festzustellen, dass in beiden Instanzen die Mutter und das Jugendamt angehört wurden.

(1) Aus § 158 Abs. 1 FamFG ergibt sich, dass dem minderjährigen Kind in Kindersachssachen, die seine Person betreffen, ein geeigneter Verfahrensbeistand zu bestellen ist, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Dies ist nach Abs. 2 der Vorschrift in der Regel der Fall, wenn ein Verfahren nach § 1666 BGB über die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt (§ 158 Abs. 2, Nr. 2 FamFG) bzw. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet (Nr. 3). Der Verfahrensbeistand soll in Fällen eines Interessenkonflikts zwischen Kind und Eltern die einseitige Vertretung der Interessen des Kindes ermöglichen und das Kind in seiner oftmals verunsicherten psychischen Situation entlasten. Sieht das Gericht von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen (Abs. 3, S. 3). Die Aufgaben des Verfahrensbeistands ergeben sich aus Abs. 4 der Norm. Er hat hiernach insbesondere das Interesse des Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen. Im Anlassfall wurde in beiden Rechtszügen kein Verfahrensbeistand für das Kind bestellt, ohne dass den Gerichtsakten zu entnehmen ist, welche Erwägungen dem zu Grunde lagen.

(2) Von einer Anhörung des acht bzw. neun Jahre alten Kindes wurde in der ersten und in der zweiten Instanz abgesehen, ohne dass aus dem Akteninhalt ersichtlich ist,

aufgrund welcher Überlegungen die Anhörung jeweils nicht erfolgt ist. § 159 Abs. 2 FamFG sieht vor, dass ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vom Gericht persönlich anzuhören ist, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Abs. 3 der Vorschrift ermöglicht darüber hinaus ein Absehen von der persönlichen Anhörung aus schwerwiegenden Gründen. Bei der Anhörung des Kindes handelt es sich um einen Verfahrensgrundsatz, der die Stellung des Kindes als Subjekt im Verfahren, seine Grundrechte und sein rechtliches Gehör schützt. Zudem dient die Anhörung der Sachaufklärung. Der Bundesgerichtshof sieht grundsätzlich die Anhörung des Kindes ab einem Alter von drei Jahren vor, von der nur in besonderen Fällen abgesehen werden kann (BGH, FamRZ 2016, 1439).

(3) Es ist schließlich festzustellen, dass sich die Familiengerichte keinen unmittelbaren Eindruck von L. verschafft und ihn nicht zur Verhandlung geladen haben.

### **c. Transparenz im gerichtlichen Verfahren**

aa. Um einen gleichen Kenntnisstand der Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens sicherzustellen, ist es wesentlich, dass vom Gericht mitgeteilt wird, welche Erkenntnisquellen ihm zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch die rechtzeitige Offenlegung der beigezogenen Akten, um ein Akteneinsichtsgesuch zu ermöglichen. Letztlich ist dies – sofern die gerichtliche Entscheidung zumindest auch auf dem Inhalt der beigezogenen Akten fußt -- aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) abzuleiten. Das Gericht darf seiner Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde legen, zu denen die Beteiligten vorher Stellung nehmen konnten. Dies umfasst auch den Inhalt beigezogener Akten.

Nach den Ermittlungen der Projektgruppe hatte das Jugendamt im Beschwerdeverfahren keine Kenntnis davon, dass gegen L. im Verfahren 5 Ds 100 Js 4099/16 beim Amtsgericht Staufen Anklage wegen Besitzes kinderpornografischen Materials erhoben war und dass das Oberlandesgericht diese Strafakten mit der Terminsverfügung

am 16.06.2017 angefordert und am 19.07.2017, also vor dem Anhörungstermin am 25.07.2017, erhalten hatte. Die Strafakten enthielten den Hinweis, dass L. sich auf einschlägigen kinderpornografischen Seiten im Darknet bewegt und hierbei den Decknamen „Geiler Daddy“ verwendet hatte. Dem Vermerk über die Sitzung des Oberlandesgerichts und seinem Beschluss vom 27.07.2017 ist nicht zu entnehmen, dass die Strafakten Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 25.07.2017 waren und ihr Inhalt in die Entscheidung des Senats eingeflossen ist.

bb. Die beteiligten Rechtsanwälte und das Jugendamt sind angehalten, die notwendigen Unterlagen (Schriftsätze nebst Anlagen) so früh wie möglich vor einer Verhandlung über das Gericht allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Auch dabei geht es letztlich darum, sicherzustellen, dass alle Beteiligten eines Verfahrens im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung den gleichen Wissensstand haben. Dabei ist zu beachten, dass Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind (§ 155 Abs. 1 FamFG).

Im Anlassfall reichte der Rechtsanwalt der Mutter unter dem 04.04.2017 einen Schriftsatz per Fax ein, dem die in Bezug genommenen Anlagen nicht beigelegt waren. Das Fax wurde dem Vertreter des Jugendamts in der Sitzung vom 06.04.2017 übergeben. Der Originalschriftsatz mit Anlage kam erst am 07.04.2017 zu den Akten und wurde dann weitergeleitet. Das Jugendamt überreichte in der Sitzung vom 06.04.2017 verschiedene Unterlagen, die dem Informationsschreiben des zuständigen Fachkoordinators KURS (Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) an das Jugendamt vom 03.03.2017 beigelegt waren und Grundlage der Inobhutnahmeentscheidung waren. Darunter befanden sich die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer zu L. vom 09.01.2014 und 16.08.2016, Aktenvermerke über Wohnsitzüberprüfungen des L. und der Strafantrag wegen Weisungsverstoßes des L.

cc. Der Vermerk des Gerichts über die mündliche Verhandlung hat die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen (§ 28 Abs. 4

FamFG). Er dient zudem dazu, die Beteiligten über die Ergebnisse einer Anhörung oder eines Termins zu informieren, so dass sie sich dazu äußern und ihr weiteres Verfahrensverhalten darauf einstellen können. Eine getroffene Einigung ist nach § 36 Abs. 2, S. 1 FamFG zu dokumentieren. Bezüglich des weiteren Inhaltes des Vermerks macht das Gesetz keine Vorgaben.

In der ersten Instanz wurde vom Amtsgericht bereits in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass Auflagen aus seiner Sicht geboten, aber auch ausreichend erscheinen, um der Gefährdung des Kindes zu begegnen. Hinweise des Gerichts darauf, in welcher Art und durch wen etwaige Gebote und Verbote zu überwachen sind, finden sich nicht. Ebenso finden sich keine Hinweise dazu, welche Folgen ein Verstoß der Mutter gegen die festgesetzten Ge- und Verbote haben könnte.

#### **d. Nichtweitergabe von Informationen**

Wie bereits dargestellt, hat das Familiengericht sämtliche ihm zur Kenntnis gelangten Informationen, die aus seiner Sicht für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sein können, allen Beteiligten im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es im Fall von noch nicht ausreichend verifizierten Informationen zulässig sein, dass ein Verfahrensbeteiligter von der Weitergabe dieser Informationen an das Gericht absieht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die vorzeitige Weitergabe an das Gericht und damit mittelbar an alle Beteiligten weitere Ermittlungen zur Verifizierung gefährden oder sogar unmöglich machen könnten.

Im Anlassfall erhielt das Jugendamt am 06.06.2017 eine Information einer Lehrerin des Jungen, wonach dieser vor ca. 2-3 Wochen im Bus einem Mitschüler erzählt habe, was er zuhause mit L. mache; er würde sich ausziehen und sich anschauen lassen. Konkretes konnte die Lehrerin ausweislich der Akten des Jugendamtes nicht berichten. Sie hatte den Hinweis ihrerseits von der Mutter des Mitschülers erhalten. Das Jugendamt schätzte diese Information, die über mehrere Stationen (Kind, Mitschüler, Mutter des Mitschülers, Lehrerin) zu ihm gelangt war, als vage ein. Das Ju-

gendamt wollte vermeiden, dass die Kindesmutter von dem Hinweis erfuhr, und gab ihn deshalb weder an die Polizei noch an das Oberlandesgericht weiter.

#### e. VwV-KURS / Mitteilungen in Strafsachen

aa. Zum Schutz der Allgemeinheit vor besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern sind in der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (VwV KURS, in der Fassung vom 29.08.2012) Regelungen zur Optimierung des Informationsflusses zwischen der Justiz, dem Maßregelvollzug und der Polizei und zur Intensivierung und stärkeren Verzahnung der Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen getroffen worden. Zu diesem Zweck wurde eine Gemeinsame Zentralstelle beim Landeskriminalamt (GZS KURS) eingerichtet, die u.a. Bewertungsbesprechungen durchführt, die mit Vertretern von Justiz und Polizei besetzt sind. In den Bewertungsbesprechungen wird die individuelle Rückfallgefahr der im KURS-Programm befindlichen Probanden beurteilt und ein individuelles Handlungskonzept erstellt. Als Teilnehmer dieser Bewertungsbesprechungen können weitere Experten hinzugezogen werden (Ziff. 4.2 VwV-KURS), insbesondere Vertreter der Vollstreckungsbehörde, der Justizvollzugsanstalten, der letzten behandelnden Einrichtung des Maßregelvollzugs, des medizinischen, psychologischen oder/und sozialen Dienstes der Justizvollzugsanstalten bzw. der Maßregelvollzugseinrichtungen, der forensischen Ambulanz, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und der für den Wohnort des Probanden zuständigen Polizeidienststelle. In der VwV ist detailreich geregelt, welche der beteiligten Stellen wem zu berichten hat. Anlassbezogen können Fallkonferenzen auf lokaler Ebene abgehalten werden (Ziff. 6 VwV-KURS). Ziel der Konferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einzelfallbezogene Empfehlungen u.a. auch für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor einer Rückfalltat abzustimmen. Hierzu können bedarfsorientiert weitere Experten eingeladen werden. Hier nennt die VwV auch das Jugendamt.

Die Projektgruppe stellt fest, dass die VwV-KURS den Blick zuallererst und konzentriert auf den Gefährder, den Risikoprobanden, richtet. Die Gefahrenabwehr setzt bei ihm an. Gefahrenabwehr kann aber auch beim Schutz eines Gefährdeten ansetzen, insbesondere dann, wenn der Kreis der Gefährdeten erkennbar und überschaubar ist. In dem hier interessierenden Fall einer Kindeswohlgefährdung durch nahen Kontakt des Kindes mit einem rückfallgefährdeten Täter, der wegen Sexualstraftaten zulasten von Kindern und Jugendlichen verurteilt ist, ist es aus Sicht der Projektgruppe dringend geboten, eine stärkere Verzahnung mit dem Jugendamt zu installieren. Das Jugendamt - als eine der wichtigsten Informationsquellen des familiengerichtlichen Verfahrens - wird in der VwV nur an einer einzigen Stelle erwähnt, nämlich als weiterer Experte, der zu Fallkonferenzen hinzugezogen werden kann (Ziff. 6 VwV-KURS). Nach Erkenntnissen der Projektgruppe kommt es zu einer Hinzuziehung des Jugendamts zu solchen Konferenzen in der Regel nicht.

Im April 2016 wurde im Zuge der Ermittlungen zum Verfahren 100 Js 4099/16, in dem es um den Vorwurf des Besitzes kinderpornographischen Materials gegen L. ging, der Polizei bekannt, dass L. seinen Aufenthalt zumindest zeitweise bei T. und ihrem Kind hatte. Anlässlich der Durchsuchung in der Wohnung der T. am 22.04.2016 wurde diese von der Polizei über das potentielle Risiko durch L. informiert und auf das bestehende Kontaktverbot des L. zu Minderjährigen hingewiesen. Daraufhin beantragte L. bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts, dass er mit seiner Freundin und ihrem Kind in eine gemeinsame Wohnung ziehen dürfe. Dies lehnte die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 16.08.2016 ab. Hier von erhielt die Staatsanwaltschaft Kenntnis.

Wenn das Jugendamt zu diesem Zeitpunkt informiert oder beteiligt worden wäre, hätte es vom Ermittlungsverfahren 100 Js 4099/16 Kenntnis erlangt und erfahren, dass es sich bei dem Freund der T. um einen verurteilten Sexualstraftäter und KURS-Probanden handelte. Das Jugendamt wurde aber erst mit Telefonat vom 03.03.2017 über die bestehende Gefährdungslage für das Kind informiert. Sämtliche Maßnahmen der Polizei gegenüber L., insbesondere auch die Ermittlungen im Verfahren 100 Js 4099/16 seit März 2016, waren dem Jugendamt nicht bekannt. Zwar hatte das



Jugendamt aufgrund eines unangekündigten Hausbesuches im April 2016 Kenntnis davon, dass sich ein Mann in der Wohnung der Mutter und des Kindes zumindest teilweise aufhielt. Dessen Name erfuhr das Jugendamt aber nicht.

bb. Die obigen Informationen hätten dem Jugendamt auch über § 26 Abs. 1 S. 2 LKJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg) zugehen können. Danach unterrichtet die Polizei das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Nach Nr. 35 Abs. 1 u. 2 MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) erhalten u.a. das Jugendamt und das Familiengericht zudem Mitteilungen, wenn in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Derartige Mitteilungen werden von der Staatsanwaltschaft oder dem befassensten Gericht angeordnet.

#### IV. Überwachung der Einhaltung der gerichtlichen Gebote und Verbote

1. Das Amtsgericht Freiburg hat in dem Beschluss vom 11.04.2017 der allein sorgeberechtigten Mutter folgende **Gebote** auferlegt:

- Die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass Herr L. die Wohnung ... in Staufen nicht mehr betritt;
- die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten mehr zwischen dem Kind und Herrn L. gibt, auch nicht in Anwesenheit der Mutter oder sonstiger dritter Personen;
- Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung;
- Beginn einer psychiatrischen Diagnostik.

In den Gründen des Beschlusses wird dazu vom Amtsgericht u.a. ausgeführt, dass es nur mithilfe der der Mutter auferlegten Gebote gelingen könne, die bestehende Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Es müsse dringend vermieden werden,

dass sich L. angesichts seiner strafrechtlichen Vorgeschichte in der von der Mutter und dem Kind bewohnten Wohnung in Staufen aufhalte. Nur auf diese Weise könnten Situationen ausgeschlossen werden, in denen keine Kontrolle darüber stattfindet, ob es eine Gefahr von L. für das Kind gebe. Des Weiteren müssten auch gemeinsame Unternehmungen des Kindes mit L. vermieden werden, weil eine im Entstehen begriffene Vater-Sohn-Beziehung zwischen dem Kind und L. als bedenklich anzusehen sei.

2. Der Beschluss des Amtsgerichts vom 11.04.2017 und damit die darin angeordneten Gebote sind gemäß § 40 Abs. 1 FamFG mit der Bekanntgabe an die Mutter bzw. deren Verfahrensbevollmächtigte am 12.04.2017 wirksam geworden. Die am 09.05.2017 von der Mutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts eingelegte Beschwerde hatte zunächst keinen Einfluss auf dessen Wirksamkeit; die Mutter hatte bis zu einer abändernden Gerichtsentscheidung die ihr auferlegten Gebote zu beachten. Abgeändert wurden schließlich im Beschwerdeverfahren mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27.07.2017 nur die Gebote betreffend die Antragstellung für freiwillige Erziehungshilfe und die Durchführung einer psychiatrischen Diagnostik, nachdem die Mutter im Senatstermin am 25.07.2017 ihre Beschwerde zurückgenommen hat, soweit sie sich gegen die ersten beiden Weisungen des Amtsgerichts richtete.

3. Eine Überwachung oder Überprüfung der Einhaltung der angeordneten gerichtlichen Gebote, insbesondere des Kontaktverbotes mit L., ist nach den Erkenntnissen der Projektgruppe weder von Seiten des Gerichts noch von Seiten des Jugendamtes erfolgt.

Der Vermerk des Amtsgerichts über die Verhandlung am 06.04.2017 enthält keine Aussage zur Überprüfung der dort erörterten Auflage, dass die Mutter die gemeinsame Anwesenheit des Kindes und L. in der Wohnung nicht zulassen dürfe. Nach Erlass des Beschlusses hat die Geschäftsstelle des Amtsgerichts am 11.04.2017 eine Frist zur Wiedervorlage „für Überprüfung“ von 6 Monaten verfügt. Im Beschwer-

deverfahren ist in der Beschwerdebeurteilung des Verfahrensbevollmächtigten der Mutter vom 09.05.2017 betont worden, dass sich die Mutter bisher an alle Auflagen gehalten habe und dass keine Übernachtungen des L. mehr in der Wohnung stattgefunden hätten. Das Oberlandesgericht hat in der Terminsverfügung vom 16.06.2017 das Jugendamt gebeten, einen Bericht über das familiäre, schulische und soziale Umfeld des Kindes einzureichen (Schulbesuch, ggf. anstehender Wechsel auf eine weiterführende Schule, Einbindung in Freizeitaktivitäten, Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis, bisherige Unterstützung der Familie durch das Jugendamt). Der am 20.07.2017 eingereichte Bericht des Jugendamts zur persönlichen Situation des Kindes geht nicht darauf ein, ob die vom Amtsgericht angeordneten Gebote (dafür Sorge zu tragen, dass L. die Wohnung nicht mehr betritt und dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten mehr zwischen dem Kind und L. gibt) eingehalten worden sind.

4. Geht man wie das Amtsgericht davon aus, dass eine bestehende Kindeswohlgefährdung durch die der Mutter erteilten Gebote abgewendet werden könne, so gehört zur Umsetzung dieser gerichtlichen Entscheidung auch die Überprüfung, ob die erteilten Gebote eingehalten werden. Grundlage für eine solche Überprüfung ist von Seiten des Gerichts § 166 Abs. 2 und Abs. 3 FamFG. Eine Überprüfung der Einhaltung der Gebote hätte etwa in der Form stattfinden können, dass das Amtsgericht das Jugendamt oder die örtliche Polizeibehörde darum ersucht hätte, unangekündigt zu kontrollieren, ob L. sich in der Wohnung der Mutter in Staufien aufhielt. Dies ist nicht geschehen. Wenn im Hinblick auf die eingelegte Beschwerde eine Mitwirkung des Oberlandesgerichts erforderlich war, hätte dies zwischen den Gerichten abgestimmt werden sollen.

Unabhängig von einer Überprüfungspflicht des Amtsgerichts nach § 166 FamFG bestand auch für das Oberlandesgericht Anlass, im Beschwerdeverfahren aufzuklären, ob die vom Amtsgericht ausgesprochenen Gebote zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung von Seiten der Mutter in der Vergangenheit eingehalten worden sind und für die Zukunft als ausreichende Kinderschutzmaßnahmen anzusehen sind. Das Oberlandesgericht ist nach den Gründen des Beschlusses vom 27.07.2017 (ebenso

wie das Amtsgericht) davon ausgegangen, dass von L. eine Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgehe; diese lasse sich allerdings dadurch abwenden, dass L. entsprechend den nicht mehr angegriffenen Geboten des Amtsgerichts die Wohnung in Staufien nicht mehr betreue und dass gemeinsame Aktivitäten mit dem Kind nicht mehr stattfinden. Warum die der Mutter erteilten Gebote des Amtsgerichts zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung als geeignet und ausreichend anzusehen sind, wird in dem Beschluss des Oberlandesgerichts nicht begründet. Dabei war der Senat in der Prüfung der Kindeswohlgefährdung und der zur Abwehr erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht dadurch eingeschränkt, dass gegen die amtsgerichtliche Entscheidung nur von Seiten der Mutter und nicht auch von Seiten des Jugendamts Beschwerde eingelegt worden war. Denn in den Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB gilt das Verbot der Schlechterstellung des Beschwerdeführers nicht (BGH, FamRZ 2017, 212 Rn. 36).

5. Einen speziellen gesetzlichen Auftrag an das Jugendamt, die vom Gericht im Rahmen des Kinderschutzverfahrens getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und auf ihre Einhaltung, Wirksamkeit oder fortdauernde Erforderlichkeit zu kontrollieren, gibt es nicht. Eine Kontroll- und Überwachungstätigkeit in Bezug auf gerichtliche Maßnahmen darf das Jugendamt nur auf der Grundlage und im Rahmen seines allgemeinen Schutzauftrages nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 8a SGB VIII entfalten. Auslösendes Moment ist dabei, dass „dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“ werden.

Diese Kontrolle durch das Jugendamt kann durch gerichtliche Anordnungen erleichtert werden. Gleichwohl wird dadurch kein lückenloser Schutz hergestellt. Die Möglichkeiten und Grenzen solcher Überprüfungen sollten bereits im gerichtlichen Verfahren erörtert werden.

Eine gerichtliche Auflage an die Personensorgeberechtigten, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, motiviert die Eltern, diese Hilfe anzunehmen. Durch die Familien-

hilfe kann die Einhaltung sonstiger Ge- und Verbote mit folgenden Einschränkungen überwacht werden.

Aufgabe der sozialpädagogischen Familienhilfe ist in erster Linie die sozialpädagogische Unterstützung der Familie. Ein Kontrollauftrag ist nicht originäres Ziel dieser Maßnahme. Die zu erreichenden Ziele der Hilfe sind vom Jugendamt mit allen Beteiligten zu besprechen, zu vereinbaren und im Hilfeplan schriftlich niederzulegen. Eine sozialpädagogische Familienhilfe ist in der Regel nur stundenweise und nicht täglich in einer Familie anwesend. Die mit der Installation einer solchen Betreuung einhergehende Kontrolldichte ist meist gering und zudem abhängig von der Beobachtungsgabe, Aufmerksamkeit und Fähigkeit der jeweiligen Fachkraft, zum Beispiel Anzeichen für sexuellen Missbrauch bei einem Kind wahrzunehmen und richtig zu deuten. Die Kontrollfunktion und die Grenzen dieser Kontrolle sollten deshalb offen von Gericht und Jugendamt erörtert werden, um nicht einer Kontroll- und Schutzillusion zu erliegen.

Weiterhin hat das Gericht die Möglichkeit, den Personensorgeberechtigten nach § 1666 Abs. 3 BGB das Gebot zu erteilen, unangemeldete Hausbesuche des Jugendamts zu gestatten (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 23.11.2016, XII ZB 149/16 - zitiert nach juris Rn. 25). Im Rahmen dieser Hausbesuche hat das Jugendamt eine Möglichkeit, die Einhaltung der durch das Familiengericht erteilten Gebote, Verbote und Weisungen zu überwachen. Unangekündigte Hausbesuche des Jugendamtes haben nicht den Charakter einer Wohnungsdurchsuchung. Als Kontrollinstrument sind sie daher allenfalls geeignet, die Einhaltung eines gerichtlichen Betretungsverbots einer Person für eine Wohnung oberflächlich zu kontrollieren.

## V. Empfehlungen

### A. Information unter den beteiligten Stellen

1. Den **Gerichten** wird empfohlen, alle **relevanten Erkenntnisquellen** auszuschöpfen, um fundiert Gefahren einzuschätzen und Prognosen zu treffen.
  - a) Die **Bestellung eines Verfahrensbeistands und die Anhörung des Kindes** sind vom Gesetz als Regelfall vorgesehen. Wird davon im Einzelfall abgesehen, so sollten die Gründe hierfür dokumentiert werden.
  - b) Droht eine Gefährdung des Kindeswohls durch einen konkreten Dritten (**Gefährder**), so sollte dessen Anhörung und/oder Beteiligung am Verfahren erwogen werden. Die Anhörung weiterer Personen (z.B. Polizei) sollte geprüft werden. Ge- und Verbote können auch gegenüber dem Dritten ausgesprochen werden.
  - c) **Relevante Akten** sind frühzeitig **beizuziehen**. Die Beteiligten sind über die Aktenbeziehung zu informieren. Die Beteiligten sollen prüfen, ob vor Durchführung der mündlichen Verhandlung Einsicht in die beigezogenen Akten genommen wird.
  - d) Die Beteiligten sollen **Schriftsätze** und die dazu gehörigen Anlagen möglichst frühzeitig **zur Gerichtsakte** einreichen. Die erstmalige Übergabe in der mündlichen Verhandlung sollte ein Ausnahmefall bleiben. Erkenntnisse der Beteiligten sind so früh wie möglich und vollständig zu den Akten zu reichen.
  - e) Zu jeder Zeit des Verfahrens ist zu überprüfen, ob die **Einbindung eines Sachverständigen** insbesondere mit familienpsychologischer Ausrichtung notwendig ist.

2. Das **Jugendamt** hat das gerichtliche Verfahren zu fördern. Es soll seine **Informationen** (fachliche Einschätzungen, Unterlagen und Erkenntnisse) **unverzüglich weitergeben**. Die Übermittlung soll so frühzeitig geschehen, dass das Gericht die Informationen verarbeiten, bewerten und an die übrigen Verfahrensbeteiligten weiterleiten und zum Gegenstand weiterer eigener Ermittlungen oder zum Beispiel einer Anhörung der Verfahrensbeteiligten oder des Kindes machen kann.

Eine Übergabe von Aktenstücken oder Dokumenten oder die Mitteilung von Informationen an das Gericht erst im Erörterungstermin nach § 157 FamFG ist zu vermeiden.

3. Die von der VwV-KURS genannten Stellen (insbesondere **Polizei, Staatsanwaltschaft, Landgericht** [Strafvollstreckungskammer, Führungsaufsichtsstelle], **Bewährungshilfe**) werden gebeten, in geeigneten Fällen die **Jugendämter frühzeitig zu informieren**. Dies ist insbesondere geboten, wenn ein Sexualstraftäter, dessen Taten sich gegen Kinder oder Jugendliche gerichtet hatten, in seinem Umfeld wiederholt Kontakt zu einer minderjährigen Person hat, die als Opfer in Betracht kommt.

4. Die **Minister** der Justiz und für Europa, für Soziales und Integration sowie für Inneres, Digitalisierung und Migration werden gebeten, die **VwV-KURS** dahingehend zu **ändern**, dass die **Jugendämter** in geeigneten Fällen **frühzeitig zugezogen werden** und beim Schutz der Allgemeinheit ihren Beitrag leisten.

## B. Überwachung von Auflagen nach § 1666 BGB

5. Sieht das Familiengericht trotz Feststellung einer Kindeswohlgefährdung von einem Sorgerechtsentzug ab und beschränkt sich auf mildere Maßnahmen (Gebote/Verbote), so muss **kontrolliert werden**, ob die **Gebote/Verbote** auch **eingehalten werden**. Dazu sollte durch das Gericht bereits im Verhandlungstermin mit den Eltern und dem Jugendamt oder jedenfalls zeitnah im Zusammenhang mit der gerichtlichen

Entscheidung auch geregelt werden, von wem, wann und wie die Einhaltung der Gebote/Verbote **überprüft wird** (z.B. Anforderung eines Berichts vom Jugendamt).

## C. Sachbearbeitung beim Jugendamt:

6. Verfahren nach § 8a SGB VIII und familiengerichtliche Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung sollten beim **Jugendamt** durch Teams bearbeitet werden, in denen neben **sozialpädagogischen Fachkräften** auch **Juristen** mitwirken. Dadurch soll die Rolle des Jugendamtes als Verfahrensbeteiligter vor Gericht stärker ausgefüllt werden.



**Anlage 1: Projektauftrag**

**Vorbemerkung:**

Bei dem im September 2017 aufgedeckten „Staufener Missbrauchsfalls“ hat das Jugendamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald das Kind am 14.03.2017 in Obhut genommen und sich an das Amtsgericht Freiburg - Familiengericht - gewandt. Dieses hat am 11.04.2017 eine Entscheidung über gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) getroffen und der Mutter Auflagen erteilt. Die Inobhutnahme wurde daraufhin beendet und das Kind zur Mutter zurückgebracht. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts hat die Mutter Beschwerde zum Oberlandesgericht Karlsruhe - Außenstelle Freiburg - eingelegt. Das Oberlandesgericht - Familiensenat - hat am 27.07.2017 über die Beschwerde entschieden. Am 16.09.2017 wurden die Mutter und ihr Lebensgefährte in Untersuchungshaft genommen, weil sie Sexualstraftaten zulasten des Kindes in der Zeit von Beginn des Jahres 2015 an bis in den September 2017 hinein begangen hätten.

**Einrichtung einer Projektgruppe:**

Die Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und die Präsidenten des Amtsgerichts Freiburg und des Oberlandesgerichts Karlsruhe richten eine Projektgruppe ein. Diese soll insbesondere die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden bei Gefährdungen des Kindeswohls sowie die Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten gemäß § 1666 Abs. 2 BGB untersuchen und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit machen, damit sich ein derartiger Fall nicht wiederholt.

**Auftrag:**

Mit der Leitung der Projektgruppe wird der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe **Helmut Perron** beauftragt. Als weitere Mitglieder werden benannt:

- Vors. Richter am Oberlandesgericht **Michael Knoblich**
- Richter am Oberlandesgericht **Dr. Stefan Braun**
- Richter am Amtsgericht (waR) **Johannes Rzany**
- Ltd. Kreisrechtsdirektorin **Eva-Maria Münzer**
- Oberregierungsrat **Thorsten Culmsee**
- Kreissozialamtsrat **Knut Schneider**

Die Projektgruppe wird gebeten, in die Untersuchung die Kommunikation mit anderen Behörden, insbesondere der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie des Landgerichts (Führungsaufsichtsstelle/Strafvollstreckungskammer) Freiburg einzubeziehen. Sie wird gebeten, Vertreter dieser Behörden sowie der Stadt Freiburg (Jugendamt) zu beteiligen.

Die Projektgruppe wird gebeten, bis zum 30.06.2018 einen Abschlussbericht vorzulegen.

**Anlage 2:**

**Chronologie**

25.08.2010	Verurteilung des L. zu vier Jahren und drei Monaten wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in 23 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern u.a.
12.12.2013	Risikoeinstufung des L. als KURS-Proband.
09.01.2014	Strafvollstreckungskammer Freiburg: Beschluss über die Ausgestaltung der Führungsaufsicht: u.a.: <i>Verbot, zu Personen unter 18 Jahren Kontakt aufzunehmen... in Anwesenheit des Sorgeberechtigten ... stattfindende Kontakte sind erlaubt (§ 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB).</i>
11.02.2014	Haftentlassung des L. (Endstrafe).
22.04.2016	Im Rahmen eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen L. wegen des Vorwurfs des Besitzes kinderpornographischen Materials wird durch die Polizei festgestellt, dass die Lebensgefährtin des L. ein siebenjähriges Kind hat. Sie gibt gegenüber der Polizei – nach Aufklärung über das potentielle Risiko - an, dass sie um die Verurteilung des L. wisse und darauf achte, dass ihr Sohn nicht allein mit ihm sei.
14.06.2016	L. beantragt die richterliche Genehmigung für das Zusammenleben mit T.
16.08.2016	Strafvollstreckungskammer Freiburg: Beschluss über die Zurückweisung des Antrags des L. auf Genehmigung, mit T. gemeinsam Wohnung nehmen zu dürfen.
14.02.2017	Die Polizei stellt im Rahmen einer Wohnsitzüberprüfung fest, dass L. seit November 2016 bei T. wohnt. Er verharmlost dies und streitet dies ab.
21.02.2017	Strafantrag der Führungsaufsichtsstelle gegen L. wegen Verstoßes gegen die Weisung.
03.03.2017	Die Polizei informiert das Jugendamt über den Verstoß des L. gegen die Weisung, verbunden mit dem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
03.03.2017	Hausbesuch durch das Jugendamt: Die Mitarbeiter des Jugendamtes weisen T. darauf hin, dass L. nicht mehr in der Wohnung übernachten dürfe. Andernfalls müsse das Jugendamt Maßnahmen ergreifen.
13.03.2017	Der Vermieter der T. teilt der Polizei mit, dass L. weiterhin dort wohne. Die Polizei regt beim Jugendamt Maßnahmen an.
14.03.2017	Inobhutnahme des Kindes (zunächst mit Zustimmung der Mutter).
23.03.2017	Anregung des Jugendamtes an das AG Freiburg auf Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens zur Erziehungsfähigkeit der Mutter.
06.04.2017	Anklage der Staatsanwaltschaft Freiburg gegen L. wegen Weisungsverstoßes.
06.04.2017	Anhörungstermin beim AG Freiburg (Familiengericht).
10.04.2017	Schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes mit der Anregung von vier Auflagen an die Mutter.

IV.13.

IV.13.

11.04.2017	Beschluss des AG Freiburg: vier Weisungen an Mutter nach § 1666 BGB: <ul style="list-style-type: none"> <li>• L. darf die Wohnung nicht mehr betreten</li> <li>• keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten von Kind und L.</li> <li>• Antrag auf Familienhilfe beim Landratsamt</li> <li>• psychiatrische Diagnostik der Mutter</li> </ul> Verfügung der Geschäftsstelle: Wiedervorlage 6 Monate.
12.04.2017	Rückführung des Kindes durch das Jugendamt nach Zugang des Beschlusses des AG Freiburg.
02.05.2017	Anklage der Staatsanwaltschaft Freiburg gegen L. wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften.
09.05.2017	Die Beschwerde der Mutter gegen den Beschluss des AG Freiburg geht beim OLG Karlsruhe – Außenstelle Freiburg - ein. Das Oberlandesgericht zieht umfassend Akten bei, u.a. der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg und die Ermittlungsakten des neuen Verfahrens gegen L. wegen Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften.
06.06.2017	Anruf einer Lehrerin beim Jugendamt: Der Junge habe vor 2-3 Wochen einem Mitschüler berichtet, er würde sich zu Hause ausziehen und von L. anschauen lassen. Dies habe ihr die Mutter des Mitschülers berichtet
25.07.2017	Anhörungstermin beim Familiensenat des OLG Karlsruhe in Freiburg: Zurücknahme der Beschwerde durch T., soweit sie sich gegen die ersten beiden Weisungen richtet.
27.07.2017	Beschluss des OLG Karlsruhe: Aufhebung der beiden noch angegriffenen Weisungen.
10.09.2017	Anonyme Anzeige an die Polizei.
16.09.2017	Festnahme von L. und T.
16.09.2017	Inobhutnahme des Kindes.
19.02.2018	Anklage der Staatsanwaltschaft Freiburg gegen L. und T.
07.08.2018	Urteil des LG Freiburg gegen L. und T.



Baden-Württemberg